



HESSEN

Hessisches Ministerium
für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales

Hessischer Jahresbericht 2025

Arbeitsschutz und Produktsicherheit



Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

<https://soziales.hessen.de>

Redaktion

Isabelle Brantl (Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales)

Lukas Heller (Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales)

Christiane Troia (Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales)

Verantwortlich: Matthias Schmidt (Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales)

Redaktionsbeirat

Maren Dornbusch (Abteilung VI Arbeitsschutz, RP Darmstadt, Darmstadt)

Kristin Herber (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Gießen)

Bodo Kratzheller (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Hadamar)

Matthias Kurz (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Gießen)

Christiane Schäfer (Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales, RP Kassel, Fulda)

Barbara Schmid (Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales, Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, RP Kassel, Kassel)

Titelbild

Das Foto eines Arbeiters hoch oben in einem modernen Hochregallager wurde von Nadine Weigel von der Oberhessischen Presse in Marburg aufgenommen. Es wurde vom DJV Hessen zum Pressefoto des Jahres 2025 gekürt.

Druck

Hessisches Statistisches Landesamt, 15.09.2026

VORWORT	5
GRUNDSATZTHEMA:	
PRÄVENTION PSYCHISCHER ERKRANKUNGEN	7
Psychische Erkrankungen in der Arbeitswelt Hessen	7
TEIL 1: BERICHT DER ABTEILUNG III DES HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES	15
1.1 Bericht der Abteilung III – Arbeit	15
Aktuelles der Abteilung III	15
In eigener Sache	17
Schulungen zur Zusammenarbeit mit Akteuren im Be- reich Bekämpfung von Arbeitsausbeutung, Zwangsar- beit und Menschenhandel durchgeführt	18
Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der UKH auf neue Füße gestellt	18
Gesundheitsbericht über hessische Beschäftigte veröf- fentlicht	19
Neuer Band der UKH-Schriftenreihe „Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems – Handlungshilfe für Kommunen“ erschienen	20
1.2 Öffentlichkeitsarbeit	21
Präsentation von Arbeitsschutz-Themen auf dem Hes- sentag 2025 in Bad Vilbel	21
Gemeinsamer Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder im Rahmen der Fachmesse AplusA in Düssel- dorf	21
1.3 Abschluss der 3. GDA-Periode	24
Fazit der 3. GDA-Periode aus hessischer Sicht	24
Ergebnisse des GDA-Arbeitsprogramms Psyche: Hessen im Vergleich	32
Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (2021 – 2025)	43

TEIL 2: ARBEITSSCHUTZ	46
2.1 Betrieblicher Arbeitsschutz	46
2.1.1. Allgemeines	46
Arbeitsunfall mit Langzeitfolgen – wie der Einsatz von KI Arbeitsunfälle verhindern soll	46
Regierungspräsidium überprüft Abwasserreinigungsan- lagen – Arbeitsschutz in Kläranlagen überwiegend auf hohem Niveau	48
2.1.2. Unfallgeschehen	52
Fehlende Einweisung führt zu Absturz von zwei Monte- uren	52
Mängelbeseitigung an Personenaufzug – Ersatzvor- nahme ohne Anhörung des Betroffenen	55
Schwerer Arbeitsunfall in Bensheimer Betrieb: Zwei Mit- arbeiter erleiden schwerste Verletzungen bei Störungs- beseitigung an Papierpresse	58
Der unsichtbare Arbeitsunfall	62
2.1.3 Baustellen	67
Tödlicher Arbeitsunfall durch Teleskopstapler	67
Plakativ. Praxisnah. Wirksam. Der neue Arbeitsschutz- Codex für sichere Glasfaserbaustellen in Hessen	69
2.1.4 Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe	72
Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in Apotheken am Beispiel Cobalt – die Verschlankung der Reagenziensätze	72
Projekt zur Überprüfung von Schädlingsbekämpfungsm- itteln – Mängel bei der Kennzeichnung und beim Ar- beitsschutz der Beschäftigten	75
Fehlende Gefahrenhinweise bei Reinigungsmitteln in Un- verpacktläden – viele Mängel bei der Kennzeichnung und beim Umgang mit unverpackten Produkten	80
Schadensfall im naturwissenschaftlichen Fachbereich einer Hochschule: Austritt von Bortrifluorid aus einer Druckgasflasche in einem Labor	84
Öffentlichkeitsarbeit der Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit – vom Hessentag in Bad Vil- bel bis zum ZDF-Fernsehbeitrag	87
Überwachung Ausgangstoffgesetz (AusgStG)	95

Verkauf von Ausgangsstoffen in Baumärkten	95
2.1.5 Marktüberwachung nach dem Sprengstoffrecht	100
Explosionsgefährliche Stoffe	100
Sicheres Feuerwerk? Marktüberwachung nach dem Sprengstoffgesetz auch mit KI!	102
2.2 Sozialer Arbeitsschutz	106
2.2.1 Mutterschutz	106
Meldungen der Ausnahme vom Kündigungsverbot nach Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz	106
Anträge auf Zulassung der Kündigung von schwangeren Frauen nach dem Mutterschutzgesetz wegen Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten	107
2.2.2 Arbeitszeit	112
Überwachung der Unterkünfte und der Einsatzplanung der Saisonarbeitskräfte im Jahr 2025	112
 TEIL 3: PRODUKTSICHERHEIT	 116
3.1 Allgemeine Produktsicherheit	116
Bericht über den ersten europäischen Produktsicherheits-Sweep	116
Marktüberwachung Produktsicherheit des RP Darmstadt vertritt Deutschland im EU-Projekt CASP CUSTOMS	118
3.2 Medizinprodukte	123
Kooperations-Pilotprojekt Zoll/Marktüberwachung Medizinprodukte: Vor-Ort-Prüfung von E-Commerce-Sendungen am Flughafen Frankfurt	123
Bericht über das Projekt „Handel mit gebrauchten Medizinprodukten“	125
Begehungen in Zahnarztpraxen 2025 durch das RP Darmstadt: Schwerwiegende Mängel bei Medizinprodukten erfordern umgehend Maßnahmen	127
Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen – eine Retrospektive	130

TEIL 4: BERICHTE AUS DEN FACHZENTREN	135
4.1 Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung	135
Betriebspartnerschaftsprojekt Gesundheit im Betrieb „GiBt mehr“ in Gießen abgeschlossen	135
4.2 Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe	140
Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen nicht „nice to have“, sondern ein „must have“	140
Wenn Medizinprodukte zweckentfremdet werden – regulatorische Herausforderungen und behördliche Überwachung beim Einsatz chirurgischer Fäden für Fadenliftings	143
Best-Practice beim Umgang mit Formaldehyd in Humanpathologien	149
Aufsichtsbehörden nehmen Hautgefährdungen und Chemikalienschutzhandschuhe in den Fokus	153
4.3 Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz / Landesgewerbearzt	166
Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren: Kombinierte berufliche Expositionen und gemischte Krankheitsbilder	166
ANHANG	170
1. Dienststellenverzeichnis	170
2. Tabellenteil 2025	171

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Diskussionen über die Reform des Sozialstaats, über die Weiterentwicklung der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden sowie über Wege zu einer modernen, leistungsfähigen und bürgernahen Verwaltung zeigen, wie sehr diese Themen aktuell die Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit bewegen. Die Debatten sind vielfältig, komplex, mitunter kontrovers und gerade deshalb von großer Bedeutung für die Zukunft unseres Landes. Sie verdeutlichen, dass wir uns in einer Phase tiefgreifender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen befinden.



© Paul Schneider / Hessische Staatskanzlei

Vor diesem Hintergrund wird es entscheidend darauf ankommen, unsere Vorstellungen von guten Arbeitsbedingungen sowie Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen in Hessen weiterzuentwickeln und konstruktiv in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Für das Hessische Ministerium für Arbeit sowie für die hessische Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit besteht die gemeinsame Aufgabe darin, diese Vorstellungen umzusetzen und so dazu beizutragen, dass Menschen gute Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben vorfinden, also Arbeit, die sicher, gesund, fair und menschengerecht gestaltet ist. Gute Arbeit ist ein wesentliches Element sozialer Gerechtigkeit und trägt wesentlich zur Stabilisierung einer demokratischen Gesellschaft bei. Um den Herausforderungen der Transformation der Arbeitswelt effektiv begegnen zu können, ist es notwendig, den Arbeitsschutz und die Produktsicherheit gut zu vernetzen und die Zusammenarbeit auch überbehördlich zu intensivieren.

Damit die Aufgaben und die Tätigkeit des Ministeriums und der Aufsichtsbehörde in der Gesellschaft stärker wahrgenommen und akzeptiert werden, bedarf es einer klaren Positionierung und Kommunikation ihrer Ziele – gerade in Zeiten, in denen Entbürokratisierung prominent auf der politischen Agenda steht. Entscheidend ist, dass die Schutzziele, für deren Überwachung die Behörde zuständig ist, nicht eingeschränkt oder reduziert werden, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten. Denn die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten bilden die direkte Schnittstelle zu den Betrieben und Unternehmen, sie beraten, informieren und überwachen und vertreten die genannten Schutzstandards unmittelbar gegenüber den betrieblichen Akteuren.

Dabei sieht sich jede Aufsichtskraft vor große – und wachsende – Herausforderungen gestellt. Ab dem Jahr 2026 sind die Länder verpflichtet, eine Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent zu erfüllen. Hinzu kommen die Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt sowie eine angespannte wirtschaftliche Lage. All dies belastet auch die Betriebe und erfordert somit angepasste Aufsichtsstrategien und neue fachliche Kompetenzen in der Aufsicht, etwa zum Thema Klimawandel.

Die Tragweite dieser Entwicklungen lässt sich noch nicht vollständig absehen. Einige der wesentlichen Themen werden im vorliegenden Jahresbericht 2025 vertieft dargestellt. Psychische Belastungen und Erkrankungen steigen nach wie vor an und gewinnen für die Arbeitswelt zunehmend an Bedeutung. Daher wurden in Hessen seit mehreren Jahren durch die Arbeitsschutzbehörde gezielte Anstrengungen unternommen, um in diesem Themenfeld substantielle Fortschritte zu erzielen.

Von anhaltender Relevanz bleibt zudem das Unfallgeschehen. Die entsprechenden Berichte verdeutlichen, dass selbst in Bereichen, in denen seit Jahrzehnten hohe technische Standards etabliert sind und die kontinuierlich überwacht werden, nach wie vor Sicherheitsrisiken auftreten können. Tragische Unfälle ereignen sich weiterhin, und sie machen deutlich, dass konsequente Prävention, wirksame Aufsicht und eine klare Priorisierung der Schutzziele unverzichtbar bleiben.

Ich bedanke mich bei allen, die an der Erstellung dieses Jahresberichts mitgewirkt haben, und allen, die uns im Rahmen unserer Arbeit unterstützen. Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen des Ministeriums sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit für ihr hohes Engagement und ihren aktiven Einsatz für gute Arbeitsbedingungen in den hessischen Betrieben sowie für faire Marktbedingungen. Ihnen als Leserinnen und Leser wünsche ich nun interessante Einblicke und weiterführende Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hofmann

Heike Hofmann

Staatsministerin

GRUNDSATZTHEMA: PRÄVENTION PSYCHISCHER ERKRANKUNGEN

Psychische Erkrankungen in der Arbeitswelt Hessen

Hintergrund / Bedeutung des Themas

Dass die Arbeitswelt einem gravierenden Wandel unterliegt, weil grundsätzliche Veränderungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüge stattfinden, ist aktuell Gegenstand zahlreicher Nachrichten und Diskussionen. Im Vordergrund stehen dabei die Megatrends der Digitalisierung, Dekarbonisierung und Globalisierung und des demographischen Wandels. Konkret bedeutet dies, dass Arbeitsprozesse digitalisiert werden, Betriebe sich reorganisieren, Konzerne sich neu aufstellen, Lieferketten länger und Produktionsstätten weltweit verlagert werden.

Als Folge davon ergeben sich weitreichende Veränderungen der Anforderungen und Belastungen in den Betrieben und an den Arbeitsplätzen. Dies wiederum ist mit erheblichen Ausstrahleffekten auf die Institutionen, die Menschen für das Berufsleben qualifizieren bzw. in den Arbeitsmarkt integrieren, verbunden. Betroffen sind also nicht nur diejenigen, die unmittelbar im Arbeitsleben stehen, sondern auch diejenigen, die aus der Ausbildung oder Arbeitslosigkeit heraus in der Arbeitswelt Fuß fassen wollen.

Eine mit diesem arbeitsweltlichen Wandel im Zusammenhang stehende kritische Entwicklung ist der kontinuierliche Anstieg psychischer Erkrankungen seit den frühen 2000er Jahren. Das Auftreten einer psychischen Erkrankung korreliert mit verschiedenen sozioökonomischen Aspekten wie dem Alter, dem Geschlecht oder der beruflichen Tätigkeit. So findet sich etwa ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung einer depressiven Symptomatik bei Erwerbslosen, Personen mit niedrigem sozioökonomischem Status, Personen mit mangelnder sozialer Unterstützung oder bei Menschen mit chronischem Stress oder chronischen körperlichen Erkrankungen. Während zunächst vor allem Arbeitslose betroffen waren, steigen seit etwa 2010 bei Berufstätigen die psychisch bedingten Fehlzeiten deutlich an. Dies ist eine der markantesten Entwicklungen im Fehlzeitengeschehen in den letzten 15 Jahren.

Auch wenn in diesem Trend ein verändertes Gesundheitsbewusstsein sowie eine Enttabuisierung der entsprechenden Diagnosen sicherlich ebenfalls ihren Niederschlag finden, ist doch zu festzustellen, dass dieser Anstieg psychischer Erkrankungen gravierende Auswirkungen auf die Menschen selbst, auf das Arbeitsumfeld und nicht zuletzt auf das Gesundheitswesen insgesamt hat: Diesem Anstieg liegen mehrere strukturelle, arbeitsorganisatorische und gesellschaftliche Faktoren zugrunde, etwa hohe Arbeitsbelastung und dauernder Zeitdruck, verschwimmende Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben, sowie der Umgang mit schwierigen Kundengruppen und emotional anspruchsvolle Tätigkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Arbeitsbedingungen ein wichtiger, aber nicht der einzige Faktor bei der Genese

psychischer Erkrankungen sind.

- Psychische Erkrankungen, die oft langwierige Verläufe haben, greifen tief in den Alltag der Betroffenen ein, ziehen häufig den Verlust innerer Stabilität nach sich und gehen mit Einschränkungen der Bewältigung alltäglicher Anforderungen und des Selbstwertgefühls einher. Zudem sind psychische Erkrankungen auch weiterhin nicht frei von gesellschaftlicher Stigmatisierung.
- Sie führen zu hohen Ausfallzeiten und einer steigenden Anzahl an Frühverrentungen und ziehen hohe direkte und indirekte volkswirtschaftliche Kosten nach sich. Die jährlichen Produktionsausfallkosten aufgrund von psychischen- und Verhaltensstörungen in der Bundesrepublik werden auf über 20 Milliarden Euro geschätzt.
- Sie verschärfen letztlich den Mangel an Fach- und Arbeitskräften und führen somit in der Folge wiederum zu Arbeitsbedingungen – wie bspw. Arbeitsverdichtung und Zeitdruck – die hinsichtlich der psychischen Gesundheit häufig problematisch sind.

Die Prävention psychischer Erkrankungen hat für die sozial- und arbeitspolitische Ausrichtung des HMSI daher einen zentralen Stellenwert. Entscheidend ist dabei ein umfassender Blick auf die gesamte Arbeitswelt. Dazu gehören neben den Beschäftigten ebenso die Menschen, die kurzfristig oder perspektivisch in Arbeit integriert werden sollen.

Studien des RKI zeigen, dass biografische Übergangsphasen mit einer erhöhten Vulnerabilität für psychische Belastungen einhergehen. Betroffen sind sowohl Personen im jungen sowie solche im höheren Erwachsenenalter, beispielsweise durch das Verlassen des Elternhauses oder den Einstieg ins Erwerbsleben, durch Phasen der Arbeitslosigkeit und durch Übergang ins Rentenalter. Relevant ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass die Inzidenz psychischer Erkrankungen, insbesondere von Depressionen, Frauen überdurchschnittlich stark betrifft. Zudem sind die Folgen der Pandemie für die psychische Gesundheit junger Menschen nach wie vor spürbar: Der Anteil junger Menschen, die unter Angstzuständen, Konzentrationsschwierigkeiten oder depressiven Symptomen leiden, stagniert auf einem erhöhten Niveau.

Aktuell zeichnet sich ab, dass auch Verschiebungen der arbeitsweltlichen Rahmenbedingungen gravierende Auswirkungen auf die psychische Verfassung der Menschen haben: Arbeitsbeziehungen verändern sich, die Jobzufriedenheit nimmt tendenziell ab, die Bindung an Unternehmen lässt nach; es gibt Hinweise darauf, dass Beschäftigte in einigen Bereichen ihre Tätigkeit als sinnentleert empfinden, in Teilen der Wirtschaft steigt das Risiko von Arbeitslosigkeit. Entsprechend weisen einige Studien darauf hin, dass die Arbeitszufriedenheit in Deutschland in den letzten Jahren abgenommen hat,

was insbesondere auf die unsichere wirtschaftliche und politische Lage zurückgeführt wird, die von vielen Beschäftigten als belastend empfunden wird. Als Konsequenz davon werden Sicherheit und klare Führung stärker nachgefragt. Damit werden in Bezug auf Flexibilität, Sinnhaftigkeit und moderne Führung hohe Erwartungen an die Arbeitgeber gerichtet, denen diese oftmals nicht entsprechen (können).

Diese Entwicklungen spiegeln sich auch in einer eher niedrigen Bindung der Beschäftigten an ihre Arbeitgeber wider. Nur 19 % der Beschäftigten in Deutschland fühlen sich stark mit ihrem Arbeitgeber verbunden, insbesondere junge Beschäftigte weisen eine geringe Bindung zu ihrem Arbeitgeber auf (14%). Als Gründe hierfür werden eine mangelnde Wertschätzung, unklare Karriereperspektiven, Unzufriedenheit mit der Führung sowie der Wunsch nach mehr Flexibilität genannt. Diesem Verlust an Resonanz in der Arbeitswelt stehen Veränderungen des gesellschaftlichen Umfeldes gegenüber, die dazu führen, dass Menschen weniger soziale Kontakte und Ressourcen haben, weniger Resilienz entwickeln können und damit vulnerabler für psychische Erkrankungen sind.

Von daher tragen einerseits die Betriebe die Verantwortung für die Gestaltung guter Arbeit. Hierzu zählt ausdrücklich auch die angemessene Gestaltung und Steuerung der arbeitsbezogenen psychischen Belastungen der Beschäftigten, womit die Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur Prävention psychischer Erkrankungen leisten. Die im Arbeitsschutzgesetz geforderte Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen ist hierbei ein wichtiges Instrument zu Ableitung geeigneter Maßnahmen.

Andererseits kommt aber auch den Bildungsträgern und den Institutionen der Arbeitsvermittlung sowie den betrieblichen Akteuren eine zentrale Rolle zu. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Resilienz von Menschen zu stärken und sie in belastenden Lebens- und Arbeitsphasen wirksam zu unterstützen.

Gesundheitsbericht Hessen

Um dieses komplexe Themenfeld landesspezifisch zu analysieren und daraus konkrete strukturelle Handlungsbedarfe sowie konkreten Strategien abzuleiten, wurde erstmals ein „Gesundheitsbericht Hessen“ erstellt. In ihm wurden die Daten mehrerer Krankenkassen (AOK, BKK, IKK, Techniker und DAK) sowie der Unfall- und Rentenversicherungsträger zusammengeführt und ausgewertet. Das Resultat ist ein differenziertes Bild des hessischen Krankheitsgeschehens, der Arbeitsunfälle und der Verrentungen.

Diese gemeinsame Initiative der Sozialversicherungsträger ist ein Ergebnis der Kooperation im Rahmen des Präventionsgesetzes und wurde durch den Arbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ angestoßen. Im Folgenden werden zentrale Befunde des Berichts vorgestellt, die sich auf psychische Erkrankun-

gen und Verhaltensstörungen beziehen und wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der diesbezüglichen Aktivitäten der Abteilung Arbeit im HMSI liefern.

Eine Auswertung aller den beteiligten Krankenkassen vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Jahre 2022 bis 2024 zeigt, dass auch in Hessen die Anzahl der Fehltage, die auf psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen zurückzuführen sind, ansteigt. Bei diesen Krankschreibungen kommt es zudem zu besonders langen Ausfallzeiten. Eine psychische Erkrankung ist in Hessen auch die häufigste Ursache für Frühberentung. Von daher bilden diese Erkrankungen auch für die Träger der Sozialversicherungen – Krankenkassen, Rentenversicherung und Unfallversicherung – ein wesentliches gemeinsames Handlungsfeld.

Die Diagnosen für einen großen Teil dieser Arbeitsunfähigkeiten sind Depressionen bzw. depressive Episoden oder Reaktionen auf traumatische Ereignisse. Besonders bedeutsam ist, dass – anders als bei anderen Erkrankungsgruppen, die erst mit zunehmendem Alter an Bedeutung gewinnen – psychische Erkrankungen sowohl bei den Fehltagen als auch bei Erwerbsminderungsrenten bereits in den jüngeren Altersgruppen eine größere Rolle spielen. Vor allem die Anzahl der Krankschreibungen aufgrund eines Burn-out-Syndroms zeigen einen sehr hohen Anstieg. Hierzu liegen zwar keine spezifisch hessischen Daten vor, aber die bundesweite Entwicklung dürfte sich auch hier abzeichnen.

Betrachtet man das Krankheitsgeschehen insgesamt, so liegen die psychischen Erkrankungen, nach Erkrankungen des Atemsystems und Muskel-Skelett-Erkrankungen, hinsichtlich der Anzahl AU-Tage an dritter Stelle: im betrachteten Zeitraum stieg die Zahl der Fehltage von 361 Tagen im Jahr 2022 auf 402 Tage je 100 Versichertenjahre im Jahr 2024 an. Dies steht im Zusammenhang mit einem weiteren Zuwachs der Fallzahlen, von 9,6 AU-Fällen je 100 Versicherte im Jahr 2022 auf 11,1 AU-Fälle im Jahr 2024. Die große Bedeutung psychischer Erkrankungen im Arbeitsunfähigkeitsgeschehen ist insbesondere auf die lange Dauer der einzelnen Krankschreibungen zurückzuführen. So beträgt die durchschnittliche Falldauer im Jahr 2024 36,3 Tage.

Aus den Daten geht hervor, dass psychische Erkrankungen bereits bei jungen Erwerbstätigen eine hohe Bedeutung für den Krankenstand haben. In der Altersgruppe bis 29 Jahre rangieren sie bezüglich der AU-Tage an zweiter Stelle.

Auch in Hessen sind Frauen von Krankschreibungen durch psychische Erkrankungen deutlich stärker betroffen als Männer. Im Jahr 2024 entfielen auf Frauen 483 Fehltage je 100 Versicherte und auf Männer entsprechend 328 Fehltage.

Innerhalb Hessens zeigen sich deutliche regionale Unterschiede. Sie rangieren zwischen 13,5 AU-Fällen je 100 Versicherte in Marburg-Biedenkopf und 8,8 AU-Fällen in Darmstadt. Gründe oder Trends für diese doch vergleichsweise erhebliche Differenz sind nicht unmittelbar zu erkennen. Sicherlich wäre es interessant, an anderer Stelle den Ursachen weiter nachzugehen.

Auch zwischen den Branchen gibt es beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des Auftretens psychischer Erkrankungen. Diese spielen insbesondere in der Öffentlichen Verwaltung (701,8 AU-Tage), im Gesundheits- und Sozialwesen (492,0 AU-Tage) sowie im Bereich Erziehung und Unterricht (398,7 AU-Tage) eine wesentliche Rolle. Nach den Atemwegserkrankungen liegen sie hinsichtlich der Zahl der AU-Tage an zweiter Stelle, aber auch die Bereiche „Verkehr und Lagerei“ sowie das verarbeitende Gewerbe sind überdurchschnittlich stark betroffen.

Mit Blick auf das Rentengeschehen ist festzustellen, dass in Hessen die drei häufigsten Ursachen für eine Erwerbsminderungsrente psychische Krankheiten und Verhaltensstörungen, Krebserkrankungen und Muskel-Skelett-Erkrankungen sind. Der Anteil psychischer Erkrankungen ist in Hessen im Berichtszeitraum damit mehr als viermal so hoch wie bei den Krebserkrankungen. Die Analyse nach Geschlecht zeigt auch hier deutliche Unterschiede: Frauen in Hessen weisen 2024 aufgrund psychischer Erkrankungen eine um 67 Prozent höhere Rate bei den Erwerbsminderungsrenten auf als Männer. In den unteren Altersgruppen bis 39 Jahren gehen die Zugänge in eine Erwerbsminderungsrente praktisch ausschließlich auf psychische Erkrankungen zurück, wenngleich auf einem niedrigen Niveau.

Zusammenfassend ist mit Blick auf die psychischen Erkrankungen festzustellen, dass auch in Hessen ein starker Anstieg psychischer Erkrankungen stattgefunden hat. Die Daten der (beteiligten) Krankenkassen zeigen, dass sich die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund psychischer Erkrankungen seit Mitte der 2000er Jahre mehr als verdoppelt hat. Hessen liegt damit im Mittelfeld der Bundesländer, aber die Daten der beteiligten Krankenkassen zeigen eine steigende Tendenz, vor allem in Ballungsräumen Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt und Kassel. Hinzu kommt, dass Hessen ein Dienstleistungs- und Finanzstandort ist und genau in diesen Bereichen psychische Erkrankungen besonders häufig auftreten.

Damit sind psychische Erkrankungen von einem ehemals eher „nachrangigen“ Phänomen im Krankheitsgeschehen zu einem der wesentlichen Gründe für längere Krankschreibungen geworden.

Ansatzpunkte / Handlungsoptionen für Prävention

Gesamtgesellschaftlich müssen diese Entwicklungen sehr ernst genommen

werden – nicht nur wegen ihrer direkten und indirekten wirtschaftlichen Folgekosten, sondern vor allem aufgrund ihrer tiefgreifenden Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen, insbesondere Depressionen, ist die Teilhabe am Arbeitsleben erheblich eingeschränkt: Krankheitsverläufe dauern oft lange, die Ausfallzeiten sind hoch, und die Zahl der Frühverrentungen steigt kontinuierlich. Zugleich gilt als wissenschaftlich gesichert, dass die Teilhabe am Arbeitsleben – und die damit verbundene soziale, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe – einen wesentlichen Schutzfaktor vor psychischen Erkrankungen darstellt.

Dass die Politik die Relevanz des Themas erkannt hat, wird an zahlreichen Beispielen deutlich, etwa im Papier „Ziele und Grundsätze für die Modernisierung und Digitalisierung der Staatsverwaltung in Hessen“ vom Juni 2025. Dort wird auf vermehrt auftretende psychische Erkrankungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst hingewiesen, ein Phänomen, auf das die Dienststellen bzw. die Führungskräfte entsprechend reagieren müssen.

Auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2025 wird im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz sowohl auf die Notwendigkeit der Stärkung der Prävention psychischer Erkrankungen als auch auf den Einsatz des betrieblichen Eingliederungsmanagements hingewiesen. Bei der Integration von Menschen in Arbeit komme es darauf an, die besondere Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu berücksichtigen. Der Koalitionsvertrag unterstreicht zudem die Notwendigkeit, die Prävention auch in weiteren Lebensphasen und -situationen zu stärken, etwa durch bessere Verzahnung zwischen Bildung und Jugendhilfe sowie durch die Berücksichtigung der besonderen Lage von Erwerbslosen mit psychischen Erkrankungen bei den Unterstützungsangeboten der Jobcenter.

Für die Arbeitswelt in Hessen hat die Abteilung III „Arbeit“ im HMSI sowohl im Arbeitsmarktbereich als auch im Arbeitsschutz bereits einige Erfahrungen in der Prävention psychischer Belastungen und Erkrankungen gesammelt und entsprechende Modellprojekte initiiert. Angesichts des beschriebenen Problemdrucks und verstärkter Anfragen arbeitsweltpolitischer Akteure besteht nun ein deutlicher Bedarf, dieses Themenfeld mit spezifischem Hessen-Bezug systematisch aufzugreifen, konzeptionell zu vertiefen und die Umsetzung geeigneter Strategien gezielt voranzutreiben. Denn auch wenn ungünstig gestaltete Arbeitsbedingungen die psychische Gesundheit beeinträchtigen können, gilt grundsätzlich: Die Integration in Arbeit wirkt für Menschen in der Regel stabilisierend und hat einen nachweislich positiven Einfluss auf ihre psychische Gesundheit.

Arbeitsschutz

Im Bereich des Arbeitsschutzes existiert mit dem Arbeitsschutzgesetz und der Forderung nach der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bereits

eine solide Grundlage zur Gestaltung guter Arbeitsbedingungen. Seitens der hessischen Behörde für Arbeitsschutz und Produktsicherheit wurden bereits seit Jahren Anstrengungen unternommen, um psychische Belastungen am Arbeitsplatz nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wurden regelmäßige Schulungen und Erfahrungsaustausche angeboten und im Rahmen der Programme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurden Checklisten und Handlungshilfen erstellt. Dabei richtet der Arbeitsschutz seinen Fokus allerdings ausschließlich auf den betrieblichen Arbeitsplatz und die Arbeitsvollzüge, um hier eine menschengerechte Gestaltung sicherzustellen.

Von daher ist auch die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen an den (objektiven) Arbeitsbedingungen orientiert – also an den Belastungen – und nicht an den individuellen Beanspruchungsreaktionen. Dem liegt das Kernprinzip des Arbeitsschutzes zugrunde, wonach die Bedingungen bei der Arbeit bewertet und gestaltet werden. Dies ist ein überindividueller Ansatz, der auf die Belastungsfaktoren fokussiert und durch betriebliche Maßnahmen – insbesondere die Arbeitsmenge, Handlungsspielräume, soziale Beziehungen, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung betreffend – verändert werden können.

Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass die Bereitschaft der Betriebe, sich mit dem Themenfeld zu befassen, deutlich gestiegen ist. Auch die Sensibilität gegenüber psychischen Belastungen und Erkrankungen hat sich grundsätzlich verbessert. Dennoch zeigen die aktuellen Befunde aus dem Programm Psyche der GDA, dass hier noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, insbesondere bei kleineren und mittleren Betrieben, in Branchen mit hohen Anteilen prekärer Arbeit sowie bezüglich der zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen zur Arbeitsgestaltung.

Über den eigentlichen Arbeitsschutz hinaus können betriebliche Akteure im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und ähnlicher Angebote erheblich dazu beitragen, Menschen mit psychischen Befindlichkeitsbeeinträchtigungen oder Erkrankungen zu stabilisieren, zu begleiten und so helfen, Rückfälle zu vermeiden. Hier können – neben Informationskampagnen und Beratungsangeboten – insbesondere die Qualifizierung von Führungskräften und betrieblichen Funktionsträgern dazu beitragen, die Unsicherheiten im Umgang mit psychisch Erkrankten zu reduzieren und Stigmatisierung abzubauen.

Arbeitsmarktintegration

Auch die Arbeitsmarktintegration bietet ein erhebliches Potenzial, die Prävention psychischer Erkrankungen wirksam zu stärken. Entscheidend ist dabei ein breiter Ansatz, der sowohl die individuellen Voraussetzungen der

Menschen als auch die strukturellen Bedingungen des Arbeitsmarktes berücksichtigt. Da längere Phasen ohne Beschäftigung nachweislich das Risiko psychischer Erkrankungen erhöhen, muss es ein zentrales Anliegen der hessischen Landespolitik sein, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.

Zielführend ist dabei insbesondere der Zugang zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten sowie die Berücksichtigung persönlicher Ressourcen und gesundheitlicher Voraussetzungen bei der Vermittlung. Ausgehend von einem Dreiklang aus Stabilisierung – Qualifizierung – Vermittlung ist gerade die Förderung von Gesundheitskompetenzen und psychischer Resilienz ein wesentlicher und innovativer Impuls, weil der Fokus damit nicht ausschließlich auf eine schnelle Vermittlung in Arbeit gerichtet wird, sondern auch die Grundlage für einen dauerhaften Verbleib im Arbeitsleben gestärkt werden.

Ergänzend trägt eine Resilienzförderung dazu bei, Menschen in Übergangssituationen zu stabilisieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu stärken. Denkbar wären etwa Programme, die die Vermittlung von Gesundheitskompetenz und beruflicher Orientierung verbinden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei psychischen Erkrankungen um ein multifaktorielles Geschehen handelt. Deswegen müssen Handlungskonzepte einen breit angelegten, präventiven Ansatz verfolgen. Zentral ist dabei die gute Gestaltung von Arbeit, d.h. die Umsetzung von Maßnahmen der Verhältnisprävention. Gleichzeitig kommt es darauf an, die Resilienz der Menschen zu stärken – sowohl durch verhaltenspräventive Maßnahmen, die sich an Beschäftigte richten, als auch durch Angebote für jene Gruppen, die (wieder) in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, insbesondere Arbeitslose und Jugendliche in Übergangssituationen. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf Strategien für Frauen liegen, da sie in vielen Bereichen spezifischen Belastungen ausgesetzt sind.

Parallel dazu müssen Unternehmen und Betriebe in die Lage versetzt werden, diese Personengruppen in Arbeitsprozesse einzubinden und Ausfälle möglichst zu vermeiden. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationsstrategien können hier wesentlich dazu beitragen, die Handlungssicherheit betrieblicher Akteure zu erhöhen und Entstigmatisierung zu fördern. Gerade Führungskräfte und Personalvertretungen haben einen hohen Bedarf an fundierten Schulungen und praxisnahen Informationen.

***Bettina Splittgerber,
Referatsleiterin i. R. des Referates III 1B
der Abteilung III Arbeit***

TEIL 1: BERICHT DER ABTEILUNG III DES HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES

1.1 Bericht der Abteilung III – Arbeit

Aktuelles aus der Abteilung III

In Hessen werden die staatlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit von einer zweistufig gegliederten Verwaltung wahrgenommen. Die fachliche Steuerung erfolgt durch die Fachreferate III 1 – III 4 im Bereich „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ in der Abteilung III Arbeit im Hessischen Ministerium Arbeit, Integration, Jugend und Soziales – HMSI (bis Januar 2024 „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“). Diese Referate üben die Fachaufsicht über die Dezernate für Arbeitsschutz sowie die Fachzentren bei den Regierungspräsidien aus, beraten die Ressortleitung in allen Fragen des Arbeitsschutzes, der Produktsicherheit sowie der Medizinprodukte und begleiten die Rechtsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen ist bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel angesiedelt. Detaillierte Informationen – unter anderem zum Personalbestand und zur Tätigkeit der hessischen Arbeitsschutzbehörden – befinden sich im Tabellenteil im Anhang dieses Jahresberichtes. Aktuelle Organigramme finden sich auf der Internetseite „Arbeitswelt Hessen“ (<https://arbeitswelt.hessen.de/>) sowie auf den Internetseiten der drei Regierungspräsidien.

Neuer Abteilungsleiter der Abteilung „Arbeit“ im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Zum Anfang des Jahres 2025 konnte die vakante Stelle der Leitung der Fachabteilung III „Arbeit“ im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales mit Herrn Dr. Kai Seiler besetzt werden. Herr Dr. Seiler kam von Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, wo er seit Ende März 2017 das Institut als deren Präsident führte. Er ist ein profunder Kenner der Arbeitsschutzlandschaft in Deutschland und mit vielen Akteuren unterschiedlicher Institutionen und über verschiedene Ebenen des Bundes und der Länder vernetzt.

Seinen Werdegang begann Herr Dr. Seiler mit der Ausbildung und Tätigkeit als Bankkaufmann. Danach absolvierte er ein Studium der Psychologie mit dem Schwerpunkten Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Klinische Psychologie an der Bergischen Universität Wuppertal. Nach einer wissenschaftlichen Tätigkeit von 2001 bis 2003 beim Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER) wurde er im Jahr 2003 zum Dr. rer. sec. promoviert. Von 2003 bis 2007 war er Programmleiter, ab 2008

führte er die Fachgruppe „Gesundheitsmanagement, psychosoziale Faktoren“ und seit 2014 die Stabsstelle „Transfer und Wissenschaft“ im Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seine Arbeitsgebiete waren u. a. arbeitsweltbezogenes Gesundheitsmanagement, Beschäftigungsfähigkeit und demografischer Wandel, psychische Belastungen und Coping sowie Politikberatung und Arbeitsweltberichterstattung. Gerade auch in seiner Zeit als Präsident des Landesinstitutes konnte Herr Dr. Seiler wichtige Impulse im Bereich Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit setzen. Dabei war ihm immer eine gute Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch der beteiligten Akteurinnen und Akteure aus Wissenschaft und Praxis wichtig.

Herr Dr. Seiler sieht ein großes Potential in der Nutzung empirischer Studien zur Arbeitswelt aus unterschiedlicher Institutionen zur Risikobeobachtung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Effektive und effiziente staatliche Überwachung auf der einen Seite und gute Kooperationen und zielgerichtete Netzwerk auf der anderen Seite sind aus seiner Sicht wichtige Instrumente einer modernen Arbeits- und Gesundheitspolitik. Dabei erfordern die aktuellen Herausforderungen wie neue Arbeitsformen, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Fachkräftemangel sowie der Klimawandel verstärkt kooperative, interdisziplinäre und adaptive Formen der Bearbeitung. Dies sind wichtige Faktoren, um mit der zunehmenden Komplexität der Arbeitswelt umgehen zu können. Mit der neuen Position als Abteilungsleiter im hiesigen Ministerium sieht sich Herr Dr. Seiler einerseits vor der Herausforderung einer effektiven und produktiven Politikberatung der Ministeriumsleitung im Rahmen des Aufgabenportfolios der Fachabteilung „Arbeit“. Andererseits muss auch durch fachliche Führung und Weiterentwicklung der staatlichen Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz in Hessen auf die Herausforderungen der sich ändernden, modernen Arbeitswelt mit neuen Formen von Aufsichtsstrategien reagiert werden.

***Dr. Peter Gillich,
Referat III 1,
Abteilung III Arbeit***



In eigener Sache

Nach mehr als 30 Jahren intensiver und bereichernder Redaktionsarbeit zur Erstellung des „Hessischen Jahresberichtes – Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ verabschiede ich mich nun aus dem Redaktionsteam in den Ruhestand.

Als ich 1994 zusammen mit Bettina Splittgerber in der damaligen Zentralstelle für Arbeitsschutz in der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mit der Redaktionsarbeit für den Jahresbericht begonnen habe, handelte es sich bei dem Jahresbericht um eine Art „Lose-Blatt-Sammlung“ mit umfassendem Tabellenteil, der eher nüchtern gestaltet war.

Aus diesem einfachen Bericht ist über die Jahre eine ansprechend gestaltete, informative Publikation geworden, die ihren eigenen Leserinnen- und Leserkreis gefunden und etabliert hat. Damals aus einem medizinischen Fachverlag kommend habe ich – zusammen mit einem engagierten Redaktionsteam aus dem Vollzug – die inhaltliche Struktur und das optische Design attraktiv und zielgruppengerecht aktualisiert, wodurch der Jahresbericht auch über Hessen hinaus in der Fachwelt des Arbeitsschutzes bekannt geworden ist.

Die Arbeit an dieser Schnittstelle von Fachwissen und journalistischer Aufbereitung stellte für mich stets mehr als nur eine Aufgabe dar, die erledigt werden musste. Es war mir ein persönliches Anliegen und eine Freude, die Entwicklungen im Bereich des staatlichen Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit kritisch zu begleiten, über das vielseitige Engagement der Kolleginnen und Kollegen in der Aufsicht und in der Abteilung III im HMSI zu berichten sowie über wichtige Themen und Debatten, die in Hessen stattfanden, zu informieren.

Mein besonderer Dank gilt Ihnen, meinen Kolleginnen und Kollegen, für die gute Zusammenarbeit und den wertvollen fachlichen Austausch sowie Ihnen, liebe Leserschaft, für die Wertschätzung dieses klassischen Arbeitsschutzberichtes.

Ich freue mich darauf, die weitere Entwicklung des „Hessischen Jahresberichtes – Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ künftig als interessierte Leserin zu verfolgen und wünsche der Redaktion weiterhin eine gute Zusammenarbeit und viel Erfolg bei der Erstellung vieler interessanter und informativer Jahresberichte.

**Christiane Troia,
Referat III 1, Abteilung III Arbeit,
HMSI**

Schulungen zur Zusammenarbeit mit Akteuren bei der Bekämpfung von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel durchgeführt

Im Jahr 2025 wurden vonseiten des HMSI in allen drei RP-Standorten spezielle Schulungen zum Thema „Gute Zusammenarbeit – Arbeitsschutz und andere Akteure – Erkennen und Reagieren bei Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel“ organisiert.

Die Schulungen wurden von der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Menschenhandel und Zwangsarbeit – finanziert durch das BMAS – vorbereitet und durchgeführt. Ziel der Schulungen war die Sensibilisierung der Arbeitsschutzaufsicht für Anzeichen von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen sowie die sich daraus ergebenden Meldungswege. Auch die Zuständigkeiten und das weitere Vorgehen anderer involvierter Akteure, wie etwa Staatsanwaltschaft und Zoll, wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen der Schulungen erläutert.

Das Schulungsangebot ist Teil der gemeldeten Maßnahmen des Landes Hessen für den Nationalen Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung des BMAS.

*Isabelle Brantl,
Referat III 1, Abteilung III Arbeit,
HMSI*

Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der UKH auf neue Füße gestellt

Die Abteilung Prävention der Unfallkasse Hessen (UKH) und das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) arbeiten auf zwei Ebenen eng zusammen: Zum einen im Rahmen des dualen Arbeitsschutzsystems bei der Überwachung und Beratung von Betrieben des öffentlichen Dienstes, zum anderen nimmt das Ministerium die Fachaufsicht über den Präventionsbereich der UKH wahr.

Bereits seit 2001 besteht eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Aufsicht und Beratung. Um die Zusammenarbeit künftig eindeutiger und verbindlicher zu gestalten, unterzeichneten Dr. Torsten Kunz und Dr. Kai Seiler am 9. April 2025 eine neue Vereinbarung mit dem Titel „Konzept zur Fachaufsicht mit Anhang zur Zusammenarbeit der Hessischen Arbeitsschutzbehörde und der Unfallkasse Hessen (Prävention)“.

Dieses Konzept zur Fachaufsicht wurde in enger Abstimmung mit der Präventionsleitung der UKH vom zuständigen Fachreferat in der Abteilung III „Arbeit“ des HMSI entwickelt.

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der Abteilung Prävention entstand in mehreren Workshops mit den Leitungen der Abteilungen Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung sowie des Regionalbüros der UKH sowie Vertreterinnen

und Vertreter der Arbeitsschutzverwaltungen der Regierungspräsidien Gießen, Darmstadt und Kassel.



Abbildung 1: Dr. Kai Seiler, HMSI, und Dr. Torsten Kunz, UKH, bei der Unterzeichnung der neuen Zusammenarbeitsvereinbarung

Noch am Tag der Unterzeichnung fand ein erster Erfahrungsaustausch der beteiligten Aufsichtsdienste statt. Dabei wurden die jeweiligen Arbeitsweisen und aktuelle Projekte vorgestellt – ein wichtiger Schritt für die praktische Umsetzung der neuen Vereinbarung.

**Isabelle Brantl und Andrea Krönung,
Referat III 1, Abteilung III Arbeit,
HMSI**

Gesundheitsbericht über hessische Beschäftigte veröffentlicht

Aus dem Fachforum „Gesund im Betrieb“ wurde der Bericht „Arbeit und Gesundheit in Hessen. Bericht zur Gesundheit der erwerbstätigen Bevölkerung 2022 bis 2024“ veröffentlicht. Herausgeber ist die BGF-Koordinierungsstelle. Hinter den BGF-Koordinierungsstellen, die im Mai 2017 ihre Arbeit aufgenommen haben, steht eine gemeinsame und kassenübergreifende Initiative der gesetzlichen Krankenkassen. Die regionale Koordinierungsstelle Hessen hat auf Initiative des Fachforums, unter Einbeziehung der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, eine Zusammenarbeit aller Sozialversicherungsträger für die Berichterstellung organisiert und finanziert.

Mit diesem Bericht wurde eine bisher einzigartige, aussagekräftige Informationsbasis geschaffen, die es ermöglicht, die Gesundheit der erwerbstätigen Bevölkerung in Hessen umfassend zu betrachten. Insgesamt flossen für den

vorliegenden Bericht Daten von etwa 81 Prozent der krankengeldberechtigten GKV-Mitglieder in Hessen ein. Ausgewertet wurde das Krankheitsgeschehen in Hessen in den Jahren 2022 bis 2024 unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Alters der Beschäftigten sowie der betroffenen Branchen. Beschrieben wird die Entwicklung der Arbeitsunfälle, der Berufskrankheiten sowie der Rentenzugänge.

Der Bericht steht hier zum Download zur Verfügung: [Gesundheitsbericht_Hessen_2025.pdf](#)

Isabelle Brantl,
Referat III 1, Abteilung III Arbeit,
HMSI

Neuer Band der UKH-Schriftenreihe „Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems – Handlungshilfe für Kommunen“ erschienen

Diese kürzlich erschienene Handlungshilfe ([UKH-Schriftenreihe Band 23 – Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems](#)) bietet Kommunen eine Anleitung, wie eine konsequente Arbeitsschutzpolitik sowie stabile Grundstrukturen und funktionierende Prozesse etabliert werden können, um die Arbeitsschutzziele zu erreichen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung des innerbetrieblichen bzw. verwaltungsinternen Arbeitsschutzes zu verankern.

Denn in kaum einem Wirtschaftszweig werden so unterschiedliche Branchen unter einem Dach vereint wie in einer Kommune. Von der Verwaltung über das Schwimmbad, den Bauhof, die städtische Müllabfuhr bis hin zum Jugendamt und den Kindertagesstätten trifft man in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auf Gefährdungen, die zahlreicher und unterschiedlicher nicht sein könnten. Hinzu kommt eine Vielzahl an Berufsgruppen mit ihren jeweiligen soziokulturellen Unterschieden sowie spezifischen Gefährdungen und Belastungen: Erziehende in Kindertagesstätten, Angehörige der Ingenieurberufe, Juristinnen und Juristen, Beschäftigte der kommunalen Ordnungsdienste, Bauhofmitarbeitende im Gärtner- oder Schlosserbereich und viele mehr. Auch die Strukturen in den Kommunen bergen besondere Herausforderungen. Neben politisch gesteuerten Verwaltungseinheiten werden dort oft auch privatwirtschaftlich orientierte Eigenbetriebe unterhalten.

Die Handlungsanleitung für den kommunalen Bereich entstand in Kooperation mit dem HMSI; als Autorin wirkte Michèle Wachkamp vom Regierungspräsidium Gießen mit.

Christiane Troia,
Referat III 1, Abteilung III Arbeit,
HMSI

1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Präsentation von Arbeitsschutz-Themen auf dem Hessentag 2025 in Bad Vilbel

Insgesamt rund eine Million Menschen besuchten vom 13. bis zum 22. Juni die Veranstaltungen im Rahmen des Hessentages in Bad Vilbel und begingen so gemeinsam das bunt gestaltete 62. Landesfest.

Der „Treffpunkt Hessen“, bei dem sich Landesregierung und die Landesbehörden sowie Vereine und Verbände vorstellten, stellt eine beliebte Anlaufstelle dar. In diesem Bereich präsentierte sich erneut das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales mit einem eigenen Stand. An der Standbetreuung beteiligten sich Kolleginnen und Kollegen der Abteilung III mit ihren vielseitigen Themen aus dem Bereich Arbeitswelt Hessen.

Über ein bürgernahes Quiz mit Fragen zu den Themen Jugendarbeitsschutz und Schülerbetriebspraktikum konnte sich das Team der Abteilung III besonders mit Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden austauschen und sich so über deren Wissensstand im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes informieren.

Anders als bei Fachmessen können im Rahmen des Hessentags Bürgerinnen und Bürger direkt angesprochen und für den Arbeitsschutz und die Produktsicherheit sensibilisiert werden, indem beispielsweise auf Unfallgefahren im Haushalt, Gefahren durch unsicheres Spielzeug oder durch andere Produkte erläutert werden. In diesem Sinne ist die Präsentation von Arbeitsschutz-Themen auf dem Hessentag ein wichtiger Baustein der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung III, denn hier können unsere Themen bürgernah vermittelt werden.

*Christiane Troia,
Referat III 1, Abteilung III Arbeit,
HMSI*

Gemeinsamer Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder im Rahmen der Fachmesse AplusA in Düsseldorf

Vom 4. bis 7. November 2025 fand auf dem Gelände der Messe Düsseldorf die Fachmesse „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (AplusA)“ statt.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hatte zuvor beschlossen, dass sich die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder erneut mit einem eigenen Stand an dieser Messe beteiligen sollen. An der für die Realisierung des Messestandes einberufenen Arbeitsgruppe beteiligten sich die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, um bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des LASI-Messestandes auf der Fachmesse mitzuwirken.

Darüber hinaus wurde die Arbeitsgruppe während der Messe durch ca. 15

weitere Kolleginnen und Kollegen aus Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen sowie durch die Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz und die Länderfachstelle unterstützt.

Standgestaltung

Der großzügig gestaltete Stand präsentierte sich optisch in einer als modern, frisch und interessant empfundenen Art und Weise, die sich durch das Design von den umgebenden Messeständen abhob. Durch die hohe Abhängung mit einem weithin sichtbaren LASI-Logos auf allen vier Seiten konnte der Stand auch von weitem gut wahrgenommen werden.

Neben dem Lounge-Bereich mit Sitzgruppen für Beratungsgespräche stand auch wieder die LASI-Homepage www.lasi-info.com zur Verfügung. Als weitere Anlaufstelle für das Publikum diente die Informationstheke. Hier konnten die Besucherinnen und Besucher Informationen erhalten oder fachliche Ansprechpersonen aus den Bundesländern treffen.

Informative und unterhaltsame Standaktivitäten

Im Rahmen der Foto-Aktion konnten die Besucherinnen und Besucher ein Foto von sich aufnehmen lassen, das anschließend den Teilnehmenden als Ausdruck mitgegeben wurde. Das Motiv „Mittagessen auf dem Wolkenkratzer“ zeigte sich als Publikumsmagnet (Abbildung 1).



Abbildung 1: Bereich der Fotoaktion auf dem LASI-Messestand.

In diesem Jahr konnte das Messepublikum darüber hinaus seine Geschicklichkeit mit einem „Lochbrettspiel“ unter Beweis stellen. Bei fehlerfreier Bewältigung der Hindernisstrecke mit dem Schlitten am Seilzug warteten interessante Sachpreise auf die Besucherinnen und Besucher.

Als weitere Attraktion wurde in diesem Jahr wieder eine Foto-Magnetwand konzipiert, an der die Besucherinnen und Besucher verschiedenen Branchenfotos Magnete mit typischen Gebots-, Warn- und Verbotsschildern zuordnen konnten.

Am 4. und 5. November 2025 statteten sowohl der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e.V. mit angehenden Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie der Verein DGB Bildungswerke e.V. dem LASI-Messestand einen Besuch ab und trafen sich dort u. a. mit der LASI-Vorsitzenden Sabine Majehrke zum Gespräch.

Zudem wurde eine größere Auswahl von gedruckten LASI-Veröffentlichungen bereitgelegt, für die sich viele Besucherinnen und Besucher interessierten. Zusätzlich wurden weitere Informationen auf der LASI-Homepage zur Verfügung gestellt.

Resümee

Das Angebot zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch stellt nach wie vor den wichtigsten Punkt der „Kundenorientierung“ eines LASI-Messestandes dar. Die Durchführung fachlicher Beratungsgespräche sowie die Informationsweitergabe durch Publikationen stehen hierbei im Zentrum des Interesses. Gerne treffen sich die Besucherinnen und Besucher zum fachlichen Austausch am LASI-Messestand. Daher sollte eine Teilnahme des LASI auch an der nächsten Fachmesse AplusA 2027 stattfinden, da die Teilnahme an der kleinen Fachmesse Arbeitsschutz aktuell bereits vom LASI aufgegeben worden ist. Die AplusA bietet somit eine der wenigen überhaupt noch bestehenden Möglichkeiten, sich mit den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtspersonen bundesweit auszutauschen.

Das Publikum zeigte sich durchweg von der freundlichen Standgestaltung und von den Standaktionen, insbesondere der Foto-Aktion, sehr angetan. Die engagierte Kooperation der Kolleginnen und Kollegen aus den beteiligten Ländern an der Vorbereitung und Umsetzung sowie der Standbetreuung fand auch in diesem Jahr wieder sehr konstruktiv und zielorientiert statt.

**Christiane Troia,
Referat III 1, Abteilung III Arbeit,
HMSI**

1.3 Abschluss der dritten GDA-Periode

Fazit der 3. GDA-Periode aus hessischer Sicht

Organisatorischer und inhaltlicher Rahmen der 3. GDA-Periode

Ende 2025 endete die 3. GDA-Periode, die 2021 – noch unter dem Einfluss der Corona-Pandemie – gestartet worden ist. Die wesentlichen Ergebnisse und die entsprechenden hessischen Aktivitäten werden in diesem Beitrag kurz skizziert.

Im Jahr 2008 wurden mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) die Grundlagen für eine gemeinsame strategische Ausrichtung des Handelns der Arbeitsschutzakteure in Deutschland gelegt. Die in der GDA mitwirkenden Partner sind das BMAS, die Länder sowie die Unfallversicherungsträger; die Sozialpartner sind mit beratender Stimme an der GDA beteiligt. Gemeinsam verfolgen sie das übergeordnete Ziel, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen systematischen und präventiv ausgerichteten Arbeitsschutz zu verbessern. Neben den grundsätzlichen Aufgaben der GDA – der Abstimmung der Regelwerke und die Weiterentwicklung koordinierter Aufsichtskonzepte – legen die Träger der GDA gemeinsame nationale Arbeitsschutzziele fest und setzen diese bundesweit in themenbezogenen Arbeitsprogrammen um.

Die Evaluation der Ergebnisse der 2. GDA-Periode, die von 2013 bis 2018 durchgeführt wurde, hatte gezeigt, dass der Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung angemessen durchführen, nach wie vor nicht zufriedenstellend ist. Insbesondere mittlere und kleine Betriebe kommen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Implementierung einer Arbeitsschutzorganisation sowie zur Durchführung einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung oftmals nicht nach.

Deswegen haben die Träger der GDA in der 3. GDA-Periode ihren Fokus auf Besichtigungen in kleinen und mittleren Betrieben, d. h. Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten, gelegt. Das Ziel war es, die Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben zu stärken und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung – einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen – zu verbessern. Um dieses Ziel zu verwirklichen, sollten in den Jahren 2021 bis 2025 von den Aufsichtsdiensten der Länder und Unfallversicherungsträger insgesamt knapp 200.000 Betriebe aufgesucht werden.

Zudem sollten Betriebe in Bezug auf drei Fachthemen überprüft werden, zu denen spezifische Arbeitsprogramme durchgeführt wurden. Es handelte sich um die Themen

- sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (KeGs)
- gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen (Psyche)
- gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen (MSB)

In 10 % der aufgesuchten Betriebe sollte eines dieser drei Fachthemen aufgegriffen werden; konkret wurde zusätzlich zu dem BmSys-Erhebungsbogen („Grunddatenbogen“) einer der entsprechenden Fachdatenbögen durch die Aufsichtsperson bearbeitet. Das entspricht einem Zielwert von 6.855 aufzusuchenden Betrieben in jedem der Arbeitsprogramme.

Arbeitsprogrammgruppen steuerten jeweils die Durchführung der Programme, erstellten die Fachdatenbögen sowie zusätzliche Handlungshilfen und boten thematische Schulungen für das Aufsichtspersonal an. Im Kontext dieser Arbeitsprogramme wurden zusätzliche Aktivitäten ergriffen, um die jeweilige Thematik adressatengerecht weiterzuentwickeln. So wurden etwa im Programm MSB Schulungsmaterialien für betriebliche Akteure zur Verfügung gestellt und Qualifizierungsangebote gemacht. Im Programm Psyche wurden die Empfehlungen zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu psychischer Belastung grundlegend überarbeitet, es wurde eine Befragung zu Ansprachestrategien bei KKU durchgeführt und es erfolgte eine fachliche Mitarbeit im beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (ASGA), der derzeit mit der Erstellung einer Arbeitsschutzregel zum Thema befasst ist.

Da der Start der dritten GDA-Periode im Mai 2021 noch unter den Einschränkungen der Covid-19-Pandemie stand, konnten zunächst Betriebsbesichtigungen nur in einem begrenzten Rahmen durchgeführt werden. Dies war auch der Grund für die Verlängerung des Zeitraums für die Durchführung der Betriebsbesichtigungen bis Ende 2025.

Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung

Schwerpunkt dieser 3. GDA-Periode war die Entwicklung einer einheitlichen Vorgehensweise für Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung. Im Fokus steht dabei die Prüfung der Geeignetheit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und die Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung. Diese Faktoren wurden von den Kolleginnen und Kollegen der Aufsichtsinstitutionen auf Grundlage der GDA-Leitlinien „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ und „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ bewertet.

Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen

Die quantitativen Ziele, die in dieser GDA-Periode von den Trägern gemeinsam angestrebt worden sind, wurden erreicht bzw. übertroffen.

Insgesamt, d.h. für alle Länder und Unfallversicherungsträger zusammen, wurden die folgenden Ergebnisse erzielt.

Tabelle 1: Gesamtzahl Besichtigungen der 3. GDA-Periode in DE

	Anzahl der Besichtigungen	Quote der Besichtigungen
„nur“ Systemkontrolle	194.175	109,2%
Systemkontrolle + KeGs	5.910	89,7%
Systemkontrolle + MSB	9.186	139,4%
Systemkontrolle + Psyche	9.686	147,0%

Für Hessen stellen sich die Ergebnisse ähnlich erfreulich dar. Betrachtet man die Zahlen der Betriebsbesichtigungen, die seitens der hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit im Zeitraum der 3. GDA-Periode durchgeführt wurden, ergeben sich die entsprechenden Ergebnisse:

Tabelle 2: Gesamtzahl Besichtigungen der 3. GDA-Periode in Hessen

	Anzahl der Besichtigungen	Quote der Besichtigungen
„nur“ Systemkontrolle	6.693	90,7%
Systemkontrolle + KeGs	556	203,7%
Systemkontrolle + MSB	518	189,7%
Systemkontrolle + Psyche	991	363,0%

Damit hat Hessen 106,8 % der geplanten Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Die hohen Quoten der Besichtigungen die im Rahmen der Facharbeitsprogramme realisiert wurden, steht im Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen der letzten Jahre, unterstreicht aber gleichzeitig die hessische Grundphilosophie, nach der die Compliance-Prüfungen im Arbeitsschutz einen elementaren Baustein des Aufsichtshandelns darstellen.

Fachliche Resultate der „Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrolle“

Bei den Besichtigungen mit Systembewertung (BmSys) wird die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes und der Prozess der Gefährdungsbeurteilung thematisiert und geprüft, um beurteilen zu können, ob der Betrieb den grundlegenden Anforderungen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) genügt. Es handelt sich um strukturierte Kontrollen, die nach gleichen Grundsätzen durch staatliche Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger durchgeführt werden. Die jeweiligen Items werden einheitlich nach dem Prinzip einer Ampel durch den Aufsichtsdienst bewertet; dabei besagt eine grüne Einstufung, dass eine anforderungskonforme Umsetzung erfolgt ist,

TEIL 1

bei einer gelben Bewertung wurde eine teilweise Erfüllung der Anforderungen festgestellt, bei „roten“ Betrieben liegen erhebliche Mängel bzw. eine Nicht-Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen vor. Die Einstufung liegt im Ermessen der jeweiligen Aufsichtsperson.

Eine Gegenüberstellung der bundesweiten Ergebnisse aller Besichtigungen dieser GDA-Periode mit den hessischen Befunden hinsichtlich der Bewertung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation ergibt das folgende Bild:

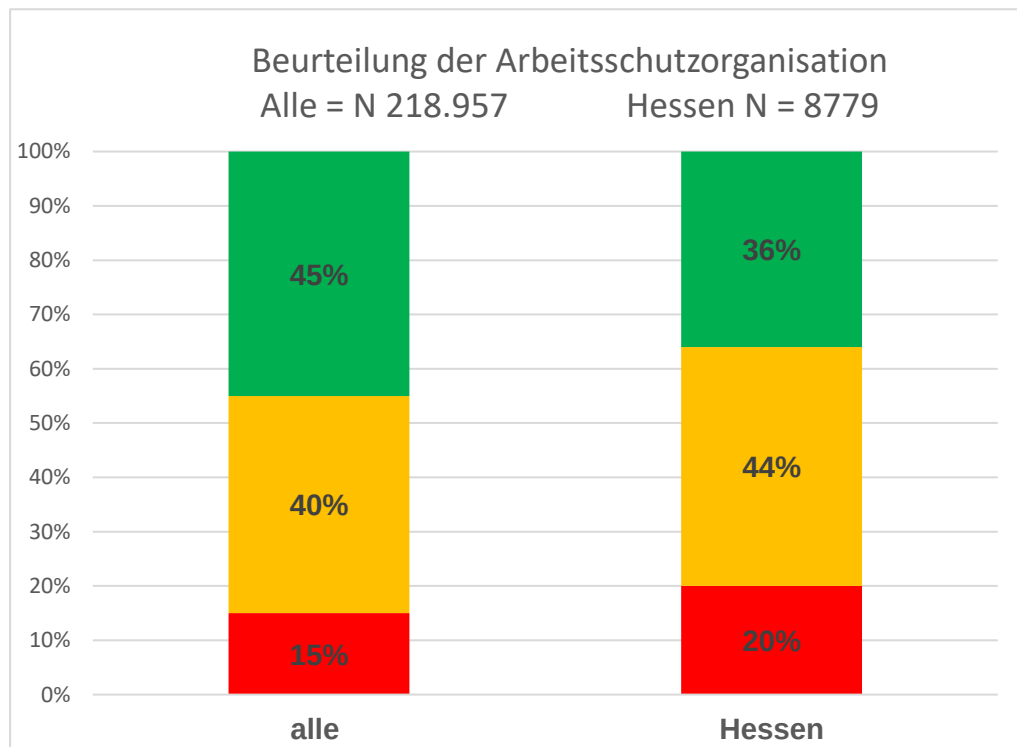


Abbildung 1: Beurteilung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.

Vereinfacht gesagt, werden seitens der hessischen Arbeitsschutzbehörde 64% der Betriebe als – mehr oder minder - kritisch eingestuft, wohingegen in der Gesamtstichprobe der entsprechende Wert lediglich bei 55% liegt.

Dieser Trend zu einer kritischeren Betrachtung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation seitens der hessischen Aufsicht hatte sich tendenziell bereits in der zweiten GDA-Periode abgezeichnet. Auch wenn diesem Ergebnis sicherlich an anderer Stelle genauer nachzugehen sein wird, ist wahrscheinlich davon auszugehen, dass hier die hessische Tradition im Umgang mit dem Thema ihren Niederschlag findet. Da die differenzierte Betrachtung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation bereits seit Mitte der 90er Jahre etablierte Bestandteil der Betriebsbesichtigungen ist, verfügen die Kolleginnen und Kollegen in diesem Themenfeld über umfangreiche Erfahrungen und stützen sich in ihrer Beurteilung auf eine „hinterfragende“ Gesprächsführung, die dazu geeignet ist, auch Organisationsdefizite zu erfassen, die

TEIL 1

nicht unmittelbar offensichtlich sind.

Bestätigt haben sich die Ergebnisse, wonach der Anteil der Betriebe mit einer angemessenen Arbeitsschutzorganisation mit steigender Betriebsgröße zunimmt. Diese Tendenz zeigt sich in ähnlicher Weise sowohl in den bundesweiten Daten als auch in den hessischen Ergebnissen, wobei auch hier die Quote der als „grün“ eingestuften Betriebe jeweils mehrere Prozentpunkte unter der bundesweiten Gesamtstichprobe liegt.

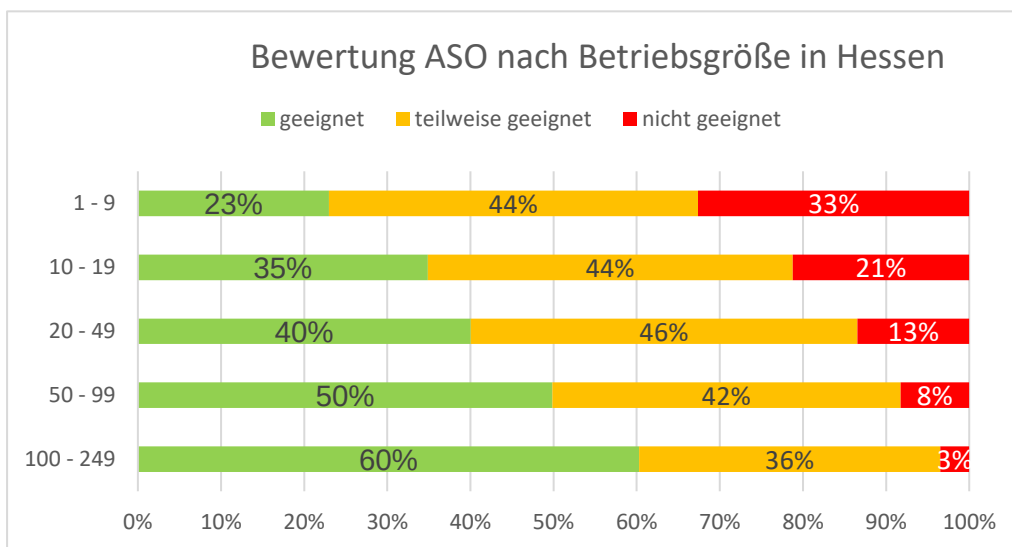


Abbildung 2: Bewertung ASO nach Betriebsgrößen in Hessen.

Ähnlich stellen sich auch die Ergebnisse hinsichtlich der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung (GB) dar. Während für die Gesamtstichprobe mehr als ein Drittel der Betriebe die Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt hat, lautet der entsprechende Befund in Hessen, dass lediglich ein knappes Viertel der Betriebe diesbezüglich als weitgehend mängelfrei eingestuft wird.

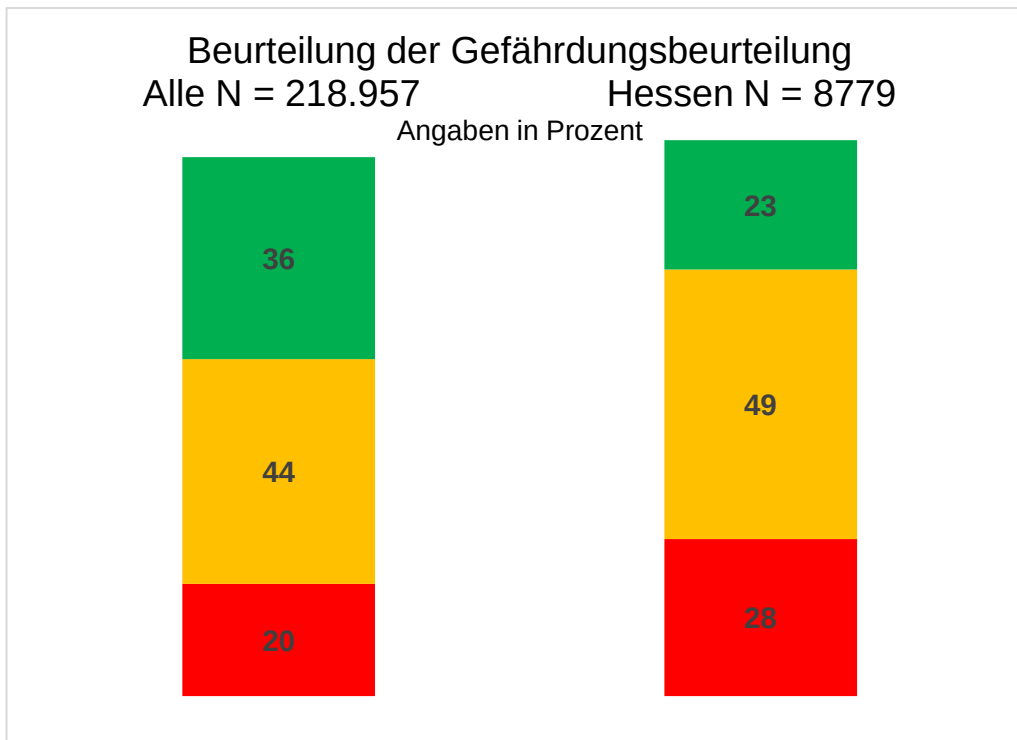


Abbildung 3: Beurteilung der Gefährdungsbeurteilung (Angaben in Prozent).

Auch hier zeigt sich, dass gerade kleine und sehr kleine Betriebe sich nach wie vor mit der Durchführung einer angemessenen GB sehr schwertun. Die folgende Abbildung, die sich auf die hessischen Ergebnisse bezieht, zeigt dass bei den Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten immer noch kaum ein Fünftel eine weitgehend mängelfreie GB erstellen konnte. Ähnliche Ergebnisse weist auch die bundeweite Stichprobe auf.

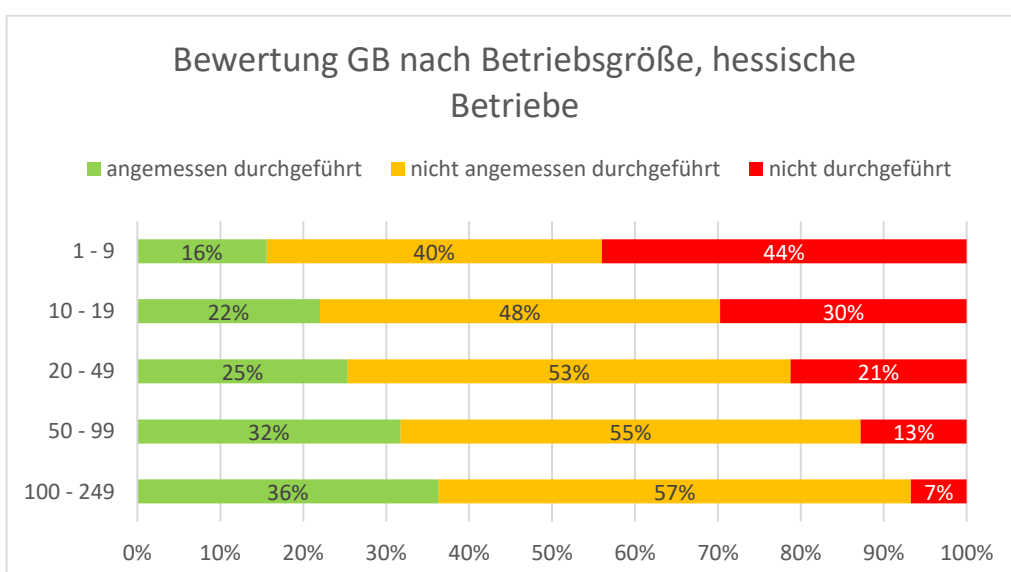


Abbildung 4: Bewertung Gefährdungsbeurteilung nach Betriebsgröße in hessischen Betrieben (Angaben in Prozent).

Diese Resultate unterstreichen die Notwendigkeit, gerade bezüglich der (sehr) kleinen Betriebe im Umgang mit der Durchführung der GB noch einmal grundsätzlich die Anforderungen und Konzepte zu reflektieren.

Basierend auf den Ergebnissen der 2. GDA-Periode – diese Betriebsbesuche fanden in den Jahren 2013 – 2015 statt, wurde ausdrücklich das Ziel der 3. GDA-Periode formuliert, die Zahl der Betriebe mit einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung signifikant zu steigern und dabei insbesondere kleine und mittlere Betriebe in den Fokus zu nehmen. Eine Gegenüberstellung der Befunde der 2. und der 3. GDA-Periode hinsichtlich der Bewertungen der Gefährdungsbeurteilungen sollte zurückhaltend interpretiert werden, da die Erhebungsinstrumente (Orga-Check vs. BMSys) nicht ganz identisch waren. Um jedoch zumindest eine Einschätzung über die Entwicklungstrends zu gewinnen - und nicht zuletzt, weil die Bewertungen in beiden Perioden in gleicher Weise im Ermessen der Aufsichtspersonen gelegen haben – werden im Folgenden die bundesweiten Ergebnisse der jeweiligen GDA-Perioden vergleichend dargestellt; dabei wurden für die Abbildung der 2.GDA-Periode nur die Ergebnisse der Betriebe bis 250 AN herangezogen; hinsichtlich der Betriebsgröße sind die beiden Gruppen somit vergleichbar.

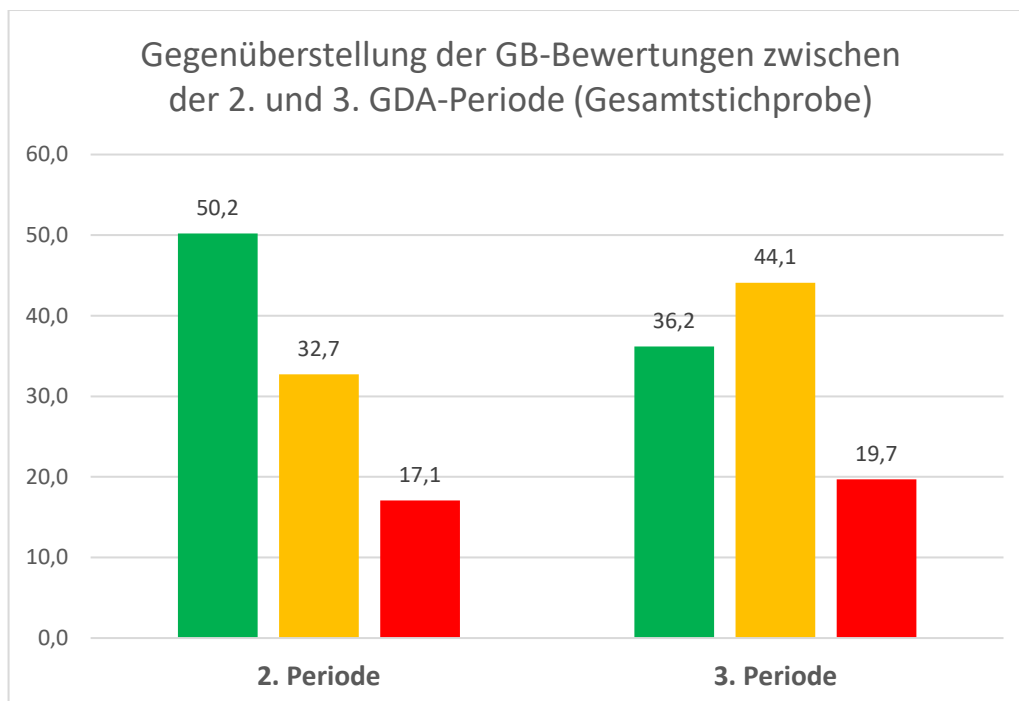


Abbildung 5: Gegenüberstellung der Bewertungen der Gefährdungsbeurteilungen der 2. Und 3. GDA-Periode (Angaben in Prozent).

Daraus ergibt sich, dass in der aktuellen Periode die Gefährdungsbeurteilungen der Betriebe eher kritischer eingestuft worden sind, d.h. sowohl der Anteil der „gelben“ Betriebe, die nicht über eine angemessene GB verfügen ist als auch die Quote der „roten“ Betriebe, die keine GB erstellt haben ist angestiegen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die 3. GDA-Periode (2021–2025) aufgrund vorliegender Erkenntnisse besonders auf KMU fokussierte, um Arbeitsschutzorganisation und Gefährdungsbeurteilung zu verbessern. Insgesamt wurden bundesweit die geplanten Betriebsbesichtigungen übertroffen; Hessen erreichte 106,8 % und erzielte besonders hohe Quoten in den Fachprogrammen KeGs, Psyche und MSB. Die hessische Aufsicht bewertet Betriebe traditionell kritischer, was sich in einem höheren Anteil gelber und roter Bewertungen widerspiegelt. Bundesweit wie in Hessen zeigt sich: Je kleiner der Betrieb, desto schlechter ist die Qualität der Gefährdungsbeurteilung – in Hessen erfüllen nur rund 25 % die Anforderungen weitgehend. Die Ergebnisse verdeutlichen weiterhin große Herausforderungen bei sehr kleinen Betrieben und bestätigen den Bedarf, Konzepte zur Gefährdungsbeurteilung weiterzuentwickeln.

***Bettina Splittgerber,
Referatsleiterin i. R. des Referates III 1B
der Abteilung III Arbeit***

Ergebnisse des GDA-Arbeitsprogramms Psyche: Hessen im Vergleich

Digitalisierung, zunehmende Arbeitsintensität, flexible Arbeitsformen sowie die Auswirkungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Transformationsprozesse verändern die Arbeitswelt nachhaltig. Damit verändern sich die Tätigkeiten und Anforderungen sowie die Arbeitsgestaltung vieler Berufsfelder ebenso wie die damit verbundenen Belastungen bei der Arbeit. Psychische Belastungen haben sich in diesem Zusammenhang in den vergangenen Jahren – vor allem aufgrund einer deutlichen Zunahme psychischer Erkrankungen sowie der durch diese verursachten Fehlzeiten und Verrentungen – zu einem zentralen Thema des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes entwickelt (für detailliertere Ausführungen zur Frage veränderter psychischer Belastungsstrukturen sowie der Entwicklung von Fehlzeiten sei an dieser Stelle auf den Grundsatzbeitrag dieses Jahresberichts von Bettina Splitterger verwiesen).

Diese Entwicklungen hatte die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) in ihrer dritten Periode (2021-2025) zum Anlass genommen, ein Arbeitsprogramm zum Thema „Psyche“ durchzuführen. Es knüpfte an die bereits in der zweiten GDA-Periode begonnenen Aktivitäten zum Schutz und zur Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen an und verfolgte das Ziel, die Berücksichtigung psychischer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung und im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz nachhaltig zu verankern. Zugleich sollten die Handlungssicherheit der Arbeitsschutzakteure verbessert, ein einheitliches Aufsichtshandeln gewährleistet sowie Betriebe durch Beratung, Handlungshilfen und qualifizierte Beratung bei der Umsetzung unterstützt werden. Im Mittelpunkt des Arbeitsprogramms standen die Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung und die Betrachtung betrieblicher Gestaltungsmaßnahmen bei ausgewählten psychischen Belastungsfaktoren (bspw. Arbeitsintensität, Kundenkontakte etc.). Durch ein abgestimmtes Vorgehen von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern sollte eine menschengerechte Arbeitsgestaltung gefördert und damit ein wirksamer Beitrag zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren geleistet werden.

Der vorliegende Beitrag analysiert die Ergebnisse der im Rahmen des Arbeitsprogramms durchgeführten Betriebsbesichtigungen seitens der hessischen Arbeitsschutzbehörde und vergleicht diese mit den bundesweiten Ergebnissen mit dem Fokus auf die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. Ziel ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Diese sollen wiederum den Ausgangspunkt für die weitere Diskussion mit den am Arbeitsschutz beteiligten Akteuren in Hessen – aber auch darüber hinaus – bilden. Hierzu wird in einem ersten Schritt die Stichprobe beschrieben, bevor anschließend die Daten vergleichend analysiert werden. Die unterbreiteten Erklärungsangebote können als Ausgangspunkt zur weiteren Diskussion der

Ergebnisse verstanden werden.

Stichprobe

In der dritten GDA-Periode wurden von Mai 2021 bis Ende 2025 bundesweit 9.686 Betriebsbesichtigungen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Psyche“ durchgeführt. Da sich bei der Bereinigung der Daten nur wenige Datensätze als unbrauchbar erwiesen, ist von einer hohen Qualität der Daten auszugehen auf deren Basis fundierte Aussagen zu den Ergebnissen der Besichtigungen getroffen werden können. Der vorliegende Vergleich basiert entsprechend auf 991 Betriebsbesichtigungen, die in Hessen durch die staatliche Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden sowie 8.626 bundesweit durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Rahmen des Arbeitsprogramms. Die bundesweiten Daten umfassen sowohl die Aktivitäten der staatlichen Aufsichtsbehörden als auch der Unfallversicherungsträger. Die Besichtigungen (991) der hessischen Arbeitsschutzbehörde sind für den angestrebten Vergleich bewusst aus den bundesweiten Daten extrahiert worden, um die Ergebnisse möglichst präzise kontrastieren zu können.

Für die Einordnung der Befunde ist auch die Zusammensetzung der Stichprobe von Bedeutung. Zwei wichtige Parameter in diesem Zusammenhang sind die Betriebsgröße sowie Wirtschaftszweige der besichtigten Betriebe, da hiermit strukturelle Unterschiede zwischen den Betrieben einhergehen, die bezüglich der Aufstellung des betrieblichen Arbeitsschutzes – insbesondere mit Blick auf psychische Belastungen – relevant sind. So ist bspw. davon auszugehen, dass psychische Belastungen in personenbezogenen Dienstleistungsbereichen eine größere Rolle spielen als im verarbeitenden Gewerbe. In kleinen und kleinsten Betrieben konzentriert sich die Arbeitsschutzorganisation hingegen häufig auf eine einzige Person, während in Großbetrieben häufig professionalisierte Strukturen existieren (bezüglich der Auswirkungen struktureller betrieblicher Unterschiede siehe auch den Beitrag „Fazit der 3. GDA-Periode aus hessischer Sicht“ in diesem Jahresbericht).

Hinsichtlich der Verteilung nach Betriebsgrößenklassen bestehen zwischen den Daten der hessischen und bundesweiten Stichprobe keine großen Unterschiede (Abbildung 1). Während in Hessen etwas mehr größere Betriebe (100-249 Beschäftigte) besichtigt wurden, enthält der bundesweite Datensatz im Vergleich zur hessischen Stichprobe etwas mehr Betriebe aus dem Bereich KKK (1 bis 9 Beschäftigte). Große Unterschiede bei den Ergebnissen der Besichtigungen sind mit Blick auf die Betriebsgrößenverteilung dementsprechend nicht zu erwarten.

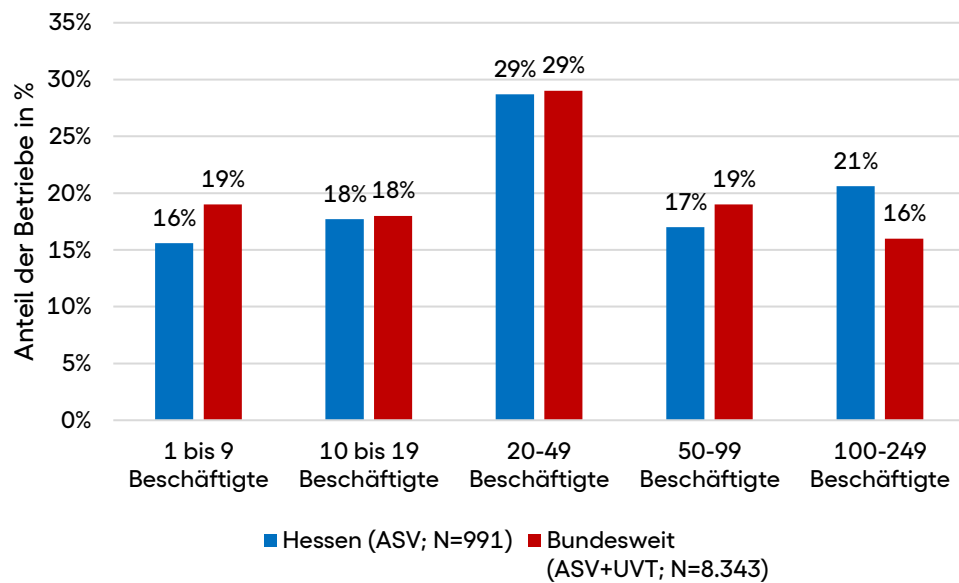


Abbildung 1: Verteilung der Stichprobe nach Betriebsgrößenklassen, Hessen und bundesweit

Bei der Zusammensetzung der Stichproben nach Wirtschaftszweigen ergeben sich vor allen Dingen in vier Bereichen nennenswerte Unterschiede (Abbildung 2). So enthält die hessische Stichprobe anteilig mehr Betriebe aus den Bereichen Handel (8 Prozentpunkte) und dem Gastgewerbe (5 Prozentpunkte). Die bundesweitete Stichprobe enthält hingegen einen höheren Anteil an Betrieben aus dem Baugewerbe (9 Prozentpunkte) sowie der Öffentlichen Verwaltung (5 Prozentpunkte). Die Unterschiede in den weiteren Wirtschaftszweigen sind marginal. In Summe ergibt sich damit in der hessischen Stichprobe ein leicht höherer Anteil an Betrieben aus Bereichen, in denen Interaktionsarbeit, die besonders von psychischen Belastungen betroffen ist, ein zentraler Bestandteil der Tätigkeiten ist.

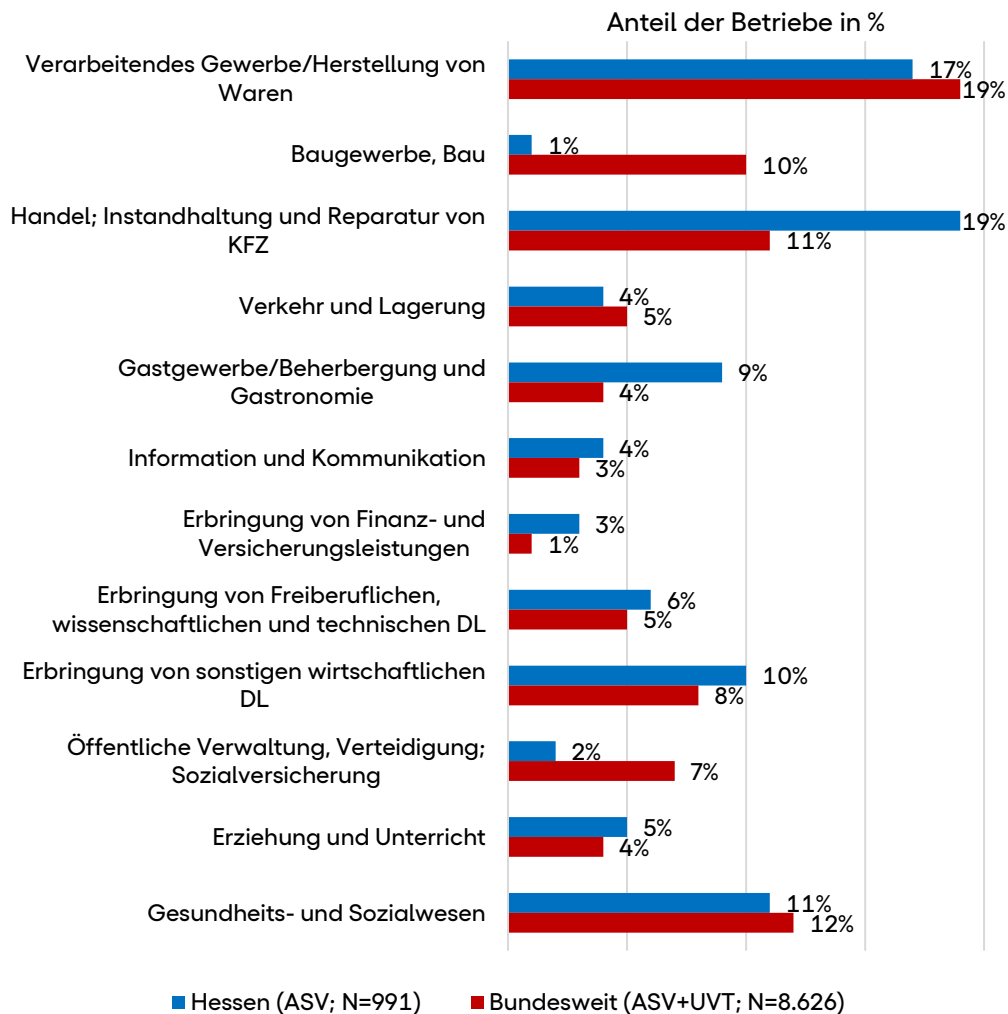


Abbildung 2: Verteilung der Stichprobe nach Wirtschaftszweigen, Hessen und bundesweit

Gefährdungsbeurteilung im Bereich der psychischen Belastung

Entsprechend des übergeordneten Ziels der dritten GDA-Periode, die Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben zu stärken und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu verbessern, wurde im Arbeitsprogramm Psyche ein besonderer Fokus auf die Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastungen gelegt. Auffällig bei den Ergebnissen ist, dass die Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung in Hessen durch die staatliche Aufsichtsbehörde deutlich seltener – 13 Prozentpunkte – als angemessen bewertet wurde als bundesweit (Abbildung 3). Während in Hessen nur rund ein Drittel der Betriebe eine „grüne“ Gefährdungsbeurteilung zu den psychischen Belastungen im Betrieb aufweist, sind es bundesweit die Hälfte der Betriebe. Aus der Zusammensetzung der Stichprobe können diese großen Unterschiede bei den Ergebnissen des Arbeitsprogramms – wie zuvor dargestellt – nicht erklärt werden. Möglicherweise haben die Aufsichtsbeamtinnen

– und beamten in Hessen bei der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung strengere Kriterien angelegt bzw. verfügen aufgrund der umfangreichen Schulungsbemühungen im Bundesland zu diesem Thema über ein vergleichsweise umfangreiches Wissen, welches das Identifizieren von Defiziten überhaupt erst ermöglicht und dazu beitragen könnte, dass dem Thema insgesamt eine größere Bedeutung beigemessen wird. Grundsätzlich verdeutlichen die Differenzen bei den Ergebnissen einen Bedarf zum Austausch und zur Verständigung über ein einheitliches Vorgehen in den Bundesländern.

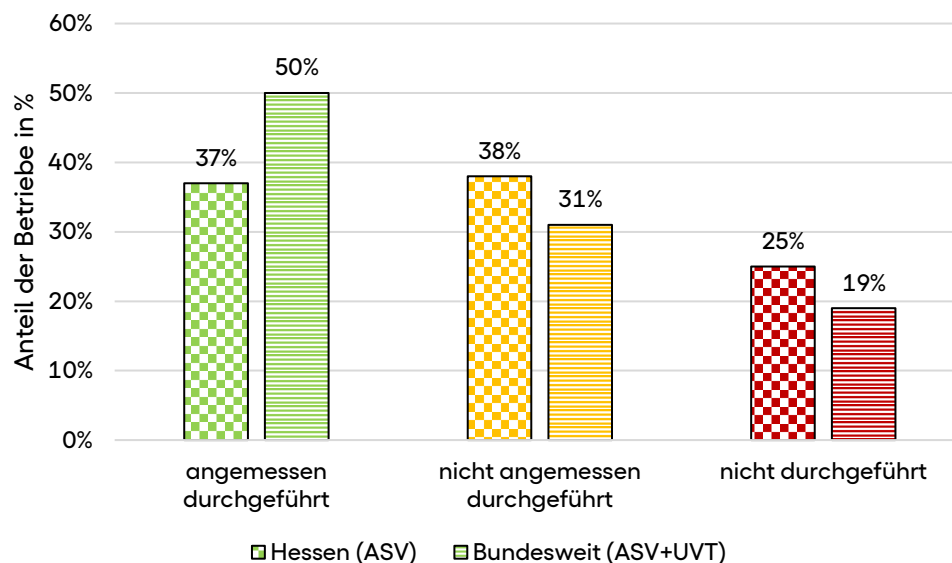


Abbildung 3: Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung, Hessen und bundesweit

Mit Blick auf die Bewertungen der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung nach Betriebsgrößen zeigt sich, dass mit abnehmender Betriebsgröße – sowohl in Hessen als auch bundesweit – die Betriebe mit einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung abnehmen und in KKU dementsprechend der größte Handlungsbedarf zur Verankerung des Themas im Rahmen der betrieblichen Aktivitäten zum Arbeitsschutz besteht (Abbildung 4). Der zuvor beschriebene Befund, einer in Hessen generell kritischeren Bewertung, zeigt sich stabil über alle Betriebsgrößenklassen hinweg. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass diese Unterschiede über unterschiedliches Aufsichtshandeln und nicht strukturelle Unterschiede der Stichproben zu erklären sind.

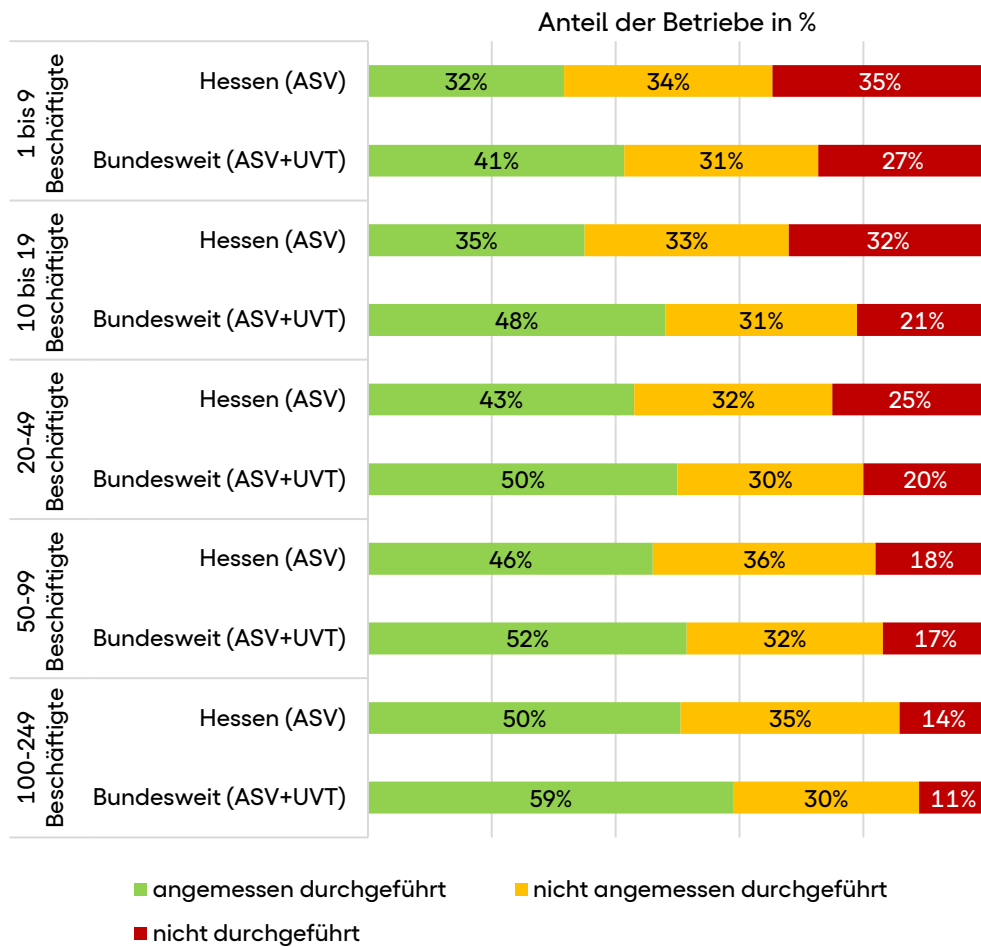


Abbildung 4: Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung, Hessen und bundesweit

Für eine bessere Einordnung der Ergebnisse lohnt sich an dieser Stelle ein vergleichender Blick auf die Ergebnisse zur Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Systemkontrolle (siehe hierzu den Beitrag von Bettina Splittgerber zum Fazit der 3. GDA-Periode aus hessischer Sicht). Dabei wird deutlich, dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung insgesamt besser bewertet wird als die Umsetzung der gesamten Gefährdungsbeurteilung. Dies gilt für Hessen ebenso wie bundesweit. Der Grund hierfür – dies haben auch einige Aufsichtskräfte bestätigt – dürfte darin liegen, dass es sich bei den Betrieben, in denen das Arbeitsprogramm Psyche durchgeführt wurde, um eine Positivauswahl handelt, da das Thema „Psyche“ aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit überwiegend in Betrieben durchgeführt wurde, in denen grundlegende Strukturen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsschutzorganisation vorlagen.

Qualitätsmerkmale der Gefährdungsbeurteilung

Für die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung spielten im Wesentlichen vier Faktoren eine zentrale Rolle, die im Rahmen des Arbeitsprogramms separat erfasst wurden. Hierzu zählen die grundsätzliche Bewertung psychischer Belastungsfaktoren, die Dokumentation der psychischen Belastungsfaktoren entlang der betriebsspezifischen Tätigkeiten, die Beteiligung der Beschäftigten bei dem Prozess der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sowie die Berücksichtigung des STOP-Prinzips bei den abzuleitenden Maßnahmen. Wie auf Grundlage der bisher dargestellten Ergebnisse zu erwarten ist, zeigt sich auch bei den Qualitätsmerkmalen der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychische Belastung, dass die Bewertung in Hessen kritischer ausfällt (Abbildung 5). Auch die Unterschiede zwischen den Qualitätsmerkmalen fallen in Hessen größer aus als bundesweit. Während die bundesweiten Ergebnisse kaum Unterschiede zwischen den Qualitätsmerkmalen zeigen, werden die Beteiligungsorientierung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sowie die Einhaltung des STOP-Prinzips bei den abgeleiteten Maßnahmen durch die staatliche Aufsichtsbehörde in Hessen deutlich kritischer bewertet und auch hinsichtlich der angemessenen Dokumentation der betriebsspezifisch auftretenden psychischen Belastungen besteht ein nennenswerter Unterschied bei dem Anteil der Betriebe mit einem angemessenen Vorgehen von fünf Prozentpunkten. Auch diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Unterschiede zwischen den hessischen und bundesweiten Bewertungen beim GDA-Arbeitsprogramm Psyche vor allem auf einem unterschiedlichen Tiefgang der Besichtigungen basieren. So sinkt der Anteil der als angemessen durchgeführt bewerteten Aspekte der Gefährdungsbeurteilung in Hessen mit zunehmendem Konkretisierungsgrad des Qualitätsmerkmals, während die Ergebnisse bei der Bewertung der generellen psychischen Belastungsfaktoren zwischen Hessen und den bundesweiten Ergebnissen mit zwei Prozentpunkten kaum ins Gewicht fällt.

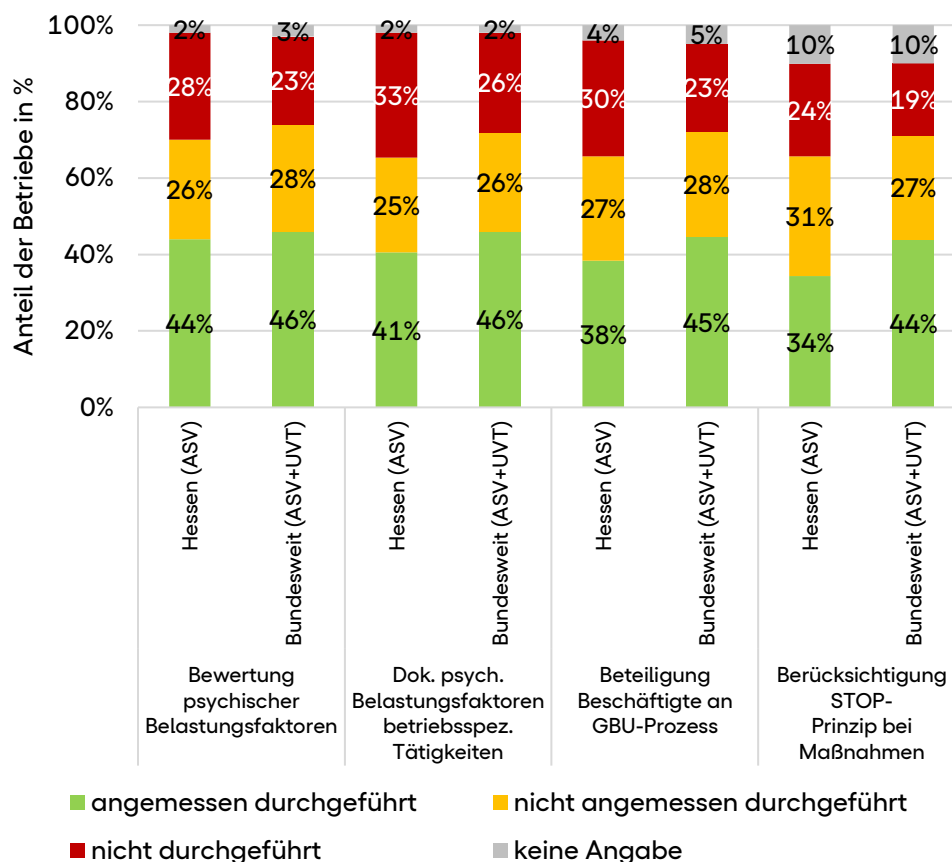


Abbildung 5: Qualitätsmerkmale der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung, Hessen und bundesweit

Bedeutung der Arbeitsschutzorganisation

Ein fördernder Faktor für eine angemessene Gefährdungsbeurteilung ist die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Unternehmen. Die Ergebnisse des Arbeitsprogramms Psyche verdeutlichen am Beispiel der sicherheitstechnischen Betreuung – sowohl für Hessen als auch bundesweit unter Fortsetzung der grundlegenden Differenzen –, dass im Vergleich zu anderen Betreuungsmodellen bei einer internen sicherheitstechnischen Betreuung der höchste Anteil von Betrieben mit einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung erreicht wird (Abbildungen 6). Im Falle einer externen Betreuung fällt dieser Anteil bereits geringer aus und im Rahmen des alternativen Betreuungsmodells – dem sogenannten Unternehmermodell, bei dem der Arbeitgeber die Aufgaben selbst übernimmt – fällt der Anteil der Betriebe mit einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung sogar deutlich zurück. In Hessen hatten lediglich 18 Prozent dieser Betriebe eine „grüne“ Bewertung. Bundesweit waren es etwas mehr als ein Drittel. Fehlt eine sicherheitstechnische Betreuung, hat der Betrieb in der Regel

keine – oder eine nur mangelhafte – Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung.

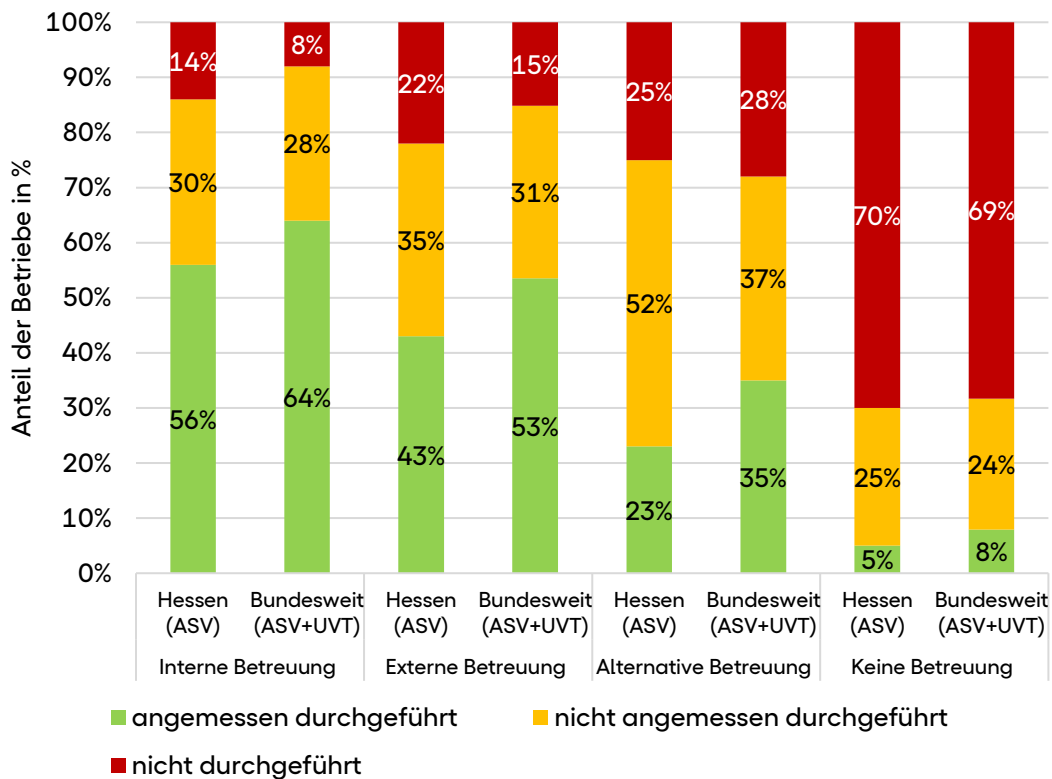


Abbildung 6: Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung nach Form der sicherheitstechnischen Betreuung, Hessen und bundesweit

Dass die sicherheitstechnische sowie arbeitsmedizinische Betreuung für eine angemessene Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung ein wichtiger Faktor ist, verdeutlicht schließlich auch die Einschätzung der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten (Abbildung 7). Die Aufsichtskräfte der staatlichen Arbeitsschutzbehörde in Hessen erachtet ebendiese Betreuung mit 36 bzw. 44 Prozent als geeignete Unterstützungsmöglichkeit für die Betriebe, um eine angemessene Gefährdungsbeurteilung zu den psychischen Belastungen durchzuführen. Im Vergleich zur bundesweiten Einschätzung ergeben sich erkennbare Unterschiede bei der Frage, welche Unterstützung für die Betriebe am besten geeignet wäre. Anders als in Hessen wird bundesweit insbesondere die Beratung (41 Prozent) als wichtigstes Unterstützungsangebot gesehen. Diese Differenzen könnten darauf zurückzuführen sein, dass in der bundesweiten Stichprobe neben den Besichtigungen der staatlichen Aufsichtsbehörden auch die Besichtigungen der Unfallversicherungs-

träger enthalten sind. Letztere nehmen bei ihren Besichtigungsaktivitäten einen stärkeren Beratungsauftrag wahr, der sich folglich auch in der Einschätzung zu den am besten geeigneten Unterstützungsleistungen widerspiegeln könnte. Gleichwohl zeigt sich auch in den bundesweiten Daten, dass die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung als bedeutsame Unterstützung für die Betriebe bei der Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung erachtet wird.

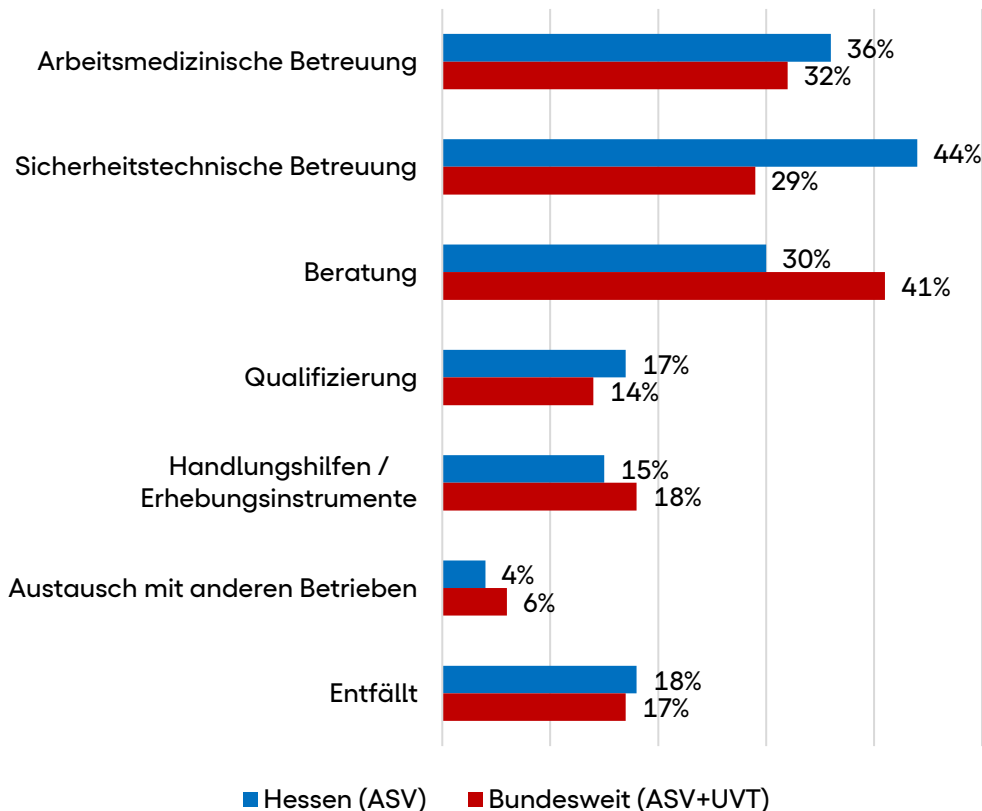


Abbildung 7: Bewertung möglicher Unterstützungsmöglichkeiten zur angemessenen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung, Hessen und bundesweit

Gesamtfazit zu den Ergebnissen des Arbeitsprogramms

Mit der Anzahl der durchgeführten Betriebsbesichtigungen im GDA-Arbeitsprogramm Psyche in Hessen wurden die Erwartungen übertroffen. Dies belegt noch einmal, welche Relevanz diesem Thema auch vonseiten des Aufsichtspersonals beigemessen wird. Hiervon geht ein positives Signal zur nachhaltigen Verankerung des Themas sowohl im Aufsichtshandeln als auch in den Unternehmen als Teil des betrieblichen Arbeitsschutzes aus. Dass diese Aktivitäten für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Umsetzung des im Arbeitsschutzgesetz verankerten Auftrags der

Betriebe, psychische Belastungen bei ihren Aktivitäten im betrieblichen Arbeitsschutz explizit einzubeziehen, weiterhin von großer Bedeutung sind, zeigen die hier dargestellten Ergebnisse der Besichtigungen. So hat der überwiegende Teil der besichtigten Betriebe in Hessen (63 Prozent) keine angemessene Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der psychischen Belastungen. Hierbei zeigt sich zudem, dass das Thema insbesondere in der Tiefe bisher wenig durchdrungen ist, da die Qualitätsmerkmale der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung mit zunehmendem Konkretisierungsgrad seltener angemessen durchgeführt werden. Ein wichtiger Faktor zur angemessenen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychischer Belastung ist die sicherheitstechnische Betreuung der Betriebe. Im Vergleich zu den bundesweiten Ergebnissen haben die hessischen besichtigten Betriebe bei der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung deutlich schlechter abgeschnitten. Diese – auch über die verschiedenen Aspekte – stabilen Unterschiede dürften sich weniger aus strukturellen Unterschieden der Stichprobenzusammensetzung oder generell im Arbeitsschutz in Hessen schlechter aufgestellte Betriebe ergeben, sondern auf unterschiedliche Herangehensweisen bei der Bewertung der Betriebe zurückzuführen sein. Möglicherweise wurde in Hessen aufgrund der konsequenten Schulungsbemühungen und einem dementsprechend ausgeprägten Wissen zum Thema psychische Belastungen beim Aufsichtspersonal eine „strengere“ Überprüfung der Bewertungskriterien angelegt. Diese Befunde sollten vor dem Hintergrund eines möglichst einheitlichen Aufsichtshandelns, das gemeinsamen Qualitätsstandards verpflichtet ist, den Ausgangspunkt für weitere Diskussionen – auch über Hessen hinaus – darstellen.

**Lukas Heller,
Referat III1, HMSI;
Claudia Flake,**

**Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
Regierungspräsidium Gießen**

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (2021 – 2025)

Hessen hat eine lange Tradition im “Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“. Bereits 2015 hatte die hessische Arbeitsschutzverwaltung begonnen, häufig vorkommenden und dennoch meist unterschätzten Berufskanzerogenen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Der hessische Ansatz wurde zunächst insbesondere von den angrenzenden Bundesländern Thüringen und Baden-Württemberg, aber auch in Brandenburg und im Saarland aufgegriffen. Folgerichtig wurde dieser Schwerpunkt Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und mündete in das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (2021 bis 2025) – unter hessischer Leitung als Ländervertretung für die GDA.



Abbildung 1: Logo des GDA-Arbeitsprogramms KEKS.

Der Schutz der Beschäftigten vor berufsbedingten Krebserkrankungen (kurz: Berufskrebs) stellt eine der zentralen Herausforderungen für den Arbeitsschutz auch im 21. Jahrhundert dar. Berufskrebs war zu Beginn der dritten GDA-Periode die arbeitsbedingte Todesursache Nummer 1 in Deutschland und ist es weiterhin.¹ Verantwort-

lich für die Mehrzahl dieser tödlich verlaufenden berufsbedingten Krebserkrankungen ist die Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen, deren Folgen sich regelmäßig erst Jahre oder Jahrzehnte später zeigen. So ist heute ein Großteil der tödlich verlaufenden Berufskrankheiten auf vor Jahrzehnten durchgeführte Tätigkeiten mit Asbest zurückzuführen.

Krebserzeugende Gefahrstoffe sind aber auch heute präsent und werden dies auch in Zukunft an Arbeitsplätzen von vielen Beschäftigten sein. Der Prävention kommt deshalb beim Schutz vor Berufskrebs in den kommenden Jahren eine hohe Bedeutung zu. Eine zielgerichtete, nachhaltige Präventionsstrategie erforderte deshalb zunächst eine Statuserhebung.

Methodik

Aus Praktikabilitätsgründen konzentrierte sich das Arbeitsprogramm auf zwölf besonders verbreitete krebserzeugende Gefahrstoffe: Asbest, Benzol, Benzo[a]pyren, Chrom(VI)-Verbindungen, Cobalt und seine Verbindungen,

¹ Laut SUGA 2023 gehen von den 2.151 Todesfällen infolge einer Berufserkrankung, 85,5 % auf Gefahrstoffe zurück. Vgl. Berichtsjahr 2019: 85,7 % von 2.581 Fällen aufgrund von Gefahrstoffen (Asbest, Benzol, Quarz).

Dieselmotoremissionen (DME), Formaldehyd, Hartholzstaub, 4,4'-Methylen-dianilin (MDA), Nickelverbindungen, Quarzstaub und Trichlorethylen.

Die Betriebsauswahl erfolgte branchen-, tätigkeits- und betriebsgrößen-übergreifend. Die Zielvorgabe bestand darin bundesweit 6.588 Betriebe über den Zeitraum der dritten GDA-Periode (2021 – 2025) hinweg aufzusuchen. Allein in Hessen wurden von den Regierungspräsidien 556 Betriebe überprüft.

Ergänzend wurden Begleitprozesse für nachhaltige, über die Laufzeit der dritten GDA-Periode hinausgehende, Angebote konzipiert. Diesen Begleitprozessen – Qualifizierung, „GDA Gefahrstoff-Check“, „GDA Best-Practice-Datenbank“ – kommt die zentrale Aufgabe der Sensibilisierung der Unternehmen und Beschäftigten zu.

Ergebnisse

In den aufgesuchten Betrieben wurden die Tätigkeiten mit den zwölf vorgegebenen Stoffen dokumentiert. Hierbei wurden am häufigsten DME, Quarzstaub und Asbest angegeben, TRI und MDA schienen weniger relevant zu sein.

Es bleibt festzuhalten, dass diese Stoffe in allen Branchen und nicht nur im Bereich der chemischen Industrie und im Baugewerbe verwendet werden, auch wenn das verarbeitende Gewerbe besonders heraussticht.

Die Verteilung der untersuchten Betriebe zeigt, dass die zwölf Stoffe in Betrieben aller Größen vorzufinden waren. Beachtlich ist, dass das Programm zu über 50 Prozent in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten durchgeführt wurde. Damit wurde eine enorme Sensibilisierung und Unterstützungsleistung insbesondere für Klein- und Kleinstunternehmen geleistet.

Eine Aufgabe stellte die Bewertung der im Betrieb vorgefundenen Gefährdungsbeurteilungen durch die Aufsichtspersonen dar. Es zeigt sich sehr deutlich, dass eine positive Bewertung der Gefährdungsbeurteilung bezüglich des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen mit der Beschäftigtenzahl und der Qualität der sicherheitstechnischen Betreuung der Unternehmen zusammenhängt. Die Gesamtbewertung eines Betriebes korreliert mit der Bekanntheit und der Nutzung des GDA Gefahrstoff-Checks. Betriebe, die ein Gefahrstoffverzeichnis (§ 6 Abs. 12 GefStoffV) führen, unterweisen (§ 14 GefStoffV) und den Gefahrstoff-Check (<https://www.gda-gefahrstoff-check.de>) kennen, schneiden in der Gesamtbewertung besser ab.

Ein besonderer Aspekt ist die Pflicht zum Führen eines Expositionsverzeichnisses (§ 10a GefStoffV) für die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit diesen Stoffen ausführen. Dort, wo eine Verpflichtung für einen Eintrag in ein Expositionsverzeichnis bestand, zeigt sich eine erhebliche Non-Compliance: 80 bis 85 Prozent der betroffenen Betriebe kamen dieser Pflicht nicht nach.

Die Wissensvermittlung im Bereich dieser komplexen Materie geschieht

langsam und braucht einen langen Atem. Hessen hat dank seines langen Fokus auf den sicheren Umgang mit Kanzerogenen am Arbeitsplatz dazu einen großen Beitrag geleistet. Damit ist eine solide Grundlage gelegt, so dass Prävention weitergelebt werden kann. Mit dem vom Programm neu entwickelten Gefahrstoffcheck sowie der Best Practice-Datenbank stehen auch zukünftig hochwertige, viel genutzte Tools zur Verfügung.

Das allgemeine Bewusstsein, für die starke Verbreitung krebserzeugender Gefahrstoffe – jenseits von chemischer Industrie und Baustellen – muss weiter steigen. Denn: „Eine CMR-freie Zukunft wird es nicht geben!“ (CMR-Stoffe sind Gefahrstoffe, die als **c**ancerogen (krebserzeugend), **m**utagen (erbgutverändernd) oder **r**eproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) eingestuft sind). Ein risikoarmes Arbeiten ist bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jedoch gewährleistet.

Weitere Hinweise finden Sie unter diesem Link: GDA-Portal AP KEGS [GDA Portal – Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“](#), Roadmap on Carcinogenes, BAuA-Veranstaltung 12. November 2025 „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz – a never ending story?!“

Angela Crone,
Referat III 2, Abteilung III Arbeit,
HMSI

TEIL 2: ARBEITSSCHUTZ

2.1 Betrieblicher Arbeitsschutz

2.1.1 Allgemeines

Arbeitsunfall mit Langzeitfolgen – wie der Einsatz von KI Arbeitsunfälle verhindern soll

Arbeitsunfälle mit Langzeitfolgen oder lange andauernder Arbeitsunfähigkeit sind seltener als jene mit kürzeren Ausfallzeiten. Es sind jedoch die Arbeitsunfälle, die die Geschädigten psychisch und physisch besonders belasten, denn eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit kann unter anderem auch Existenzängste schüren. Kurzum ist es im Interesse aller solche Unfälle zu vermeiden. Mit dem Begriff „Künstliche Intelligenz (KI)“ wird in der Regel häufig vor allem der Wunsch nach Bürokratieabbau verbunden. Dass KI auch einen Beitrag dazu leisten kann, Arbeitsunfälle zu vermeiden, zeigt ein Vorfall, der sich im Juli 2025 im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidiums Kassel ereignet hat.

Am 10. Juli 2025 geschah in Kassel ein Arbeitsunfall, bei dem ein Beschäftigter eines Entsorgungsunternehmens von einem Stapler (Tragfähigkeit 5,0 Tonnen) zwischen Hinterrad, dem Gegengewicht und einem Schrottcontainer eingequetscht wurde. Der Fahrer übersah seinen Kollegen, der sich mit Hilfsarbeiten im Gefahrenbereich des Staplers aufhielt (Abbildung 1). Die Folge waren multiple offene Brüche am Unterschenkel und Mittelfuß. Die Arbeitsunfähigkeit



der verunglückten Person besteht bis heute.

Abbildung 1:
Schematische Darstellung des toten Winkels im hinteren Bereich des Staplers.

Zur arbeitsschutzrechtlichen Einordnung ist zu sagen, dass der Arbeitgeber grundsätzlich dafür zu sorgen hat, dass sich Beschäftigte nicht im

Gefahrenbereich von selbstfahrenden Arbeitsmitteln aufhalten. Es sind Maßnahmen zu treffen, wenn eine solche Anwesenheit aus betrieblichen Gründen unvermeidlich ist (Anhang 1 Abschnitt 1.6 BetrSichV).

TEIL 2

Die Praxis zeigt allerdings, dass letzteres relativ häufig vorkommt. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist hier das TOP-Prinzip (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV) anzuwenden.

Technische Maßnahmen hierzu werden in der TRBS 2111 Teil 1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“ beschrieben.



Abbildung 2: Eine der vier am Dach des Staplers montierten Kameras.



Abbildung 3: Touchdisplay in der Fahrerkabine.

Im konkreten Fall wurden zum Unfallzeitpunkt keine ausreichenden technischen Maßnahmen umgesetzt. Folglich wurde die Nachrüstung des Unfallstaplers sowie der weiteren auf dem Betriebsgelände eingesetzten Stapler gefordert. Daraufhin wurde ein KI-gestütztes Kamerasystem, dessen Besonderheit laut Hersteller darin liegt, dass es Personen und andere Objekte erkennen und unterscheiden kann, implementiert. Eine Warnung erfolgt nur, wenn es erforderlich ist, und störende Fehlalarme durch unkritische Objekte würden dadurch vermieden. Hierbei können drei verschiedene Warnzonen – ein grüner, gelber und roter Bereich – individuell angepasst werden. Die Warnmechanismen umfassen akustische und visuelle Alarmer. Für das Überwachungssystem wurden auf dem Schutzdach des Staplers vier Kameras, mit Ausrichtung in alle vier Himmelsrichtungen, installiert (Abbildung 2). Die visuelle Ausgabe erfolgt über ein 10 Zoll großes Touchdisplay in der Fahrerkabine (siehe Abbildung 3 und 4).



kabine (siehe Abbildung 3 und 4).

Abbildung 4:
Verschiedene
Kameraansichten
auf dem Touchdisplay.

Im Rahmen der Nachbesichtigung zur Kontrolle der Umsetzung der getroffenen Maßnahmen wurden verschiedene Staplerfahrer zu ihren bisher gesammelten Erfahrungen mit dem neuen System befragt. Insgesamt erhielt das neue Kamerasystem ein positives Feedback, und es wurde von den Anwenderinnen und Anwendern als hilfreich empfunden.

Maximilian Walther,
Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales,
Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium überprüft Abwasserreinigungsanlagen – Arbeitsschutz in Kläranlagen überwiegt auf hohem Niveau

Abwasserreinigungsanlagen erfüllen eine zentrale Aufgabe für den Umwelt- und Gesundheitsschutz. Zugleich sind die dort ausgeübten Tätigkeiten mit vielfältigen Gefährdungen verbunden, etwa durch biologische und chemische Einwirkungen, Absturz- und Sturzgefahren sowie besondere Risiken bei Alleinarbeit. Vor diesem Hintergrund haben die technischen Aufsichtspersonen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat 63, im Rahmen des Projekts „Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Anlagen für Abwasserbehandlung und Kanalreinigung“ den Arbeitsschutz in Abwasserreinigungsanlagen überprüft. Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Biostoff- und Arbeitsstättenrecht.



Abbildung 1: Beispielbild – Luftbildaufnahme der Gruppenkläranlage Hanau in Maintal (Quelle: Magistrat der Stadt Hanau).

Anlass für die Durchführung des Projekts war unter anderem eine Pressemitteilung aus dem Main-Kinzig-Kreis, in der auf die dringende Sanierungsbedürftigkeit einer Abwasserbehandlungsanlage hingewiesen wurde. In die-

sem Zusammenhang wurde explizit die Notwendigkeit von Umkleidebereichen mit Schwarz-Weiß-Trennung erwähnt, um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden. Solche Umkleidekonzepte gelten inzwischen als Standard und sind spätestens seit 2010 verbindlich in den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 220) sowie in der Arbeitsstättenverordnung konkretisiert. Ein weiterer Beweggrund für das Projekt war der Zustand und das teils hohe Alter vieler bestehender Abwasserbehandlungsanlagen. Erhebungen aus anderen Bundesländern ließen vermuten, dass ältere Anlagen nicht flächendeckend dem heutigen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen.

Parallel zum Projektstart wurde darüber hinaus die vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) im November 2024 aktualisierte Technische Regel TRBA 220 „Abwassertechnische Anlagen: Schutzmaßnahmen“ vom BMAS herausgegeben.

In den Städten Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie im Main-Kinzig- und im Wetteraukreis wurden insgesamt 22 Abwasserreinigungsanlagen besichtigt, darunter Anlagen der öffentlichen Verwaltung von Großstädten und kleineren Kommunen ebenso wie Anlagen privater Betreiber, zum Beispiel in Industrieparks und am Flughafen. Die Auswahl der Betriebe erfolgte auf Grundlage der beim RP vorhandener Datensätze. Die Betriebsbesichtigungen umfassten die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilungen sowie Schwerpunkte in den Bereichen Arbeitsstätten und Umgang mit Biostoffen. Dabei wurden insbesondere die Sanitär- und Sozialräume, Umkleidebereiche mit Blick auf die erforderliche Schwarz-Weiß-Trennung, Verkehrs- und Fluchtwege, Lärmbereiche, eine mögliche Aerosolbildung, Sturz- und Absturzsicherungen sowie Regelungen zur Alleinarbeit betrachtet.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Betriebe neben dem Kläranlagenbetrieb auch Kanalreinigungsarbeiten durchführen und ob diese Tätigkeiten in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurden. Dabei zeigte sich, dass die überwiegende Mehrheit der überprüften Betriebe keine Kanalreinigung betreibt. Die wenigen Betriebe, die zusätzlich auch Kanalreinigungsarbeiten durchführen, hatten diese Tätigkeiten in der Regel in ihren Gefährdungsbeurteilungen erfasst und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Umsetzungsgrad zentraler Arbeitsschutzthemen in den überprüften Abwasserreinigungsanlagen. Die Prozentangaben spiegeln den Anteil der Anlagen wider, bei denen die jeweiligen Anforderungen insgesamt als erfüllt bewertet wurden.

Ein besonders hoher Erfüllungsgrad zeigte sich bei der Organisation der Alleinarbeit, bei Sturz- und Absturzsicherungen sowie bei der Ausgestaltung der Sanitär-, Wasch- und Umkleideräume.

Tabelle 1: Erfüllungsgrad nach Themenschwerpunkt.

Themenschwerpunkt	Erfüllungsgrad
Arbeitsschutzorganisation	86 %
Gefährdungsbeurteilung	50 %
Alleinarbeit	95 %
Sturz- und Absturzsicherung	95 %
Reinigungs- und Hautschutzplan	91 %
Aerosolbildung	59 %
Auswahl und Bereitstellung von Schutzhandschuhen	82 %
Verkehrswege	68 %
Sanitär-, Wasch-, Umkleieräume	95 %
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	50 %

Demgegenüber bestand bei der Gefährdungsbeurteilung insgesamt sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen und der Bewertung einer möglichen Aerosolbildung noch Verbesserungsbedarf. Diese Themen erwiesen sich häufig als unvollständig dokumentiert oder nicht ausreichend aktualisiert.

Zusätzlich erfolgte eine zusammenfassende Bewertung des Arbeitsschutzniveaus der überprüften Anlagen insgesamt. Die Einordnung basierte auf einer Gesamtbetrachtung der festgestellten organisatorischen, technischen und hygienischen Schutzmaßnahmen.

Tabelle 2: Bewertungsverteilung der geprüften Betriebe.

Bewertung	Anteil
sehr gut	32 %
gut	41 %
mittel	27 %
schlecht oder sehr schlecht	0 %

Über 70 % der überprüften Abwasserreinigungsanlagen wiesen ein gutes oder sehr gutes Arbeitsschutzniveau auf (Tabelle 2). Keine Anlage wurde als schlecht oder sehr schlecht bewertet. Anlagen mit mittlerem Arbeitsschutzniveau zeigten überwiegend punktuelle Defizite, insbesondere in der Dokumentation, bei unterstützenden Einrichtungen wie den betriebsinternen Werkstätten oder bei speziellen Gefährdungen durch eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, Aerosole oder Alleinarbeit.

Im Rahmen der Überprüfungen zeigten sich in einigen der besuchten Kläranlagen Mängel im Bereich des Explosionsschutzes. Insbesondere waren die Explosionsschutzdokumente teilweise unvollständig, nicht aktuell oder ent-

sprachen nicht den Anforderungen. Häufig wurden diese Dokumente einmalig durch externe Dienstleister erstellt und anschließend lediglich abgelegt, ohne eine fortlaufende Datenpflege oder Anpassung an veränderte Betriebsbedingungen. In mehreren Fällen fehlte zudem ein ausreichender Überblick über die erforderlichen Prüfungen von Geräten und Arbeitsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung. Teilweise war den Verantwortlichen nicht bekannt, dass entsprechende Prüfungen erforderlich sind oder welche Prüfungen konkret durchzuführen sind.

Auffällig war zudem, dass in unterstützenden Einrichtungen wie den in vielen Anlagen vorhandenen Schweißwerkstätten häufiger Mängel festgestellt wurden als im eigentlichen Kläranlagenbetrieb. Diese betrafen unter anderem fehlende oder unzureichende Expositionsmessungen, Defizite bei der Wartung und Reinigung der Schweißrauchabsaugungen, unzureichende Kenntnisse über eingesetzte Filter, fehlende Unterweisungen der Beschäftigten sowie unvollständige oder nicht geführte Expositionsverzeichnisse.

In kleineren Kläranlagen wurde festgestellt, dass zwar regelmäßig ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, um Störungen nachts oder an Sonn- und Feiertagen zu beheben, die damit verbundene Alleinarbeit jedoch nicht immer ausreichend in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurde. Auch die Betrachtung möglicher Infektionsgefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, etwa durch das Führen eines Biostoffverzeichnisses oder die Erstellung spezifischer Betriebsanweisungen für Biostoffe sowie die schriftliche Pflichtendelegation wurden vereinzelt nicht ausreichend umgesetzt.

Sieben der überprüften Anlagen zeichneten sich dennoch durch ein sehr hohes Arbeitsschutzniveau aus. In diesen Betrieben wurden Gefährdungen systematisch beurteilt, Schutzmaßnahmen angemessen umgesetzt und organisatorische Abläufe nachvollziehbar geregelt. Die übrigen Anlagen wiesen einen geringen bis mittleren Nachbesserungsbedarf auf, etwa bei einzelnen technischen Schutzmaßnahmen, der Dokumentation oder bei der Umsetzung hygienischer und organisatorischer Anforderungen.

Insgesamt positiv konnte festgestellt werden, dass die verantwortlichen leitenden Personen dem Arbeitsschutz in nahezu allen Anlagen einen hohen Stellenwert beimessen. Gleichzeitig wurde aber beobachtet, dass Beschäftigte im Arbeitsalltag nicht in allen Fällen ausreichend umsichtig mit bestehenden Gefährdungen umgehen, etwa bei der konsequenten Nutzung persönlicher Schutzausrüstung oder bei Tätigkeiten mit erhöhtem Absturz- oder Infektionsrisiko. Hier besteht weiterer Bedarf an Unterweisung, Sensibilisierung und konsequenter Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen.

Die Arbeitsschützer informierten die Betreiberinnen und Betreiber über die festgestellten Mängel und notwendige Verbesserungen. Sehr erfreulich waren die vielen konstruktiven Gespräche, die die technischen Aufsichtspersonen des RP mit den zuständigen Vorgesetzten und Verantwortlichen im Bereich Arbeitsschutz führen konnten.

Fazit

Abwasserreinigungsanlagen verfügen insgesamt über ein solides Arbeitsschutzniveau. Die im Vorfeld bestehende Vermutung, dass Sicherheitsstandards und Ausstattung nicht überall dem heutigen technischen Stand entsprechen, hat sich im Rahmen der Überprüfungen nicht bestätigt. Gleichwohl zeigten die festgestellten Mängel insbesondere im Bereich des Explosionsschutzes, der unterstützenden Einrichtungen wie den betriebsinternen Werkstätten sowie bei der Berücksichtigung von Alleinarbeit und Biostoffen, dass der Arbeitsschutz einer kontinuierlichen Überprüfung, Aktualisierung und konsequenten Umsetzung bedarf, um die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten dauerhaft zu gewährleisten.

*Igor Mut,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt*

2.1.2 Unfallgeschehen

Fehlende Einweisung führt zu Absturz von zwei Monteuren

Auf einer Großbaustelle zum Neubau eines Logistikzentrums mit einem Hochregallager wurde durch den Generalunternehmer die Installation der Entwässerungsleitungen für das Dach an ein deutsches Nachunternehmen vergeben. Diese für die Montage beauftragte Firma vergab diese Arbeiten wiederum an ein tschechisches Montageunternehmen.

Der deutsche Auftragnehmer mietete für die Arbeiten, die unterhalb des Daches in dem etwa 40 Meter hohen Hochregallager ausgeführt werden mussten bei einer Fachfirma Arbeitsbühnen, mit denen das tschechische Montageunternehmen arbeiten sollte.

Diese Arbeitsbühnen mit einer Länge von 10 Meter und einer Breite von 0,7 Meter wurden im Halleninnenbereich montiert und an einem Doppel-T-Träger, der sich an der Unterseite des Daches befand, befestigt.

Zum vertikalen Verziehen vom Hallenboden an die Dachunterseite befanden sich an den Stirnseiten der Arbeitsbühne Seildurchlaufwinden. Die Enden der Stahlseile waren an zwei Handfahrwerken mit Rollen und Anschlagöse – sogenannte Rollenfahrwerke – befestigt, die auf dem Untergurt des Breitflanschträgers beweglich montiert waren. Mit dieser Konstruktion kann die Arbeitsbühne sowohl vertikal als auch horizontal bewegt werden. Allerdings darf die Arbeitsbühne entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung

ausschließlich in Bodennähe horizontal bewegt oder verzogen und die Bedienung nur von eingewiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.

Zum Unfallzeitpunkt waren zwei Personen des tschechischen Nachunternehmers mit der Arbeitsbühne bereits bis zum Endpunkt unter das Hallendach gefahren, um Montagearbeiten durchzuführen. Die Monteure wollten nun aus ungeklärtem Grund die Bühne in horizontaler Richtung verziehen. Hierfür hätte die Bühne wieder zum Hallenboden hinabgefahren werden müssen. Wahrscheinlich um sich diese Zeit zu sparen, versuchten die Monteure die Bühne in etwa 36 Meter Höhe per Hand zu verschieben. Hierbei geriet die Bühne in Bewegung. Da der zur Befestigung und zum Verschieben der Bühne an der Decke montierte T-Träger jedoch noch nicht zum Ende des Hochregallagers fertig montiert war, rollte das erste Fahrwerk über das offene Trägerende hinweg. Dadurch kippte die Bühne senkrecht nach unten und hing somit nur noch an einem Handfahrwerk im Träger. Vermutlich aufgrund der hierbei auftretenden hohen dynamischen Belastung brach ein Bügel an der Stirnseite des noch im Träger befindlichen Handfahrwerks am anderen Ende der Arbeitsbühne oberhalb des Handlaufes ab. Dies führte zum

vollständigen Absturz der Arbeitsbühne mit den sich darin aufhaltenden Monteuren aus etwa 36 Meter Höhe.

Beide Monteure trugen persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) und hatten sich vermutlich in der Arbeitsbühne angeschlagen. Daher fielen sie nicht heraus und schlugen mit der Bühne am Hallenboden auf (siehe Abbildungen 1 und 2).



Abbildung 1: Die Arbeitsbühne nach dem Absturz aus 36 Meter Höhe!

Beim Absturz der Arbeitsbühne und dem Aufprall am Hallenboden zogen sich die beiden 19 und 23 Jahre alten Monteure schwerste innere Verletzungen und massive Knochenbrüche zu. Die erhebliche Schwere der Verletzungen wird voraussichtlich zu einer lebenslangen Erwerbsunfähigkeit der Unfallopfer führen.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung stellte sich heraus, dass die Unfallopfer keine Einweisung in die Benutzung der Arbeitsbühne erhalten hatten. Eine baustellenbezogene Montaganweisung sowie eine Gefährdungsbeurteilung waren ebenso nicht vorhanden. Für die an der Decke montierte Konstruktion zum Verziehen der Arbeitsbühne in horizontale Richtung waren weder eine Aufbau- und Verwendungsanleitung, Betriebserlaubnis, CE-Konformitätserklärung noch ein statischer Nachweis für den Einzelfall vorhanden. Die von der Verleihfirma bereitgestellte Maschine (Arbeitsbühne mit Lastaufnahmeeinrichtung) wurde entgegen dem Produktsicherheitsgesetz nicht ordnungsgemäß in Verkehr gebracht und hätte daher nicht genutzt werden dürfen.



Ob die Arbeitsbühne zum Unfallzeitpunkt den geltenden technischen Anforderungen nach dem Stand der Technik oder der Maschinenrichtlinie sprach, erscheint zumindest zweifelhaft, da alle „Baumusterprüfungen“ und „GS-Prüfbescheinigungen“ der Arbeitsbühne seit Jahren abgelaufen waren.

Abbildung 2: Rollenfahrwerk mit Halteseilen der Arbeitsbühne nach dem Absturz.

Der Doppel-T-Träger zur Befestigung der Rollenlaufwerke mit der Arbeitsbühne war von einer weiteren Firma als Führungsschiene für die späteren Regalbediengeräte montiert worden. Absprachen hinsichtlich erforderlicher statischer Anforderungen wie etwa die Aufnahme von Lasten und erforderlichen Stoßkräften durch die Nutzung der Arbeitsbühnen einschließlich der PSaGA waren nicht erfolgt. In der Betriebsanweisung gab es zudem keinerlei Anweisungen Sicherungen gegen das Überfahren der Schienenendpunkte zu montieren sowie keinerlei Anweisungen, dass die Arbeitsbühnen beim Erreichen der Endhöhe mit Klemmen am Stahlträger gegen Horizontalverzug hätten gesichert werden müssen.

Bei weiteren Recherchen im Nachgang der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass die von der Verleihfirma zum Verziehen in Längsrichtung und zur Befestigung der Bühne am Doppel-T-Träger verwendeten „Handfahrwerke“ von deren Hersteller nicht für den Personentransport bestimmt waren und somit für diesen Zweck nicht hätten verwendet werden dürfen. Diese Information war in der Produktinformation des Herstellers der Rollenfahrwerke explizit vermerkt.

Zusätzlich waren offensichtliche technische Mängel an der Maschine vorhanden: zum einen waren die verwendeten Handfahrwerke vom Hersteller nicht für Personenaufnahmemittel bestimmt, zum anderen waren am offenen Ende des Doppel-T-Trägers keine wirksamen formschlüssigen „Stopp-einrichtungen“ montiert worden.

Weder der Generalunternehmer, der Auftragnehmer noch das ausführende Unternehmen haben offensichtlich vor Inbetriebnahme eine Prüfung der Unterlagen für die Arbeitsbühne vorgenommen. In der Planungsphase des Bauvorhabens vor Beginn der Montagearbeiten erfolgte keine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zum Thema „Montagearbeiten innerhalb des Hochregallagers – Arbeiten an der Hallendecke“ im Sinne der Baustellenverordnung. Nach Angaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators erfolgte dessen Beauftragung durch den Bauherrn erst mit Beginn der Ausführungsphase. Somit ist davon auszugehen, dass auch kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aus der Planungsphase heraus erstellt wurde.

Fazit: Ein Unfall mit tragischen Folgen für die Betroffenen. Mit einer konsequenten Umsetzung der Baustellenverordnung in der Planungs- und Ausführungsphase inklusive einer arbeitsschutzorientierten Arbeitsvorbereitung durch die Firmen hätte der Unfall verhindert werden können.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat einen Fachgutachter mit der Unfalluntersuchung und der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt. Es bleibt abzuwarten, wer für diesen Unfall zur Verantwortung gezogen werden wird.

Gottfried Frickel,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt

Mängelbeseitigung an Personenaufzug – Ersatzvornahme ohne Anhörung des Betroffenen

Im Juli 2025 ergab sich im Zusammenhang mit einer reparaturbedürftigen Personenaufzugsanlage, die in einem Mietshaus in einem „sozialen Brennpunkt“ gelegen ist, ein sicherheitsrelevanter Vorgang, der ein sofortiges Einschreiten der Arbeitsschutzbehörde erforderlich machte.

Ausgangspunkt war eine Mitteilung des Prüfsachverständigen, wonach ein ausstehender Nachprüftermin durch den Betreiber kurzfristig abgesagt worden war. Die Aufzugsanlage wäre weiter nicht in Betrieb, so erging die Mitteilung des Betreibers an den Sachverständigen. Aufgrund der vorliegenden Korrespondenz wurde die Wartungsfirma kontaktiert. Dort wurde telefonisch über diverse bestehende Mängel an der Anlage berichtet. Zudem ergab sich aus diesen Angaben, dass die Anlage entgegen der Betreiberangabe nicht verlässlich außer Betrieb sei.

Der Betreiber wurde daher mit sehr kurzer Fristsetzung zur sofortigen Außerbetriebnahme und Mängelbeseitigung aufgefordert. Eine Rückmeldung dazu blieb allerdings aus. Vor diesem Hintergrund erfolgte umgehend ein Vor-Ort-Termin zur Bestandsaufnahme gemeinsam mit einem Aufzugstechniker der Wartungsfirma.

Vor Ort bestätigte sich der kritische Eindruck in einer Form, die keine zeitliche Verzögerung zuließ: Die Anlage war nicht außer Betrieb genommen. Besonders gravierend war die Situation an der Schachttür im Erdgeschoss. Diese war entriegelt und stand etwa 10 Zentimeter offen und sie ließ sich ohne nennenswerten Kraftaufwand weiter aufschieben. Damit bestand eine unmittelbare Absturzgefahr in den Schacht. Neben der Absturzgefahr wäre bei einem Sturz auf das Fahrkorbdach eine zusätzliche elektrische Gefährdung (unkontrollierte Berührung, Beschädigung oder Abriss von Leitungen mit möglichem Kontakt zu spannungsführenden Teilen) nicht auszuschließen gewesen (siehe Abbildung 1). Die Schachttüren in den oberen Geschossen waren ausreichend verschlossen, die maßgebliche Gefahr lag im Erdgeschoss. Vor allem in einem Umfeld mit potenziell hohem Publikumsverkehr und unbekannten Personenkreis bestand die realistische Möglichkeit der Gefahr eines Absturzes – besonders auch von Kindern.

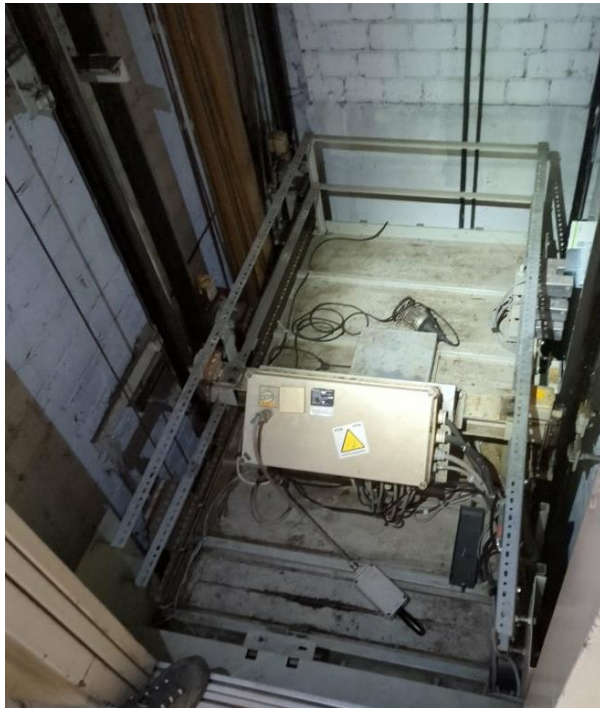


Abbildung 1: Blick auf den Gefahrenbereich. Man beachte die spannungsführenden Teile sowie den Spalt zwischen Aufzug und Schacht (mindestens drei Meter Absturzgefahr).



In dieser Lage musste vor Ort unmittelbar eine Entscheidung getroffen werden, ohne den Betreiber einbinden zu können, da dieser auch telefonisch nicht erreicht werden konnte. Ein bloßes Dulden des Zustands bis zur späteren Erreichbarkeit, verbunden mit dem üblichen Vorgehen über Anordnung und Fristsetzung, wäre angesichts der akuten Gefahr nicht verantwortbar gewesen. Vordringlich war hier zunächst die Unfallgefahr an der Absturzkante unverzüglich wirksam zu beseitigen.

Abbildung 2: Provisorische Abspernung des Gefahrenbereichs.

Die Aufzugsanlage wurde daher umgehend außer Betrieb genommen. Nach Abschalten der Anlage wurde der Hauptschalter im Maschinenraum zur Verhinderung einer Wiederinbetriebnahme mit Hilfe der Wartungsfirma demontriert. Da sich die Schachttür im Erdgeschoss mangels Schlüssel nicht verschließen ließ, wurde zunächst eine Sperrung mit Signalband und ein Hinweis angebracht (siehe Abbildung 2). Diese Maßnahme war jedoch nur als kurzfristige Erstabsicherung geeignet, nicht als verlässliche Sicherung gegen unbefugtes Öffnen. Um die erforderliche mechanische Sicherung umzusetzen, wurde der kommunale Bauhof kontaktiert. Dort wurde mitgeteilt, dass eine Ausführung erst nach offizieller Beauftragung möglich sei, aber ohnehin keine freien Kapazitäten zur Ausführung der Arbeiten bestünden. In der Abwägung wurde kurzzeitig auch eine provisorische Selbstbaulösung überlegt; diese hätte jedoch vorausgesetzt, Material und Werkzeug kurzfristig in einem Baumarkt zu beschaffen und wäre möglicherweise in der Ausführung nicht fachgerecht gewesen. Vor diesem Hintergrund entschied der Aufsichtsbeamte, kurzfristig eine ortsansässige Schreinerei zu ermitteln und diese mit den Arbeiten zu beauftragen.

Die Sicherung wurde zeitnah ausgeführt; die Kosten hierzu wurden durch das Regierungspräsidium Darmstadt verauslagt und dem Betreiber auferlegt. Eine Woche später meldete sich der Betreiber mit dem Hinweis, er sei im Urlaub gewesen und die Mitteilungen hätten ihn nicht erreicht.



Abbildung 3: Die erfolgte Umsetzung der Absicherung durch einen Fachbetrieb.

Unabhängig von einer persönlichen Abwesenheit hat der Betreiber seine Organisationspflichten so sicherzustellen, dass bei sicherheitsrelevanten Ereignissen oder Mängeln unverzüglich gehandelt werden kann. Hierzu gehört insbesondere eine verlässliche Erreichbarkeits- oder Vertretungsregelung.

Der Vorgang zeigt, dass das frühzeitige Erkennen der Gefahr durch die Aufsichtsperson und das entschlossene Handeln vor Ort maßgeblich waren, um eine potenziell schwere Absturzverletzung zu verhindern.

Insbesondere die Entscheidung, nicht auf eine formale Anordnung „mit Zeitablauf“ zu setzen, sondern die Situation sofort wirksam zu entschärfen, war angesichts der konkreten Gefährdungslage geboten und verhältnismäßig.

**Dr. Michael Hafner und Matthias Kluge,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt**

Schwerer Arbeitsunfall in Bensheimer Betrieb: Zwei Mitarbeiter erleiden schwerste Verletzungen bei Störungsbeseitigung an Papierpresse

Am Freitagmorgen, den 18. Oktober 2024, wurde die Dienststelle des Regierungspräsidiums Darmstadt (RP DA) durch die Polizeistation Bensheim über einen schweren Arbeitsunfall in einem lokalen Recyclingbetrieb informiert. Das vorläufige Meldebild ließ bereits das Ausmaß des Arbeitsunfalls erahnen: Zwei langjährige Mitarbeiter waren in den Pressschacht der großindustriellen Papierpresse eingestiegen, um eine Störung zu beheben, als sich unerwartet der Presskolben der Papierpresse in Bewegung setzte. Die Folgen waren schwerwiegend: Beide Personen erlitten Amputationen an den Beinen.

Die sofort alarmierte Polizei und weitere Rettungskräfte eilten zur Unfallstelle. Aufgrund der Schwere der Verletzungen wurden beide Mitarbeiter mittels Rettungshubschrauber umgehend in spezialisierte berufsgenossenschaftliche Kliniken geflogen. Einem der Verletzten wurde bei dem Unfall ein Unterschenkel abgetrennt; er befand sich nicht in Lebensgefahr. Der Zustand des zweiten Mitarbeiters, dem beide Beine im Oberschenkelbereich amputiert wurden, wurde als kritisch eingestuft. Es bestand Lebensgefahr. Nach Bestätigung des Meldebildes entsandte das Dezernat VI / 61 des RP

Darmstadt umgehend zwei Sachbearbeiter zur Unfallörtlichkeit, um die Ermittlungen zur Ursache des Unglücks aufzunehmen.

Unfallhergang und Maschinenbeschreibung und erste Eindrücke vor Ort

Bei der Unfallmaschine handelt es sich um eine hydraulische Vertikal-Kanalballenpresse (siehe Abbildung 1) vom Typ PAAL KONTI-275-D aus dem Baujahr 1996, die zur Verdichtung von losem Papiermaterial in kompakte Ballen verwendet wird.

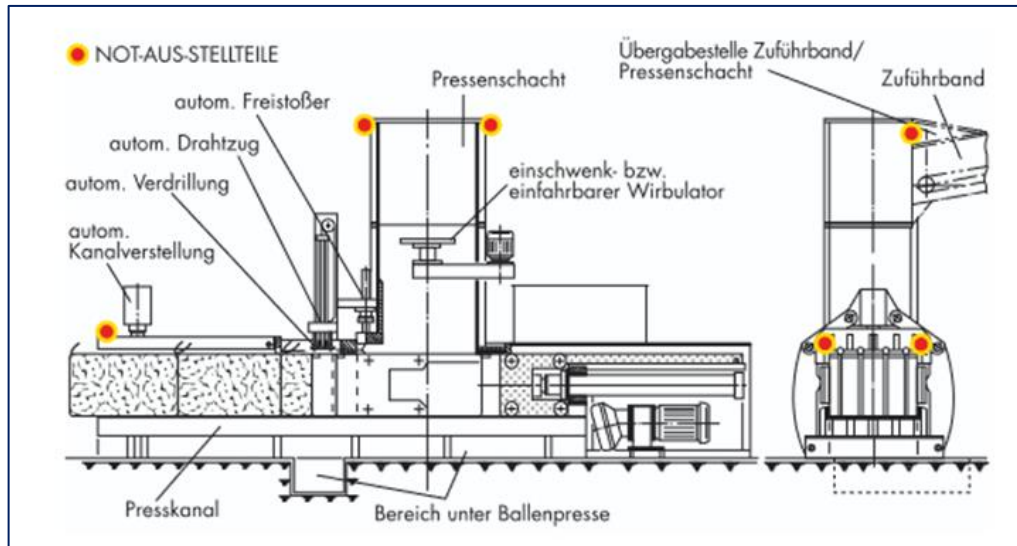
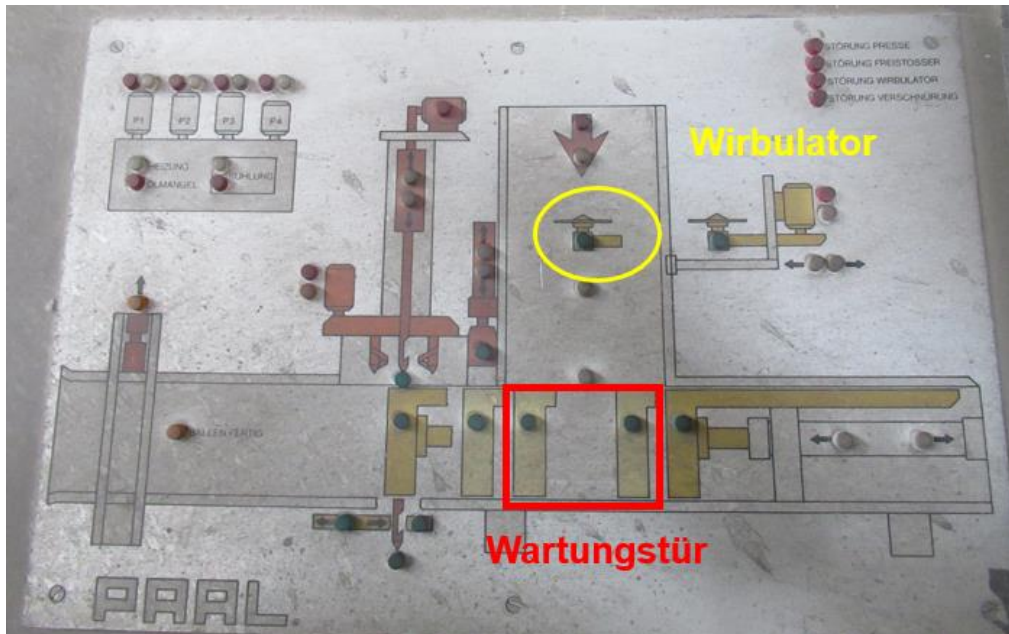


Abbildung 1: Schematische Abbildung einer Ballenpresse (Quelle: DUGUV-Information 214-018 Mit freundlicher Genehmigung der BG HW).

Abbildung 2: Unfallstelle an der Vertikal-Kanalballenpresse mit Kennzeichnung der Wartungstür.

Die Ermittlungen ergaben, dass die beiden, seit Jahrzehnten in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter, eine Störung am sogenannten Wirbulator – einem rotierenden Propeller zur Materialverteilung im Pressschacht – beheben wollten.

Zu diesem Zweck stiegen sie durch die Wartungstür (siehe Abbildung 2) in



den unteren Bereich des Pressschachtes ein. Diese Wartungstür ist mit einem Sicherheitsschalter ausgestattet, der die Maschine bei geöffneter Wartungstür im Normalfall sofort stillsetzen müsste. Dies und auch Störungen sind am Anlagenbedienpult ersichtlich (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Anlagenbedienpult der Vertikal-Kanalballenpresse mit Kennzeichnung relevanten Bereiche für die Wartungstür sowie den Wirbulator.

Während die Mitarbeiter im Inneren der Presse arbeiteten, setzte sich der tonnenschwere Presskolben überraschend in Bewegung. Unmittelbar nach Eintreffen am Unfallort übernahm das RP Darmstadt die ersten wichtigen Schritte der Unfalluntersuchung. Dies umfasste sowohl die Begutachtung der Maschine zur Gewinnung von Ersteindrücken, als auch die Einleitung der Ermittlungen zur Unfallursache. Zur vollständigen Sicherung des Sachverhalts wurde ergänzend eine umfassende fotografische Dokumentation erstellt. Einige Auszüge davon sind in Abbildung 4 zusammengestellt.

Defizite in Organisation und Technik

Zudem wurde im Nachgang auch für eine detaillierte Unfallanalyse ein externer Gutachter für Papierbearbeitungsanlagen durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt beauftragt. Der externe Gutachter offenbarte eine Kombination aus menschlichem Versagen und einem technischen Defekt.



Abbildung 4: Erste Eindrücke an der Unfallmaschine – diverse Fotos von Sicherheitshinweisen, Prüfplaketten und der Maschinenbetriebsanweisung.

Zentrale Erkenntnisse der Unfallanalyse:

1. Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften

Der schwerwiegendste Verstoß war, dass die Maschine vor dem Einstieg zur Störungsbeseitigung nicht ordnungsgemäß gegen Wiedereinschalten gesichert worden war. Der Hauptschalter (Netztrennschalter) befand sich zum Unfallzeitpunkt in der Position „EIN“. Die Presse war somit nicht vom Stromnetz getrennt. Das Vorgehen missachtete Grundsätze der Arbeitssicherheit, die bei Wartungsarbeiten an Maschinen zwingend einzuhalten sind.

2. Technischer Defekt als Mitursache

Zudem wurde ein sicherheitstechnischer Defekt festgestellt. Der Sicherheitsschalter an der Wartungstür, der ein Öffnungssignal an die Steuerung senden und die Presse stillsetzen sollte, funktionierte nicht. Die Ursache war ein Kurzschluss in einer 7-adrigen Signalleitung zwischen Verteilerkasten und Maschinenschaltschrank, verursacht durch einen Nagerverbiss. Dieser technische Defekt führte dazu, dass der Maschinesteuerung die Information "Tür offen" vorenthalten wurde und den Presszyklus startete.

Weitere arbeitsschutzrechtliche Verstöße wurden festgestellt:

Die Ermittlungen des RP DA deckten weiterhin erhebliche Mängel im betrieblichen Arbeitsschutzmanagement auf:

- **Fehlende Gefährdungsbeurteilung:** Für die Arbeiten an der Vertikal-BalLENpresse konnte keine gültige Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorgelegt werden. Insbesondere die spezifischen Risiken beim Einstieg in den Pressraum für die Störungsbeseitigung waren offensichtlich weder bewertet noch in Arbeitsanweisungen berücksichtigt worden.

- **Mangelhafte Unterweisung und Organisation:** Es gab keine klaren, schriftlichen Arbeitsanweisungen oder Freigabeverfahren für gefährliche Wartungsarbeiten im Inneren der Maschine. Die Einweisung der Mitarbeiter in sichere Arbeitsverfahren bei Wartungsarbeiten bzw. Störungsbeseitigung waren unzureichend.

Des Weiteren waren die Mitarbeiter nach DGUV-Information 214-018 „Schutzmaßnahmen beim Betreiben von Ballenpressanlagen“ nicht schriftlich zur Bedienung der Vertikal-Kanalballenpresse beauftragt worden.

Fazit und Ausblick

Der Vorfall unterstreicht die absolute Notwendigkeit der strikten Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften bei Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen.

Menschliches Leben darf niemals durch Zeitdruck oder die Umgehung von Sicherheitsmechanismen gefährdet werden.

Das RP DA appelliert eindringlich an alle Betriebe, die Gefährdungsbeurteilungen zu überprüfen, die Einhaltung der Sicherheitsverfahren bei Wartungsarbeiten konsequent durchzusetzen und sicherheitsrelevante Anlagen regelmäßig auf Mängel, auch durch äußere Einflüsse wie Schädlingsbefall, zu prüfen.

Es bleibt festzuhalten: Arbeitssicherheit ist keine Option, sondern eine absolute Notwendigkeit!

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Darmstadt dauern an. Der Fokus liegt dort auf der Klärung der Verantwortlichkeiten für die Nichteinhaltung der Arbeitsschutzvorschriften sowie der Frage, wie es zu dem unbemerkten technischen Defekt kommen konnte.

***Stefan Kleinschmidt und Markus Nader,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt***

Der unsichtbare Arbeitsunfall

Im Februar 2025 wurden im Büro einer Rechtsanwältin drei defekte Leuchtmittel ausgetauscht. Die Leuchtmittel wurden ursprünglich über einen externen Dienstleister am Empfang der Kanzlei in deren Auftrag bestellt, eine Zeit lang im Keller des Gebäudes gelagert und schließlich durch einen externen Hausmeisterdienst montiert. Zu diesem Zeitpunkt erahnte noch niemand, was genau die Mitarbeiterin am Empfang online bestellt hatte. Nach dem Austausch stellte der Hausmeister fest, dass die Leuchtmittel eine leicht bläuliche Lichtfarbe aufzeigten. Dies führte er auf eine relativ kaltweiße Lichtfarbe zurück.

Kurzer Exkurs: Die Lichtfarbe eines Leuchtmittels wird technisch durch seine Farbtemperatur beschrieben und in Kelvin [K] angegeben. Mit zunehmender Farbtemperatur verschiebt sich der Farbeindruck des Lichts von warmweiß zu kaltweiß. Typische Farbtemperaturen gängiger Leuchtmittel im Einzel- und Großhandel liegen bei 2.700 K (warmweiß), 4.000 K (neutralweiß) und 6.500 K (kaltweiß bzw. von Herstellern oft „cool daylight“ genannt) und sind in Abbildung 1 dargestellt.

Nach kurzer Rücksprache des Hausmeisters mit der Rechtsanwältin verblieben die vermeintlich „kaltweißen“ Leuchtmittel in den Lampen. Zu allem Überfluss befand sich eine der ausgewechselten Lampen unmittelbar über dem Arbeitsplatz der Beschäftigten, die etwa vier bis fünf Stunden täglich, teilweise im Stehen dort arbeite und damit den Abstand zu dem Leuchtmittel nochmals verringerte (siehe Abbildung 2).

In den darauffolgenden Wochen nach dem Austausch der Leuchtmittel traten bei der betroffenen Mitarbeiterin starke, gesundheitliche Beschwerden auf. Dazu gehörten u. a. Augenreizungen, Tränenfluss, verschwommenes Sehen, entzündliche Reaktionen, Kopfschmerzen sowie Rötungen, Reizungen und Abschälungen der Haut, vergleichbar mit sonnenbrandähnlichen Symptomen.

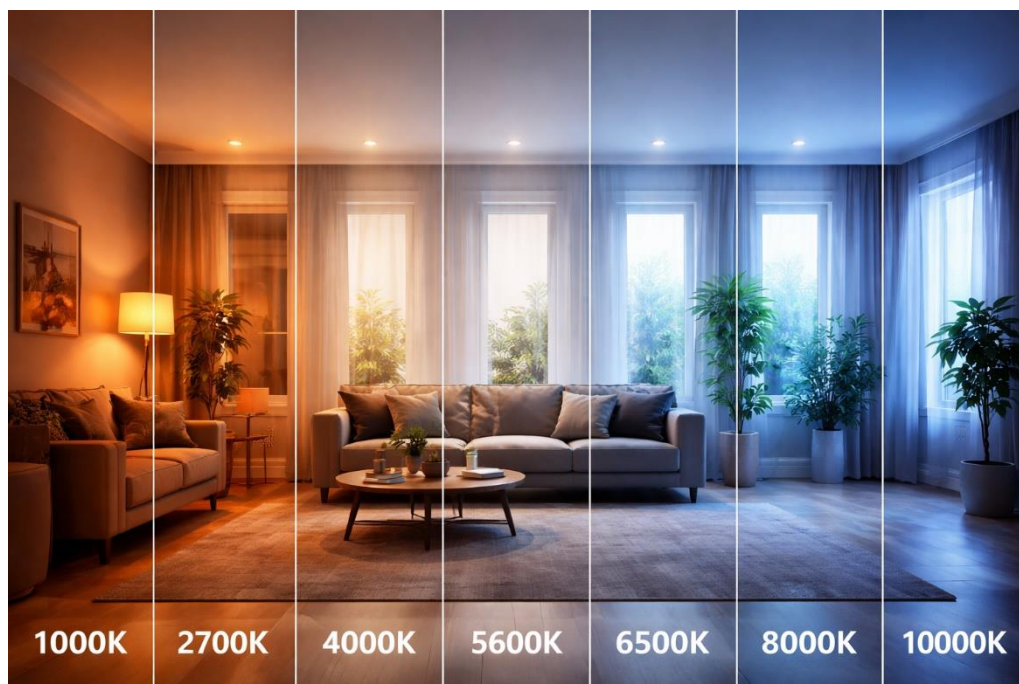


Abbildung 1: Vergleich üblicher Lichtfarben bzw. Farbtemperaturen (KI-generiert).

Aufgrund dieser Beschwerden war die Beschäftigte zeitweise arbeitsunfähig. Das Aufsuchen einiger Fachärzte brachte leider kein Ergebnis über die Ursache der Beschwerden, sodass zusätzlich zu den körperlichen auch psychische Beschwerden auftraten. Auffällig war, dass die Beschwerden im

Sommer geringer ausfielen. Dies ergab sich im Nachgang aufgrund der seltenen eingeschalteten künstlichen Beleuchtung im Büro.

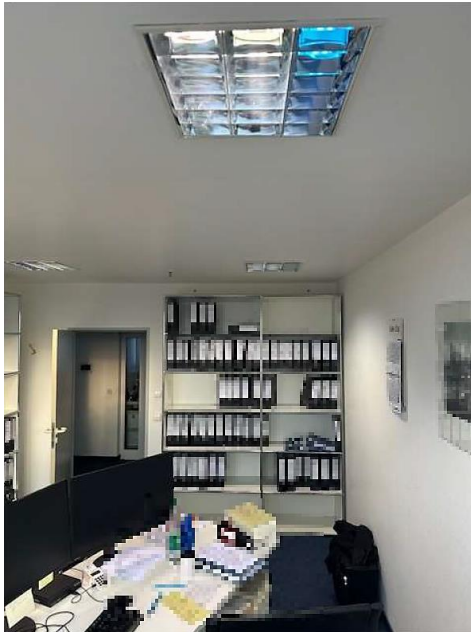


Abbildung 2: Arbeitsplatz der Rechtsanwältin mit unkenntlich gemachten Unterlagen auf dem Schreibtisch (Quelle: Arbeitgeber).

Mitte November 2025 bemerkte eine Kollegin der Rechtsanwältin während eines Besuchs das bläuliche Licht der Lampen und empfand es, nachdem sie in das Leuchtmittel schaute, als augenreizend. Sie beharrte – glücklicherweise – auf eine Überprüfung durch den Hausmeister. Beim Ausbau stellte sich heraus, dass es sich um UV-C-Leuchtmittel handelte.

Die Leuchtmittel wurden sofort aus dem Verkehr gezogen und durch konventionelle Leuchtmittel ersetzt. Bei der Ursachenforschung stellte sich heraus, dass der externe Dienstleister bei einem großen Online-Händler die Modellbezeichnung des defekten Leuchtmittels eingegeben und eines der in den Suchergebnissen angezeigten Produkte bestellt hatte, das sowohl optisch, als auch von der Modellbezeichnung fast identisch aussah (siehe Abbildung 6). Preislich bestanden nach Aussage der Verantwortlichen hier ebenfalls keine signifikanten Unterschiede.

UV-C Strahlung hat eine kurze Wellenlänge von ca. 100 bis 280 nm, ist somit sehr energiereich und liegt im **nicht sichtbaren** Bereich des menschlichen Auges. Unter natürlichen Bedingungen erreicht die UV-C-Strahlung der Sonne die Erdoberfläche nicht, da sie von der Atmosphäre nahezu vollständig absorbiert wird. Der menschliche Organismus verfügt daher über keinen natürlichen Schutzmechanismus gegenüber direkter UV-C-Exposition. UV-C-Lampen werden zur chemikalienfreien Desinfektion von Luft, Wasser oder Oberflächen eingesetzt. Ihre Wirkung beruht darauf, dass die Strahlung das Erbgut von Bakterien und Viren schädigt und dadurch unschädlich macht. Dadurch kann UV-C-Strahlung jedoch auch menschliche Zellen schädigen.

Bei ungeschützter Exposition kann es u. a. zu akuten Haut- und Augenschäden kommen; bei wiederholter oder intensiver Einwirkung besteht zudem ein erhöhtes Risiko langfristiger gesundheitlicher Folgen, einschließlich eines möglichen Krebsrisikos.

UV-C-Lampen sind daher grundsätzlich so zu betreiben, dass Personen nicht in deren Wirkbereich gelangen können. UV-C-Leuchtmittel können u. a. in

üblichen Bauformen von „Leuchtstofflampen“ (beispielsweise T5, T8) mit gängigen Sockeltypen (beispielsweise G5, G13) erworben werden. Dadurch ähneln sich auch die Bezeichnungen, da diese die Bauart beziehungsweise die Bauform widerspiegeln. Oft ist ein 1:1-Austausch und eine Verwechslung mit normalen Leuchtmitteln möglich.

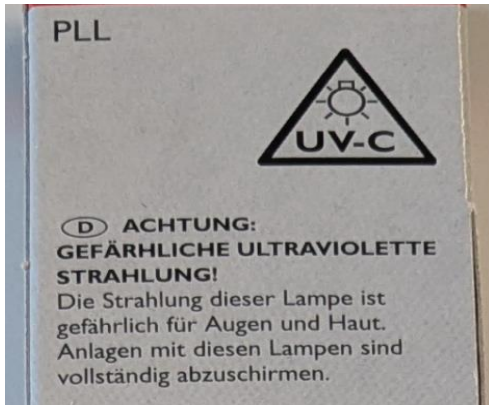


Abbildung 3: Aufdruck Verpackung.



Abbildung 4: Aufdruck Leuchtmittel.

Man erkennt diese Leuchtmittel im vorliegenden Unfallgeschehen an kleinen Hinweisen auf der Verpackung und an dem Aufdruck auf dem Leuchtmittel selbst (siehe Abbildungen 3 und 4).

Zudem enthalten sie in Form einer Niederdruck-Gasentladungslampe Quecksilber, was entsprechend mit dem Zusatz „Hg“ gekennzeichnet ist. Die beiden auffälligsten Unterschiede zu normalen Leuchtmitteln sind zum einen, dass das UV-C-Leuchtmittel **durchsichtig** ist und zum anderen, dass es nur schwach **sichtbares, bläuliches** Licht emittiert und kaum zur – für Menschen sichtbaren – Erhellung des Raumes beiträgt. Betrachtet man das Lichtspektrum, fallen mehrere kleine Ausschläge u. a. bei den für den Menschen sichtbaren bläulichen Wellenlängen auf (siehe Abbildung 5). Die Ausschläge sind bedingt durch die Funktionsweise einer Niederdruck-Gasentladungslampe.

Im vorliegenden Fall wurde die kaum vorhandene (sichtbare) Lichtleistung nicht erkannt, da die betreffenden Leuchten jeweils mit drei einzelnen Leuchtmitteln ausgestattet sind und bei drei Leuchten jeweils nur eines defekt war. Durch die beiden weiterhin funktionsfähigen Leuchtmittel wurde eine ausreichende Raumhelligkeit gewährleistet, sodass dies nicht auffiel. Auch der schwach bläuliche Farbeindruck des eingesetzten UV-C-Leuchtmittels wurde durch die Überlagerung mit dem Licht der übrigen Lampen optisch weitgehend überdeckt.

Nach zehn bis vierzehn Tagen nach Abbau der UV-C-Lichtquellen trat eine vollständige Besserung der gesundheitlichen Beschwerden ein, sodass die Mitarbeiterin ihren Arbeitsplatz wieder regulär nutzen konnte und die ge-

TEIL 2

sundheitlichen Einschränkungen nach ihren eigenen Angaben nur noch geringfügig bemerkbar waren.

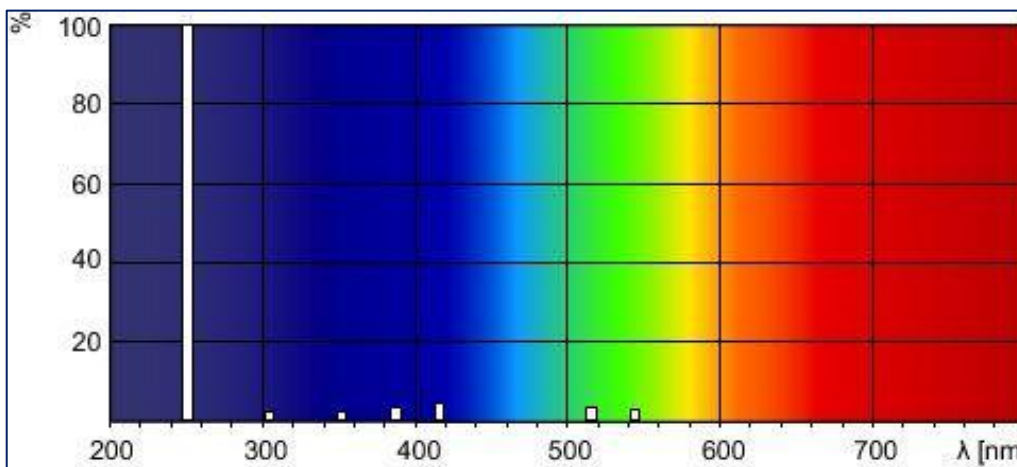


Abbildung 5: Lichtspektrum des verwendeten Leuchtmittels (Quelle: Lichtspektrum gezogen aus downloadbarer ZIP-Datei von [Produktseite des Herstellers](#)).



Abbildung 6: Konventionelles Leuchtmittel links versus UV-C-Leuchtmittel (rechts).

Insgesamt waren drei unterschiedliche Stellen an der Beschaffung, Lagerhaltung und Montage beteiligt: die Rechtsanwaltsgesellschaft als Arbeitgeberin, der externe Empfangsdienst und der externe Hausmeisterdienst. Zwischen den Beteiligten fand keine abgestimmte Bestellung und Prüfung der Leuchtmittel vor deren Montage statt. Weiterhin war selbst dem Hausmeisterdienst die Möglichkeit eines fehlerhaften-Leuchtmittelaustauschs nicht bekannt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es hier zu einer Verkettung mehrerer unglücklichen Umstände kam, die hoffentlich nur zu einer temporären Schädigung der Mitarbeiterin geführt haben. Langzeitfolgen können zum jetzigen Stand nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden.

**Alper Midik und Tobias Weiß,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt**

2.1.3 Baustellen

Tödlicher Arbeitsunfall durch Teleskopstapler

Auf einer Baustelle in Offenbach wurden Fassadenelemente aus Aluminium mittels Teleskopstapler umgesetzt. Die Winklelemente wurden auf einer Palette platziert und unterhalb der Transportgabeln des Staplers mit einem Gurtband befestigt, um schließlich die Last zur Einbaustelle zu transportieren.

Zwei junge moldawische Arbeiter führten die angeschlagene Last. Sie wollten die Pendelbewegung minimieren und glichen diese durch ihr Festhalten aus. Der 26-jährige Fahrzeugführer, ebenfalls moldawischer Herkunft, konzentrierte sich auf den rechts vom Stapler stehenden Kollegen; seinen linken Kollegen sah er nur im Augenwinkel. Vermutlich kam es zu einer fatalen Fehleinschätzung. Die Last stellte sich während des Transports längs zur Fahrtrichtung und verkürzte so den Abstand zum Vorderrad des Staplers.

Wahrscheinlich wollten die beiden lastführenden Arbeiter die Ladung quer zur Fahrtrichtung drehen, um sie am Lagerort richtig platzieren zu können. Durch diese Bewegung entstand eine Hebelwirkung, durch die der linksstehende 18-jährige Kollege umgestürzt und zu Boden gedrückt wurde. Der Fahrer bemerkte den Sturz des linken Kollegen nicht sofort, da er sich auf den rechten Kollegen konzentrierte. Es kam zu einer Kollision: das linke Vorderrad des 5,2-t-Teleskopstaplers erfasste den am Boden liegenden Mann und überrollte ihn quer über seine Brust. Wenig später verstarb der Mann an seinen schweren Verletzungen in einer Klinik.



Abbildung 1: Der Teleskopstapler am Unfallort.

Alle drei Arbeiter sprachen lediglich rumänisch, einer davon gab sich als Vorarbeiter aus. Arbeitsanweisungen vor Ort erfolgten durch den Auftraggeber. Die Montagefirma war als Sub-Unternehmen für die finale Fassadenmontage verantwortlich. Nach Recherchen lagen sämtliche Unterweisungen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie eine schriftliche Beauftragung für das Führen des Teleskopstaplers nach

dem DGUV Grundsatz 308-009 vor. Unklar blieb, in welcher Form und in welcher Sprache diese erfolgten.

Bei der späteren Unfallrekonstruktion entstanden zudem Zweifel an dem geschilderten Verfahren, da der rechtsführende Arbeiter in der eigentlich beauftragten Firma völlig unbekannt war. Kurios war auch, dass die Baustelle über eine elektronische Zutrittskontrolle verfügte – wieso der „unbekannte“ Arbeiter Zugang erhalten konnte, blieb unklar. Die Unfallbeteiligten standen zum Zeitpunkt der Untersuchung extrem unter Schock und konnten keine rechtsverbindlichen Aussagen treffen. Eine professionelle Seelsorge wurde hinzugezogen, um den betroffenen Personen zu helfen, wobei die Sprachbarriere ein großes Hindernis darstellte.

Für ein abschließendes Fazit ist es an dieser Stelle noch zu früh. Leider sind dauert es Deutschland – nicht zuletzt aufgrund der Überlastung der Gerichte – relativ lange, bis ein Verfahren aufgenommen wird. Die Ermittlungen bzgl. der Strafverfolgung obliegen der Polizei bzw. dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Festzuhalten ist jedenfalls, dass das Thema „Zutrittskontrolle“ auf Baustellen häufiger stiefmütterlich behandelt wird bzw. sehr informell gehandhabt.

Die Dokumentationen auf der Baustelle bzw. in den Firmen sind in den meisten Fällen einwand- und mängelfrei. Als Unfallursache wird dann vielfach vorschnell auf „menschliches Versagen“ verwiesen. Im geschilderten Fall hätte eine einzige Person völlig ausgereicht, die Last zu führen. Warum sich dann zwei Arbeiter an der Last „festhielten“, ist eventuell lediglich auf die Hilfsbereitschaft des Verunfallten zurückzuführen. Hinzu kommen in vielen Fällen Sprachbarrieren, die gerade im Baubereich an der Tagesordnung sind und eine relevante indirekte Unfallursache darstellen können.

Das Problem für die Baustellenkontrolleure liegt dann meist darin, dass die vorgefundenen Defizite nicht so gravierend sind, dass ein Einstellen der Arbeiten gerechtfertigt wäre. Als einzige Maßnahme bleibt dann nur der situationsbedingte Stopp einzelner Bauabläufe.

Günter Lohse,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt

Plakativ. Praxisnah. Wirksam. Der neue Arbeitsschutz-Codex für sichere Glasfaserbaustellen in Hessen

Der Glasfaserausbau in Hessen schreitet mit hoher Dynamik voran – gleichzeitig rückt der Schutz der Beschäftigten auf den Baustellen in den Fokus. Mit dem Arbeitsschutz-Codex für den Glasfaser- und Breitbandausbau hat die hessische Landesregierung gemeinsam mit den drei Regierungspräsidien auf Vorschlag der Telekommunikationsbranche einen verbindlichen Rahmen für sichere und faire Arbeitsbedingungen geschaffen.

Abbildung 1: Vollflächig abgesicherte Straßenbaustelle (Foto: F. Cyriax, RPGI).



Der Codex gilt hessenweit und definiert klare Mindeststandards, die auf allen Baustellen des Glasfaserausbaus einzuhalten sind. Dieser umfasst unter anderem Vorgaben zur Absicherung von Baustellen, zur Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, Pausenräumen, sanitären Einrichtungen sowie zur sicheren Organisation der Arbeitsabläufe. Ziel ist es, Gefährdungen bei den Tiefbau- und Kabelverlegungsarbeiten wirksam zu reduzieren und gleichzeitig die Qualität sowie die sozialen Standards im Ausbau zu stärken.

Auch andere Behörden, wie Straßenverkehrsbehörden sowie Berufsgenossenschaften und kommunale Förderungsgesellschaften für den Breitbandausbau begrüßen den Codex und tragen zu seiner weiteren Bekanntmachung bei.

Durch die breit angelegte Veröffentlichung und Bekanntmachung ist der Codex den am Ausbau beteiligten Gewerken gut zugänglich und wird in der Praxis aktiv genutzt. Wie es sich bei den Baustellenkontrollen im Vollzug zeigt, setzen die Unternehmen den Codex auch als Bestandteil bei der Unterweisung ihrer Beschäftigten ein. Wie sich der Codex in der Praxis bewährt, ist beispielhaft in Abbildung 1 zu sehen. Die Baustelle ist vollständig

gegenüber dem fließenden Straßenverkehr abgesichert. Ein Verschwenkungsbereich ist vorhanden und der seitliche Sicherheitsabstand ist ebenfalls gewährleistet. Darüber hinaus wurden bei dieser Baumaßnahme durch den Arbeitgeber Schutzmaßnahmen getroffen, um die körperliche Belastung der Beschäftigten beim Verlegen der Leerrohre zu reduzieren (siehe Abbildung 2). Als Resultat aus der Gefährdungsbeurteilung wurde ein Anbaugerät für den Radlader beschafft, um das Leerrohr sicher, schnell und präzise im Graben zu verlegen.

Im Rahmen der seit der Veröffentlichung des Arbeitsschutz-Codex durchgeführten Kontrollen wurde festgestellt, dass der Codex bekannt ist. Hinsichtlich der Weitergabe an die Nachunternehmer zeigten sich Unterschiede in der Umsetzung.

Dies ist insbesondere auf die Länge der Nachunternehmerketten sowie auf häufige Wechsel von Nachunternehmern zurückzuführen, sodass eine vollständige Übermittlung des Codex nicht in allen Fällen sichergestellt ist.

Dennoch stellt die Implementierung des Arbeitsschutz-Codex eine deutliche Entwicklung für den Arbeitsschutz im Glasfaserausbau dar. Besonders hervorzuheben ist die praxisnahe und bildhafte Gestaltung, die eine leicht verständliche Vermittlung der sicherheitsrelevanten Inhalte an die vor Ort tätigen Gewerke ermöglicht. Der Codex überbrückt Sprachbarrieren und unterschiedliche Qualifikationsniveaus und wirkt unmittelbar auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, wodurch sicheres und gesundes Arbeiten auf den Baustellen gestärkt wird. Auch aus anderen Bundesländern sowie von Seiten der Unfallversicherungsträger besteht ein hohes Interesse am „hessischen Weg“ zum Schutz der Beschäftigten im Glasfaserausbau.

Aufgrund des hohen Verbreitungsgrades und der hohen Akzeptanz bei den Beteiligten kann dieser Codex zukünftig als **Beispiel für praxisnahen, verständlichen und wirksamen Arbeitsschutz** dienen und in weiteren Projekten als Orientierung genutzt werden.



**Abbildung 2: Anbaugerät am Radlader zum Verlegen von Leerrohren
(Foto: F. Cyriax, RPGI).**

Abschließend ist festzuhalten, dass sich der Arbeitsschutz-Codex für den Glasfaserausbau bei den Baustellenkontrollen in Mittelhessen als Erfolg erwiesen hat. Sowohl Unternehmen als auch die Beschäftigten vor Ort setzen die Vorgaben aktiv um, die praxisnahe und verständliche Aufbereitung der Inhalte erleichtert die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen erheblich und trägt direkt zu sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen auf den Baustellen bei.

Link zum Arbeitsschutz-Codex: [Arbeitsschutz-Codex für den Breitbandausbau in Hessen_final](#)

**Felix Cyriax,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
Regierungspräsidium Gießen**

2.1.4 Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe

Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in Apotheken am Beispiel Cobalt - die Verschlankung der Reagenziensätze

Apotheken sind dazu angehalten sogenannte Identitätsprüfungen ihrer Rohstoffe durchzuführen. Für diese Prüfungen sind diverse Chemikalien erforderlich. Sie sind in Apotheken häufig als sogenannte Reagenziensätze anzutreffen (vgl. Abbildung 1).

Reagenziensätze können in verschiedenen Ausführungen – sprich einer unterschiedlichen Anzahl an Reagenzien – erworben werden. Manche dieser Sätze enthalten u. a. Cobalt (II)-chlorid und Cobalt (II)-nitrat. Die beiden Salze kommen bei nasschemischen Identitätsprüfungen von Rohstoffen zum Einsatz. Bei nasschemischen Verfahren wird standardmäßig unter dem Abzug gearbeitet. Schutzhandschuhe und Schutzbrille sind zudem die standardmäßige persönliche Schutzausrüstung. Eine geringe Gefährdung nach § 6 Abs. 13 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) kann dann aufgrund der angewandten Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.



Abbildung 1 a und b: Reagenziensatz mit einer Vielzahl von Chemikalien in einem Hängeschränk. Die Detailansicht zeigt die Gebinde mit den Cobalt-Salzen.

Beide Cobalt-Salze sind krebserzeugend Kat. 1B, H350i (kann bei Einatmen Krebs erzeugen). Das Facharbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (KEGS) der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) konnte damit angewandt werden (siehe auch [GDA Portal - Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen](#), [GDA Portal - Meldungen - Krebserzeugende Gefahrstoffe: Online-Lernmodule unterstützen Aufsichtsdienste bei Betriebsbesichtigungen](#)).

Grundsätzlich ist aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht die Substitution des Cobalts und anderer nicht zur Grundausstattung zählender Chemikalien aus dem Labor der Apotheke, sofern diese nicht mehr benötigt werden, erstrebenswert.

Nach Rücksprache mit dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) werden als Grundausstattung nach § 4 Abs. 7 und 8 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) lediglich die in Abbildung 2 aufgelisteten Reagenzien als Grundausstattung angesehen.

Grundausstattung Reagenzien

Anisaldehyd-Reagenz, Ameisensäure, Ammoniak-Lösung, Ammoniumchlorid, Bariumchlorid-Lösung, Chloralhydrat, Dichlormethan, Essigsäure, Ethylacetat, Lackmuspapier, Magnesiastäbchen, Methanol, Kaliumhexacyanoferrat(II)-Lösung, Kieselgur, Natriumhydroxid-Lösung, Phenolphthalein-Lösung, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Silbernitrat-Lösung, Titangelb-Lösung, Toluol, Weinsäure

Abbildung 2: Auszug aus dem Merkblatt „Grundausstattung zu § 4 Abs. 7 und 8 ApBetrO“ des HLfGP Stand Dezember 2023.

Es kann darüber hinaus im Einzelfall erforderlich sein, weitere Chemikalien zur Identitätsprüfung der Rohstoffe vorzuhalten. Bzgl. der „alten“ und sehr umfangreichen Reagenziensätze spricht das HLfGP die Empfehlung aus, diese zu entsorgen, es sei denn, es kann für einzelne Stoffe durch Belege nachgewiesen werden, dass in den letzten fünf Jahren für seltene Rezepturen entsprechende Identitätsprüfungen durchgeführt worden sind.

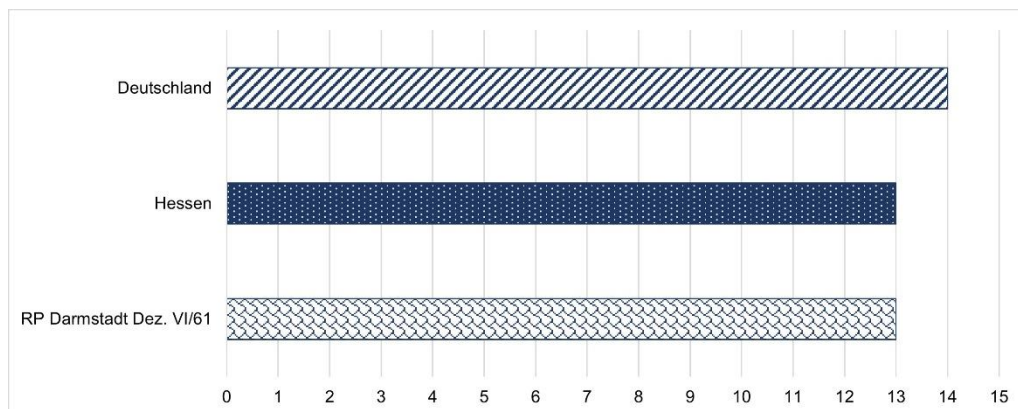


Abbildung 3: Anzahl überprüfte Apotheken mit Facharbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ bzgl. Cobalt – Deutschland, Hessen und RP Darmstadt Dezernat VI/61.

Ist eine Substitution nicht möglich, so müssen die entsprechenden Maßgaben der GefStoffV eingehalten werden. Das sind beispielweise Ermittlung der Exposition, Erstellung einer Betriebsanweisung, Unterweisung der Beschäftigten und Sicherstellung der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung.

Das Dezernat 61 des Regierungspräsidiums Darmstadt hat in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen der dritten GDA-Periode 20 Apotheken überprüft. In 13 dieser Apotheken wurden Cobalt-Salze vorgefunden. Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass diese 93 Prozent aller mit dem Facharbeitsprogramm KEGS überprüften Apotheken in Deutschland darstellen.

In Abbildung 4 sind die gewonnenen Ergebnisse abgebildet. Bei immerhin acht der 13 Apotheken waren sich die Cobalt-Salze im Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen.

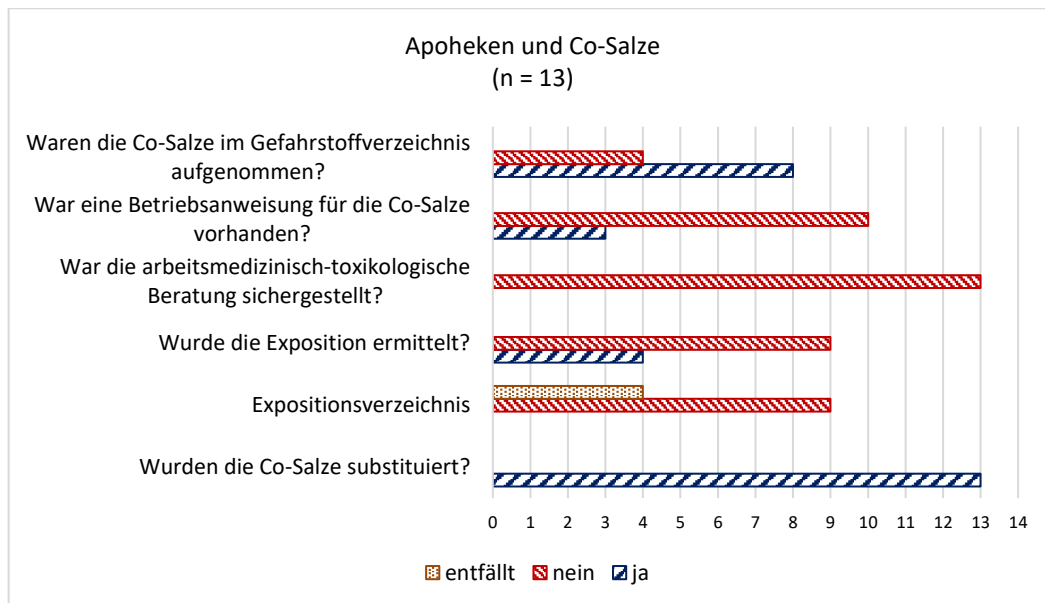


Abbildung 4: statistische Auswertung der Fragenstellungen zur Verwendung von Cobalt-Salzen.

Eine entsprechende Betriebsanweisung war jedoch nur bei drei Apotheken vorhanden. Die erforderliche arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung im Rahmen der Unterweisung war bei keiner der 13 Apotheken sichergestellt. Lediglich bei vier Apotheken wurde im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Exposition der Beschäftigten ermittelt. Bei den acht verbleibenden Apotheken wäre damit das Führen eines Expositionsverzeichnisses aufgrund der unbekannten Höhe der Exposition erforderlich gewesen. Dieser Sachverhalt war bei keiner dieser Apotheken bekannt.

Schlussendlich sind alle 13 Apotheken nach internen Überprüfungen zu dem Schluss gekommen, dass entsprechende Identitätsprüfungen mit Cobalt-Salzen bereits seit mehr als fünf Jahren – teilweise Jahrzehnten – nicht durchgeführt worden sind. Die Salze und auch andere Chemikalien wurden daraufhin entsorgt.

Maren Dornbusch,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt

Projekt zur Überprüfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln – Mängel bei der Kennzeichnung und beim Arbeitsschutz der Beschäftigten

Hohe Risiken beim unsachgemäßen Einsatz von Bioziden

Das tragische Unglück mit dem Tod einer vierköpfigen Familie im November 2025 in Istanbul – mutmaßlich verursacht durch den unsachgemäßen Einsatz eines Insektizids – ist leider kein Einzelfall. Auch in Karlstein an der bayrisch-hessischen Landesgrenze starben 2022 zwei kleine Kinder durch einen solchen Giftstoff im Privathaushalt. Beim Umgang mit giftigen Chemikalien ist daher größtmögliche Sorgfalt erforderlich. Einige Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur von Fachleuten mit den notwendigen Sachkundenachweisen angewendet werden.

Die Marktüberwachung des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt hat sich im Jahr 2025 dem Schwerpunkt „Chemikaliensicherheit in der Schädlingsbekämpfung“ gewidmet und in Betrieben im Rhein-Main-Gebiet Biozide überprüft. Dabei haben die Marktüberwacher Mängel bei der Kennzeichnung sowie bei den obligatorischen Angaben zu Schutzmaßnahmen festgestellt und mit den Unternehmerinnen und Unternehmer über Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes der Mitarbeitenden, die Umgang mit diesen Stoffen haben, gesprochen.

Kennzeichnung der Biozid-Verpackungen nur vereinzelt fehlerhaft

Im Rahmen des Projekts wurden 15 Schädlingsbekämpfungsunternehmen in Frankfurt, im Main-Kinzig- und im Wetteraukreis besucht und die Kennzeichnung sowie die arbeitsschutzrelevanten Kapitel der Sicherheitsdatenblätter von insgesamt 46 unterschiedlichen Bioziden geprüft. Die Spannweite reichte von Sprays gegen Wespen über Spritzmittel gegen Schaben bis zu rodentiziden Köderblöcken zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen. Die Produkte wurden von den berufsmäßigen Verwendern fast ausschließlich von drei einschlägigen deutschen Großhändlern bezogen. Die chemikalienrechtliche Kennzeichnung auf der Außenverpackung war überwiegend mangelfrei. Bei einigen Produkten konnten allerdings Mängel bei der Kennzeichnung der Zwischenverpackung sowie der inneren Verpackung gefunden werden. Einige der Rodentizide werden einzeln verpackt, in Gebinden von mehreren Dutzend bis über hundert Kleinbehältern oder Portionsriegel angeboten. Diese sind vergleichbar mit ebenfalls einzeln verpackten Spülmaschinentabs, die eine chemikalienrechtliche Kennzeichnung gemäß Artikel 17 der europäischen CLP-Verordnung für die „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ tragen müssen.

Für diese Kleinsteinheiten gelten reduzierte Kennzeichnungsvorgaben gemäß Anhang I Nr. 1.5.1.2 der CLP-Verordnung aufgrund der nur kleinen zur Verfügung stehenden Fläche. Somit muss auf jedem Kleingebinde lediglich der Name des Produktes, der Name und die Telefonnummer des Lieferanten sowie das Gefahrenpiktogramm abgedruckt sein. Die Kennzeichnung muss

deutlich lesbar und auf Deutsch sein, also in der Amtssprache des Landes, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Bei vier der untersuchten Biozide fehlten auf der inneren Verpackung wichtige Angaben wie das Gefahrenpiktogramm mit rotem Rand und die Informationen zum Lieferanten. Dieser Mangel ist deshalb gefährlich, weil viele Unternehmer angaben, dass ihre Mitarbeitenden ohne die vollständig gekennzeichnete Umverpackung zu den Einsatzorten fahren würden. Einige der Produkte ähneln bunt gefärbten Knetmassepäckchen, wodurch es durch die fehlende Kennzeichnung möglicherweise aus Unkenntnis zu einer Fehleinschätzung der Risiken durch Dritte kommen könnte (siehe Abbildung 1).

Mängel zumeist im Sicherheitsdatenblatt

Den häufigsten Mangel hat das Team der Marktüberwachung Chemikaliensicherheit in den Sicherheitsdatenblättern zu den Gefahrstoffen gefunden. Hier müssen zum Beispiel Informationen über die gesundheits- und umweltgefährdende Einstufung, die sichere Handhabung und korrekte Lagerung enthalten sein. Bei 24 von 46 untersuchten Produkten waren die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung wie beispielsweise das vorgegebene Material und die Dicke von Schutzhandschuhen nicht ausreichend. So reicht es nicht aus, wenn Biozid-Hersteller in dem Sicherheitsdatenblatt zu ihrem Produkt angeben, dass bspw. die genaue Durchbruchzeit beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen und einzuhalten sei, denn diese Auskünfte müssen dem Sicherheitsdatenblatt direkt entnommen werden können.



Abbildung 1: Beispiele für innere Verpackungen – fehlende Kennzeichnung bei vier der fünf Produkte.

Diese Informationen sind für Arbeitgeber entscheidend, um ihre Angestellten bestmöglich zu schützen, indem sie Persönliche Schutzausrüstung auswählen, gefahrstoffspezifische Betriebsanweisungen erstellen und Unterweisungen geben.

Zur Behebung dieser Mängel nahmen die Marktüberwacher mit den Biozid-Lieferanten in der eigenen örtlichen Zuständigkeit direkten Kontakt auf. Mängelmeldungen zu Produkten für deren Wirtschaftsakteure das RP Darmstadt örtlich nicht zuständig war, wurden an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden unter Nutzung des europäischen ICSMS-Portals, ein „internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten“, zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Insgesamt waren die chemikalienrechtliche Kennzeichnung und die Sicherheitsdatenblätter der untersuchten Mittel aber auf einem relativ hohen Niveau – 17 Produkte waren in den untersuchten Kategorien mangelfrei.

Kontrolle der biozidrechtlichen Zulassung

In Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Chemikalienrecht in Dezernat IV/F 43.3 des RP Darmstadt, die für das Biozidrecht die zuständigen Ansprechpartner sind, wurde im Rahmen des Projekts auch sinnvollerweise der Zulassungs- bzw. Meldestatus der kontrollierten Produkte überprüft. Bei Biozid-Produkten gibt es zwei unterschiedliche Zulassungsnummern - zum einen die fünfstellige Meldenummer der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA (bspw. N-12345) und zum anderen die fünfzehnstellige nationale bzw. EU-weite Zulassungsnummer. In den genutzten Datenbanken sind die zugelassenen Produkte und bspw. Verwendungsbedingungen hinterlegt. Erschwerend kommt hinzu, dass einige der Biozide noch einer Übergangsregelung unterliegen und der Antrag auf Zulassung noch nicht final beschieden wurde. Bei den Kontrollen der Zulassungsnummern wurde erfreulicherweise kein einziges nicht zugelassenes Biozid entdeckt. Andernfalls wäre eine Abgabe des Vorgangs an das zuständige Dezernat erfolgt.

Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation

Die kontrollierten Schädlingsbekämpfer wurden einerseits aus den Firmen, die der Datenbank der Abteilung für Arbeitsschutz bereits bekannt waren, ausgewählt. Andererseits wurde auch nach bislang unbekannten Unternehmen mittels Internetrecherche gesucht. Bei Letzteren zeigte sich, dass einige Firmen lediglich einen „Google-Standort“ besaßen, um die örtliche Nähe „vorzutäuschen“. Bei der Kontaktaufnahme zeigte sich dann, dass die Firmensitze teilweise in anderen Bundesländern lagen und manche Unternehmen lediglich als Vermittler für andere Schädlingsbekämpfer agierten. Auch die Adressangaben im Impressum der Internetauftritte waren nicht in allen Fällen korrekt – bei Vorortkontrollen stellte sich heraus, dass das genannte Unternehmen dort nicht ansässig war. Ein Geschäftsführer zeigte sich völlig uneinsichtig und verweigerte jegliche konstruktive Mitarbeit. Einen Besichtigungstermin sagte er kurzfristig ab und den mehrfach zugesandten Unternehmensfragebogen sandte er nicht zurück. Da auch an seiner Geschäfts-

adresse keine Mitarbeitenden anzutreffen waren und diese bei Telefonaten auch immer nur vertröstende Rückmeldungen gaben, wurde ein Anordnungsverfahren zur Rücksendung des auszufüllenden Unternehmensfragebogens eingeleitet.

Bei den 15 besuchten Schädlingsbekämpfungsunternehmen fand eine Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation statt, die aus einer Dokumentenprüfung sowie einer Besichtigung der Betriebsstätten bestand. Ein wichtiges Thema war dabei die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen der Mitarbeitenden, die beim Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder zum Atemschutz idealerweise auch einen praktischen Aspekt haben sollten. Darüber hinaus wurden auch die Punkte arbeitsmedizinische Vorsorge, der Umgang mit abgetöteten Zielorganismen sowie die Lagerung der Biozide, die bei bestimmten Inhaltsstoffen unter Verschluss stattfinden muss, abgeprüft. Als Résumé kann festgehalten werden, dass vor allem in den alteingesessenen Traditionsbetrieben der gelebte Arbeitsschutz sehr ordentlich war. Bei jungen Unternehmen besteht durchaus Verbesserungspotential unter anderem bei der Gefährdungsbeurteilung.

Anzeigepflicht nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bei Verwendung bestimmter Biozide

Unternehmen, die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Biozid-Produkten mit bestimmten gesundheitsgefährdenden Eigenschaften durchführen wollen, müssen diese Tätigkeit gemäß § 15c Abs. (2) GefStoffV bei ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde vor der erstmaligen Durchführung anzeigen. Im Zuge der Überprüfung dieser obligatorischen Anzeigen wurden auch die Sachkundenachweise der Schädlingsbekämpfer in Augenschein genommen. Bei fünf Schädlingsbekämpfern musste die Anzeige, bspw. aufgrund einer erfolgten Änderung in der Unternehmensform, erneuert werden. Das RP Darmstadt stellt für diese unternehmensbezogenen Anzeigen Informationsmaterial und ein Formular auf seiner Internetpräsenz zur Verfügung. [2] Ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen wollte der Pflicht zur Anzeige auch nach mehrmaligem Erinnern nicht nachkommen, weswegen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden musste.

Expositionsverzeichnis aufgrund reproduktionstoxischer Biozide

Schädlingsbekämpfungsmittel mit einer akut giftigen Einstufung und einem Totenkopf-Piktogramm als Gefahrenhinweis sind eher selten. Akut toxische Stoffe wie Phosphide bilden beim Kontakt mit Wasser giftige Gase und werden eher als Begasungsmittel eingesetzt, die noch ein deutlich höheres Risikopotential als klassische Schädlingsbekämpfungsmittel besitzen und auch einer stärkeren Überwachung unterliegen. Viele rodentizide Schädlingsbekämpfungsmittel haben stattdessen eine reproduktionstoxische Wirkung auch auf den Menschen und können somit bspw. das Kind im Mutterleib schädigen. Nach der Anpassung der Gefahrstoffverordnung Ende 2024 gilt

nun auch beim Einsatz solcher reproduktionstoxischen Stoffe für den Arbeitgeber gemäß § 10a Abs. 1 GefStoffV die Pflicht zum Führen eines Expositionsverzeichnisses mit den Namen der betroffenen Mitarbeitenden, falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein ungeschützter Kontakt stattfindet.

Die kontrollierten Schädlingsbekämpfungsunternehmen wurden auf diese neue gesetzliche Pflicht hingewiesen und gebeten, bei ihrem Verband nach einer einheitlichen Regelung und Unterstützung für die Mitgliedsbetriebe zu fragen. In der konstruktiven Rückmeldung im Zuge eines Newsletters vom September 2025, in dem auch auf die Überwachungstätigkeit im Rahmen des Projekts des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen wurde, erklärte der Deutsche Schädlingsbekämpferverband seinen Mitgliedern die neuen gesetzlichen Regelungen und empfahl im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen, um eine Exposition sicher ausschließen zu können. Für seine Stellungnahme hatte der Verband auch die BAuA um Hilfe bei der Bewertung der Notwendigkeit eines Expositionsverzeichnisses bei der Schädlingsbekämpfung gebeten.

Fazit der Kontrollen

Als positives Fazit des sehr umfangreichen Schwerpunktprojekts „Chemikaliensicherheit in der Schädlingsbekämpfung“ der Marktüberwacher im RP Darmstadt, das Themen der Marktüberwachung mit denen des Arbeitsschutzes erfolgreich verknüpfte, kann attestiert werden, dass die Kennzeichnung der in Deutschland erhältlichen Biozide in der Regel den chemikalienrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Aktualität des Projekts zeigt sich auch anhand der Tatsache, dass die neue Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 540 zu den Grundanforderungen bei der „Verwendung von Biozid-Produkten“ im Herbst 2025 veröffentlicht wurde.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Schutzmaßnahmen für ihre Mitarbeitenden bewerten müssen, sollten sich vergewissern, dass ausreichende Informationen etwa zur Persönlichen Schutzausrüstung im Sicherheitsdatenblatt enthalten sind und im Zweifelsfall beim Ersteller des Dokuments nachfragen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten sich beim Kauf gesundheitsschädlicher Biozide genau über deren Risiken informieren. Es gibt gute Gründe, dass manche Schädlingsbekämpfungsmittel aufgrund ihrer Giftigkeit nicht mehr frei auf dem deutschen Markt zu erwerben sind. In diesen Fällen sollte nicht das Internet als Quelle genutzt werden, um sich Giftstoffe nach Hause liefern zu lassen.

In seiner Rückmeldung an das RP Darmstadt empfahl der Schädlingsbekämpferverband den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Suche nach seriösen Schädlingsbekämpfern, Rohrreinigungsunternehmen oder auch Hausmeisterservices die Online-Suchfunktionen der jeweiligen Verbände zu nutzen. Ausschließlich auf Siegel oder Logos der Verbände könne

man sich nicht mehr verlassen, da derartige Kennzeichnungen mittlerweile auch unrechtmäßig auf Webseiten verwendet werden, um einen seriösen Eindruck zu erwecken.

Literaturverweise

- [1] Spiegel, „Vater tötete Kinder womöglich versehentlich mit Schädlingsbekämpfungsmittel“, 27. Januar 2022“ (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/karlstein-bei-aschaffenburg-ermittlungen-gegen-vater-der-toten-kinder-wegen-fahrlaessiger-toetung-a-af527c76-6190-42f3-a703-7ed1f5e517a4>)
- [2] Regierungspräsidium Darmstadt - Schädlingsbekämpfung, Merkblatt und Anzeigeformular (<https://rp-darmstadt.hessen.de/gesundheit-und-soziales/arbeitschutz/arbeitsstoffe/gefahrstoffe/schaedlingsbekaempfung>)
- [3] Pressemitteilung „RP untersucht Schädlingsbekämpfungsmittel“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 10. Dezember 2025 (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/rp-untersucht-schaedlingsbekaempfungsmittel>)

*Dr. Martin Berberich,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt,*

Fehlende Gefahrenhinweise bei Reinigungsmitteln in Unverpacktläden – viele Mängel bei der Kennzeichnung und beim Umgang mit unverpackten Produkten

Einleitung

Unverpacktläden bieten eine umweltfreundliche Möglichkeit, Verpackungsmüll beim Einkauf zu vermeiden. Allerdings müssen bei Wasch- und Reinigungsmitteln Informationen über potenzielle Gesundheitsrisiken angegeben werden, die auch beim „unverpackten“ Verkauf nicht verloren gehen dürfen. Die Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat bei Kontrollen in Unverpacktläden im Rhein-Main-Gebiet sowohl bei der Kennzeichnung als auch der Aufbewahrung der angebotenen Wasch- und Reinigungsmittel Mängel festgestellt.

Ergebnis der Überprüfungen

Im Rahmen des Projektes wurden sieben Unverpacktläden in Frankfurt, Offenbach und Hanau aufgesucht. Eine der Verkaufsstellen verkaufte nur Lebensmittel, eine weitere agierte lediglich als Lieferdienst für unverpackte Produkte ohne für die Kundschaft zugängliche Ladenräume. In den kontrollierten Läden waren viele der Kanister und Eimer mit den als gefährlich eingestuften Reinigungsmitteln so platziert, dass die ursprüngliche Kennzeichnung mit den Gefahrenhinweisen für die Kundinnen und Kunden nicht zu erkennen waren. Mehrfach wurden die Gemische auch aus ihren Originalgebinden in einen unbeschrifteten Behälter umgefüllt. Bei der ersatzweise angebrachten Beschriftung fehlten die notwendigen chemikalienrechtlichen

Angaben, wodurch die Risiken nicht deutlich genug ersichtlich wurden (siehe Abbildung 1). Teilweise bestand die Beschriftung dann nur noch aus dem Verwendungszweck ohne den Markennamen. Somit konnten in jedem Geschäft Mängel bei der Kennzeichnung der breitgestellten Detergenzien gefunden werden.



Abbildung 1: Mangelhaft gekennzeichnete Wasch- und Reinigungsmittelbehälter bei einer Vorortkontrolle.

Darüber hinaus standen nicht in jedem Geschäft Etikettenausdrucke bereit, die die Käuferinnen und Käufer über Inhalt und Risiken informieren, sollte das Produkt nicht im Originalbehälter abgefüllt sein. Solche Etiketten müssen gemäß der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) für die „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ unter anderem den Produktnamen, Namen und Anschrift des Lieferanten, das Gefahrenpiktogramm mit rotem Rand sowie Gefahrenhinweise enthalten. Die Händlerin oder der Händler hat sich nach Chemikalienrecht davon zu vergewissern, dass die von der Kundschaft mitgebrachten Behälter geeignet sind und muss auch sicherstellen, dass die bereitgestellten Etiketten auf die Behälter aufgebracht werden. Die Pflicht der Geschäftsinhaberinnen und -inhaber Etiketten zur Verfügung zu stellen, war nicht allen bekannt. In den Läden in denen Etiketten bereitgestellt wurden, wurden diese beispielsweise nicht farbig ausgedruckt und entsprachen somit nicht den rechtlichen Vorgaben.

Weitere Mängel betrafen fehlende Unterweisungen der Mitarbeitenden im Umgang mit den angebotenen Gefahrstoffen sowie unzureichend verschlossene Behälter, die teils in Reichweite von Kindern standen. In zwei Läden befand sich der Bereich mit den kennzeichnungspflichtigen Wasch- und Reinigungsmitteln in einem schlecht einsehbaren Seitenraum – Kinder hätten hier leicht die ebenerdig abgestellten Behälter öffnen und hineingreifen können, ohne dabei vom Hauptgeschäftsraum aus gesehen zu werden.

Chemikalienrechtliche Änderungen treten 2026 in Kraft

Die Marktüberwachung aus Frankfurt nutzte die Gespräche in den Unverpacktläden dazu, um, neben den bereits geltenden Regelungen beim Verkauf von Gefahrstoffen, auch über die anstehenden gesetzlichen Änderungen in diesem Bereich zu informieren: Im Jahr 2024 wurde die europäische Verordnung zu der Thematik der „Nachfüllstationen“ konkretisiert. „Nachfüllstationen“ sind „Orte, an denen ein Händler Verbrauchern gefährliche Stoffe oder Gemische anbietet, die durch manuelles Nachfüllen oder Nachfüllen mit einem automatischen oder halbautomatischen Gerät erworben werden können“.

Die neuen Vorgaben, die Mitte 2026 final in Kraft treten werden, waren keinem der Gesprächspartner bislang bekannt. Aus ihnen ergeben sich weitere Abweichungen in den überprüften Unverpacktläden, die von den Inhabern nun bis zum Inkrafttreten behoben werden können. So dürfen bestimmte Stoffe zukünftig nicht mehr an Nachfüllstationen abgegeben werden. Dazu zählen unter anderem ein bei den Kontrollen festgestelltes ätzendes Maschinenspülmittel, das schwere Augenschäden verursachen kann, sowie leicht entzündbare Hände- und Flächendesinfektionsmittel. Produkte mit diesen Einstufungen dürften dann nur noch von den Mitarbeitenden abgefüllt werden, wie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf Anfrage der Frankfurter Marktüberwachung rückmeldete.

Konstruktive Rückmeldungen von Großhändlern und dem Unverpackt-Verband

Im Nachgang zu den Überprüfungen vor Ort nahm die Marktüberwachung Chemikaliensicherheit Kontakt zu Großhändlern von Reinigungsmitteln für Unverpacktläden auf. Die geplanten gesetzlichen Änderungen waren bekannt. Die Händler stellten zum Teil bereits ausdrückbare Etiketten auf ihren Internetseiten zur Verfügung oder befanden sich gerade im Aufbau eines solchen Angebots. Ein Großhändler gab sogar an, dass er seinen Kunden empfiehlt, dass Käuferinnen und Käufer gar nicht selbst die als gefährlich eingestuften Wasch- und Reinigungsmittel abfüllen sollten, da Produkte mit Gefahrensymbolen aus Sicherheitsgründen nur von den Mitarbeitenden mit geeigneter Schutzausrüstung wie Handschuhen abgefüllt werden sollten. Ein weiterer Großhändler nahm die Anfrage der Marktüberwachung zum Anlass und versendete an seine Kunden einen Newsletter in dem auf die Änderung der CLP-Verordnung hingewiesen wurde.

Ebenfalls sehr konstruktiv reagierte der Unverpackt-Verband. Nachdem die Frankfurter Marktüberwachung diesem die Projektergebnisse erklärt hatte, ergriff der Verband die Initiative und erstellte umfangreiches Informationsmaterial, das er seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Darin wird auf die bestehenden und die zukünftig geltenden Pflichten für Händlerinnen und Händler eingegangen, der rechtliche Hintergrund erklärt sowie Fallbeispiele

gegeben. Darüber hinaus gibt er Hilfestellung bei der Erstellung einer Betriebsanweisung für Nachfüllstationen.

Fazit der Kontrollen

Im Jahr 2024 überprüfte die Marktüberwachung des RP Darmstadt mit großem Aufwand die Nachkennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln außereuropäischen Ursprungs. Die damaligen Prüfergebnisse wurden in einem Beitrag zum „Hessischen Jahresbericht 2024 – Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2024“ [1] ausführlich wiedergegeben. Auch damals kannten viele Händler – die eigentlich auf den Verkauf von Lebensmitteln spezialisiert waren – die gesetzlichen Vorgaben bei der Kennzeichnung von als gefährlich eingestuften Produkten nicht.

Nach Abschluss der jetzigen Überprüfungen in den Unverpacktläden berichtete die Marktüberwachung Chemikaliensicherheit wieder mittels Pressemitteilung [2] über die erhaltenen Erkenntnisse und das Regierungspräsidium Darmstadt griff das Thema in seinem Instagram-Kanal auf. Aufgrund der durchweg sehr positiven Rückmeldungen der Gesprächspartner in den Unverpacktläden zu den Hinweisen der Marktüberwachung und mit Hilfe des Informationsmaterials, das Großhändler und der Unverpackt-Verband bereits jetzt oder zukünftig zur Verfügung stellen werden, dürfte sich die Situation mit den mangelhaft gekennzeichneten Reinigungsmitteln in Unverpacktläden kurzfristig verbessern. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten immer darauf achten, dass Gefahrstoffe niemals in Lebensmittelbehälter abgefüllt werden dürfen und dass die verwendeten Gefäße die vorgeschriebene chemikalienrechtliche Kennzeichnung tragen müssen. Nur so kann im Notfall schnell die passende medizinische Hilfe gewährleistet werden.

Literaturverweise

- [1] Dr. Martin Berberich, Dr. Dominik Büttner, „Überprüfung der Kennzeichnung ergibt viele Mängel bei Reinigungsmitteln mit außereuropäischem Ursprung“ im „Hessischen Jahresbericht 2024 - Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, S. 56–65 (https://arbeitswelt.hessen.de/fileadmin/arbeitswelt/Dokumente/news1/Hessischer_Jahresbericht_Arbeitsschutz_und_Produksicherheit_2024_barriere-arm__4_MB_.pdf)
- [2] Pressemitteilung „Unverpacktläden: Fehlende Gefahrenhinweise bei Reinigungsmitteln“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Oktober 2025 (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/unverpacktlaeden-fehlende-gefahrenhinweise-bei-reinigungsmitteln>)

**Dr. Martin Berberich,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt**

Schadensfall im naturwissenschaftlichen Fachbereich einer Hochschule: Austritt von Bortrifluorid aus einer Druckgasflasche in einem Labor

Im Mai 2025 kam es zu einem Schadensereignis größeren Ausmaßes in einem Labor der anorganischen Chemie einer mittelhessischen Hochschule. Aus einer Druckgasflasche trat unkontrolliert Bortrifluorid (BF_3) aus. Es handelt sich dabei um ein sehr gefährliches Gas, das unmittelbar mit der Umgebungsluft reagiert, wodurch Flusssäure entsteht.

Zum Hergang: Drei Doktoranden hatten versucht, die schwergängige Schutzkappe der Druckgasflasche mittels eines Werkzeugs zu lösen. Dazu hatten sie die Flasche unzulässigerweise außerhalb des Abzugs in einen Schraubstock eingespannt. Plötzlich strömte unkontrolliert das Gas aus. Die drei Personen reagierten sofort und konnten sich in Sicherheit bringen. Durch das ausströmende Gas entstand unmittelbar eine Vernebelung des Raums, wodurch ein Brandmelder auslöste. Aufgrund des Alarms wurde das gesamte Gebäude evakuiert. Es folgte ein Großeinsatz der städtischen Feuerwehr. Mit schwerem Atemschutz und Chemikalienschutzanzügen mussten die Feuerwehrleute mittels Anweisungen von außen gefahrträchtige laufende Versuche in anderen Bereichen des Gebäudes herunterfahren.

Als die Arbeitsschutzbehörde eintraf, war die Lüftung des Gebäudes aufgrund des ausgelösten Brandmelders ausgefallen. Zusammen mit den Verantwortlichen der Hochschule, dem Einsatzleiter der Feuerwehr sowie der Oberen Brandschutzbehörde im Regierungspräsidium Gießen wurde entschieden, die Lüftung wieder in Gang setzen zu lassen, um das Gebäude von dem Gas zu befreien.

Die drei betroffenen Doktoranden wurden unmittelbar nach dem Vorfall von der Feuerwehr Marburg dekontaminiert und stellten sich einem Durchgangsarzt vor. Dieser stellte glücklicherweise fest, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorlagen. Dies war offensichtlich dem Umstand zu verdanken, dass die Betroffenen beim Hantieren an der Druckgasflasche persönliche Schutzausrüstung getragen hatten und nach Beginn des Gasaustritts sofort aus dem Labor geflüchtet waren.

Da sich das betroffene Labor im zweiten Obergeschoss des Gebäudes befindet und das ausströmende Gas schwerer als Luft ist, musste mit einer größeren Kontamination des Gebäudes gerechnet werden. Von Seiten der Arbeitsschutzbehörde wurde daher im Einvernehmen mit der Hochschulleitung ein Betretungsverbot des Gebäudes angeordnet. Das Risiko eines Folgeunfalls wäre ansonsten zu hoch gewesen.

Da sich der Schadensfall an einem Brückentag ereignete, gelang es nicht sofort, eine akkreditierte Messstelle für eine Freimessung des Gebäudes zu finden, so dass das Gebäude über das folgende Wochenende gesperrt blieb.

Um dem Betretungsverbot Nachdruck zu verleihen, beauftragte die Hochschule einen Sicherheitsdienst mit der Bewachung der Eingänge. Nach erfolgter Freimessung wurde das Gebäude zu Beginn der Folgewoche behördlicherseits wieder freigegeben. Die entstandene Flusssäure hatte sich zwar verflüchtigt, dennoch musste in dem betroffenen Laborbereich eine ausgiebige Reinigung und Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen durchgeführt werden.

Zur Klärung der Ursache des Gasaustritts wurde von der Arbeitsschutzbehörde eine sicherheitstechnische Beurteilung nach § 19 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle verlangt. Dabei stellte sich heraus, dass die Druckgasflasche mit einer nicht zugehörigen Schutzkappe versehen war. Diese etwas enger gebaute Schutzkappe musste zuvor gewaltsam aufgeschraubt worden sein. Beim Versuch sie zu lösen, wurde das Ventilrad von der Schutzkappe „mitgenommen“ und somit aufgedreht, wodurch es zu dem ungewollten Gasaustritt kam. Da die Handhabung der Druckgasflasche zudem nicht, wie vorgesehen, in einem Abzug stattfand, konnte sich das Gas frei in dem Labor verteilen. Zudem wurde im Rahmen der sicherheitstechnischen Beurteilung festgestellt, dass die Druckgasflasche nicht für den Gebrauch im europäischen Wirtschaftsraum zugelassen war. Wie sich schließlich herausstellte, befand sich die ursprünglich aus dem amerikanischen Raum stammende Flasche schon seit längerer Zeit im Bestand der Hochschule und hatte zuvor bereits mehrere Ortswechsel erfahren. Eine wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung der Druckgasflasche hätte bereits seit geraumer Zeit erfolgen müssen. Darüber konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden.

Weitere Ermittlungen ergaben, dass in mehreren Hochschulbereichen der Gesamtüberblick über den Bestand an Druckgasflaschen fehlte, was unter anderem zur Folge hatte, dass einzelne Flaschen schon über mehrere Jahrzehnte eingelagert waren. Diese Druckgasflaschen hatten während des langen Zeitraums keine wiederkehrende Prüfung erfahren. Zudem befanden sich Flaschen im Bestand, die keine Zulassung für die Verwendung im europäischen Wirtschaftsraum hatten. In Einzelfällen konnte nicht nachvollzogen werden, wie diese Flaschen, mit zum Teil sehr gefährlichen Druckgasen, überhaupt an die Hochschule gelangten.

Von Seiten der Arbeitsschutzbehörde wurde daraufhin ein umfassender Maßnahmenplan für die gesamte Hochschule eingefordert, um die Sicherheit bei der Verwendung von Druckgasflaschen zu erhöhen:

- Zentrale oder dezentrale Erfassung aller vorhandenen Druckgasflaschen in der Hochschule mit dem Ziel, die wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht sicherzustellen sowie Druckgasflaschen mit überschrittener Prüffrist der weiteren Benutzung zu entziehen.

- Klassifizierung von Druckgasen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mit dem Ziel der Erfassung solcher Druckgasflaschen, die mit besonders gefährlichen Gasen gefüllt sind.
- Treffen spezifischer Regelungen für die Verwendung von Druckgasflaschen mit besonders gefährlichen Gasen – auch für den Fall, dass diese außerhalb von Abzügen und belüfteten Flaschenschränken verwendet werden müssen.
- Verbot und Aussonderung von Druckgasflaschen, die keine Zulassung für die Verwendung im europäischen Wirtschaftsraum haben.
- Verbot und Aussonderung von Druckgasflaschen, die aufgrund von Alterungserscheinungen oder anderen Einflüssen nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- Verbot der gewaltsamen Handhabung von Druckgasflaschen und deren Zubehör.
- Verbot des Austausches von Ventilschutzkappen an Druckgasflaschen, die mit besonders gefährlichen Gasen gefüllt sind, gegen solche eines anderen Bautyps.
- Berücksichtigung der Inhalte des Maßnahmenplans in den Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sowie im Rahmen von Unterweisungen.

Die Umsetzung des Maßnahmenplans wurde durch die Arbeitsschutzbehörde mittlerweile in mehreren Bereichen der Hochschule stichprobenhaft kontrolliert. Dabei konnte ein großer Zugewinn an Sicherheit in den verschiedenen Organisationseinheiten festgestellt werden. Durch die dezentral durchgeführte Erfassung aller vorhandenen Druckgasflaschen wurde eine wichtige Basis für deren bestimmungsgemäße Handhabung geschaffen. Im Rahmen der Nachkontrollen wurde nur noch vereinzelt formaler Nachbesserungsbedarf festgestellt.

In Bezug auf das Schadensereignis mit Austritt des Bortrifluorid leitete die zuständige Kriminaldirektion des Polizeipräsidiums Mittelhessen Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften gegen den verantwortlichen Hochschulprofessor und einen Doktoranden ein. Diese wurden jedoch eingestellt, da die Beschuldigten bisher unbescholten waren und bei dem Schadensfall niemand verletzt wurde. Die Arbeitsschutzbehörde leitete daraufhin ihrerseits ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den verantwortlichen Hochschulprofessor wegen Missachtung der Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung der Druckgasflasche ein.

Holger Lehnhardt,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
Regierungspräsidium Gießen

Öffentlichkeitsarbeit der Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit – vom Hessentag in Bad Vilbel bis zum ZDF-Fernsehbeitrag

Aufgabe der Marktüberwachung

Jeden Tag gelangen neue technische Produkte und Chemikalien im europäischen Wirtschaftsraum in den Handel. Für eine Vielzahl dieser Produkte, zu denen zum Beispiel Spielzeug, elektrische Haushaltsgeräte sowie Maschinen und Reinigungsmittel gehören, sind diverse sicherheitsrelevante Anforderungen sowie Informationsverpflichtungen und Kennzeichnungsvorgaben für das Inverkehrbringen in die Europäische Union festgelegt. Die Marktüberwacher werden zum Beispiel im Zuge von aktiven Kontrollprojekten, bei Beschwerden durch Verbraucherinnen und Verbraucher oder bei der Unterstützung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern aus dem Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes tätig. In den letzten Jahren nahm auch die Zahl der Onlineplattformen, die es ermöglichen die genannten Produkte im Internet zu bestellen, stetig zu. Häufig gehören die Herkunftsländer, aus denen diese geordert werden, nicht zur Europäischen Union und die Waren entsprechen meist nicht den hier geltenden rechtlichen Vorgaben. Kontrolliert der Zoll, beispielsweise bei der Paketabfertigung am Frankfurter Flughafen, solche Waren und bestehen Zweifel hinsichtlich der Einfuhrfähigkeit, werden die Mitarbeitenden des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Zoll in die Prüfung der Einfuhrfähigkeit einbezogen. Bei mehr als 95 % aller vom Zoll an das RP Darmstadt herangetragenen Fälle werden die rechtlichen Anforderungen für eine Einfuhr der Waren in den europäischen Markt nicht erfüllt. In diesen Fällen stimmt die Marktüberwachung im Regierungspräsidium der Einfuhr nicht zu.

Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Arbeitnehmenden vor gefährlichen Produkten und gefährlichen Stoffen und Gemischen ist das oberste Ziel der Marktüberwacher, die im Dezernat VI 63 – Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit – am Standort Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt angesiedelt sind. Im dortigen Dezernat sind zwanzig Mitarbeitende voll bzw. teilweise in den beiden Teilbereichen Produktsicherheit sowie Chemikaliensicherheit engagiert.

Marktüberwachung Chemikaliensicherheit

Die *Marktüberwachung Chemikaliensicherheit* (MüCh) vollzieht in erster Linie zwei europäische Verordnungen: Die CLP-Verordnung bezieht sich auf die „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ und ist stellt sicher, dass zum Beispiel die korrekten rotrandigen Gefahrenpiktogramme auf dem Etikett aufgeführt werden und stark ätzende Reinigungsmittel einen kindergesicherten Verschluss tragen. Vorgaben zur Ausarbeitung des Sicherheitsdatenblatts, etwa mit Angaben zur geeigneten Persönlichen Schutzausrüstung, sind im Anhang 2 der REACH-Verordnung

für die „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien“ aufgeführt.

Die *Marktüberwachung Chemikaliensicherheit* führt, neben ihren reaktiven Aufgaben aufgrund von Verbraucherbeschwerden und Mängelmeldungen anderer Behörden, regelmäßig Projekte zur Kontrolle der Kennzeichnung von Warengruppen durch. So wurden u. a. im Jahr 2023 Einweg-E-Zigaretten und im Jahr 2024 Reinigungsmittel mit außereuropäischer Herkunft verstärkt ins Visier genommen. Über die Ergebnisse der Projekte informiert die Marktüberwachung mittels Pressemitteilungen und im Rahmen des „Hessischen Jahresbericht – Arbeitsschutz und Produktsicherheit“. [1, 2] Ab dem Jahr 2025 wurde dann auch die Plattform Instagram genutzt (siehe Abbildung). So wurde bspw. über die Erkenntnisse, die bei der Vorortkontrolle des Verkaufs und der Lagerung von Reinigungsmitteln in Unverpacktläden erlangt wurden, informiert (siehe dazu auch den Beitrag in diesem Jahresbericht). [3, 4]



Abbildung 1: Instagram-Beitrag des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Kennzeichnung von Reinigungsmitteln in Unverpacktläden

Marktüberwachung Produktsicherheit

Die *Marktüberwachung Produktsicherheit* des RP Darmstadt ist im Aufsichtsbezirk der Behörde die zuständige Marktüberwachungsbehörde für die Überwachung von derzeit insgesamt 13 europäischen und zusätzlich 14 deutschen Rechtsvorschriften für Non-Food-Produkte. Neben spezifischen Rechtsvorschriften zu besonderen Produktarten sind die wesentlichen Ver-

treter dieser Rechtsvorschriften die europäische Marktüberwachungsverordnung (VO (EU) 2019/1020) und die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (VO (EU) 2023/988) sowie das deutsche Marktüberwachungsgesetz (MüG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Spezifische Rechtsvorschriften für besondere Produktarten, die die *Marktüberwachung Produktsicherheit* des RP Darmstadt zu überwachen hat, sind beispielsweise die Vorschriften für elektrische Betriebsmittel, Spielzeuge, Persönliche Schutzausrüstung -PSA-, Maschinen, Sportboote und Wassermotorräder.

Wie auch bei der *Marktüberwachung Chemikaliensicherheit* wird die *Marktüberwachung Produktsicherheit* aufgrund von Verbraucherbeschwerden, Mängelmeldungen von anderen Behörden aber auch in Reaktion auf Beschwerden durch Gewerbetreibende tätig. Zahlenmäßig am bedeutsamsten sind dabei die Meldungen des Zolls über den Verdacht von Mängeln bei an der Landesgrenze aufgefallenen Produkten (Kontrollmitteilungen). Darüber hinaus ist die Durchführung aktiver Marktüberwachungsprojekte wesentlicher Bestandteil der marktaufsichtlichen Tätigkeit. Häufig werden die Ergebnisse dieser Projekte dann zu Pressemitteilungen verarbeitet oder der Öffentlichkeit auf andere Weise bekannt gemacht.

Beispielhaft für Pressemitteilungen der *Marktüberwachung Produktsicherheit* seien an dieser Stelle der Bericht über das gemeinsam mit dem Zoll durchgeführte Projekt zur Prüfung von Warensendungen aus dem außereuropäischen Ausland, die über die asiatischen Online-Handelsplattformen TEMU und SHEIN bestellt wurden, und über die Projekte zu Schneespielzeugen, Sonnenbrillen und Laser-Projektoren für den Außenbereich (Sternenhimmel-Projektoren) genannt. [5–7] Zusätzlich veröffentlichte die *Marktüberwachung Produktsicherheit* über den Instagram-Kanal des RP Darmstadt Beiträge über die *Gefahren bei der Verwendung* von Laserprodukten, Risiken beim Onlinekauf sowie über Sicherheitsmängel bei *Laserprojektoren*.

Das Team der *Marktüberwachung Produktsicherheit* hat sich für das Jahr 2026 zum Ziel gesetzt, monatlich mindestens einen Beitrag über den Instagram-Kanal des RP Darmstadt zu veröffentlichen und darüber hinaus bei gegebenen Anlässen Pressemitteilungen zu lancieren. Denkbar ist hier beispielsweise, über die Teilnahme der *Marktüberwachung Produktsicherheit* des RP Darmstadt an dem EU-Projekt CASP CUSTOMS (Coordinated Activities on the Safety of Products) zu berichten. Das Projekt CASP CUSTOMS, bei welchem das RP Darmstadt die Bundesrepublik Deutschland bei der EU repräsentiert, hat das Ziel, die Zusammenarbeit des Zolls und der Marktüberwachungsbehörden bei der Kontrolle von Warensendungen aus dem außereuropäischen Ausland an den Binnenmarktgrenzen zu optimieren.

Gemeinsamer Auftritt auf dem Hessentag 2025 in Bad Vilbel

Wie bereits im Jahr 2023 beim Hessentag im südhessischen Pfungstadt vertraten die Marktüberwacher der Arbeitsschutzabteilung des RP Darmstadt auch im Jahr 2025 wieder an einem Tag gemeinsam das Regierungspräsidium Darmstadt auf dem Hessentag in Bad Vilbel. Die zwölf Kolleginnen und Kollegen informierten dabei die interessierten Besucherinnen und Besucher über die korrekte Kennzeichnung von häuslichen Reinigungsmitteln sowie über sicheres Kinderspielzeug und boten bei strahlendem Sonnenschein einen kostenlosen Test der mitgeführten Sonnenbrillen an. Zu den bekanntesten Standbesucherinnen zählte die ehemalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser, die sich über die ausgestellten mangelhaften Spielwaren informieren ließ (siehe Abbildungen 2,5 und 6). Auch der ehemalige hessische Finanzminister Michael Boddenberg interessierte sich für die gefundenen Kennzeichnungsmängel bei Reinigungsmitteln und begutachtete die mitgebrachten Ausstellungsstücke.

Highlight der *Marktüberwachung Chemikaliensicherheit* war ein digitales Quiz mit vier Fragen, mit dessen Hilfe Standbesucher ihr eigenes Wissen im Umgang mit Chemikalien in Beruf und im Haushalt überprüfen konnten (siehe Abbildungen 3 und 4). Unter anderem gab es Fragen zur chemikalienrechtlichen Kennzeichnung von Duftölen, Arbeitgeberpflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz und zu Verpackungsvorgaben bei ätzenden Bleichmitteln. Die Fragen konnten direkt am Touchboard beantwortet und die Ergebnisse gemeinsam mit den Sachbearbeitungen besprochen werden. Wenn das Touchboard belegt war, konnten die Fragen auch einfach mit dem mitgeführten Smartphone über den Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt erreicht und beantwortet werden.

Anlässlich des Hessentags in Bad Vilbel erstellte die MüCh einen zweiseitigen Informationsflyer zu Gefahrstoffen im Haushalt und dem sicheren Umgang mit diesen, der auch weiterhin auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar ist. [8]



Abbildung 2: Das Team der Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit mit Abteilungsleiterin Jutta Flocke.

Die Kolleginnen und Kollegen der *Marktüberwachung Produktsicherheit* präsentierten Warenproben mit augenscheinlichen Mängeln, die in der jüngeren Vergangenheit bei Marktüberwachungsmaßnahmen aufgefallen sind. Beispielsweise wurden Spielzeuge mit ablösbaren und verschluckbaren Kleinteilen, Spielzeuge mit Strangulationsgefahr, mangelhafte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie Elektroprodukte mit Stromschlaggefahr gezeigt.

Zudem konnten die Besucher des Messestandes ihre Sonnenbrillen bezüglich des UV-Schutzes und der tatsächlichen Lichtdurchlässigkeit testen lassen. Bei diesen Prüfungen, die vor Ort mit einem tragbaren Messgerät durchgeführt wurden, bestätigten sich die bisherigen Erfahrungen aus der Marktüberwachung, wonach nahezu alle getesteten Sonnenbrillen tatsächlich auch vor UV-Strahlung schützen, jedoch vielfach eine unzureichende oder fehlerhafte Kennzeichnung zu bemängeln ist.

Im gut besuchten Ausstellungszelt, in dem auch die im Landtag vertretenen Parteien ihre Stände aufgebaut hatten, hatten die Kolleginnen und Kollegen der Marktüberwachung ganztägig viel zu tun und freuten sich über das entgegengebrachte Interesse der Besucherinnen und Besucher des Hessentags.



Abbildung 3 und 4: Links digitales Quiz auf dem Touchboard oder rechts per Smartphone über die Internetpräsenz des RP Darmstadt



Abbildung 5 und 6: Links Erläuterung der ausgestellten Spielzeuge sowie rechts der Sonnenbrillentest

Online-Veranstaltung mit der Verbraucherzentrale sowie ZDF-Fernsehbeitrag

Der Hessentagsauftritt der Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat jedoch nicht nur vor Ort, sondern noch darüber hinaus Interesse geweckt. Aus einer Kontaktaufnahme am Hessentagsstand entstand beispielsweise eine Kooperation mit der Verbraucherzentrale Hessen, die dann zunächst zu einer gemeinsamen Online-Informationsveranstaltung am 29. Oktober 2025 geführt hat. Diese öffentliche Informationsveranstaltung thematisierte insbesondere die Risiken beim Onlinekauf und die Möglichkeiten, unseriöse Angebote bzw. mangelhafte Produkte bereits aus den Angeboten zu erkennen und war an Endverbraucher gerichtet.

Eine zu dieser Online-Informationsveranstaltung vom RP Darmstadt sodann veröffentlichte Pressemitteilung hat wiederum das Interesse des ZDF geweckt. [9] Kurz vor dem so genannten *Black Friday* interviewte das ZDF am

17. November 2025 zwei Marktüberwacher des RP Darmstadt zu den Erfahrungen der Marktüberwachung mit Produkten, die über den Onlinehandel von asiatischen Online-Handelsplattformen bezogen wurden siehe Abbildungen 7 und 8).



Abbildung 7 und 8: Aufzeichnung eines Beitrags für die ZDF-Sendung „Volle Kanne“ am 17. November 2025.

Auszüge aus dem Interview wurden dann am 20. November 2025 in den ZDF-Sendungen *Volle Kanne* und am 21. November 2025 im *Mittagsmagazin* ausgestrahlt und sorgten anschließend auch bundesweit in den Medien für Beachtung (siehe Abbildung 9). Beispielsweise hatte der Hessische Rundfunk die zentrale Feststellung (90 bis 95 Prozent Mängelquote bei Produkten von asiatischen Online-Handelsplattformen) in seinen Hörfunkprogrammen zitiert und auch RTL hatte um ein ergänzendes Interview gebeten.



Abbildung 9: Szene aus dem Fernsehbeitrag in der ZDF-Sendung „Volle Kanne“ (Quelle: Screenshot ZDF-Mediathek).

Insgesamt hat so die „kleine“ Präsentation der Arbeit der Marktüberwachung auf dem Hesttag in

Bad Vilbel eine „große Wirkung“ gezeigt und bundesweit Aufmerksamkeit erzeugt.

Wachsende Relevanz der Marktüberwachung

Die *Marktüberwachung Produktsicherheit* und die *Marktüberwachung Chemikaliensicherheit* hat die gesetzliche Aufgabe, unsichere Produkte zu identifizieren und deren Inverkehrbringung zu unterbinden bis eine konsequente Mängelbeseitigung erfolgt ist. So sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Arbeitnehmende, die möglicherweise Umgang mit solchen Produkten haben, geschützt werden. Öffentlichkeitsarbeit ist dabei nur ein Teil dieser Aufgabe – mit diesem Teil der Tätigkeit der Marktüberwacher soll über Feststellungen aus der Aufsichtstätigkeit informiert und damit das Bewusstsein für besonnene Kaufentscheidungen geschärft werden. Die Relevanz dieser Aufgabe steigt dabei mit dem immer weiterwachsenden Online-Handel, der – nach heutigen Erkenntnissen – den Zugang von mangelhaften Waren aus dem außereuropäischen Ausland nach Deutschland begünstigt.

Literaturverweise

- [1] Dr. Martin Berberich, Dr. Dominik Büttner, „Einweg-E-Zigaretten im Fokus der Marktüberwachung Chemikaliensicherheit“ im „Hessischen Jahresbericht 2023 - Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, S. 40–47 (https://arbeitswelt.hessen.de/fileadmin/arbeitswelt/Dokumente/arbeitsschutz/Hess._Jahresbericht_Arbeitsschutz___Produktsicherheit_2023_Web-Fassung__barrierearm__final.pdf)
- [2] Dr. Martin Berberich, Dr. Dominik Büttner, „Überprüfung der Kennzeichnung ergibt viele Mängel bei Reinigungsmitteln mit außereuropäischem Ursprung“ im „Hessischen Jahresbericht 2024 – Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, S. 56–65 (https://arbeitswelt.hessen.de/fileadmin/arbeitswelt/Dokumente/news1/Hessischer_Jahresbericht_Arbeitsschutz_und_Produktsicherheit_2024_barrierearm__4_MB_.pdf)

- [3] Regierungspräsidium Darmstadt, „Unverpacktläden: Fehlende Gefahrenhinweise bei Reinigungsmitteln“, <https://www.instagram.com/p/DQuVGYSdJg/>, 11. November 2025.
- [4] Pressemitteilung „Unverpacktläden: Fehlende Gefahrenhinweise bei Reinigungsmitteln“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Oktober 2025 (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/unverpacktlaeden-fehlende-gefahrenhinweise-bei-reinigungsmitteln>)
- [5] Pressemitteilung „Vorsicht beim Online-Kauf“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 04. November 2025 (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/vorsicht-beim-online-kauf>)
- [6] Pressemitteilung „RP-Marktüberwachung: Sicheres Rodelerlebnis im Schnee“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21. Januar 2025 (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/rp-marktueberwachung-sicheres-rodelerlebnis-im-schnee>)
- [7] Pressemitteilung „RP-Marktüberwachung warnt vor gefährlicher Weihnachtsbeleuchtung“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 3. Dezember 2025 (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/rp-marktueberwachung-warnt-vor-gefaehrlicher-weihnachtsbeleuchtung>)
- [8] Informationsflyer „Gefahrstoffe im Haushalt – Hessentag 2025“, https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-05/gefahrstoffe_im_haushalt-hessentag_2025.pdf, Mai 2025.
- [9] Pressemitteilungen „Dein Klick – Dein Risiko“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16. Oktober 2025 (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/dein-klick-dein-risiko>) sowie der Verbraucherzentrale Hessen vom 16. Oktober 2025 (<https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/pressemeldungen/vertraege-reklamation/dein-klick-dein-risiko-111632>)

Dr. Martin Berberich, Michael Schäfer,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt

Überwachung Ausgangstoffgesetz (AuszStG)

Verkauf von Ausgangsstoffen in Baumärkten

Seit 2021 werden 18 Chemikalien, welche zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können, durch die Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und das nationale Ausgangsstoffgesetz (AuszStG) reglementiert. Die Verordnung unterscheidet die Chemikalien in regulierte und beschränkte Ausgangsstoffe.

Für die beschränkten Ausgangsstoffe wurden strengere Maßnahmen festgelegt. Hier wurden Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, deren Überschreitung ein Verkaufsverbot dieser Chemikalien an Mitglieder der Allgemeinheit

auslöst. Unterhalb dieses Grenzwertes handelt es sich um regulierte Ausgangsstoffe, welche verschiedenen Meldepflichten unterliegen, aber keinem Verkaufsverbot.

Baumärkte halten aufgrund ihres breiten Sortiments einige Ausgangsstoffe vorrätig. Diese können etwa in Reinigungsmitteln, Lösungsmitteln (Farben, Lacken), Pool-Bedarf, Batterien mit Säurepack oder im Dünger vorgefunden werden. Bereits im Jahr 2022 waren Baumärkte bei Kontrollen in den Fokus genommen worden. Meldungen von verdächtigen Transaktionen aus dem hessischen Landeskriminalamt machten erneute Kontrollen der Branche im Jahr 2025 erforderlich. Ebenso wurde ein Verkauf einer erheblichen Menge von Aceton bestätigt. Hier stand die Frage im Raum, ob verdächtige Transaktionen erkannt und gemeldet werden und wie es in den hessischen Baumärkten aussieht. Von Interesse war, welche Ausgangsstoffe im Baumarkt vorhanden sind und welche konkreten Maßnahmen getroffen wurden, um die Vorgaben des AusgStG sowie der Verordnung (EU) 2019/1148 zu erfüllen bzw. verdächtige Transaktionen zu identifizieren und zu melden. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 EU-Verordnung 2019/1148 müssen Baumärkte auch in Hessen über angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige Verfahren verfügen, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können. Ebenso sind die Baumärkte gemäß Artikel 9 Abs. 5 dazu verpflichtet das Abhandenkommen oder den Diebstahl erheblicher Mengen an Ausgangsstoffen innerhalb von 24 Stunden der zuständigen nationalen Kontaktstelle, dem Hessischen Landeskriminalamt, zu melden. Die erhebliche Menge ist vom Gesetzgeber nicht näher definiert, weshalb die Definition der erheblichen Menge durch den jeweiligen Baumarkt zu treffen ist.

Um einen groben Überblick zu erhalten, wurden in einer Aktion bundesweit 19 Zentralen von Baumärkten angeschrieben. Dabei wurden folgende Informationen zu den hessischen Baumärkten abgefragt:

- (1) Welche Produkte im Sortiment enthalten regulierte oder beschränkte Ausgangsstoffe? (Produktliste)
- (2) Wie wird sichergestellt, dass Ausgangsstoffe im Markt von den Mitarbeitenden an der Kasse erkannt werden können?
- (3) Wurde eine erhebliche Menge definiert, um verdächtige Transaktionen an der Kasse ermitteln zu können?
- (4) Adressliste aller hessischen Filialen (inkl. Franchiseunternehmen)

Die Rückmeldungen fielen qualitativ sehr unterschiedlich aus. Drei hessische Filialen, durch deren Zentrale keine Rückmeldung erfolgt war, wurden schriftlich sensibilisiert und anschließend Inspektionen mit verdeckten Testkäufen unterzogen. Das Sortiment in diesen drei Filialen beinhaltete mehrere Produkte mit Ausgangsstoffen, darunter auch beschränkte in Motorrad- und Rasentraktorbatterien mit separatem Säurepack. Dieser Säurepack besteht

aus 37%iger Schwefelsäure. Schwefelsäure, oberhalb einer Konzentration von 15% ist ein beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Ziffer 12 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/1148. Diese dürfen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1148, Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden. In zwei von den drei Filialen war ein verdeckter Testkauf möglich, wodurch somit ein Straftatbestand, vorlag (s. Abbildung 1).

Die Vorgänge wurden an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Anders verhält es sich, wenn diese Starterbatterien (Blei-Säure-Batterien), bereits mit Säure befüllt sind, da diese dann nicht mehr unter die Regelungen des AusgStG fallen.



Abbildung 1: Motorradbatterie mit separatem Säurepack (weißer Behälter).

Die Rückmeldung der weiteren 18 Baumarkt-Zentralen war, dass ausschließlich regulierte Ausgangsstoffe im Sortiment vorhanden sind und keine beschränkten Ausgangsstoffe geführt werden. Bei einer Überprüfung ging es verstärkt um die konkreten Umsetzungsmaßnahmen, welche die Baumärkte ergriffen haben, um die Vorgaben des AusgStG sowie der Verordnung (EU) 2019/1148 zu erfüllen.

Es wurden 57 hessische Baumärkte begangen (siehe Abbildung 2). Vor Ort wurde mit der Marktleitung oder der

stellvertretenden Marktleitung ein Sensibilisierungsgespräch geführt. Im Anschluss erfolgte eine Inspektion. Hierbei zeigte sich, dass das von den Zentralen den Filialen bereitgestellte Informationsmaterial zum AusgStG im Regelfall als gut zu bewerten ist. Allerdings passt das Sprichwort „Papier ist geduldig“ sehr gut, da es an der Umsetzung in den Märkten oft haperte. Marktleiter und Mitarbeiter waren allerdings größtenteils über das AusgStG geschult.

Auch besitzen mittelgroße bis große Baumärkte im Regelfall ein Kassensystem, in dem Zusatzinformationen zu Produkten, die Ausgangsstoffe enthalten, hinterlegt sind. Werden diese Produkte an der Kasse gescannt, erscheint bei Überschreitung einer bestimmten Menge ein entsprechendes Pop-Up mit Warnhinweisen (siehe Beispiel in Abbildung 3).

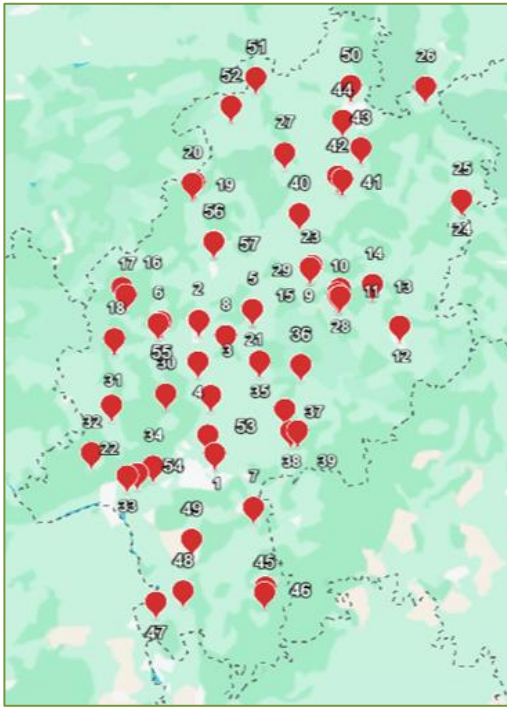


Abbildung 2: Sensibilisierung und Inspektion der hessischen Baumärkte von 2025.

Die Märkte erhalten jedoch von der Zentrale in der Regel keine Produktlisten mit Angaben zu entsprechenden haushaltsüblichen Mengen. Diese sind meist erst auf Anfrage erhältlich, was zumindest nach den Inspektionen dann oft erfolgte.

Kassensysteme mit entsprechenden Pop-Up Meldungen sind eine Lösung, um die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen. Das System ist jedoch nur so gut, wie es auch gepflegt und aktualisiert wird. Hierbei fielen mehrere Defizite bei den Inspektionen auf.

Bei einer mittelgroßen Baumarktkette erfolgte zum Beispiel ein Lieferantenwechsel, der im System nicht korrekt hinterlegt worden war.

Somit erfolgte beim Kauf von Aceton in allen zugehörigen Filialen keine Pop-up Meldung mehr, was nach der Feststellung im Rahmen der Inspektion zügig in den Systemen aller zugehörigen Filialen korrigiert wurde.

Die Filialen haben auf das Kassensystem im Regelfall kaum Einfluss und sind von der Sorgfalt der Zentrale abhängig. In den Märkten kann eine Plausibilitätsprüfung nicht durchgeführt werden, wenn die Märkte nicht wissen, welche Produkte Ausgangsstoffe enthalten und was als erhebliche Menge für diese Ausgangsstoffe von den Zentralen definiert wurde. Diese Angaben waren nur bei einer Baumarktkette proaktiv durch die Zentrale weitergegeben worden.

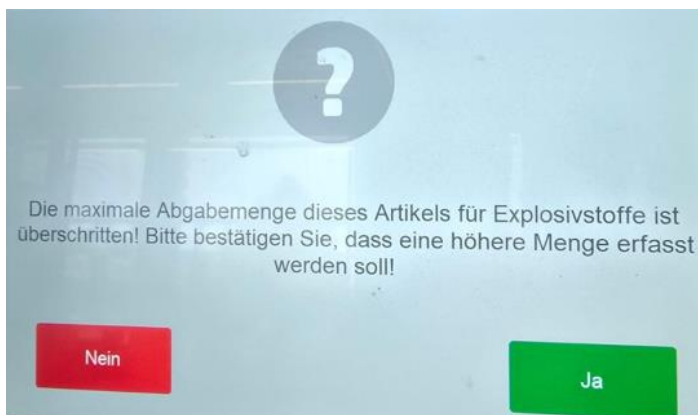


Abbildung 3: Beispiel einer Zusatzinformation an der Kasse zu einem Produkt mit Ausgangsstoffen (Pop-Up).

Bei einer anderen Baumarktkette, bei der die Geschäfte ausschließlich durch Franchisenehmer geführt werden, wurden die „erheblichen“ Mengen für Ausgangsstoffe nicht in das vor Ort verwendete Kassensystem eingepflegt.

Da das Kassensystem von der Zentrale verwaltet wird, wurden die Informationen auf Nachfrage in die Kassensysteme vor Ort eingespielt. Als Reaktion auf die durch die Prüfungen ausgelösten Nachfragen der Franchise-Unternehmer bei ihrer Zentrale, hat diese ein Rundschreiben erzeugt und an die hessischen Märkte weitergeleitet. Zudem wurde den Filialen weiteres Schulungsmaterial zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Kassensysteme mit Pop-up Funktion vorteilhaft für die Beschäftigten an der Kasse sind. Sie unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einhaltung der Regelungen zu Produkten mit Ausgangsstoffen und sorgen dafür, dass das Wissen an jeder Kasse unabhängig vom jeweiligen Kassenpersonal vorhanden ist. Allerdings haben diese Systeme auch Schwächen, die bei den Inspektionen deutlich wurden, etwa fehlende Pflege und Aktualisierung oder fehlende Bereitstellung erforderlicher Zusatzinformationen durch die Zentralen.

Außerdem fiel im Rahmen der Inspektionen auf, dass bei einer Kette an den SB-Kassen keine Warnhinweis durch das Kassensystem erzeugt wurden. Dies wurde mit der entsprechenden Zentrale besprochen. Das Kassensystem für die SB-Kassen wurde überprüft und dabei wurde festgestellt, dass dieses nicht auf die allgemeinen Daten der normalen Kassen zugreifen und somit die eingepflegten Informationen zu den Ausgangsstoffen nicht abgerufen werden konnten. Als kurzfristige Lösung erscheint übergangsweise bei allen Produkten, die in den Märkten Ausgangsstoffe enthalten, der Hinweis, dass diese Produkte nur an der Hauptkasse bezahlt werden können.

Es gibt auch große Baumärkte, die kein Kassensystem mit Zusatzinformationen (Pop-Up) besitzen. Hier wurde festgestellt, dass zwar alle Informationen von der Zentrale an die Filialen weitergegeben werden, aber an der Kasse keine Möglichkeit für das Kassier-Personal besteht, Ausgangsstoffe zu identifizieren. Damit kann der Markt mit über 700 Produkten, die Ausgangsstoffe enthalten, seiner Pflicht nicht nachkommen, verdächtige Transaktionen zu melden. Die Hälfte aller hessischen Filialen dieser Baumarktkette wurden begangen. Aufgrund des behördlichen Handelns durch das Regierungspräsidium wurde die Zentrale tätig und möchte bundesweit bis Ende des zweiten Quartals 2026 eine Checkliste für das Kassenpersonal zur Verfügung stellen, damit verdächtige Transaktionen erkannt werden können. Des Weiteren wurde ein Meldeweg etabliert, damit diese Transaktionen auch innerhalb von 24h an das Landeskriminalamt weitergeleitet werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es notwendig ist, vor Ort Inspektionen durchzuführen. Informationen liegen in den Baumärkten und Zentralen auf dem Papier zwar vor, Schulungen werden größtenteils durchgeführt, aber die Umsetzung vor Ort läuft vielfach noch nicht optimal. Positiv ist zu bewerten, dass bei mittelgroßen und großen Baumärkten mittlerweile definiert wurde, was unter „erhebliche Mengen“ zu verstehen ist. Die Ergebnisse

sind unabhängig davon, ob es sich um eine Filiale oder ein Franchise-Unternehmen handelt.

In kleinen Märkten war das Ausgangsstoffgesetz oft nicht bekannt, somit sind dort auch keine Maßnahmen ergriffen worden. Aber auch hier konnten auf Grundlage der Begehungen meist zügig gute Ergebnisse erzielt werden.

Resümierend aus den Gesprächen vor Ort ist eine Begehung zur Feststellung der Lage unabdingbar, da nur so die vorhandenen marktspezifischen oder systembedingten Schwächen aufgedeckt und entsprechende Maßnahmen zur Behebung getroffen werden können. Die Zentralen vorab anzuschreiben hat sich bewährt, da Recherchearbeit reduziert werden konnte und vorab eine Übersicht der vorhandenen Produkte, erhebliche Mengen für verdächtige Transaktionen, Meldewege und Schulungsunterlagen von den hessischen Filialen vorlagen.

Eine weitere Möglichkeit der Überwachung ist die verstärkte Nutzung von verdeckten Testkäufen. Von Vorteil ist eine Zusammenarbeit mit der für die Zentrale zuständigen Behörde, die auch in einem anderen Bundesland ansässig sein kann.

Sandra Drechsler,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
Regierungspräsidium Gießen

2.1.5 Marktüberwachung nach dem Sprengstoffrecht

Explosionsgefährliche Stoffe

Im Berichtsjahr 2025 wurden in Hessen erneut Lehrgänge für die Vermittlung der gemäß dem Sprengstoffgesetz (SprengG) geforderten Fachkunde, zur Erlangung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen, durch anerkannte Lehrgangsträger abgehalten. Die Lehrgänge wurden – einschließlich der Prüfung der Teilnehmenden – unter Mitwirkung der für das Sachgebiet Sprengstoffrecht zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Regierungspräsidien durchgeführt.

Es fanden insgesamt 52 Lehrgänge statt. Die Lehrgänge für den gewerblichen Bereich (Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG und Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG) besuchten insgesamt 450 Teilnehmer. Die Prüfung bestanden 28 Personen nicht und mussten daher den Lehrgang wiederholen. Gegenüber 2024 kam es zu einem Anstieg, was sowohl die Anzahl der abgehaltenen Lehrgänge als auch die der Teilnehmer anging.

Des Weiteren wurden in 2025 insgesamt 442 sprengstoffrechtliche Erlaubnisse erteilt. Die Anzahl der Erlaubnisse bewegt sich leicht über dem Niveau des Vorjahres. Die Zahl der erteilten Lagergenehmigungen belief sich im Berichtsjahr auf fünf und blieb somit auf dem Niveau des Vorjahres.

TEIL 2

Tabelle 1: Arbeitsschutzverwaltung Hessen – Lehrgänge 2025.

	Anzahl Lehrgänge	Teilnehmer- innen und Teilnehmer	Nicht bestanden
	GL/SL	GL/SL	GL/SL
B 20 Grundlehrgang „Abbrennen von Feuer- werken“	2	39	2
B 26 Erproben von pyrotechnischen Sicherheits- einrichtungen für Fahrzeuge	1	7	0
B 28 Grundlehrgang „Trenn- und Auslöse- elemente der Luft- und Raumfahrttechnik“	2	33	0
B 30 Grundlehrgang „Herstellen von pyrotechni- schen Sätzen und Gegenständen“	2	35	11
B 31 Grundlehrgang „Herstellen von Explosiv- stoffen“	2	33	9
Grundlehrgang „Sonstige pyrotechnische Ge- genstände P2 beschränkt auf chemische An- zünder mit elektrischer Satzauslösung zur Er- mittlung von Brenn- und Explosionskenngrößen von Stäuben und elektrischen Zünder zur Durch- führung von Trauzl-Tests“	1	7	
C 40 Sonderlehrgang „Verbringen“	17	149	6
D 10 Wiederholungslehrgang „Durchführung von Sprengarbeiten“	2	20	0
D 20 Wiederholungslehrgang „Verwenden von Pyrotechnik“	2	39	0
D 30 Wiederholungslehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“	2	32	0
D 31 Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“	3	38	0
“ D 40 Wiederholungslehrgang „Verbringen	16	18	0
Summen	52	450	28

Tabelle 2: Arbeitsschutzverwaltung Hessen – Erlaubnisse 2025.

Erlaubnisse nach:	Anzahl
§ 7 SprengG	67
§ 17 SprengG (Lager)	5
§ 20 SprengG (B-Schein)	375
Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 1. SprengV	393
Ablehnung von Unbedenklichkeitsbescheinigung	5
Widerruf von Erlaubnissen bzw. Verlängerung versagt	2
Anerkennung ausländischer Fachkunde	0

Daneben wurden 393 Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz erteilt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigen die Antragstellerinnen und Antragsteller, um an einem Fachkundlehrgang nach dem Sprengstoffgesetz teilzunehmen. Fünf Anträge mussten abgelehnt werden, da die antragstellenden Personen nicht die nötige Zuverlässigkeit besaßen.

Ferner erreichten die Dienststellen 4.914 Anzeigen nach § 14 Sprengstoffgesetz. Dies waren circa 55 % mehr als im Berichtsjahr 2024. Darunter sind 1.959 Anzeigen über den Verkauf von Silvesterfeuerwerk im Einzelhandel und 2.494 für Kampfmittelräumstellen. Unter Kampfmittelräumstellen sind nicht nur diejenigen zu verstehen, bei denen ein Bombenfund vorliegt, sondern auch die Prüfung auf Kampfmittelfreiheit von Baugrund, die mittlerweile bei fast jedem Bauvorhaben durchgeführt werden.

Unvorhergesehene Bombenfunde unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach dem Sprengstoffgesetz. Derartige Funde werden direkt vom staatlichen Kampfmittelräumdienst beseitigt. Dieser ist in Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt angesiedelt.

Bei den Kontrollen betreffend den Verkauf von Silvesterfeuerwerk im Einzelhandel kam zum ersten Mal auch eine KI-gestützte Marktüberwachungssoftware für den Bereich des Sprengstoffrechtes des Regierungspräsidiums Kassel zum Einsatz. Diese ermöglicht eine schnellere Bearbeitung sowie eine hohe Qualität und hilft bei der Vermeidung von Fehlern in der erforderlichen Dokumentation.

René Martin,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
Regierungspräsidium Gießen

Sicheres Feuerwerk? Marktüberwachung nach dem Sprengstoffgesetz auch mit KI!

Alle Jahre wieder – eines der beherrschenden Themen in der Presse und viele Diskussionen: Silvesterfeuerwerk. Wie gefährlich ist es? Wie viele Unfälle passieren damit? Wie wird überwacht?

Im Rahmen des Verbraucherschutzes waren auch in 2025 Mitarbeitende des Regierungspräsidiums Kassel in genau diesem Bereich tätig. Verkaufsstellen im gesamten Aufsichtsbezirk wurden wie in jedem Jahr kontrolliert. Neben den Verkaufsbedingungen wird auch ein großes Augenmerk auf die Feuerwerkskörper selbst gelegt. Da sehr viele Produkte an nur drei Verkaufstagen angeboten werden und auch kontrolliert werden müssen, gab es in diesem Jahr erstmals Unterstützung bei der Arbeit – durch künstliche Intelligenz (KI).

Dabei erstreckt sich die Arbeit der Beschäftigten nicht nur auf die letzten Tage im Jahr. Schon lange vor dem offiziellen Feuerwerksverkauf geht es an die Arbeit, damit beim Silvesterverkauf für alle Bürgerinnen und Bürger nur

sichere Produkte im Handel sind. Die Marktüberwachung dient dabei direkt dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Aber auch professionelle Anwender sind hier eingeschlossen. Wer Produkte herstellt und in Europa zum Verkauf anbietet, das sogenannte Inverkehrbringen, muss ein umfangreiches europäisches Regelwerk beachten. Das Sprengstoffgesetz ist die Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht. Hier wird geregelt, welche Anforderungen unterschiedliche Produkte beispielsweise Sprengstoffe, Airbags oder Silvesterfeuerwerk erfüllen müssen.

Die Marktüberwachung des RP Kassel kümmert sich darum, dass die Hersteller diese Vorgaben und den hohen Sicherheitsstandard der EU erfüllen.

Dabei wird meist zwischen zwei Arten der Prüfung unterschieden:

1. Der Prüfung auf formale Konformität, das heißt, es erfolgt eine Überprüfung der Kennzeichnung.
2. Eine physische Prüfung der Produkte, also beispielsweise ein Abschießen der Feuerwerkskörper bei einem Prüfinstitut.

Formale Prüfung

Hersteller haben umfangreiche Angaben auf ihren Produkten bereitzustellen. Dies geht von Nummern zur Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf Terrorabwehr über Angaben zum Hersteller bis hin zu konkreten Informationen für den Endanwender. Und genau hier kommt dann die KI ins Spiel.

„Früher mussten wir für die Prüfung ausgedruckte Checklisten mit in den Außendienst nehmen und für die Akte die Produkte auch noch fotografieren. Das Papier wurde dann wieder eingescannt. Im Anschluss kam alles einzeln in die elektronische Akte. Heute reicht es, das Diensthandy einzustecken“, so RP-Mitarbeiter Christian Mischkowsky.

Auf dem Diensthandy ist eine Anwendung eines Software-Unternehmens installiert, mit der in nur vier Prozessschritten die formale Prüfung durchgeführt wird. Das System wurde in Kooperation mit einem externen Dienstleister aus München geschaffen und basiert auf einer Low-Code-Plattform. So können künftige gesetzliche Änderungen vom Regierungspräsidium Kassel selbst eingepflegt werden.

Im ersten Schritt werden Fotos von den Gegenständen aufgenommen (Abbildung 1 und 2). Direkt danach beginnt die KI der Anwendung mit der Analyse des Bildmaterials und gleicht sie mit den gesetzmäßigen Anforderungen ab. Im Anschluss wird der erkannte Text automatisch in die passenden Felder eines Prüfformulars übertragen. So kann der Marktüberwacher die Konformität übersichtlich prüfen, bevor im vierten und letzten Schritt ein vollständiger Prüfbericht als PDF-Dokument inklusive der Fotos erstellt wird. Damit ist die Prüfung nun viel schneller erledigt - im Gegensatz zur vorherigen händischen Analyse, Auswertung und Berichterstellung.

Die speziellen Produkte im Sprengstoffrecht werden häufig direkt im Außendienst geprüft – beispielsweise in Steinbrüchen, großen Lagerhallen oder wie beim Feuerwerksverkauf im Einzelhandel an den besonders hektischen Tagen vor Silvester.

Damit das reibungslos gelingt, wurde die Fachanwendung so entwickelt, dass sie sowohl mobil auf dem Smartphone als auch am PC im Browser funktioniert. So können alle Arbeitsschritte flexibel und in Ruhe abgeschlossen werden. Die Kommunikation mit dem Hersteller beanstandeter Produkte nimmt das System den Mitarbeitenden aber nicht ab. Die festgestellten Mängel müssen nach wie vor im unmittelbaren Kontakt mit den Herstellern geklärt und die Dokumentation in einer europäischen Datenbank erstellt werden. Dieses Pilotprojekt mit dem Einsatz der KI erleichtert einen Teil der Aufgaben der Mitarbeitenden des Regierungspräsidiums Kassel. Vorgänge können so effizienter bearbeitet und Personalressourcen effektiver eingesetzt werden. Ein kleiner Baustein für eine moderne Verwaltung ist damit gesetzt.

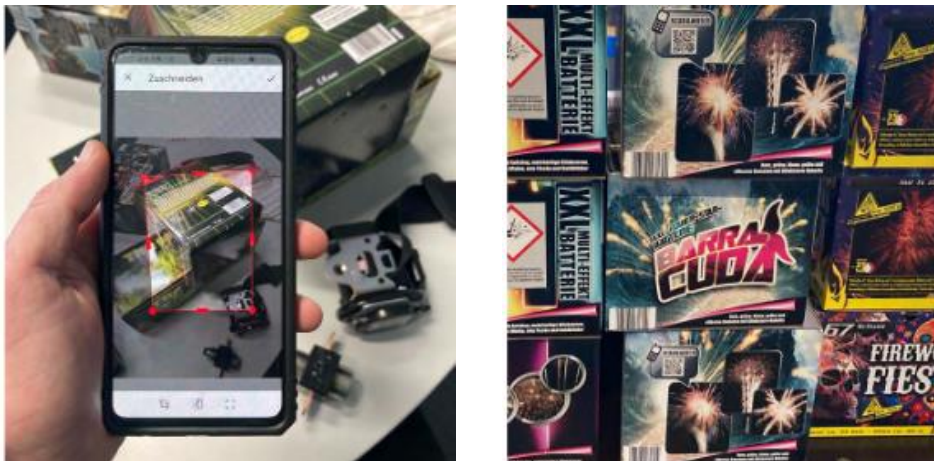


Abbildung 1 und 2: Links die Anwendung eines Software-Unternehmens auf dem Diensthandy sowie rechts eine Auswahl von zu überprüfenden Produkten.

Dieses Projekt soll ausgeweitet werden und wurde deshalb bereits den anderen Bundesländern vorgestellt. Auch hier besteht Interesse, die Anwendung aus Nordhessen zu nutzen.

Physische Prüfung

Rechtzeitig vor Silvester wurden auch im Jahr 2025 dem Handel Feuerwerkskörper entnommen. Diese lässt das Regierungspräsidium Kassel dann von einem externen Labor prüfen. Hier wird jedoch kein Feuerwerk entzündet, sondern die Produkte werden auf anderem Weg auf ihre Sicherheit hin geprüft. Zur Erfassung aller Details, wie etwa Blindgänger, die nicht am Himmel erscheinen, erfolgen die Prüfungen stets bei Tageslicht. Viele weitere Überprüfungen stehen dabei ebenfalls an: unter anderem die Anzünddauer, die Festigkeit der Anzündschnür und selbstverständlich auch, ob brennende

Teile oder Funken den Schutzabstand des Feuerwerkskörpers verlassen.

Um sich einen Eindruck von den Feuerwerkskörpern und deren Sicherheit zu verschaffen, sind Mitarbeitende des Regierungspräsidiums bei den Prüfungen auch persönlich vor Ort.

Ergebnisse der Prüfungen aus 2025

Auf formale Konformität der Kennzeichnung wurden 58 Feuerwerkskörper überprüft. Bei mehr als 70 Prozent war diese Kennzeichnung fehlerhaft, was durchaus zu Fehlanwendungen und somit auch zu Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Verbraucherinnen und Verbraucher führen kann! Zusätzlich wurden 15 dieser 58 Produkte einer physischen Prüfung unterzogen. Hierbei ergab sich eine Mängelquote von 20 Prozent. Dies bedeutet, dass jedes fünfte der Produkte beim Abschießen nicht ordnungsgemäß funktionierte, was eine ganz konkrete Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen kann!

Weiterhin wurden 10 Produkte im Online-Handel bestellt und alle wurden physisch geprüft. Hierbei entsprachen sogar 7 der 10 Produkte nicht den Anforderungen aus der Norm (das heißt 70 Prozent wiesen Mängel auf). Insgesamt wurden 52 Abweichungen bei den 10 Produkten festgestellt, also fünf pro Produkt! Neun von diesen 52 Abweichungen – mithin 17 Prozent !! – wurden sogar als kritische Fehler eingestuft!

Diese hohen Mängelquoten bestätigen Informationen und Erfahrungen anderer europäischer Staaten aus den vergangenen Jahren.

In allen vorgenannten Fällen wurden durch die Mitarbeitenden des Arbeitsschutzdezernats 2 des RP Kassel die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, um diese Mängel durch die Hersteller abstellen zu lassen.

Es zeigt sich erneut, wie wichtig eine funktionierende und effektive Marktüberwachung im Sprengstoffrecht in Hessen ist, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher vor diesen potentiell gefährlichen Produkten geschützt werden! Dies verdeutlicht auch der interessante Beitrag in der Hessenschau:

<https://www.hessenschau.de/tv-sendung/boeller-check-per-app--ki-hilft-bei-feuerwerkskontrollen,container-beitrag-35728.html>

Ralf Baier
Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales,
Regierungspräsidium Kassel

TEIL 2

2.2 Sozialer Arbeitsschutz

2.2.1 Mutterschutz

Meldungen der Ausnahme vom Kündigungsverbot nach Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz

Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2025

§ 17 Abs. 2 MuSchG	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	120	39	81
Ablehnungen	11	8	3
Zustimmungen	54	6	48
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	38	16	22
Noch nicht erledigte Anträge	17	9	8
§ 18 Abs. 1 BEEG	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	226	25	201
Ablehnungen	16	7	9
Zustimmungen	135	4	131
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	54	12	42
Noch nicht erledigte Anträge	21	2	19
§ 5 Abs. 2 PflegeZG	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	2	2	0
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	1	1	0
Noch nicht erledigte Anträge	1	1	0
§ 2 Abs. 3 FPfZG	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	1	1	0
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	1	1	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Anträge auf Zulassung der Kündigung von schwangeren Frauen nach dem Mutterschutzgesetz wegen Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten

Die Anzahl der Kündigungsanträge mit der Begründung „Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten“ ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Doch nicht jede arbeitsvertragliche Pflichtverletzung einer schwangeren Arbeitnehmerin führt dazu, dass der besondere Kündigungsschutz nach § 17 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) aufgehoben und eine Kündigung während der Schwangerschaft von der Behörde zugelassen wird. Denn der „besondere Fall“ des § 17 Abs. 2 MuSchG kann nur „ausnahmsweise“ dann angenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände das Zurücktreten der vom Gesetz als vorrangig angesehenen Interessen der Schwangeren hinter die – noch gewichtigeren – Interessen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers rechtfertigen.

Richtschnur für die Anerkennung eines besonderen Falles im Sinne des MuSchG ist nicht die arbeitsrechtliche Überlegung, inwieweit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin zugemutet werden kann. In den Fällen einer Kündigung wegen des persönlichen Verhaltens einer Arbeitnehmerin sind bei der Frage der Zumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung erheblich strengere Anforderungen zu stellen, als dies im Arbeitsvertragsrecht der Fall ist. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des MuSchG, das der Arbeitnehmerin während der Schwangerschaft und nach der Geburt größtmöglichen Schutz ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses gewähren will.

Selbst das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 626 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erlaubt nicht ohne weiteres die Annahme eines besonderen Falles im Sinne von § 17 Abs. 2 MuSchG. Vielmehr kommt dem gesetzlich angestrebten Schutz der Arbeitnehmerin während der Schwangerschaft regelmäßig auch dann der Vorrang vor den Interessen der Arbeitgebenden zu, wenn diesen im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB „unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann“.

Vorwurf „Arbeitszeitbetrug“

Die Arbeitnehmerin arbeitete als Sales Agent mit einer Call-Center Inbound Tätigkeit. Aufgrund des Wohnortes war sie ausschließlich remote an ihrem Wohnort tätig. Der Arbeitgeber warf der Arbeitnehmerin Arbeitszeitbetrug vor. Sie habe sich selbst aus der Kundenhotline auf ihrer privaten Handynummer angerufen, um nicht für Kundengespräche zur Verfügung stehen zu müssen. Allein im Zeitraum von vier Wochen sieben Mal mit einer Dauer von insgesamt 1 Stunde 36 Minuten.

Der Arbeitgeber trug vor, dass die gesetzlichen Arbeits- und Pausenzeiten

ausreichend geregelt seien. Die Beschäftigten könnten sich ihre Ruhepausen selbst einteilen. In jedem Team könnten die Teammitglieder ihre Pausen gemeinsam absprechen und auch Pausenzeiten wechseln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten zusätzlich pro Tag eine Kurzpause von 15 Minuten, die sie entweder am Stück oder aufgeteilt nehmen könnten. Ebenfalls seien Toilettenpausen und zusätzliche Pausen, um Getränke zu holen, bei Bedarf selbstverständlich. Bei diesen zusätzlichen Kurzpausen handle es sich um bezahlte Pausen, die durch die Mitarbeitenden nicht nachgearbeitet werden müssten.

Die Arbeitnehmerin habe durch die Anrufe auf ihre eigene private Handynummer eine tatsächliche Kundenkommunikation vorgetäuscht. Hierdurch habe sie bei dem Arbeitgeber den Anschein erweckt, dass sie ihre Arbeitszeit ordnungsgemäß für Kundenanrufe genutzt habe, während sie tatsächlich keine Tätigkeit im Sinne ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten ausgeübt habe. Infolgedessen habe der Arbeitgeber Vergütung für die Arbeitnehmerin für eine Zeit geleistet, in der sie keine Tätigkeit geleistet habe. Hierdurch habe der Arbeitgeber einen entsprechenden finanziellen Schaden erlitten. Die Arbeitnehmerin habe damit nachweislich erheblich und beharrlich gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen und Arbeitszeitbetrug begangen.

Nach Ansicht des Arbeitgebers sei das Vertrauensverhältnis daher so nachhaltig gestört, dass ihm eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden könne.

Die Arbeitnehmerin gab zu, sich selbst aus der Kundenhotline auf ihrer privaten Handynummer angerufen zu haben. Als Begründung gab sie an, dass es ihr gesundheitlich zu diesen Zeiten nicht so gut gegangen sei und sie aus diesem Grund so gehandelt habe. Die psychische Belastung an ihrem Arbeitsplatz sei sehr hoch. In dem Zeitraum, in dem die vom Arbeitgeber vorgeworfenen Verstöße lagen, sei es ihr besonders schlecht gegangen und sie sei auch mehrfach arbeitsunfähig gewesen. Die Arbeitnehmerin habe deshalb an manchen Tagen ihr eigenes Handy angerufen, um eine Pause zu nehmen, weil sie einfach nicht mehr gekonnt habe und um einige Zeit Ruhe zu haben.

Die Behörde lehnte den Antrag des Arbeitgebers auf Zulassung der Kündigung der schwangeren Arbeitnehmerin aus folgenden Gründen ab:

Die Arbeitnehmerin verletzte ihre arbeitsvertraglichen Pflichten, indem sie sich während ihrer Arbeitszeit mehrmals auf ihrem eigenen Handy angerufen hatte, um nicht in der Warteschleife für Kunden zu sein. Jedoch waren diese Verstöße nicht so erheblich, dass ein besonderer Fall i. S. d. § 17 Abs. 2 MuSchG anerkannt werden konnte. Die Dauer der Anrufe betrug in einem Zeitraum von knapp vier Wochen insgesamt 1 h 36 min. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden bzw. einer täglichen Arbeitszeit von 7,7 Stunden und unter Berücksichtigung der 6 Krankheitstage der Arbeitnehmerin entspricht dies einem Anteil von 1,6 Prozent. Ein erheblicher Umfang

lag somit hier nicht vor. Bezüglich des finanziellen Schadens, welcher der Arbeitgeber angeblich erlitten habe, wurden keine weiteren Angaben gemacht.

Auch waren diese Verletzungen von arbeitsvertraglichen Pflichten nicht beharrlich. Denn hierfür hätte der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin zuvor abmahnen müssen. Eine Kündigung setzt im Regelfall eine Abmahnung voraus. Nur in schweren Fällen ist eine solche entbehrlich, wenn z. B. die Arbeitnehmerin jede Einsicht in die Tragweite ihres Verhaltens vermissen lässt. Im vorliegenden Fall hatte die Arbeitnehmerin die ihr vorgeworfenen Pflichtverletzungen zugegeben und sogleich zugesagt, dass sie dies zukünftig unterlassen werde.

Zugunsten der Arbeitnehmerin war zudem zu berücksichtigen, dass sie die Anrufe getätigt hatte, da es ihr gesundheitlich nicht gut gegangen und sie psychisch sehr belastet war. Dass dies keine Ausrede war, konnte die Arbeitnehmerin glaubhaft belegen. In dem von dem Arbeitgeber benannten Zeitraum war sie mehrmals krankgeschrieben. Nach den beiden letzten Anrufen war die Arbeitnehmerin anschließend sogar für über drei Wochen arbeitsunfähig.

Nach den Angaben des Arbeitgebers seien die Arbeits- und Pausenzeiten zwar geregelt, jedoch konnte die Arbeitnehmerin diese offensichtlich nicht so einteilen, wie es für ihre gesundheitlichen Bedürfnisse erforderlich gewesen wäre.

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Beschäftigte in Call-Centern erheblichen Gefährdungen durch psychische Belastung ausgesetzt sind. Durch das Arbeitsschutzgesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. Ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachgekommen war, konnte im vorliegenden Verfahren nicht abschließend ermittelt werden. Die Angaben der Arbeitnehmerin legten jedoch nahe, dass Handlungsbedarf im Hinblick auf die Beurteilung der psychischen Belastung vorhanden war.

Zusammenfassend war festzustellen, dass das Interesse der Arbeitnehmerin an einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dem Interesse des Arbeitgebers an einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorging. Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes des Gesetzes musste daher das Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten des Interesses der Arbeitnehmerin an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zurücktreten, so dass der Kündigung nicht zugestimmt wurde.

Vorwurf „Schlechtleistung“ und „Unpünktlichkeit“

Die Arbeitnehmerin wurde als Reinigungskraft eingestellt. Bereits kurz nach Arbeitsantritt seien Defizite an der Reinigungsleistung der Arbeitnehmerin offenkundig geworden. Die Reinigungsleistung sei nicht gründlich und nicht flächendeckend gewesen. Die Arbeitnehmerin sei daher wiederholt vom Objektleiter angewiesen worden, gründlicher zu reinigen. Hinzu käme, dass die Arbeitszeiten nicht eingehalten worden seien. Die Arbeitnehmerin sei entweder regelmäßig zu spät gekommen oder sie habe regelmäßig vorzeitig den Arbeitsplatz verlassen. An vier Arbeitstagen sei sie jeweils zwischen 25 und 40 Minuten zu spät zum Dienst erschienen. Diesbezüglich sei die Arbeitnehmerin zwei Mal abgemahnt worden. Trotz der Abmahnungen habe sich das Verhalten der Arbeitnehmerin nicht gebessert. Der Arbeitgeber habe eine kundenseitige Beschwerde hinsichtlich der Arbeitsleistung erhalten. Da der Kunde mit Entzug des Auftrages gedroht habe, habe der Arbeitgeber eine fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung ausgesprochen. Einen Tag später habe der Arbeitgeber dann die Nachricht von der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin erhalten. Vorher habe er hierrüber keine Kenntnis gehabt.

Nach Ansicht des Arbeitgebers stehe leider auch kein milderes Mittel als die Kündigung zur Verfügung. Weder eine Umsetzung, noch eine Arbeitsplatzumgestaltung, käme vorliegend in Betracht. Die Arbeitnehmerin sei als Reinigungskraft eingestellt worden. Sie verrichte damit eine körperlich anstrengende Tätigkeit und arbeite zudem mit Reinigungsmitteln, bei denen nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese gesundheitsgefährdend für Schwangere und Ungeborene seien. Andere freie Arbeitsplätze seien beim Arbeitgeber nicht vorhanden, zumal es dann ohnehin an der entsprechenden Qualifikation der Arbeitnehmerin mangeln würde. Eine Freistellung käme vorliegend ebenso wenig in Betracht, da diese nur gegen Weiterzahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung zulässig wäre. Das Aufrechterhalten des Arbeitsverhältnisses sei daher schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus dem Arbeitgeber nicht zumutbar.

Die Arbeitnehmerin gab an, dass die Begründung ihres Arbeitgebers nicht zuträfe. An dem Tag, an dem die Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft informierte, sei sie von 10 Uhr bis 12 Uhr auf der Arbeit gewesen. Sie habe sich sehr krank gefühlt und sei um 12 Uhr gegangen und habe sich für die nächsten beiden Tage krankschreiben lassen. Am selben Tag sei sie angerufen worden und man habe ihr gesagt, dass es egal sei, dass sie krankgeschrieben sei. Sie müsse zur Arbeit gehen oder ihr Mann müsse putzen, der keinen Vertrag mit der Firma habe. Die Arbeitnehmerin habe ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft und die Krankschreibung informiert und ausdrücklich gesagt, dass sie danach weiterarbeiten möchte.

Am zweiten Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit sei jemand von der Firma zu ihr nach Hause gekommen, habe wiederholt an der Tür geklingelt und die Herausgabe der Schlüssel verlangt. Wenig später habe die Arbeitnehmerin drei unfrankierte und undatierte Briefe in der Post gefunden: zwei Abmahnungen und die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses, alle mit rückwirkendem Datum. Eine der Abmahnungen sei auf einen arbeitsfreien Tag datiert gewesen (Christi Himmelfahrt).

Die Vorwürfe des Arbeitgebers waren nicht geeignet, einen besonderen Fall im Sinne des MuSchG anzuerkennen. Die Arbeitnehmerin hatte ihre arbeitsvertraglichen Pflichten weder erheblich noch beharrlich verletzt. Der Arbeitgeber konnte keinen relevanten Verstoß belegen.

Lediglich einer der vorgelegten Reklamationen war zu entnehmen, dass Defizite an der Reinigungsleistung bemängelt wurden (Papierhandtücher und Seife nicht nachgefüllt). Bei den übrigen aufgezeigten Mängeln ging es darum, dass der Müllplatz bzw. der Seiteneingang nicht abgeschlossen wurde und das Licht morgens noch brannte. Von dem Arbeitgeber konnte kein Nachweis erbracht werden, dass die Arbeitnehmerin für die von dem Auftraggeber gerügten Mängel verantwortlich war. Beispielsweise war hier auch der Objektleiter vor Ort anwesend. Ein weiterer aufgezeigter Mangel bezog sich auf einen Zeitraum, in dem die Arbeitnehmerin nicht gearbeitet hatte.

Zudem konnte der Arbeitgeber keine schriftliche Anweisung über die erforderlichen Reinigungstätigkeiten vorlegen. Insofern war fraglich, gegen welche arbeitsvertraglichen Pflichten die Arbeitnehmerin verstoßen haben soll, wenn diese Pflichten nirgendwo schriftlich festgelegt wurden. Der Arbeitgeber teilte diesbezüglich lediglich mit, dass das Personal vor Einsatzbeginn durch den Objektleiter entsprechend geschult und im Rahmen einer Erstbegehung eingewiesen werde.

Bezüglich des Vorwurfs „Unpünktlichkeit“ konnte der Arbeitgeber keinen konkreten Nachweis (z. B. mit Hilfe von Arbeitszeitaufzeichnungen) über die angeblichen Verstöße vorlegen. Zudem fehlte es auch hier an einer schriftlichen Anweisung hinsichtlich der Arbeitszeiten. Offensichtlich gab es keine konkreten Regelungen, von wann bis wann die Arbeitnehmerin ihre Arbeit zu verrichten hatte. Insofern war fraglich, gegen welche arbeitsvertraglichen Pflichten die Arbeitnehmerin verstoßen haben soll, wenn diese Pflichten nirgendwo schriftlich festgelegt wurden.

Selbst wenn der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten hätte nachweisen können, wären diese nicht so erheblich gewesen, dass ein besonderer Fall i. S. d. § 17 Abs. 2 MuSchG hätte anerkannt werden können. Auch wären diese Verletzungen von arbeitsvertraglichen Pflichten nicht beharrlich gewesen. Denn hierfür hätte der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin zuvor abmahnen müssen. Der Arbeitgeber hatte zwar

zwei Abmahnungen vorgelegt aus denen hervorging, dass die Arbeitnehmerin gerügt wurde, dass sie zum wiederholten Male die ihr übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausgeführt und sie ihre Arbeitszeiten nicht eingehalten habe. Diese beiden Abmahnungen hatte die Arbeitnehmerin jedoch gleichzeitig mit dem Kündigungsschreiben erhalten. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Arbeitnehmerin ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt hatte, hatte sie keine Gelegenheit, ihr Verhalten zu korrigieren. Einen Nachweis darüber, wann die Abmahnungen der Arbeitnehmerin zugestellt wurden, konnte der Arbeitgeber nicht vorlegen. Der Arbeitgeber hatte selbst zugegeben, dass die Abmahnungen ohne Zustellnachweis übersandt wurden. Die Arbeitnehmerin hatte zwar ausgesagt, dass sie die Abmahnungen erhalten habe, weshalb der Zugang unstreitig war. Unstreitig war allerdings der Zugang, nicht aber, dass die Arbeitnehmerin die Abmahnungen auch rechtzeitig erhalten hatte.

Anhand der eingereichten Unterlagen war weder das Vorliegen eines besonderen Falles festzustellen noch war erkennbar, dass die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber nicht länger zumutbar war. Der Antrag des Arbeitgebers auf Zulassung der Kündigung der schwangeren Arbeitnehmerin wurde daher abgelehnt.

*Ulrike Jäger,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt*

2.2.2 Arbeitszeit

Überwachung der Unterkünfte und der Einsatzplanung der Saisonarbeitskräfte im Jahr 2025

Der Frühling 2025 hatte noch nicht einmal begonnen und die Weihnachtsplätzchen waren gerade so verdaut, da erreichten das Dezernat VI 61 – Arbeitsschutz Darmstadt, Sprengstoffrecht des Regierungspräsidiums Darmstadt schon die ersten Anträge aus Betrieben der Landwirtschaft, wonach Arbeitszeitverlängerungen während der Saisonarbeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beantragt wurden. In Deutschland assoziiert man Saisonarbeit in der Landwirtschaft sicherlich hauptsächlich mit der Erdbeer- und Spargelernte in den Frühlings- und Sommermonaten. Aber auch die Weinlese im Herbst und der Gemüseanbau sind klassische Saisonarbeiten. Während man also nach Möglichkeit und eingehender Prüfung der Anträge die Verlängerung der werktägliche Arbeitszeit auf zwölf Stunden während der Saisonarbeit im Regelfall bewilligte und sich im Kollegium aus gegebenem Anlass noch intern darüber die Köpfe zerbrach, wann ein Saisonbetrieb ein Saisonbetrieb ist und inwieweit der Klimawandel hierbei eine Rolle spielt, ging das Thema Saisonarbeitnehmer, deren Arbeitsbedingungen und Unterbringung schon regional, landes- und bundesweit durch die Medien.



Abbildung 1 a bis c: Beispielhafte Bilder von Unterkünften – Gebäude und Containerbauweise.

Die mediale Welle wurde in Südhessen zum Anlass genommen, die Arbeitsbedingungen der Saisonarbeitskräfte in Betrieben der Landwirtschaft zu kontrollieren. Der Fokus wurde bei dieser Aktion speziell auf die Überwachung der Unterkünfte (siehe Abbildung 1) und die Einsatzplanung (Arbeitszeit und Pausenverrechnung) der Saisonarbeitskräfte gelegt.

Insgesamt bot sich dem Aufsichtspersonal innerhalb der Besichtigungen ein relativ solides Bild der Unterkünfte und der Arbeitszeitregelungen. Lediglich einem Betrieb musste die Verwendung von Containerunterkünften teilweise untersagt werden. Grund hierfür war der bauliche Zustand der Container (siehe Abbildungen 2 und 3). Diese waren merklich in die Jahre gekommen. Stellenweise bröckelten die Wände, waren aufgequollen und morsch und die Einrichtungsgegenstände verloren folglich ihren Halt. Demnach konnten die betroffenen Container nicht mehr als Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.



Abbildung 2 Negativbeispiel Innenaufnahmen eines maroden Containers.



Abbildung 3 a und b: Negativbeispiele für Instandhaltungsmaßnahmen.

Im Gegensatz dazu müssen an dieser Stelle aber auch die Investitionen der Landwirtinnen und Landwirte in neue Unterkünfte oder großangelegte Renovierungs- und Sanierungsarbeiten bei einigen Betrieben lobend erwähnt werden (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Positivbeispiel Innenaufnahme eines Zimmers in einem Gebäude.

Auch die Unterweisungen der Saisonarbeiter vor Antritt ihrer Arbeit zu den Themen Arbeitsschutz, Hygiene, Arbeitsabläufe und soziale Belange wurden in allen besichtigten Betrieben, mindestens mit einem Schriftstück, als Vortrag, als PowerPoint Präsentation oder mit Filmmaterial, zumeist in der Landessprache der Saisonarbeitskräfte, durchgeführt.

Im Hinblick auf die allgemeinen Organisationspflichten und Verantwortungen aus dem Arbeitsschutzgesetz ergab sich wiederum ein durchwachse-neres Bild: hier mangelte es häufig beim Vorhalten einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung, obgleich darauf aufbauend im Idealfall die Unterweisungen der Mitarbeiter stattfinden. Und auch die Unternehmensschulung nach dem alternativen Betreuungsmodell bzw. die regelmäßige, verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach DGUV V2 wurden fast flächendeckend bei den überwachten Landwirtschaftsbetrieben vernachlässigt.

Die elektrische Versorgung im Sinne von ausreichend Steckdosen oder geeigneten und geprüften CE-gekennzeichneten Mehrfachsteckdosenleisten in den Unterkünften war des Öfteren Thema vor Ort, zumal die Menge an

persönlichen, technischen Geräten in den letzten Jahren zugenommen hat. Hier konnte aber in der Regel schnell für Mängelabstellung gesorgt werden.

Im Bereich Maßnahmen gegen Brände wurden stellenweise Brandlasten in den Fluren der Unterkünfte oder fehlende/demontierte Feuermelder oder Leuchtmittel bemängelt. Besonders wenn Dinge fehlten, demontiert oder ausgetauscht (gegen private Elektroartikel) wurden, konnten ausreichende Maßnahmen gegen Brände nicht gewährleistet werden.

Die Überwachung der Arbeitszeit, Einsatzplanung und Pausenregelung bietet ein wechselhaftes, teils undurchsichtiges Bild.

Die theoretisch geplanten Zeitabläufe klingen nachvollziehbar und richten sich nach den Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes. Einige Betriebe verfügen über eine elektronische Zeitauffassung mit Stechuhr oder sogar per Chip und App. Andere Betriebe führen noch das System, dass die Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter/Truppenanführerinnen und Truppenanführer die Stundenzettel ausfüllen. An dieser Stelle ist sicherlich die größte Manipulation möglich.

Somit bleibt das Thema Arbeitszeit und Arbeitszeitverlängerung selbstverständlich auch in 2026 ein sensibles Thema, zumal durch eine Anpassung des sechsten Sozialgesetzbuches im Zusammenhang mit der Saisonarbeit ab dem 1. Januar 2026 die sozialversicherungsfreie Beschäftigung für Saisonarbeit in der Landwirtschaft von 70 auf 90 Tage erhöht werden.

***Pia Franke,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt***

TEIL 3: PRODUKTSICHERHEIT

3.1 Allgemeine Produktsicherheit

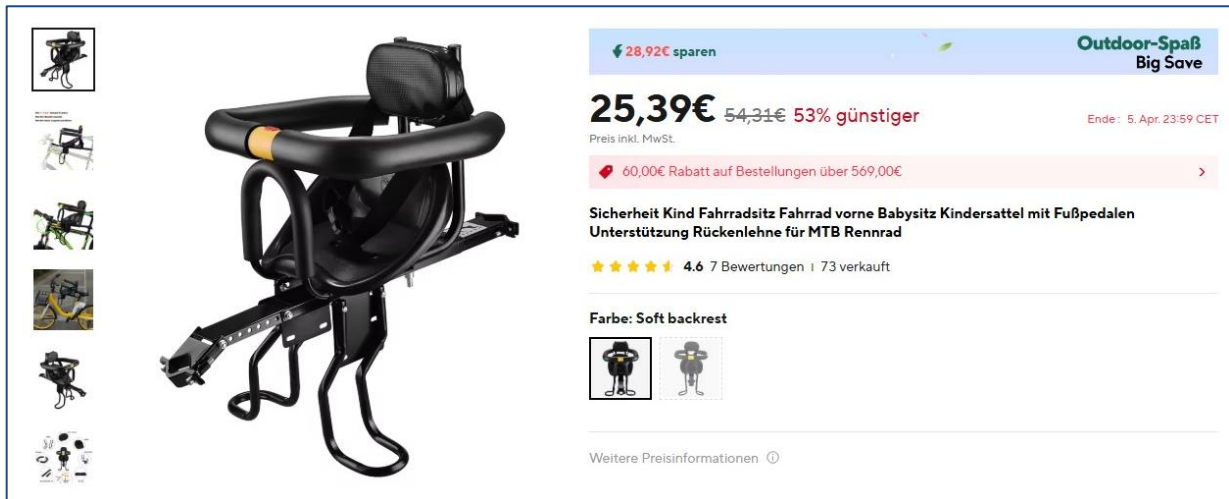
Bericht über den ersten europäischen Produktsicherheits-Sweep

Im Dezember 2024 trat die EU-Verordnung 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Regulation, GPSR) in Kraft. Sie löste die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit von 2001 ab und enthält die produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften für alle Produkte, für die keine spezielleren EU-Vorgaben existieren, sowie Vorgaben für die gesamte Bandbreite der Verbraucherprodukte. Darüber hinaus legt sie u. a. spezielle Produktsicherheitsanforderungen für Betreiber von Online-Marktplätzen fest.

Um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bereits vor dem Kauf von online gehandelten Produkten Zugang zu den erforderlichen Informationen zur Produktsicherheit haben, sollen Betreiber von Online-Marktplätzen ihre Online-Schnittstellen so gestalten und organisieren, dass Drittanbieter, die Produkte über den Marktplatz anbieten, mindestens die vorgeschriebenen Informationen zu jedem Produkt bereitstellen können und diese Informationen in den jeweiligen Produktangeboten der Händler klar dargestellt werden. Dazu gehört auch, falls der Hersteller außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegt, die Angabe über einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur, der in Bezug auf das Produkt gewisse Aufgaben übernimmt und als Ansprechpartner für die Marktüberwachungsbehörde dient.

Diese erforderlichen Angaben wurden im April und Mai 2025 auf Online-Marktplätzen in einer konzertierten Aktion der Europäischen Kommission überprüft, an der sich das Regierungspräsidium Kassel als eine von neun Marktüberwachungsbehörden in Deutschland beteiligt hat. Solche von der Europäischen Kommission koordinierten, gleichzeitigen Kontrollmaßnahmen von europäischen Marktüberwachungsbehörden, sogenannte Sweeps, wurden als neues Werkzeug mit der EU-Produktsicherheitsverordnung eingeführt und im April und Mai 2025 erstmalig durchgeführt. Die angebotenen Produkte selbst wurden keiner tiefergehenden Überprüfung unterzogen.

Der Fokus des Sweeps lag auf Kinderartikeln im Bereich nicht harmonisierter Verbraucherprodukte. Vorgabe war es zudem, mindestens 50 % der Produkte auf „Very Large Online Platforms“ (VLOPs) zu prüfen. Das Dezernat 55 hat sich der Produktgruppe der Kinderfahrradsitze angenommen und in dieser Kategorie 16 Online-Angebote auf fünf verschiedenen Online-Marktplätzen, wovon drei in die Kategorie der VLOPs fielen, überprüft.



28,92€ sparen

Outdoor-Spaß Big Save

25,39€ ~~54,31€~~ 53% günstiger

Preis inkl. MwSt.

60,00€ Rabatt auf Bestellungen über 569,00€

Sicherheit Kind Fahrradsitz Fahrrad vorne Babysitz Kindersattel mit Fußpedalen
Unterstützung Rückenlehne für MTB Rennrad

★★★★★ 4.6 7 Bewertungen | 73 verkauft

Farbe: Soft backrest

Weitere Preisinformationen ⓘ

Abbildung 1: Eines der überprüften Angebote bei einem bekannten Online-Marktplatz. Die Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs stellte sich nach einer Überprüfung als falsch heraus. Das Angebot wurde auf unser Hinwirken gesperrt.

Es zeigte sich, dass die in der GPSR geforderten Angaben bei den Online-Angeboten nicht immer schnell ersichtlich waren. Die Informationen waren teils nur durch scrollintensive Suchen und mehrere Klicks zu finden. Diese Erfahrungen spiegelten sich auch bei den europäischen Kolleginnen und Kollegen wider.

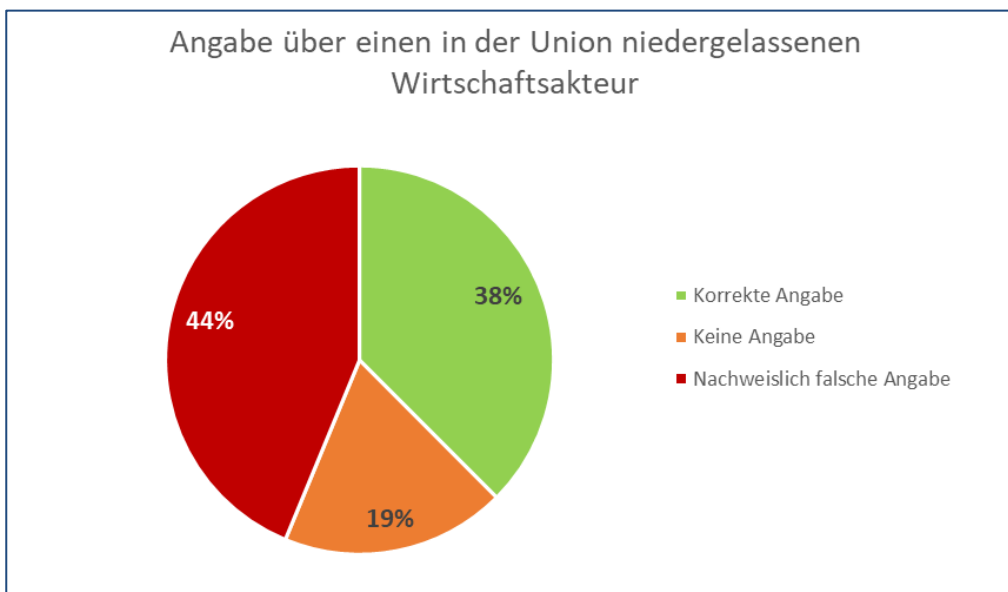


Abbildung 2: Nur bei sechs Produktangeboten war die Angabe des in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs korrekt (n = 16).

Nur sechs der 16 vom Dezernat 55 überprüften Angebote enthielten korrekte Angaben zu dem für die Marktüberwachungsbehörden bedeutsamen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur. Bei sieben Angeboten wurde dieser zwar angegeben, nach einer schriftlichen Anfrage stellten sich diese Angaben allerdings als falsch heraus. Ein Phänomen, das auch außerhalb

des Sweeps die Produktsicherheit immer wieder vor Herausforderungen stellt. Eine Online-Plattform hat von vornherein keine Angaben diesbezüglich getätigt.

Bei den sechs Angeboten mit korrekter Angabe handelte es sich um Produkte mit Herstellern mit Sitz in der Europäischen Union. Sämtliche falsche Angaben oder die Angebote ohne Angabe zum verantwortlichen Wirtschaftsakteur bezogen sich auf Produkte mit einem Hersteller im außereuropäischen Ausland.

Alle drei Online-Marktplätze, davon zwei VLOPs, die nachweislich falsche oder keine Angaben zu dem in der Europäischen Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur gemacht haben, wurden vom Dezernat 55 angeschrieben und gebeten, die Online-Angebote entsprechend zu sperren. Eine Anordnungsbefugnis gegenüber Online-Marktplätzen zum Entfernen von nicht konformen Online-Angeboten existiert momentan nicht, sofern es sich nicht auch um ein gefährliches Produkt handelt. Dennoch sind alle Online-Marktplätze der Anfrage nachgekommen und sämtliche nichtkonformen Angebote wurden entsprechend gesperrt.

Nach Auswertung der Europäischen Kommission wurden während des Sweeps 1.741 Produktangebote von allen teilnehmenden europäischen Marktüberwachungsbehörden überprüft – etwa 100 davon in Deutschland.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Online-Marktplätze ihre Ansätze zu produktsicherheitskonformen Angeboten noch weiter intensivieren müssen und die Marktüberwachungsbehörden hier weiterhin Überprüfungen durchführen sollten, um die Verbrauchersicherheit zu erhöhen. Die Informationen zur Produktsicherheit müssen für Verbraucher deutlich einfacher einsehbar und vollständig sein. Darüber hinaus sollte der Sweep Anlass dazu sein, auch zukünftig die Angaben zu den in der Europäischen Union niedergelassenen Wirtschaftsakteuren zu überprüfen.

Moritz Stämmeler,
Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales,
Regierungspräsidium Kassel

Marktüberwachung Produktsicherheit: der RP Darmstadt vertritt Deutschland im EU-Projekt CASP CUSTOMS

Das CASP CUSTOMS-Projekt

Das Projekt CASP CUSTOMS (CASP = Coordinated Activities of the Safety of Products) ist ein über 21 Monate laufendes Projekt der EU-Kommission, bei welchem insgesamt 15 Mitgliedsstaaten mitwirken. Es hat das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Marktüberwachungsbehörden bei der Kontrolle von Warensendungen aus dem außereuropäischen Ausland an den Binnenmarktgrenzen zu optimieren.



Abbildung 1: Die Kollegen Tobias Herr und Michael Schäfer beim Kick-off-Meeting in Brüssel.

Die Anzahl der teilnehmenden Mitgliedsstaaten resultiert aus der Anzahl der EU-Länder, die sich zur Teilnahme am Projekt angemeldet haben.

Jeder teilnehmende Mitgliedsstaat entsendet jeweils ein Team, bestehend aus Vertretern einer Marktüberwachungsbehörde (MüB) und einer Zollbehörde aus dem Aufsichtsbezirk der MüB.

Das Regierungspräsidium Darmstadt (RP Darmstadt) hat dabei den Zuschlag für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Projekt erhalten und hat dazu das Hauptzollamt Frankfurt am Main als Partner gewinnen können (Abbildung 1).

Die Vorgeschichte

Mit ausschlaggebend dafür, dass das RP Darmstadt Deutschland in diesem EU-Projekt repräsentieren darf, dürften die in der jüngeren Vergangenheit bei der Marktüberwachung Produktsicherheit erworbenen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit dem Zoll in diversen Projekten gewesen sein.

Bereits im Jahr 2024 sorgte ein Zusammenarbeitsprojekt der MüB mit einer Zollabfertigungsstelle am Flughafen Frankfurt am Main bezüglich eCommerce-Warensendungen aus Fernost für viel Beachtung. Im Weiteren konnte sich das RP Darmstadt in dem im Jahr 2025 von der europäischen Kommission veranlassten länderübergreifenden Zoll-Projekt PCA (Customs „Priority Control Area“ on e-commerce imports) einen Namen machen. Das RP Darmstadt ist hier durch eine überproportional hohe Anzahl von durchgeführten Produktprüfungen aufgefallen, was aus den nachfolgenden Auswertungen hervorgeht. Das EU-Zollprojekt PCA teilte sich in zwei Erhebungsphasen auf, in denen in jeder Jahreshälfte des Jahres 2025 gemeinsam mit dem Zoll Produktprüfungen an den Binnenmarktsgrenzen durchgeführt wurden. Die Ergebnisse, die aus dem statistischen Auswertemodul KIBANA des Informationssystem ICSMS (Internet-Supported information and Communication System for the pan-European Market Surveillance of technical products) entnommen sind, zeigen die Ergebnisse aus der Phase I (1. Jahreshälfte 2025) des PCA-Projekts (siehe Abbildung 2).

Auswertungen zur Phase II (2. Jahreshälfte 2025) beziehungsweise über das Gesamtjahr 2025 liegen noch nicht vor.

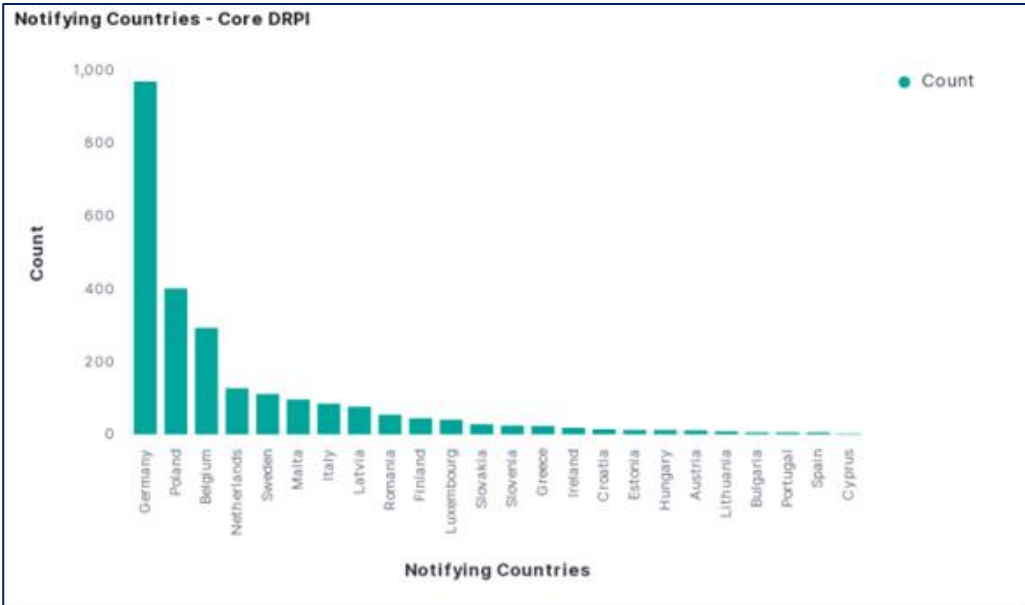


Abbildung 2: Auszug aus der ICSMS-KIBANA-Auswertung zum PCA-Projekt – Phase I – Anzahl der Produktprüfungen bezogen auf die jeweiligen Länder.

Die Marktüberwachung Produktsicherheit des RP Darmstadt hat dabei gemeinsam mit dem Hauptzollamt Frankfurt am Main an zwei Zollabfertigungsstellen am Flughafen Frankfurt am Main Produktprüfungen durchgeführt.

Cases by Notifying Authority - Core DRPI Data ⓘ

Export

Notifying Authority	Count
Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Arbeitsschutz – (MÜ ProdSG)	388
Landesdirektion Sachsen, Abt. 5 - Arbeitsschutz und Marktüberwachung	320
Belgian Institute for Postal services and Telecommunications	232
Bezirksregierung Köln - MÜG / ProdSG	173
Wojewódzki Inspektorat Inspekcji Handlowej w Warszawie	109
Urząd Komunikacji Elektronicznej	107
Technical Regulations Division (Malta Competition and Consumer Affairs Auth...	96
Kemikaliainsektioinnon/Suomalais-Chemikaali-Agencija	92

Rows per page: 10

< 1 2 3 4 5 >

Abbildung 3: Auszug aus ICSMS-KIBANA-Auswertung zum PCA-Projekt – Phase I – Anzahl der geprüften Produkte.



Abbildung 4: Kick-Off-Meeting in Brüssel.

Die Vor-Ort-Prüfungen wurden durch sicherheitstechnische Teilprüfungen, die von den Kolleginnen und Kollegen der Hessischen Geräteuntersuchungsstelle (GUS) des RP Kassel durchgeführt wurden, flankiert.

Abbildung 3 zeigt ergänzend die Anzahl der Produktprüfungen, die von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden jeweils durchgeführt wurden.

Nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch EU-weit hat das RP Darmstadt dabei die meisten Produktprüfungen (388 Produktprüfungen zum Zeitpunkt der Auswertung) durchgeführt.

Das CASP CUSTOM Projekt – Projektdurchführung

Das CASP CUSTOMS Projekt startete für die teilnehmenden Mitgliedsstaaten im Oktober 2025 mit einem Online-Opening-Event und einem Kick-Off-Meeting im November 2025 in Brüssel (Abbildung 4).

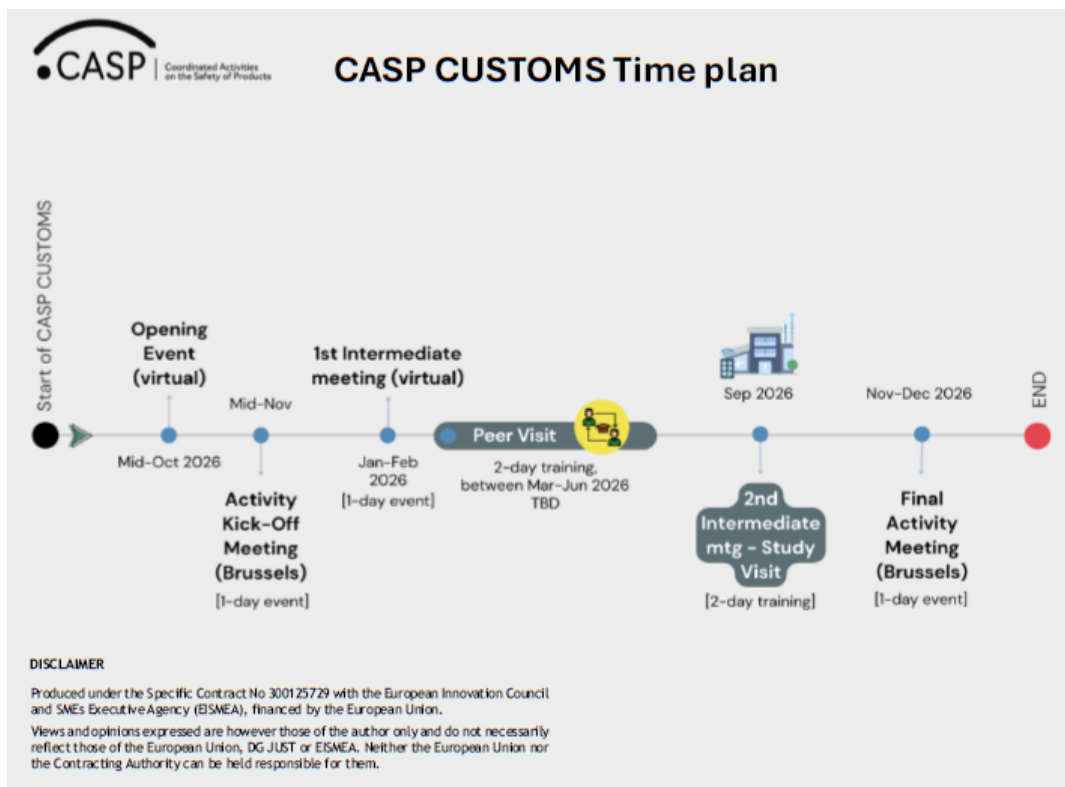


Abbildung 5: Projektablaufplan.

Das mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Projekts von der EU-Kommission beauftragte belgische Unternehmen PROSAFE führte das zweitägige Kick-Off-Meeting in seinen Räumlichkeiten in Brüssel durch.

Neben der Vorstellung des Projekts und der Projektteilnehmer diene das Kick-Off-Meeting vor allem der gemeinsamen Erarbeitung inhaltlicher Schwerpunkte für die weiteren Projektphasen (siehe Abbildung 5). Dabei sollen Best-Practice-Lösungen herausgearbeitet werden, die dann im Abschlussmeeting, welches für Dezember 2026 vorgesehen ist, zur Diskussion gestellt werden sollen.

Zentrales Element des Projekts sind die „Peer-Visits“, die an zwei Tagen im Zeitraum zwischen März und Juni 2026 durchgeführt werden sollen, sowie die „Study Visits“, bei denen die Ergebnisse aus den „Peer-Visits“ erprobt werden sollen. „Peer-Visits“ sind Arbeitsbesuche zur Entwicklung von Best Practice-Lösungen. Dabei werden die jeweils eigenen Erfahrungen zu einzelnen Schwerpunkten ausgetauscht.

Die inhaltlichen Schwerpunkte für die „Peer Visits“ wurden im Kick-Off-Meeting herausgearbeitet. Die Teilnehmerländer und die drei Arbeitsgruppen ergaben sich dabei zwangsläufig aus den von den Teilnehmerländern präferierten und im Meeting aufgezeigten Schwerpunkten. Für Deutschland bzw. das RP Darmstadt bedeutet dies im Konkreten:

- Diskussion und Mitwirkung an den Ausarbeitungen zur Auslegung der Begrifflichkeiten,
- Klarstellung der einzelnen Rollen im Rahmen der Marktüberwachung,
- Entwicklung eines Schulungsprogrammes für den Zoll und die MüB.

Im Idealfall kann über die Projektergebnisse bereits im nächsten Jahresbericht „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ berichtet werden.

***Michael Schäfer, Tobias Herr, Susanne Edelmann,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt***

3.2 Medizinprodukte

Kooperations-Pilotprojekt Zoll/Marktüberwachung Medizinprodukte: Vor-Ort-Prüfung von E-Commerce-Sendungen am Flughafen Frankfurt

Ausgangslage

Die Marktüberwachung für Medizinprodukte beim Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat VI 68 verfolgt das Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher vor nicht konformen und potenziell unsicheren Produkten zu schützen und das Inverkehrbringen rechtskonformer Medizinprodukte sicherzustellen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit ist die Zusammenarbeit mit dem Zoll, damit nicht konforme Produkte nach Möglichkeit gar nicht erst in den Wirtschaftskreislauf gelangen.

Im Bereich der „E-Commerce“-Abfertigung am Standort Frankfurt werden nach Angaben des Zolls täglich bis zu rund 500.000 Sendungen bearbeitet. Die Kontrolle der eingehenden Sendungen erfolgt lediglich stichprobenartig. Enthalten die Stichproben Medizinprodukte, erfolgt eine Übermittlung an die zuständige Marktüberwachungsbehörde, sofern aus Sicht des Zolls Zweifel an der Einfuhrfähigkeit der Produkte bestehen. Dort wird die Einfuhrfähigkeit anhand geeigneter Kriterien bewertet. Dieses etablierte Verfahren ist jedoch dokumentationsintensiv (u. a. Fotodokumentation, E-Mail-Kommunikation, viele Rückfragen) und bindet daher auf beiden Seiten erhebliche Ressourcen.

Zielsetzung des Pilotprojekts

Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam mit der E-Commerce-Einheit des Zolls ein Pilotprojekt initiiert: Die Bewertung der Einfuhrfähigkeit sollte in einem Vor-Ort-Format direkt im Zoll erfolgen (siehe Abbildung 1). Ziel ist es, eine größere Menge an Sendungen in kurzer Zeit unmittelbar am Ort der Abfertigung zu prüfen, eine größere Transparenz und Vertiefung der Kommunikation mit der Zollbehörde zu schaffen und schnelle Entscheidungen, ohne die sonst notwendigen, zeitaufwändigen Dokumentations- und Übermittlungsschritte, herbeizuführen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 1: Die Mitarbeiter des Dezernates VI 68, Amine Koudri und Said Soud Abdull Whabe, bei der Führung durch das Zolllager.

Durchführung am 3. November 2025

Am 3. November 2025 fand die Vor-Ort-Prüfung dieser Art als erster gemeinsamer Termin beim Zoll am Flughafen Frankfurt am Main statt. Das Wirtschaftsakteure-Team des Dezernats VI 68 war mit sieben Mitarbeitenden vor Ort. In enger Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen der E-Commerce-Abfertigung wurden an diesem Tag insgesamt 365 Produkte mit Medizinproduktebezug gesichtet und bewertet (siehe Abbildung 3).



Abbildung 2: Sichtung der zu prüfenden Sendungen in der Beschauungshalle.

Im Fokus standen insbesondere E-Commerce-Sendungen mit einem Warenwert bis maximal 150 Euro, wie sie typischerweise von internationalen Online-Plattformen (z. B. Temu, Shein, Ebay) in großer Zahl versandt werden.



Abbildung 3: Beispiel einer Sendung mit sieben Brillen.

Ergebnisse

Bei sämtlichen 365 geprüften Produkten wurde die Einfuhrfähigkeit verneint. Ausschlaggebend waren vielfältige Mängel, insbesondere in den Bereichen Kennzeichnung, Label/Etikettierung und Gebrauchsanweisung.

Die Entscheidung konnte jeweils unmittelbar im Einsatzkontext getroffen und dem Zoll direkt für das weitere Vorgehen zur Verfügung gestellt werden.

Fazit und Ausblick

Die Vor-Ort-Prüfung hat gezeigt, dass ein gemeinsames, operatives Format am Ort der E-Commerce-Abfertigung die Zusammenarbeit mit dem Zoll

deutlich effizienter gestalten kann: eine hohe Anzahl an Produkten konnte innerhalb eines Tages bewertet werden, die Transparenz erhöht werden, während gleichzeitig dokumentations- und kommunikationsbedingte Zeitverluste reduziert wurden.

Vor dem Hintergrund des hohen Sendungsaufkommens und der festgestellten, durchgängig fehlenden Konformität der geprüften Produkte bietet das Pilotprojekt eine belastbare Grundlage, um die Vor-Ort-Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und bei entsprechender organisatorischer und personeller Rahmung als wiederkehrendes Instrument der Marktüberwachung zu prüfen.

*Amine Koudri und Said Soud Abdull Whabe,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt*

Bericht über das Projekt „Handel mit gebrauchten Medizinprodukten“

Im Rahmen einer Arbeitsschutzüberwachung bei einem Entsorgungsbetrieb wurde dem Dezernat 55 Medizinprodukte- und Produktsicherheitsrecht des Regierungspräsidiums Kassel mitgeteilt, dass hier neben der Entsorgung von gebrauchten Medizinprodukten, wie beispielweise Ultraschallgeräten, Röntgenanlagen und Endoskopen, auch ein Handel mit gebrauchten Medizinprodukten stattfindet.

Bei einer ersten Begehung eines Händlers von gebrauchten Medizinprodukten im Jahr 2023 wurden mehrere Problematiken festgestellt. Hierzu zählen zum einen, dass Komponenten aus Geräten ausgetauscht wurden und zum anderen, dass aus mehreren gleichen Geräten mit unterschiedlichen Fehlern ein neues funktionierendes Gerät zusammengebaut wurde, ohne dass hier eine entsprechende Schulung des Originalherstellers vorlag oder dieser Kenntnis davon hatte. Diese Tätigkeiten fallen unter den Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c MDR (Medical Device Regulation). Hiernach erhält ein Händler die Herstellerverantwortung, wenn dieser Änderungen eines bereits im Verkehr befindlichen oder in Betrieb genommenen Produkts in einer Art und Weise vornimmt, die Auswirkungen auf die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen haben könnte. Die hier vorgefundenen Änderungen hatten Auswirkungen auf die Konformität des Produktes; daher wurden durch den Händler sofort alle derartigen Tätigkeiten eingestellt.

Nach diesen Erkenntnissen wurde ein Projekt zur Kontrolle des Handels mit gebrauchten Medizinprodukten durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und den drei Regierungspräsidien in Hessen initiiert. Hierzu wurden zuerst die Händler von Medizinprodukten außerhalb von Gesundheitseinrichtungen, wie beispielsweise Krankenhäuser oder Arztpraxen, identifiziert, da diese Wirtschaftsakteure gemäß MDR / IVDR (IVDR = In Vitro Diagnostic Regulation) von der Anzeigepflicht befreit sind. Bei der

Identifizierung dieser Händler wurden zudem Daten erhoben, um nachvollziehen zu können, welche nach Risikoklassen differenzierten Produktgruppen durch die Händler von gebrauchten Medizinprodukten vertrieben werden.



Abbildung 1: Aufnahmen der Lagerung von gebrauchten Medizinprodukten.

Im Zuge der Begehungen fand eine Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Handel mit Medizinprodukten und insbesondere unter

den Gesichtspunkten der Artikel 14 und 16 der EU-Verordnung 2017/745 und der EU-Verordnung 2017/746 statt. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass nur Medizinprodukte auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden, welche den Anforderungen der MDR / IVDR entsprechen.

Durch die Abfrage bei den hessischen Krankenhäusern und der Auswertung der Online-Recherche konnten insgesamt 11 Händler von gebrauchten Medizinprodukten in drei hessischen Aufsichtsbezirken identifiziert werden.

Daraufhin wurden alle identifizierten Händler von gebrauchten Medizinprodukten angekündigt oder unangekündigt besucht. Hierbei wurde die erstellte Checkliste zur Dokumentation der Feststellungen angewandt.

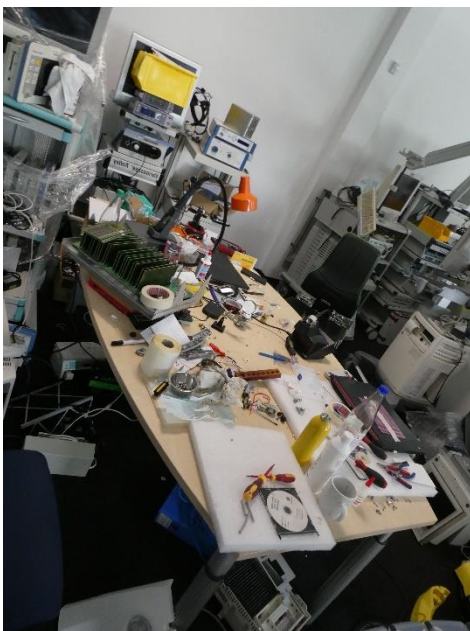


Abbildung 2: Bereich für die Zerlegung von gebrauchten Medizinprodukten.

Gleichzeitig kam sowohl im Rahmen der Arbeitsgruppe als auch beim Erfahrungsaustausch für Medizinprodukte die Frage auf, ob die Gesundheitseinrichtungen, die die Produkte an die Händler mit gebrauchten Medizinprodukten abgeben, ebenfalls Händler im Sinne der MDR / IVDR sind.

Bei den hier durchgeführten Recherchen wurde festgestellt, dass es fraglich ist, ob der Handel mit gebrauchten Medizinprodukten überhaupt in der

MDR / IVDR geregelt werden soll. Somit war die Frage der Zuständigkeit für den Handel mit gebrauchten Medizinprodukten ungeklärt.

Bei durchgeführten Revisionen wurde festgestellt, dass die Firmen teilweise nicht mehr mit gebrauchten Medizinprodukten handeln. Ein Händler war insolvent und hat somit die Tätigkeit aufgegeben und die Produkte nachgewiesenermaßen entsorgt. Ansonsten konnten keine Händler gefunden werden, die Tätigkeiten durchgeführt haben, durch welche Sie eine Herstellerverantwortung erhalten hätten.

Die Produkte werden bei den Gesundheitseinrichtungen im Konvolut angekauft, in die jeweiligen Lager transportiert und dort gereinigt, bevor sie wieder veräußert werden. Wesentliche Änderungen an den Produkten finden nicht statt. Die meisten Verkäufe gehen in das EU-Ausland, nur wenige Produkte werden im europäischen Wirtschaftsraum wiedereingesetzt.

Abschließend bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass ein Händler von gebrauchten Medizinprodukten nur von der MDR erfasst wird, wenn dieser Änderungen im Sinne des Artikels 16 MDR / IVDR vornimmt. Ansonsten sollte im Rahmen der Betreiberüberwachung darauf geachtet werden, aus welcher Quelle die Produkte bezogen wurden und ob diese ordnungsgemäß in Betrieb genommen wurden.

Georg Nicolas Rogler,
Abteilung V Arbeitsschutz und Soziales,
Regierungspräsidium Kassel

Begehungen in Zahnarztpraxen 2025 durch das RP Darmstadt: Schwerwiegende Mängel bei Medizinprodukten erfordern umgehend Maßnahmen

Rechtliche Grundlagen

Das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) regeln die sichere Anwendung und Aufbereitung von Medizinprodukten. Betreiber sind verpflichtet, Medizinprodukte gemäß den Herstellerangaben mit validierten Verfahren aufzubereiten. Eine ordnungsgemäße Aufbereitung wird vermutet, wenn die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ eingehalten wird. Die KRINKO-BfArM-Empfehlung stellt den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar. Ziel ist es, durch reproduzierbare und nachvollziehbare Aufbereitungsverfahren sicherzustellen, dass von aufbereiteten Medizinprodukten keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

Aufbereitung



Abbildung 1: Unsachgemäße Nutzung und fehlende Eig-nung von Reinigungsutensi-lien (haushaltsübliches Spül-mittel und Schwämme) zur Vorreinigung von Medizinpro-dukten

Die Aufbereitung selbst er-folgt in mehreren Schrit-ten: Vorbereitung, Reini-gung und Desinfektion, Trocknung, Sicht- und Funktionsprüfung, Pflege, Verpackung und Kenn-zeichnung, Sterilisation so-wie die dokumentierte Frei-gabe durch sachkundiges Personal.

Für einen validierten Aufbereitungsprozess sind insbesondere für die Prozessschritte „Reinigung“ und „Desinfektion“ (in der Regel maschinell), „Verpackung“ und „Sterilisation“ sogenannte Validierungen von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Damit soll belegt werden, dass die Prozesse reproduzierbar und entsprechend der Leistungsanforderungen im Praxisalltag ablaufen.

Reaktive Begehungen in Zahnarztpraxen (n = 25)

Während der reaktiven Begehungen durch das Dezernat VI 68 des Regie-rungspräsidiums Darmstadt (RP Da) in Zahnarztpraxen im Jahr 2025, die durch Hinweise der Gesundheitsämter aus dem Regierungsbezirk Darm-stadt bzw. anonyme Beschwerden initiiert wurden, wiesen insgesamt 92 Pro-zent der begangenen ZAP erhebliche Mängel auf.



Abbildung 2: Unzureichend aufbereitete Speichelsauger – durch die fehlende Sichtprüfung wurde nicht erkannt, dass hier eine Aussortierung notwendig wäre.

In 52 Prozent aller begangenen Zahnarztpraxen wurde daraufhin als Notstandsmaßnahme die Anwen-dung selbstaufbereiteter Medizin-produkte bzw. der Betrieb der was-serführenden Systeme der Dental-einheiten bis zum Nachweis der abgestellten Mängel mündlich untersagt.



Abbildung 3: Unzureichender Instrumentenabwurf – ersichtlich an den starken Verfärbungen und Defekten der Wanne, der nicht definierten Aufbereitung der Wanne sowie der unklaren Lagerungsdauer bis zur Aufbereitung der Instrumente.

In 40 Prozent der Praxen wurde durch die Betreiberin bzw. den Betreiber eine Einschränkung des Betriebs bzw. der Anwendung von Medizinprodukten zeitnah schriftlich zugesichert. Lediglich in 8 Prozent der überprüften Praxen waren keine Sofortmaßnahmen notwendig. Aber auch in diesen Zahnarztpraxen sind viele Mängel festgestellt worden, diese wa-

ren jedoch nicht so schwerwiegend, dass eine unmittelbare Patientengefährdung davon ausging und somit Notstandsmaßnahmen erforderlich gewesen wären.

Festgestellte schwerwiegende Mängel

Der häufigste schwerwiegende Mangel, der eine Sofortmaßnahme nach sich zog, war, dass **kein** validierter Aufbereitungsprozess nachgewiesen werden konnte. Ursächlich hierfür war unter anderem eine Aufbereitung, die ausschließlich manuell erfolgte (ohne einen Nachweis der Gleichwertigkeit gegenüber einer maschinellen Aufbereitung) oder eine Überschreitung des Validierungsintervalls. Zudem wurden Mängel bei der Vorbereitung (siehe Abbildung 1 und 3), der Sicht- und Funktionsprüfung (siehe Abbildung 2), der Verpackung und Kennzeichnung sowie bei der räumlichen Trennung von unreinen und reinen Prozessschritten festgestellt.

Ferner wurde häufig festgestellt, dass das Personal, das die Aufbereitung durchführte, nicht sachkundig war. Zum Teil lag die Ausbildung über viele Jahre zurück und es wurde keine regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse durchgeführt.

**Lena Schomakers und Katinka Volk,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt**

Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen – eine Retrospektive

Erfahrungen aus der behördlichen Praxis

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) am 31. Dezember 2020 wurde erstmals ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen für den Betrieb von Anlagen geschaffen, die nichtionisierende Strahlung zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken einsetzen. Ziel war es, den Gesundheitsschutz von Kundinnen und Kunden zu stärken und Gefahren, insbesondere Hautverletzungen, zu minimieren. Die Anfangsphase der Umsetzung war jedoch von erheblichen Herausforderungen geprägt, die bis heute nachwirken.

Ausgangslage vor Inkrafttreten der NiSV

Die NiSV konkretisiert die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG). Beide Regelwerke reagieren auf die Tatsache, dass vor dem Inkrafttreten der Verordnung jede Person ohne jegliche Ausbildung oder Vorkenntnisse Geräte betreiben konnte, die heute unter die NiSV fallen. Dies betraf unter anderem Laser-, Intense Pulsed Light (IPL)-, Ultraschall- oder Hochfrequenzanlagen, die insbesondere bei unsachgemäßer Anwendung erhebliche Risiken bergen. Zu den typischen Gefahren zählen Hautverletzungen, Verbrennungen, Narbenbildung und dauerhafte Gewebeschäden. Vor diesem Hintergrund sah der Gesetz- und Verordnungsgeber die Notwendigkeit, Anzeige-, Fachkunde- und Überwachungspflichten einzuführen.

Arztvorbehalt und besondere Risikobehandlungen

Mittlerweile fallen bestimmte besonders risikobehaftete Anwendungen unter den Arztvorbehalt. Dazu zählen unter anderem die Tattooentfernung sowie Behandlungen zur Fettreduktion mit z. B. hochfokussiertem Ultraschall (HIFU), Hochfrequenz oder optischer Strahlung wie Laser, sofern diese in das Fettgewebe eingreifen und die Hautintegrität potenziell verletzen. Bei unsachgemäßer Anwendung drohen hier erhebliche Schäden wie Dellenbildung, Verbrennungen und bleibende Gewebeschäden, weshalb die Durchführung ausschließlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist. Über das Delegationsrecht der Ärztinnen und Ärzte kann die Anwendung von geeigneten Personen übernommen werden, wobei die Verantwortung weiterhin bei den Ärztinnen und Ärzten liegt und sich diese in räumlicher Nähe aufhalten müssen.

Neues Regelungsfeld und anfängliche Anzeige Probleme

Für viele Vollzugsbehörden stellte die NiSV zu Beginn ein vollständig neues Themenfeld dar und die Herausforderung begann bereits bei den Grundla-

gen: Wir als Aufsichtspersonen, alles studierte Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich bisher eher mit technischen Themen befasst hatten, erhielten eine Schulung von einer Kosmetikschule, um überhaupt zu verstehen, welche Behandlungen und Geräte hier mit welcher Wirkung eingesetzt werden. Manch einer hatte bei dieser Schulung das erste Mal Kontakt zu diesen Behandlungen – eine durchaus ungewöhnliche Erfahrung für Personen, deren beruflicher Alltag sich bis dahin eher weniger mit Haarentfernung und Hautstraffung befasste.

In der Anfangsphase war für den Betrieb entsprechender Anlagen zunächst lediglich eine Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich. Bereits hier zeigte sich ein zentrales Problem: Nicht alle Geräte wurden angezeigt. Gründe lagen unter anderem in der fehlenden Kenntnis der neuen Rechtslage, aber auch in der bewussten Umgehung der Anzeigepflicht. Bis heute existiert vermutlich eine große Anzahl nicht angezeigter Geräte. Erschwerend kommt hinzu, dass Betreiberinnen und Betreiber häufig Räume nur zeitweise anmieten oder Anlagen im privaten Wohnumfeld betreiben, was die behördliche Erfassung und Kontrolle deutlich erschwert.

Verständnisschwierigkeiten bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs

Ein zentrales Problem – und eine häufige Ursache für Unverständnis bei Betreiberinnen und Betreibern – liegt in der Abgrenzung, wann ein Gerät unter die NiSV fällt und wann nicht. Die Verordnung enthält hierzu unter anderem technische und physikalische Kriterien sowie mathematische Formeln zur Bestimmung von Strahlungsparametern. Diese Anforderungen sind inhaltlich notwendig, stellen aber für viele Betreiberinnen und Betreiber eine erhebliche Hürde dar. Ohne technischen oder naturwissenschaftlichen Hintergrund ist es oftmals schwierig, diese Regelungen korrekt zu interpretieren und auf das jeweils eingesetzte Gerät anzuwenden. In der Praxis führte dies häufig zu Fehleinschätzungen, die erst im Rahmen behördlicher Prüfungen deutlich wurden. Wobei zu erwähnen ist, dass die notwendigen Angaben in der Regel nicht in den Betriebshandbüchern zu finden ist, sondern nur in den technischen Unterlagen, die bei den Herstellern liegen. Eine Kontaktaufnahme der Betreiberinnen und Betreiber zum Hersteller war oftmals die einzige Möglichkeit, Licht ins Dunkle zu bringen – je nach Sitz der Firma kann dies jedoch eine Herausforderung sein.

Einführung der Fachkundepflicht und Qualitätsprobleme

Mit der Einführung der Fachkundepflicht am 1. Januar 2023 verschärfte sich die Situation und verstärkte das Spannungsfeld zwischen rechtlichen Anforderungen und Erwartungen der Betreiberinnen und Betreiber. Es entstand ein regelrechter „Wildwuchs“ an Schulungsanbietern mit sehr unterschiedlicher Qualität. Zahlreiche Schulungen wurden von Trägern angeboten, die nicht von einer durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) geprüften Zertifizierungsstelle anerkannt waren. Zu Beginn war eine solche Anerkennung

rechtlich noch nicht zwingend erforderlich, was jedoch zu erheblichen Qualitätsdefiziten führte. Inhalt, Umfang und insbesondere die vorgeschriebenen Präsenzanteile der Fachkundes Schulungen variierten stark, zulasten eines einheitlichen und verlässlichen Kompetenzniveaus der Anwenderinnen und Anwender. Die notwendigen Inhalte für die Fachkundes Schulungen finden ihre rechtliche Basis in der Fachkunderichtlinie nach NiSV. Viele Betreiberinnen und Betreiber gingen davon aus, dass vorgelegte Zertifikate, Schulungsnachweise oder Apostillen automatisch eine gültige Fachkunde im Sinne der NiSV darstellen. Umso größer war das Unverständnis und teils auch die Bestürzung, wenn im Rahmen der behördlichen Prüfung festgestellt wurde, dass die Fachkunde nicht anerkannt werden konnte und der Betrieb der Anlage untersagt werden musste. Dieses Unverständnis war häufig auch deshalb ausgeprägt, weil erhebliche finanzielle Investitionen getätigt worden waren. Die Kosten für NiSV-relevante Geräte sind hoch, die Schulungskosten betragen oft mehrere tausend Euro, sodass eine Betriebsuntersagung nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich als gravierender Einschnitt wahrgenommen wurde.

Zusätzliche Belastungen durch die Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie verschärfte diese Problemlage weiter. In dieser Zeit schien es zudem vermehrt Interessierte an der Eröffnung von Betrieben zu geben, die NiSV-relevante Geräte einsetzen. Schulungsanbieter hatten gleichzeitig mit pandemiebedingten Einschränkungen zu kämpfen, obwohl die Fachkunderichtlinie zwingend Präsenzanteile vorsieht. In der Praxis wurden diese Vorgaben jedoch in Einzelfällen umgangen, etwa durch rein digitale Formate oder stark verkürzte Präsenzphasen.

Prüfung der Fachkunde durch die Behörde

Unsere Behörde hatte und hat den gesetzlichen Auftrag, die vorgelegten Fachkundenachweise zu prüfen. Bis Ende 2024 konnten auch Schulungen von nicht anerkannten Schulungsträgern geprüft werden. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf den tatsächlichen Präsenzzeiten und den praktischen Ausbildungsanteilen. Mehrere Schulungsanbieter fielen hierbei negativ auf, sodass in diesen Fällen keine Fachkunde bescheinigt werden konnte. Dies stieß bei den betroffenen Betreiberinnen und Betreibern nicht selten auf erhebliches Unverständnis, insbesondere wenn bereits erhebliche finanzielle Aufwendungen für Schulungen entstanden waren.

Zahlen aus der Vollzugspraxis

Seit Inkrafttreten der NiSV im Jahr 2020 wurden am Standort Darmstadt ca. 1.300 Anzeigen bearbeitet, ca. 100 Betriebe besichtigt – wobei in allen Fällen Mängel festgestellt wurden. Seit Ende 2023 wurden in etwa 200 Fachkundebescheinigungen ausgestellt. Insgesamt wurden über 3.000 Vorgänge bearbeitet. Diese Zahlen verdeutlichen die Dimension der Aufgabe und die Intensität der behördlichen Vollzugstätigkeit.

Akzeptanzprobleme und fehlende Ernsthaftigkeit

In der Praxis zeigte sich wiederholt, dass behördliche Anforderungen nicht immer mit der gebotenen Ernsthaftigkeit umgesetzt wurden. Dies betraf sowohl Anzeige-, Fachkunde als auch Dokumentationspflichten. In mehreren Fällen führte die Untersagung bestimmter Anwendungen dazu, dass der Betrieb trotz behördlicher Anordnung zunächst nicht eingestellt wurde. Die hohen Investitionskosten für die Geräte mögen hierbei eine Rolle gespielt haben, dennoch ist durchaus vermehrt aufgefallen, dass die Betreiberinnen und Betreiber die behördlichen Anforderungen nicht ernst genommen haben.

Soziale Medien als Diskussionsplattform und Ermittlungsinstrument

Der Social-Media-Bereich wurde sowohl von Schulungsanbietern als auch von Betreiberinnen und Betreibern intensiv genutzt, um über vermeintliche oder tatsächliche Probleme mit der NiSV zu diskutieren. Während dies einerseits zur Information und Vernetzung beitrug, führte es andererseits auch zu einer Verbreitung von Fehlinformationen und zur Verstärkung von Unverständnis gegenüber behördlichen Maßnahmen.

Diese öffentlich einsehbaren Informationen erwiesen sich dennoch als wertvolles Instrument zur Identifizierung von Verstößen gegen die NiSV.

Interessanterweise scheinen viele Betreiberinnen und Betreiber davon auszugehen, dass die Behörde nicht mit sozialen Medien umgehen kann oder diese nicht zur Kenntnisnahme nutzt. In der Realität konnte der Weiterbetrieb nicht angezeigter oder untersagter Anlagen oftmals gerade durch Werbung und Kundenbewertungen in sozialen Medien festgestellt werden.

Schwere Schadensfälle und fehlende Fachkunde

Parallel zu den Diskussionen in sozialen Medien gingen bei der Behörde regelmäßig Hinweise und Anzeigen zu schweren Verbrennungen ein (Beispielbilder siehe Abbildung 1). In diesen Fällen zeigte sich wiederholt ein besorgniserregendes Muster: Die betreffenden Anlagen waren überwiegend nicht angezeigt worden, und in keinem Fall lag eine gültige Fachkunde der Anwenderinnen oder Anwender vor.



Abbildung 1: (v. l. n. r. Brandblasen und Narbenbildung nach Laser-Haarentfernung (KI-generiert); tiefe thermische Verbrennungen und Gewebeschäden nach Hochfrequenzanwendung (KI-generiert); Hyperpigmentierung nach IPL-Anwendung (KI-generiert)).

Diese Schadensfälle zeigen eindrücklich, warum die Regelungen des NiSG und der NiSV notwendig sind und dass mangelnde Qualifikation zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen kann.

Unterschiedliche Vollzugspraxis der Bundesländer

Ein weiteres zentrales Anfangsproblem war und ist die unterschiedliche Handhabung der NiSV in den Bundesländern. Während in unserem Zuständigkeitsbereich zahlreiche Anschreiben, Recherchen und Kontrollen erfolgten, wurde in anderen Ländern teils deutlich weniger aktiv vorgegangen.

Dies führte zu erheblichem Unmut bei Betreiberinnen und Betreibern, die von unterschiedlichen Behörden unterschiedliche Anforderungen und Vorgehensweisen erfuhren. In Einzelfällen kam es sogar zu Abwanderungen in andere Bundesländer nach kontroversen Diskussionen mit unserer Behörde, in der Hoffnung auf eine weniger strikte Handhabung.

Dass das konsequente Vorgehen unserer Behörde rechtlich korrekt ist, wurde jedoch durch eine gerichtliche Entscheidung bestätigt. Dies stärkt die Rechtsposition der Behörde und unterstreicht die Notwendigkeit einer einheitlichen und konsequenten Anwendung der NiSV.

Fazit

Die Einführung der NiSV war aus gesundheitsschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Die Anfangsprobleme – von fehlenden Anzeigen über mangelhafte Schulungen bis hin zu uneinheitlichem Vollzug – zeigen jedoch, wie anspruchsvoll die Implementierung neuer Regelungsbereiche ist. Die Komplexität der Verordnung, die mangelnde Qualität vieler Schulungen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern haben die Arbeit der Behörden erschwert.

Die dokumentierten Fälle schwerer Verbrennungen unterstreichen die Notwendigkeit konsequenter Durchsetzung. Für die Zukunft sind eine weitere Vereinheitlichung des Vollzugs über Bundesländergrenzen hinweg, verbesserte Qualitätssicherung bei den Schulungsanbietern und eine verständlichere Kommunikation der Anforderungen wünschenswert. Nur durch die Kombination aus klarer Kommunikation, einheitlichen Qualitätsstandards und konsequenter Durchsetzung kann das Ziel der NiSV – der effektive Schutz der Kundinnen und Kunden – dauerhaft erreicht werden.

Dieser Text wurde unter Zuhilfenahme eines generativen KI-Systems erstellt und menschlich auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit ethischen Grundsätzen überprüft.

***Katharina Hülsing und Tobias Maniura,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt***

TEIL 4: BERICHTE AUS DEN FACHZENTREN

4.1 Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Betriebspartnerschaftsprojekt Gesundheit im Betrieb „GiBt mehr“ in Gießen abgeschlossen

Im Hessischen Jahresbericht 2023 „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ wurde bereits über das Projekt „GiBt mehr“ berichtet, dass sich mit Betriebspartnerschaften zur gegenseitigen Stärkung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in Unternehmen beschäftigte. Die betriebliche Kooperation diene dem Bündeln von Ressourcen sowie dem gemeinsamen Nutzen von Angeboten im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung. Durch den überbetrieblichen Austausch und gemeinsame Aktionen sollten gesundheitsfördernde Maßnahmen sowie der Arbeitsschutz effizient und nachhaltig in den Betrieben verankert werden.

Projektträger waren das Regierungspräsidium Gießen, repräsentiert durch das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung, und die IKK Südwest, vertreten durch die Geschäftsstelle Gießen. Unter der Schirmherrschaft von Regierungspräsident Dr. Ullrich startete das Projekt Ende des Jahres 2021. Der Projektverlauf, die Ergebnisse sowie nachwirkende Aktivitäten des mittlerweile abgeschlossenen Projekts werden in diesem Beitrag dargestellt.

Akquisition der teilnehmenden Betriebe

Die Bekanntmachung des Projekts und die Gewinnung interessierter Unternehmen erfolgte über verschiedene Kommunikationskanäle. Dazu zählten Beiträge in der regionalen Presse, auf Social-Media-Plattformen, in der Mitgliederzeitschrift der IKK Südwest, auf einer Existenzgründermesse sowie in Netzwerken, in denen die Projektträger aktiv eingebunden waren. Ergänzend wurde ein Projektflyer erarbeitet, der zentrale Inhalte und Ziele kompakt darstellte. Informationsveranstaltungen boten weiterführende Erläuterungen zur Projektstruktur und zu den Beratungs- und Maßnahmenangeboten. Der Projektstart erfolgte mit vier Gießener Kleinbetrieben. Zusätzlich konnten bereits zu Projektbeginn regionale Unterstützerbetriebe für eine Mitwirkung gewonnen werden, die bereit waren, ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung mit den teilnehmenden Kleinbetrieben zu teilen und Räumlichkeiten oder den Zugang zu betriebseigenen Gesundheitsangeboten zu ermöglichen.

Steuerkreis zur Planung und Steuerung der konkreten Angebote

Eine wichtige Rolle nahm im Projekt der Steuerkreis ein. Regelmäßig Teilnehmende des Steuerkreises waren die Geschäftsführungen der projektbeteiligten Unternehmen, Vertreterinnen und Vertreter der Unterstützerbetriebe so-

wie das Kernteam, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der IKK Südwest und des Regierungspräsidiums Gießen. Der Steuerkreis tagte in Abhängigkeit der anstehenden Aufgaben und Themen in regelmäßigen Abständen zwei bis vier Mal pro Jahr für jeweils rund zweieinhalb Stunden. Ziel war es, in den Sitzungen die geplanten Aktivitäten und Maßnahmen gemeinsam mit den beteiligten Betrieben zu koordinieren und strategisch weiterzuentwickeln.

Im Zentrum der Sitzungen standen folgende Aspekte:

- Planung und Terminierung betriebsübergreifender Aktivitäten
- Förderung der Vernetzung zwischen den beteiligten Unternehmen
- Sensibilisierung und Qualifizierung zu Themen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung
- Austausch und Auswertung von Rückmeldungen zu durchgeführten Maßnahmen
- Sammlung und Diskussion praxisrelevanter Erfahrungen und Erfolgsbeispiele

Auftaktveranstaltung für Geschäftsführungen und Bestandsaufnahme

Die erste Sitzung des Steuerkreises bildete den offiziellen Projektauftritt für die Geschäftsführungen der teilnehmenden Betriebe. Ziel der Veranstaltung war das gegenseitige Kennenlernen aller Beteiligten – einschließlich des Kernteams, der teilnehmenden Betriebe sowie der unterstützenden Unternehmen. Darüber hinaus wurde eine Ist-Stand-Analyse des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung in den teilnehmenden Betrieben vorbereitet.

Ist-Stand-Analyse

Die Analysephase beinhaltete eine umfassende Bestandsaufnahme des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung in den teilnehmenden Betrieben. Diese erfolgte jeweils an zwei Terminen und beinhaltete:

- Interviews mit Geschäftsführungen und ggf. weiteren Schlüsselpersonen
- Betriebsrundgänge (Sicherheitsbegehung, ergonomische Arbeitsplatzanalysen)
- Befragungen der Beschäftigten
- Screeningverfahren (z.B. Herz-Kreislauf-Check, Messung des individuellen Stresslevels mit jeweils personenspezifischem Feedback)

Der erste Analyse-Termin konzentrierte sich auf die Organisation und die Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes. Eine zweite Erhebung war auf die Arbeitsplatzgestaltung und gesundheitliche Aspekte der Beschäftigten

ausgerichtet. Die gewonnenen Erkenntnisse dienten als Grundlage für die Entwicklung der nachfolgenden Beratungs- und Maßnahmenangebote. Besonders hervorzuheben ist das ausgeprägte Interesse der betrieblichen Vertreterinnen und Vertreter an den Themen „psychische Gesundheit“ und „Rückengesundheit“ – sowohl in den Analysegesprächen als auch in den Sitzungen des Steuerkreises.

Beratungs- und Maßnahmenphase

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahmen wurden den teilnehmenden Betrieben verschiedene Unterstützungsangebote unterbreitet. Diese reichten von Beratungen zur Organisation des Arbeitsschutzes über die Analyse und Gestaltung von Tätigkeiten/Arbeitsplätzen bis hin zu Seminaren und Workshops zu Themen wie Umgang mit Stress, Bewegung und Gesundheit.

Maßnahmenevaluation, Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch im Steuerkreis

Die Planung und Koordination der Maßnahmen und Angebote erfolgten in den projektbegleitenden Steuerkreissitzungen mit den Geschäftsleitungen der teilnehmenden Betriebe, den Vertreterinnen und Vertretern der Unterstützerbetriebe und dem Kernteam. Diese Steuerkreissitzungen dienten nicht nur der Verständigung über das weitere Vorgehen, sondern boten gute Gelegenheiten für einen betriebsübergreifenden Austausch über die Wirkung und Akzeptanz der angebotenen Maßnahmen und Aktivitäten.

Im Projektverlauf wurden auf Wunsch der Geschäftsführungen verschiedene Impulse gesetzt und Fachvorträge für die Steuerkreissitzungen organisiert. Thematisiert wurden die Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung, das Auffinden von Anlaufstellen und Ansprechpartnern zur psychischen Gesundheit in Gießen, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) sowie die Organisation und Durchführung von Gesundheitszirkeln.

Schwerpunkt „Psychische Belastung und Gesundheit“

Im Zeitraum 2023 bis 2024 legte der Steuerkreis den Schwerpunkt auf das Thema „Psychische Belastung und Gesundheit“. Die Unterstützungsangebote verfolgten dabei drei zentrale Ansätze:

- Förderung einer gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Stärkung individueller Ressourcen durch Teilnahme an Schulungen
- Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für Beschäftigte in persönlichen Krisensituationen

Das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung informierte über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zur psychi-

schen Belastung. Darüber hinaus wurden durch die IKK Südwest verschiedene Online- und Präsenzseminare zur Stressbewältigung angeboten. In Zusammenarbeit mit dem Familien- und Gesundheitsservice der Firma Schunk erstellte der Steuerkreis eine Übersicht regionaler Unterstützungsangebote für persönliche Krisensituationen. Im Anschluss daran starteten die Betriebe die praktische Umsetzung dieser Aufgabe. Im Austausch kam die Gruppe überein, dass partizipative Ansätze in der Belegschaft die Chance bieten, Belastungs- und Gesundheitsthemen effizient zu bearbeiten.

Schwerpunkt „Rückengesundheit und Bewegung“

Im Verlauf der Jahre 2024 bis 2025 stellte die IKK Südwest verschiedene Angebote zum Themenschwerpunkt „Bewegung“ bereit. Diese umfassten unter anderem Screening-Verfahren zur Analyse der Wirbelsäule sowie darauf abgestimmte Übungen zur Stärkung der Rückenmuskulatur. Ergänzend wurden Gruppenangebote und Coachings in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Fitnessstudio angeboten. Im vierten Quartal 2024 „besuchte“ das AktivMobil der IKK Südwest Gießen und die teilnehmenden Betriebe. An zwei Tagen und drei Standorten innerhalb Gießens bestand für die Beschäftigten die Möglichkeit, einen individuellen Rückencheck und konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung ihrer Rückengesundheit zu erhalten, was auch gut in Anspruch genommen wurde.

Projektabschluss und Folgeaktivitäten

Das Projekt „GiBt mehr – Betriebspartnerschaft in Gießen“ endete offiziell im Herbst 2025. Gleichwohl vereinbarte der Steuerkreis, neben der Erstellung eines Projektberichts, weitere Aktivitäten folgen zu lassen:

- Halbtägige Veranstaltung unter dem Motto „Markt der Möglichkeiten: Gesund arbeiten – Gesund bleiben“ als Abschlussveranstaltung für die Beschäftigten der teilnehmenden Betriebe
- weitere Schulungsangebote seitens der IKK Südwest
- Überführung der Steuerkreissitzungen in einen Stammtisch, der im festen Turnus zusammentrifft.

Zentrale Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt

Betriebspartnerschaft

Ein Betriebspartnerschaftsprojekt kann unabhängig von Wirtschaftszweigen, Betriebsgrößen und anderen strukturellen Verschiedenheiten gelingen, wenn die Verantwortlichen in den teilnehmenden Unternehmen Aufgeschlossenheit und den Wunsch nach einem „gesunden Betrieb“ mitbringen. Um Präsenztreffen zu ermöglichen, hat sich eine örtliche Nähe der beteiligten Unternehmen als sinnvoll herausgestellt. Im gegebenen Projekt waren die Betriebe in einem Drei-Kilometer-Radius im Stadtgebiet Gießen verteilt, wodurch lange Wegzeiten für die Geschäftsinhaber vermieden werden

konnten. Teilweise fanden die Treffen sogar direkt bei den teilnehmenden Betrieben statt. Auch die zeitliche Begrenzung der Treffen auf ca. zweieinhalb Stunden stellte sich als sinnvoll heraus, um möglichst allen Projektakteuren eine Teilnahme an den Zusammenkünften zu ermöglichen.

Verbindung von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung

Betrieblicher Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung unterscheiden sich zwar in ihren Ausgangspunkten, überschneiden sich jedoch in vielen Bereichen. Eine Verzahnung beider Felder ermöglicht eine umfassende Betrachtung der Mitarbeitergesundheit, bei der präventive Maßnahmen der Arbeitsgestaltung mit gesundheitsförderlichen Angeboten kombiniert werden. Bewährt hat es sich, dies bereits bei Projektbeginn zu berücksichtigen – etwa bei der Vermittlung grundlegender Gesundheitskompetenzen oder der gezielten Verknüpfung beider Themenfelder in Veranstaltungen und bei der Durchführung von Maßnahmen.

Angebote in den frühen Abendstunden und/oder während der Arbeitszeit

Die zeitliche Planung der Gesundheitsangebote richtete sich nach den teilnehmenden Betrieben, deren Arbeitszeitmodellen und nach der Dauer der Kurse:

Eine frühzeitige Ankündigung mit einem Vorlauf von sechs bis acht Wochen wurde gewünscht und realisiert, um eine ausreichende Teilnahme sicherzustellen. Kurzformate (20 bis 30 Minuten) konnten vollständig während der Arbeitszeit stattfinden, z. B. Gesundheitsmessungen oder digitale Kurzinputs. Als wichtig stellte sich heraus, Angebote mindestens zweimal zu unterschiedlichen Zeiten anzubieten, damit Teams zeitversetzt teilnehmen konnten. Für freiwillige Zusatzangebote zur Gesundheitsförderung bot sich der späte Nachmittag oder frühe Abend an – insbesondere bei 90-minütigen Kursen, die zu 50 % als Arbeitszeit angerechnet wurden.

Von der Sensibilisierung zum Handeln

Die Geschäftsführungen beobachteten zwar eine wachsende Sensibilisierung für Gesundheitsthemen, stellten jedoch auch fest, dass diese im Projektverlauf wieder nachließ. Als herausfordernd wurde wahrgenommen, Beschäftigte zur Teilnahme an externen Angeboten zu motivieren und die langfristige Umsetzung des Gelernten im Alltag zu unterstützen. Dabei erwiesen sich einzelne impulsgebende Personen als hilfreich. Zudem müssen Themen angeboten werden, die kleinere Unternehmen und ihre Beschäftigten tatsächlich bewegen.

***Claudia Flake, Holger Lehnhardt, Michèle Wachkamp,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
Regierungspräsidium Gießen***

4.2 Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe

Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen nicht „nice to have“, sondern ein „must have“

Freiverkaufszertifikate spielen eine zentrale Rolle, wenn Hersteller von Medizinprodukten oder In-vitro-Diagnostika ihr CE-gekennzeichnetes Produkt außerhalb der EU exportieren möchten.

Medizinprodukte sind Geräte, Instrumente, Materialien oder Software, die zur Diagnose, Behandlung oder Überwachung von Krankheiten oder Verletzungen am Menschen eingesetzt werden. Im Gegensatz zu Arzneimitteln wirken sie hauptsächlich physikalisch oder mechanisch und nicht durch chemische oder biologische Prozesse. Sie reichen von einfachen Pflastern bis hin zu hochkomplexen Implantaten, Diagnosegeräten, Software und Medical Apps für Ärztinnen und Ärzte, Patientinnen und Patienten mit medizinischem Nutzen.

Die Medizintechnik ist eine der innovativsten Branchen weltweit. Besonders durch die Digitalisierung haben sich zahlreiche neue Anwendungsmöglichkeiten im professionellen wie auch im privaten Anwendungsbereich ergeben. Beispielsweise sind hier zu nennen:

- Künstliche Intelligenz (KI): KI-gestützte Diagnoseprogramme helfen Ärztinnen und Ärzten, Krankheiten früher und präziser zu erkennen.
- Wearable-Technologien: Intelligente Uhren und Sensoren ermöglichen eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung.
- 3D-Druck: Individuell angepasste Prothesen und Implantate können kostengünstig hergestellt werden.
- Robotik: Operationsroboter verbessern die Präzision in der Chirurgie und reduzieren die Erholungszeit der Patienten.
- Point-of-Care-Diagnostik: Tragbare Geräte oder Tests ermöglichen eine sofortige Diagnose am Ort der Behandlung, ohne dass Proben ins Labor geschickt werden müssen.

Medizinprodukte sind weltweit ein essenzieller Bestandteil der Gesundheitssysteme und tragen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Verlängerung der Lebenserwartung bei. Aus diesem Grund sind hochwertige Gesundheitsprodukte weltweit gefragt. Im Jahr 2024 erwirtschaftete die deutsche Medizintechnikbranche einen Gesamtumsatz von etwa 41 Milliarden Euro und führte damit den europäischen Markt an. Innerhalb Deutschlands spielt Hessen eine bedeutende Rolle und ist der drittgrößte Standort der Branche. Ein Großteil der Einnahmen (31,8 Milliarden Euro) wird mit dem Auslandsgeschäft erwirtschaftet. Der Export von Medizinprodukten spielt daher eine außerordentlich wichtige Rolle.

Innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) gilt das CE-

Kennzeichen als „Passierschein“ und bescheinigt dem Produkt die freie Verkehrsfähigkeit innerhalb der Mitgliedsstaaten. Wenn ein Hersteller seine Ware in einem Land außerhalb der Union (sogenanntes Drittland) verkaufen möchte, wird von dem Empfängerland ein Freiverkaufszertifikat als behördliche Bestätigung der Verkehrsfähigkeit gefordert. Durch die zuständige Behörde wird bestätigt, dass der Hersteller seinen legalen Sitz im Aufsichtsbezirk hat, dass das Medizinprodukt in Deutschland legal verkauft werden darf und es die regulatorischen Anforderungen erfüllt.

Im Empfängerland ist ein Freiverkaufszertifikat oft eine Voraussetzung für die Importgenehmigung von Medizinprodukten oder für die Zulassung eines Produkts. Somit können Unternehmen schneller und effizienter neue Märkte erschließen, da gegebenenfalls aufwendige zusätzliche Prüfverfahren im Importland entfallen oder reduziert werden, weil das Freiverkaufszertifikat im Importland als Beweis für Sicherheit und Qualität dient.

In Deutschland sind für die Ausstellung der Freiverkaufszertifikate die jeweiligen Landesbehörden, in denen der Hersteller oder sein EU-Bevollmächtigter seinen Sitz hat, verantwortlich.

Für Hersteller oder EU-Bevollmächtigte von Medizinprodukten mit einer Niederlassung in Hessen ist das Regierungspräsidium Kassel für die Ausstellung von Freiverkaufszertifikaten zentral zuständig. Anhand der einzureichenden Unterlagen überprüft das Regierungspräsidium, ob die formalen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen erfüllt werden. Hierzu sind im Rahmen der Antragsstellung ein Nachweis für den Sitz des Unternehmens, die zu exportierenden Produkte, die Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften sowie Informationen über das Empfängerland zu erbringen.

Im Zuge der Verwaltungsdigitalisierung wurde ein Onlinedienst mit digitalen Antragsformularen entwickelt, der in allen Bundesländern verwendet werden kann. Die eingereichten Anträge werden automatisch an die zuständige Behörde des jeweiligen Antragsstellers übermittelt und zugeordnet. Dieser Onlinedienst wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) entwickelt. Er folgt dem "Einer für Alle" (EfA)-Prinzip und soll die interföderale Zusammenarbeit fördern. Die Anforderungen und Funktionen wurden in einem bundesweiten Arbeitskreis definiert, an dem auch das Regierungspräsidium Kassel beteiligt war.

Um die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der Prüfung, Bearbeitung und Ausstellung der Freiverkaufszertifikate zu unterstützen, hat das Regierungspräsidium Kassel eine spezielle Softwarekomponente für die digitale Sachbearbeitung entwickelt. Die sogenannte FISBOX ist eine Low-Code-Plattform zur Abbildung und Unterstützung von Verwaltungsaufgaben. Sie verbindet die Erfassung der Informationen aus der digitalen Antragsstellung

aus dem bundesweiten Onlinedienst und ermöglicht den zuständigen Sachbearbeitenden die Bearbeitung der eingegangenen Anträge. Es konnte in enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fachbereichen des Regierungspräsidiums – dem Dezernat 56 (Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe) und dem Dezernat Z6 (IT-Dezernat) – und der HZD eine benutzerfreundliche und effiziente Lösung etabliert werden, die die Sachbearbeitung unterstützt.

Bis zur Einführung des neuen FISBOX-Systems wurden die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen und Produktlisten per E-Mail übermittelt. Die Überprüfung der eingereichten Dokumente erfolgte durch die Sachbearbeitung. Dabei nahm die Überprüfung der Produktliste einen Großteil der Arbeitszeit in Anspruch, besonders weil die Listen mehrere tausend Produkte umfassten.

Der Hersteller muss unter anderem für die Produkte, die er rechtmäßig in Verkehr bringt, die Konformität, also die Übereinstimmung mit den medizinprodukterechtlichen Anforderungen, erklären. Im Rahmen der Antragsbearbeitung muss geprüft werden, ob für die vom Hersteller beantragten Produkte die Konformität erklärt wurde. Um die Auflistung abgleichen zu können, wurden die Daten bisher als Workaround in Excel erfasst und über eine hinterlegte Regel verglichen. Somit konnte ein reiner Abgleich der Daten erfolgen, jedoch war so keine nachverfolgbare Dokumentation möglich. Zudem haben die unterschiedlichen Formatierungen der von den Herstellern eingereichten Listen keine einheitliche und automatisierte Bearbeitung zugelassen. Bei jedem Antrag war zusätzlich immer eine manuelle Bearbeitung und Aufbereitung der Daten notwendig.

Die Erfassung und Bereitstellung der Antragsinformationen erfolgen über den Onlinedienst. Antragsteller – etwa Hersteller oder Bevollmächtigte – können sich über ihr Unternehmenskonto (z. B. BundID / MUK) authentifizieren und die notwendigen Dokumente hochladen. Im Anschluss werden die Daten aus dem Onlinedienst (Antragsdaten, Unterlagen) von der FISBOX übernommen und der Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der FISBOX sind für die Bearbeitung spezifische Workflows, Prüfschritte, Wiedervorlagen und Dokumentenvorlagen definiert. Beispielsweise erfolgt die Überprüfung auf das Vorhandensein der beantragten Produkte durch die FISBOX automatisch. Das Prüfergebnis wird in Tabellenform übersichtlich dargestellt und dokumentiert. Sollten dem Antragsteller beim Ausfüllen der Liste Schreib- oder Formatierungsfehler unterlaufen sein, werden diese bei der Erstellung des Freiverkaufszertifikats automatisch korrigiert. Durch die strukturierte Datenerfassung und den klaren Workflow ist es gelungen, Fehlerquellen bei der Antragserfassung und Bearbeitung zu reduzieren.

Gerade bei häufigen oder komplexen Anträgen (z. B. mit vielen Anlagen/Dokumenten, vielen Produkten) ist ein robustes digitales System deutlich im Vorteil gegenüber der bisherigen Bearbeitungsweise. Für Hersteller von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika bedeutet das bereits bei der Antragstellung weniger Hürden, schnellere Verfahren. Aus Sicht der Behörde werden die Arbeiten effizienter gestaltet und führen zu mehr Kapazität bei komplexen, regulierten Verfahren.

In der täglichen Arbeitspraxis wird die Sachbearbeitung durch die FISBOX unterstützt. Der digitale Prozess beschleunigt nicht nur die Bearbeitung, sondern optimiert auch die Abläufe spürbar. Seit der Einführung profitieren sowohl die Mitarbeitenden als auch die Unternehmen von einer deutlich effizienteren Abwicklung – ein wichtiger Schritt zur Modernisierung der Verwaltungsprozesse. Damit können Unternehmen schneller ihre Exportzertifikate erhalten, was den Wirtschaftsstandort stärkt.

Die FISBOX in diesem Bereich ist mehr als nur ein einfaches IT-Werkzeug. Sie steht exemplarisch dafür, wie moderne IT-Lösungen helfen können, Verwaltungsprozesse zu beschleunigen, zu vereinfachen und zugleich effizienter zu gestalten. Ihre Einführung ist ein Baustein zu einer moderneren Verwaltung im Sinne von Digitalisierung, Serviceorientierung und Wirtschaftsförderung.

Marc Reimers,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
Regierungspräsidium Kassel

Wenn Medizinprodukte zweckentfremdet werden – regulatorische Herausforderungen und behördliche Überwachung beim Einsatz chirurgischer Fäden für Fadenliftings

Die Überwachung von Medizinprodukten ist eine zentrale Aufgabe der zuständigen Landesbehörden und ein wesentlicher Bestandteil des Patientenschutzes. Medizinprodukte unterliegen regulatorischen Anforderungen, die sicherstellen sollen, dass sie sicher, wirksam und ausschließlich für den vom Hersteller definierten Verwendungszweck eingesetzt werden. Grundlage hierfür ist die Zweckbestimmung, die festlegt, für welche medizinische Indikation und unter welchen Bedingungen ein Produkt verwendet werden darf. Ihre Einhaltung ist eine zentrale Anforderung der europäischen Medizinprodukteverordnung (MDR).

Im Rahmen der Marktüberwachung zeigt sich jedoch zunehmend, dass Medizinprodukte nicht immer entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Neben fehlerhafter Anwendung treten insbesondere Fälle der Zweckentfremdung auf, bei denen Produkte für nicht zugelassene Anwendungen genutzt oder beworben werden. Ein aktuelles Beispiel ist die Verwendung chirurgischer Nadel-Faden-Kombinationen für sogenannte Fadenliftings im ästhetischen Bereich.

Chirurgisches Nahtmaterial: ein eindeutig definierter Verwendungszweck

Chirurgische Nadel-Faden-Kombinationen aus resorbierbaren Materialien wie Polydioxanon (PDO) oder Polymilchsäure (PLA) werden seit Jahrzehnten zur Wundversorgung eingesetzt (Abbildung 1 und 2). Ihre Zweckbestimmung ist eindeutig: das Annähern von Wundrändern im Rahmen chirurgischer Eingriffe. Die Produkte sind für den Einsatz durch medizinisch qualifiziertes Fachpersonal konzipiert und wurden im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens ausschließlich für diesen Zweck geprüft und klinisch bewertet.



Abbildung 1: Chirurgisches Nahtmaterial verpackt
(Quelle: Stock-Foto „Cairo, Egypt, October 13 2024: ETHICON Prolene blue colour suture 3-0 Polypropylene, Non Absorbable wound closure surgical sutures, non-absorbable, sterile surgical suture for skin closure“ | Adobe Stock).



Abbildung 2: Einzelner Faden im Nadelhalter zur Anwendung
(Quelle: Stock-Foto „Forceps with suture thread and bandage roll on light blue background. Medical equipment“ | Adobe Stock).

Fadenlifting: eigenständiger medizinischer Zweck

Demgegenüber verfolgt das Fadenlifting (Abbildung 3 und 4) einen grundlegend anderen Zweck. Ziel ist nicht die Wundheilung, sondern die mechanische Straffung von Gewebe zur Reduktion von Falten über einen bestimmten Zeitraum. Die Fäden werden vollständig unter die Haut eingebracht, häufig im Gesicht, am Hals oder am Dekolleté. Beworben werden Effekte wie Hautstraffung oder Kollagenstimulation, für die häufig keine belastbaren klinischen Nachweise vorliegen.

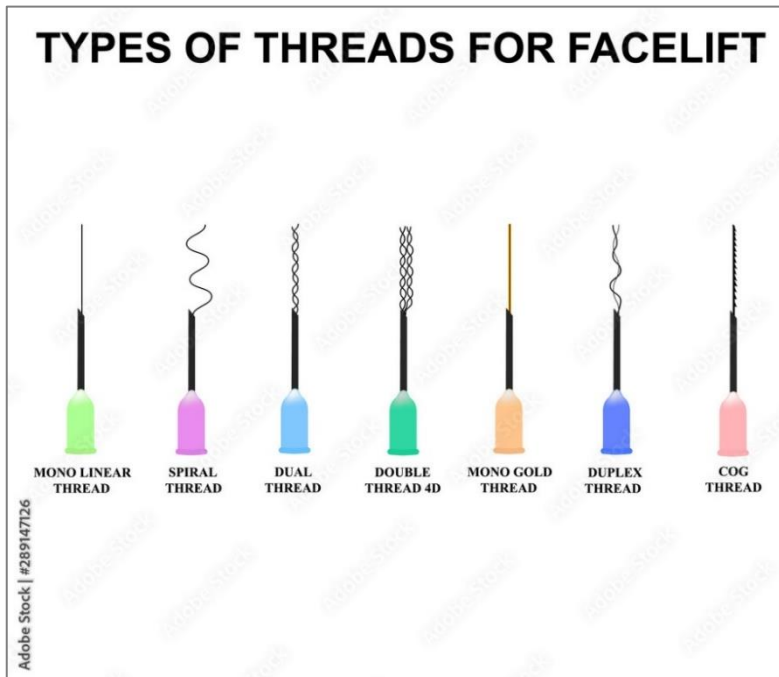


Abbildung 3: Unterschiedliche Fadenarten zum Lifting
(Quelle: Stock-Vektorgrafik „Types of threads for facelift. Mesotherapy Threads Lifting. The structure of the skin. Wrinkles. Infographics. Vector illustration on isolated background“ | Adobe Stock).

Ein anderer medizinischer Zweck – und kein bloßer „ähnlicher Einsatz“

Regulatorisch handelt es sich hierbei nicht um einen „ähnlichen Einsatz“, sondern um einen eigenständigen Zweck mit anderen Anforderungen an Materialeigenschaften, Belastungsprofile, Verankerung im Gewebe und Risikobewertung. Eine Gleichsetzung von chirurgischem Nahtmaterial mit Fäden für Fadenlifting ist daher fachlich nicht haltbar und regulatorisch unzulässig (Abbildung 5 und 6).



Abbildung 4: Anwendung Fadenlifting
(Quelle: Stock-Foto „Close-up of fine Thread Lifting, PDO thread. Aesthetic beauty anti-aging, face lifting surgery“ | Adobe Stock).

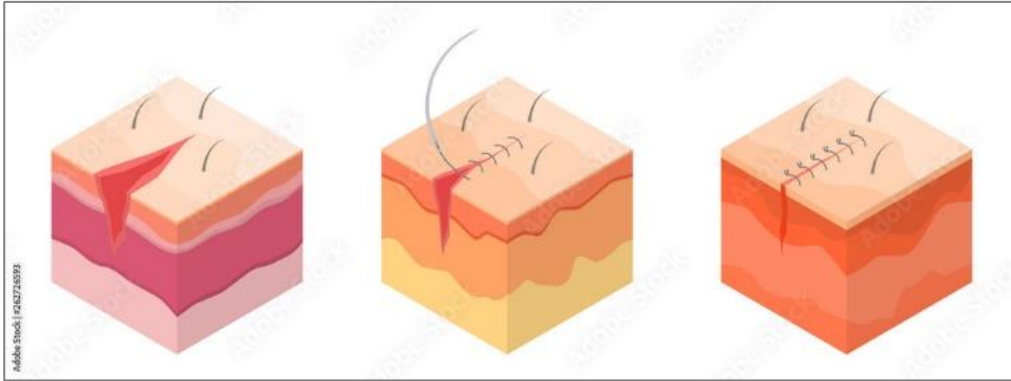


Abbildung 5: Einsatz Nahtmaterial, klassisches Vernähen von Wunden (Quelle: Stock-Vektorgrafik „Wound closure. From surgical or traumatic wound to suture and scar“ | Adobe Stock).

Regulatorische Grauzonen und Herausforderungen der Marktüberwachung

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass chirurgisches Nahtmaterial formal korrekt in Verkehr gebracht, anschließend aber gezielt für Fadenliftings beworben oder genutzt wird. Für die Marktüberwachung entstehen dadurch sehr komplexe Fallkonstellationen mit vielseitigen Herausforderungen: Das Produkt ist formal korrekt klassifiziert und CE-gekennzeichnet, die tatsächliche Anwendungspraxis weicht jedoch von der Zweckbestimmung ab.

Die Behörden müssen in solchen Fällen prüfen, ob es sich um eine missbräuchliche Anwendung durch Anwender handelt oder ob der Hersteller durch Werbung, Schulungsmaterialien oder Vertriebsaussagen einen anderen Einsatz nahelegt. Diese Abgrenzung erfordert eine detaillierte Analyse von Produktinformationen, Marketingmaßnahmen und realer Anwendungspraxis.



Abbildung 6: Einsatz „Vernähen von Wunden“ mit Liftingfäden (Quelle: Stock-Vektorgrafik „illustration of meso threads lifting“ | Adobe Stock).

Zweckbestimmung als regulatorische Grundlage

Nach der MDR ist die Zweckbestimmung kein bloßer Formalismus, sondern die Grundlage des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens. Die CE-Kennzeichnung gilt ausschließlich für den geprüften Verwendungszweck.

Wird ein Produkt für einen nicht bewerteten Zweck beworben oder eingesetzt, verliert die CE-Kennzeichnung faktisch ihre Gültigkeit. Besonders problematisch ist, dass einige Hersteller nach Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens Produkte, die als chirurgisches Nahtmaterial zugelassen sind, gezielt als Fadenlifting-Fäden vermarkten, ohne eine neue klinische Bewertung oder Risikobewertung durchzuführen. In solchen Fällen wird ein nicht konformes Medizinprodukt in Verkehr gebracht. Auch Anwender werden dadurch in die Irre geführt. Viele gehen davon aus, dass eine CE-Kennzeichnung automatisch die Sicherheit für den beworbenen Zweck belegt – ein gefährlicher Trugschluss.

Artikel 16 MDR: klare Rechtslage, - schwierige Umsetzung

Die Rechtslage nach der Medical Device Regulation ist grundsätzlich eindeutig: Die vom Hersteller festgelegte Zweckbestimmung ist verbindlich und wird in der Gebrauchsanweisung klar beschrieben. Bei chirurgischem Nahtmaterial sieht diese Zweckbestimmung ausdrücklich das Vernähen von Wunden im Rahmen chirurgischer Eingriffe vor. Ausschließlich für diesen Zweck wurde das Produkt klinisch bewertet und mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Jede Änderung der Zweckbestimmung führt dazu, dass derjenige, der diese Änderung vornimmt, als Hersteller eines neuen Produkts gilt. Artikel 16 MDR verpflichtet diese Person zur Erfüllung sämtlicher Herstellerpflichten, einschließlich klinischer Bewertung, Risikomanagement, technischer Dokumentation und Vigilanz.

In der Praxis entsteht jedoch eine erhebliche Grauzone, wenn diese eindeutige Zweckbestimmung durch nachgelagerte Werbe- und Schulungsmaterialien unterlaufen wird. Für die Überwachungsbehörden stellt sich dann die zentrale Frage der Verantwortlichkeit: Ist der Hersteller verantwortlich, der zwar formal eine korrekte Gebrauchsanweisung für das Vernähen von Wunden vorgibt, zugleich aber duldet oder sogar fördert, dass sein Produkt als Fadenlifting-Faden beworben wird? Oder liegt die Verantwortung bei demjenigen, der Werbematerial in Umlauf bringt und damit faktisch eine „neue“ Zweckbestimmung schafft, auf die sich Anwender verlassen?

Gleichzeitig rückt auch der Anwender in den Fokus der regulatorischen Bewertung. Wer ein Medizinprodukt nicht entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet, sondern sich ausschließlich an Werbeaussagen orientiert und abweichende Angaben nicht hinterfragt, verlässt den durch die MDR vorgegebenen Rechtsrahmen. Aus regulatorischer Sicht wird der Anwender damit selbst zum Verantwortlichen für die Zweckänderung – mit allen Konsequenzen des Artikels 16 MDR.

Für die Marktüberwachung ist diese Konstellation besonders schwierig. Die formale Dokumentation des Produkts ist korrekt, während die tatsächliche Anwendungspraxis und die begleitende Kommunikation eine andere Zweckbestimmung nahelegen. Die Abgrenzung zwischen Herstellerverantwortung,

irreführender Vermarktung und eigenverantwortlicher Zweckänderung durch den Anwender ist komplex, aufwendig und rechtlich anspruchsvoll. Sie verdeutlicht, dass Zweckbestimmungen nicht nur auf dem Papier existieren, sondern durch das Zusammenspiel von Gebrauchsanweisung, Werbung und Anwendungspraxis wirksam werden – oder aufgrund abweichender Werbeaussagen und Anwendung faktisch unterlaufen werden.

Risiken für Patientinnen und Patienten

Für die ästhetische Anwendung chirurgischer Fäden fehlen in der Regel klinische Studien, Langzeitdaten und spezifische Risikoanalysen. Mechanische Eigenschaften wie Zugfestigkeit, Haltekraft oder Abbauverhalten wurden nicht für diesen Einsatz untersucht. Mögliche Komplikationen reichen von Entzündungen und Granulomen über Fadenmigration bis hin zu dauerhaften Gewebeschäden. Zudem wird das Fadenlifting zunehmend als kosmetische Dienstleistung dargestellt und teilweise in Kosmetikstudios angeboten. Kosmetikerinnen verfügen in der Regel nicht über die medizinische Ausbildung, um Komplikationen zu erkennen oder zu behandeln. Gleichzeitig werden Risiken gegenüber den Kunden häufig verharmlost oder unzureichend kommuniziert.

Fazit

Die festgestellten Zweckentfremdungen zeigen, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um eine strukturelle Entwicklung, bei der die Grenze zwischen medizinischer Anwendung und kosmetischer Dienstleistung zunehmend verschwimmt. Wird die Zweckbestimmung faktisch beliebig, verliert die regulatorische Architektur ihre Glaubwürdigkeit. Für die Behörden wird es immer anspruchsvoller, regulatorisch adäquat einzugreifen, da medizinische Eingriffe als Lifestyle-Behandlungen vermarktet werden.

Formale Konformität allein genügt daher nicht. Maßgeblich ist, ob Marketing, Schulung und tatsächliche Anwendung mit der festgelegten Zweckbestimmung übereinstimmen. Andernfalls entstehen neben regulatorischen Risiken auch haftungsrechtliche Konsequenzen.

Eine wirksame Marktüberwachung ist daher unverzichtbar. Sie muss durch Aufklärung und konsequenten Vollzug ergänzt werden. Nur wenn Hersteller und Anwender ihre jeweiligen Rollen kennen und wahrnehmen, kann die Sicherheit von Patientinnen und Patienten gewährleistet und das Vertrauen in medizinische Anwendungen langfristig erhalten werden.

Marc Reimers,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
Regierungspräsidium Kassel

Best-Practice beim Umgang mit Formaldehyd in Humanpathologien

Im Jahr 2015 wurde Formaldehyd als krebserzeugend (Kategorie 1B) sowie keimzellmutagen (Kategorie 2) eingestuft. Gleichzeitig wurde in Deutschland ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) in Höhe von 0,37 mg/m³ festgelegt.

Formaldehyd wird allgemein als Konservierungs-, Desinfektions- und Fixiermittel in Industrie, Medizin und Laboratorien eingesetzt. Aufgrund seiner wirksamen fixierenden und konservierenden Eigenschaften von Gewebeproben findet es insbesondere in der medizinischen Diagnostik breite Anwendung. In Deutschland gibt es derzeit etwa 350 humanmedizinische Pathologien.

Bei messtechnischen Untersuchungen, die vor 2006 durchgeführt wurden, wurde festgestellt, dass es in Pathologien nennenswerte inhalative Expositionen durch Formaldehyd gab und die ermittelte Konzentration meist über dem ab 2015 gültigen AGW lagen. Dies war in den Jahren 2016 bis 2019 Anlass zu prüfen, ob die technischen Schutzmaßnahmen in den Pathologien nach Absenkung des AGW ausreichend waren, um dessen Einhaltung sicherzustellen.

In einer Kooperation von vier gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und fünf Ländermessenstellen wurden in den Jahren von 2016 bis 2019 Probenahmen in insgesamt 57 Pathologien in Deutschland durchgeführt, die abgesaugte Zuschnittstische einsetzten. Dabei hegte man die Hoffnung, dass sich die technischen Schutzmaßnahmen seit den Ermittlungen im Jahr 2006 soweit weiterentwickelt haben, dass der AGW eingehalten wird. Die Ergebnisse waren jedoch ernüchternd. Die Arbeitsprozesse waren im Wesentlichen unverändert geblieben und es hatte in mehr als zehn Jahren keine nennenswerte Weiterentwicklung der technischen Ausstattung gegeben. Bei lang andauernden Tätigkeiten mit Formaldehydexposition überschritt der Schichtmittelwert in bis zu 30 Prozent der Fälle den AGW. Bei kurzzeitigen Tätigkeiten wurden die zulässigen Kurzzeitbedingungen in bis zu 60 Prozent der Fälle nicht eingehalten [1].

Das Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) war in den Jahren 2024 und 2025 der Anlass, in einem weiteren Kooperationsprojekt von Unfallversicherungsträgern und Ländermessenstellen erneute Messungen zur Erhebung von Best-Practice-Beispielen durchzuführen. Vorausgegangen war ein Projekt der Berufsgenossenschaft Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege (BGW), bei dem die Aufsichtspersonen Begehungen in 100 Pathologien in Deutschland durchgeführt und den Stand der Technik erhoben hatten. Aufgrund der Erfahrungen aus dem ersten Kooperationsprojekt sowie Prüfstandsuntersuchungen [2] wurden folgende Bedingungen als Stand der Technik definiert:

- Die Arbeiten erfolgen an abgesaugten Tischen mit einer Luftgeschwindigkeit von mindestens 0,9 m/s.
- Die verwendeten Schneidbretter beim Zuschnitt sind mit Abstandshaltern versehen und nur so groß, wie es für die Bearbeitung der Präparate erforderlich ist.
- Die erste Lochreihe vor den Schneidbrettern ist frei.
- Die Oberfläche der Absaugflächen wird so wenig wie möglich abgedeckt, nur unbedingt benötigtes Zubehör wird dort abgestellt.
- Große Präparate werden vor dem Schneiden mit Wasser abgespült.
- Expositionsrelevante Emissionsquellen, z. B. Abfall- und Sammelbehälter sind abgedeckt.
- Asservate werden auf geeigneten abgesaugten Tischen entsorgt, bei denen die Absaugung die Abwurföffnungen mit den Auffangsieben der Präparate einschließt und die Fixierlösung direkt aus dem Abwurf in einen Kanister mit kleiner Öffnung fließt.

Bei den Erhebungen der BGW wurde festgestellt, dass nur in einem Fünftel der Betriebe der Stand der Technik als erfüllt angesehen werden kann. Diese Pathologien wurden für die Durchführung von Arbeitsplatzmessungen ausgewählt.

Hier galt es zu ermitteln, ob die als Stand der Technik definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend und geeignet waren, um den AGW einzuhalten. Der Fokus der Probenahmen lag auf den personenbezogenen Probenahmen auf Formaldehyd bei Zuschnitttätigkeiten und bei der Entsorgung von Asservaten.

Auch die hessische Ländermessstelle für Gefahrstoffe hat sich an diesem Kooperationsprojekt beteiligt und die Messungen in den hessischen Betrieben durchgeführt.

In Hessen wurden vier Pathologien für das Projekt ausgewählt. Um die Repräsentativität der Messwerte zu gewährleisten, wurden die Messungen jeweils an drei unterschiedlichen Tagen durchgeführt. Insgesamt wurden 174 Probenahmen auf Formaldehyd und 20 Probenahmen ausgewählter Lösemittel und Alkohole (Xylol, Ethylbenzol, Ethanol, Propanol-2) getätigt. Die ermittelten Formaldehydkonzentrationen der expositionsrelevanten Arbeitsbereiche wurden in Tabelle 1 zusammengestellt. Die Lösemittelbelastung lag in allen Ermittlungen deutlich unterhalb von 1/10 der jeweiligen AGWs, daher wird auf eine detaillierte Darstellung der Daten verzichtet.

Tabelle 1: Ergebnisse der personenbezogenen Arbeitsplatzmessungen im Bereich Zuschnitt und Asservatenentsorgung.

	Konzentration Formaldehyd [mg/m ³]	
	Arbeitsbereich Zuschnitt	Arbeitsbereiche Entsorgung Asservate, Umfüllen Formaldehyd
Anzahl Probenahmen	140	18
Median (50 Perzentil)	0,062	0,19
95-Perzentil	0,22	0,31
Werte oberhalb AGW [%]	1,4	0

In den Tabellen 2 und 3 werden die aktuellen hessischen Daten für die Arbeitsbereiche „Entsorgung Asservate“ und „Zuschnitt“ den Daten aus den Jahren 2016 bis 2019 gegenübergestellt. Diese zeigen eindrücklich, dass die Formaldehydbelastungen deutlich minimiert werden, wenn die als Stand der Technik definierten Maßnahmen eingehalten werden. Bei den Tätigkeiten nach dem beschriebenen Stand der Technik konnte in nahezu allen Arbeitsbereichen der Befund „Schutzmaßnahmen ausreichend“ erhoben werden.

Gleichzeitig verdeutlichen die Ergebnisse, dass Überschreitungen in Einzelfällen auch bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Somit unterstreichen die Ergebnisse auch die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen, die Beschäftigten kontinuierlich zu unterweisen und die Arbeitsprozesse laufend anzupassen, um die Exposition dauerhaft zu minimieren.



Abbildung 1: Entsorgungsplatz für Asservate.

Bei der Entsorgung der Asservate ist es unumgänglich, dass die Siebe zum Abfangen der Asservate in die Absaugung integriert sind und die formaldehydhaltige Fixierlösung in möglichst geschlossenen Behältern

aufgefangen wird (Abbildung 1). Das Auffangsieb für die Asservate (siehe roter Pfeil) ist in die Lochblechfläche integriert und wird nach unten abgesaugt. Die Fixierlösung fließt direkt über einen Schlauch in einen verschlossenen Kanister.

Tabelle 2: Vergleich der personenbezogenen Probenahmen im Bereich Entsorgung Asservate.

	Konzentration Formaldehyd [mg/m ³]	
	Kooperation 2016 – 2019	Hessen 2024 – 2025
Anzahl Probenahmen	116	11
Median (50 Perzentil)	0,42	0,21
95-Perzentil	2,5	0,28
Werte oberhalb AGW [%]	54,7	0

Tabelle 3: Vergleich der personenbezogenen Probenahmen im Bereich Zuschnitt.

	Konzentration Formaldehyd [mg/m ³]	
	Kooperation 2016 – 2019	Hessen 2024 – 2025
Anzahl Probenahmen	241	140
Median (50 Perzentil)	0,22	0,062
95-Perzentil	0,63	0,22
Werte oberhalb AGW [%]	24,1	1,4

Fazit und Ausblick

Bereits anhand der hessischen Ergebnisse konnte gezeigt werden, dass bei konsequenter Anwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen eine deutliche Reduzierung der Formaldehydbelastung erreicht werden kann. Die Auswertung der Gesamtdaten aus dem Kooperationsprojekt, in dessen Rahmen deutschlandweit knapp 20 Pathologien mit insgesamt mehr als 1 000 Probenahmen untersucht wurden, ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen. Inwieweit die Ergebnisse der hessischen Probenahmen dadurch bestätigt werden, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen.

Die im Projekt gewonnenen Daten und Erkenntnisse sollen in eine Handlungsempfehlung „Empfehlungen der Unfallversicherungsträger zur Gefährdungsbeurteilung (EGU)“ einfließen.

Diese gilt nach TRGS 402 [3] als qualitätsgesicherte nichtmesstechnische Ermittlungsmethode und kann zur Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie zu Erstellung der Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Literaturquellen

- [1] Gefahrstoffe-Reinhaltung der Luft Nr. 9 2020
- [2] Gefahrstoffe-Reinhaltung der Luft Nr. 07-08 2024

[3] Technisch Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition, Ausgabe August 2023

Petra Brohmann,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
Regierungspräsidium Kassel

Aufsichtsbehörden nehmen Hautgefährdungen und Chemikalienschutzhandschuhe in den Fokus

Tätigkeiten mit einer möglichen Exposition gegenüber hautgefährdenden oder hautresorptiven Stoffen und Gemischen sind in der Arbeitswelt weit verbreitet. Darunter sind Arbeitsbereiche in Branchen wie das Friseurhandwerk, das Gesundheitswesen, metallverarbeitende Betriebe, Kraftfahrzeug-, Bau- und Reinigungsgewerbe, Küchen, Labore, Landwirtschaft und Gartenbau.

Die Statistiken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV zum Berufskrankheitengeschehen (<https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/bk-geschehen/anerkannte-bken/index.jsp>) zeigen die Häufigkeit von Hauterkrankungen unter den anerkannten Berufskrankheiten (BK): In den Jahren 2022 bis 2024 nahmen Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen (BK 5103) und Hauterkrankungen (BK 5101) den dritten beziehungsweise vierten Platz der am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten ein.

Der Gesetzgeber hat dem Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Gefahrstoffverordnung Pflichten auferlegt, die in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe konkretisiert werden. Ermittelt der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung, dass Tätigkeiten mit hautgefährdenden oder hautresorptiven Gefahrstoffen durchgeführt werden, muss er die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Exposition über die Haut zu verhindern oder zu minimieren. Hilfestellung findet er dabei unter anderem in der Technischen Regel (TRGS) 401. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung müssen auf Hautgefährdung und festgelegte Schutzmaßnahmen eingehen.

Persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Chemikalienschutzhandschuhe finden Anwendung, wenn eine Substitution nicht möglich ist und trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen dennoch eine Gefährdung der oder des Beschäftigten bei Hautkontakt besteht (Abbildung 1a und 1b).

Die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit Hessen nehmen daher seit dem 1. Juli 2025 in einem auf 2,5 Jahre ausgelegten Projekt bei der betrieblichen Überwachung unter anderem hautgefährdende Tätigkeiten und die gegebenenfalls zum Schutz eingesetzten Chemikalienschutzhandschuhe in den Fokus.

Ziel dabei ist eine nachhaltige Verbesserung des Schutzes der Beschäftigten vor Hautgefährdungen. Gleichzeitig ermöglicht die Schwerpunktsetzung den Aufsichtsbeamten, ihre vorhandene Kenntnis der gefahrstoffrechtlichen Anforderungen aufzufrischen, dermale Gefährdungen besser einzuschätzen und den Einsatz von Schutzhandschuhen beurteilen zu können.



Abbildungen 1a und b: Unzureichender Hautschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Fotos: Maya Weber).

Im ersten Halbjahr des Projektes (2. Halbjahr 2025) wurden insgesamt 116 Erhebungen durchgeführt. Die tätigkeitsbezogenen Überwachungen zur Hautgefährdung und den Hautschutzmaßnahmen in den Betrieben erstreckten sich auf 60 Wirtschaftszweige und -unterzweige; in 40 davon liegt jeweils nur eine Überwachung vor. Abbildung 2 stellt die Anzahl der Erhebungen je Wirtschaftszweig dar und bezeichnet die 20 häufigsten Wirtschaftszweige und -unterzweige.

Die Erhebung erstreckt sich auf Fragen zum Vorhandensein eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes (SDB), wobei als Erfahrungswert für die Aktualität drei Jahre seit dem Überarbeitungsdatum gelten, zur Betriebsanweisung (BA), der Auswahl der Schutzhandschuhe, der Verwendung des ausgewählten Schutzhandschuhs durch die Beschäftigten (AN) bei der betrachteten Tätigkeit sowie der Sicherstellung, dass die Schutzhandschuhe in geeigneter Weise aufbewahrt beziehungsweise gelagert werden und nach dem Ablaufdatum nicht mehr verwendet werden.

Abbildung 3 zeigt die Häufigkeit, mit der die hautschutzbezogenen Anforderungen bei den untersuchten Tätigkeiten erfüllt wurden.

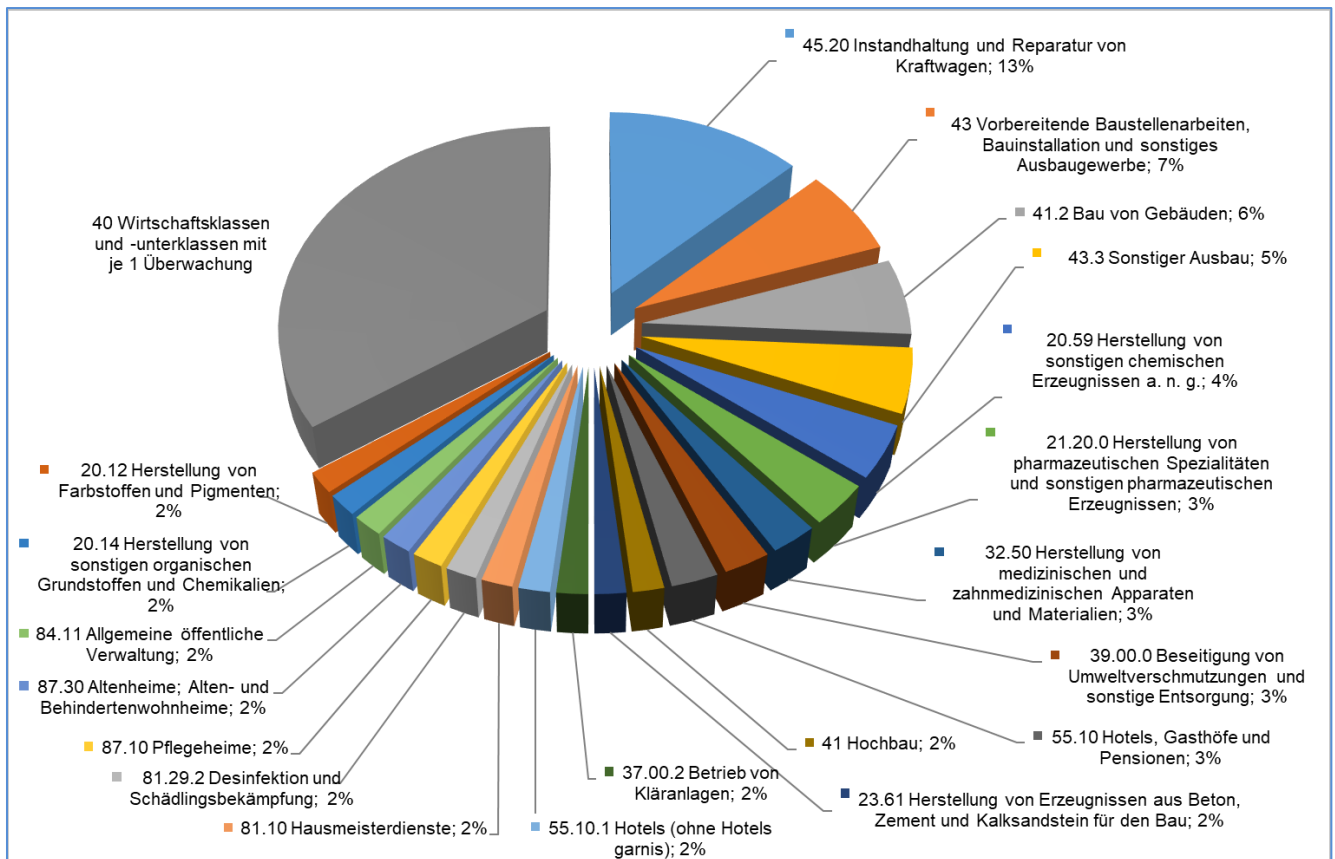


Abbildung 2: Häufigkeit der überprüften Tätigkeiten mit Hautgefährdung je Wirtschaftszweig oder -unterzweig in Prozent (n = 116).

Ein zentraler Punkt des Überwachungsprojektes beschäftigt sich mit der Frage, ob der Schutzhandschuh nach plausiblen Kriterien ausgewählt wurde. Dies war bei 74% der überwachten Tätigkeiten der Fall.

Abbildung 4 differenziert, nach welchen Kriterien die Auswahl der Schutzhandschuhe erfolgte.

In den Abbildungen 5a und 5b wird – in Abhängigkeit des Vorhandenseins einer Betriebsanweisung, in der der Hautschutz geregelt ist – dargestellt, wie häufig die Angaben zum Handschutz im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 8.2 in die Gefährdungsbeurteilung (GB) oder Betriebsanweisung eingeflossen sind und ob die oder der Beschäftigte der betrachteten Tätigkeit entsprechend unterwiesen wurde.

Die Abbildungen 6a und 6b zeigen – in Abhängigkeit davon, ob die oder der Beschäftigte zu Gefährdungen bei Hautkontakt und Hautschutzmaßnahmen unterwiesen wurde – wie häufig der ausgewählte Schutzhandschuh verwendet wurde und ob sichergestellt war, dass die Schutzhandschuhe geeignet aufbewahrt beziehungsweise gelagert und nach dem Ablaufdatum nicht mehr verwendet werden.

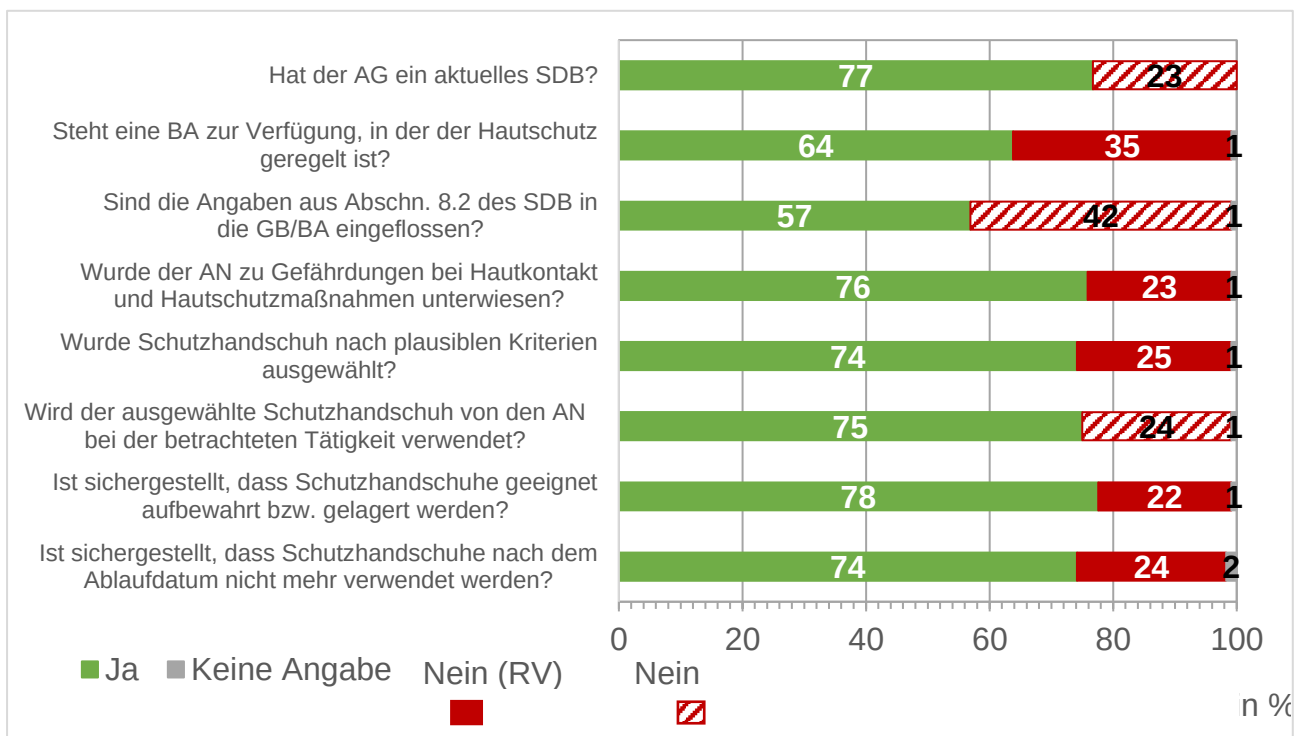


Abbildung 3: Häufigkeit, mit der die hautschutzbezogenen Anforderungen bei den untersuchten Tätigkeiten erfüllt wurden, in Prozent (n = 116). (RV = Regelverstoß)

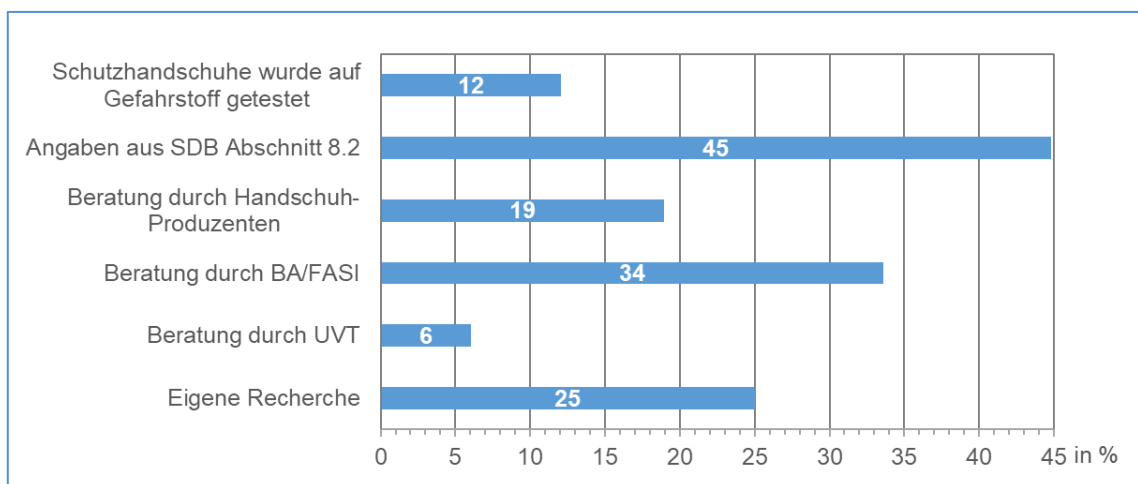
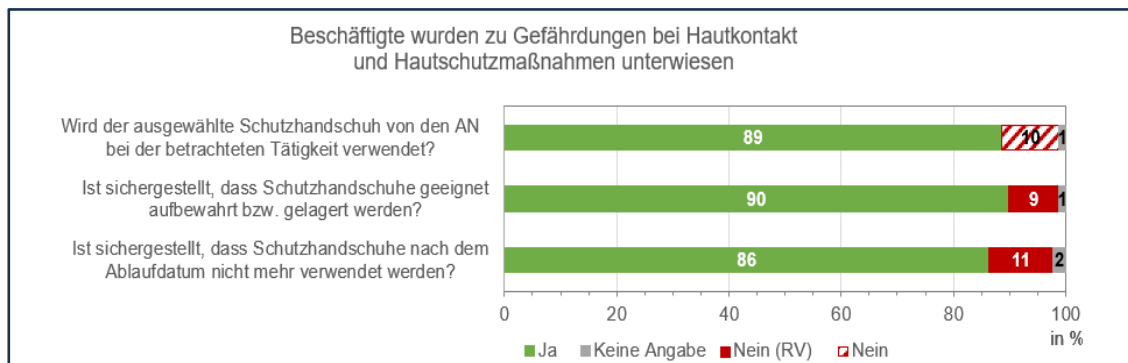
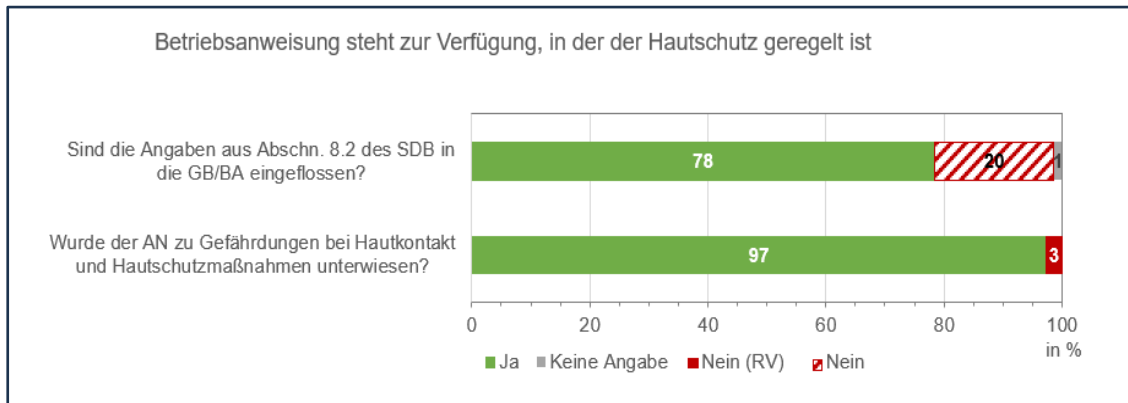


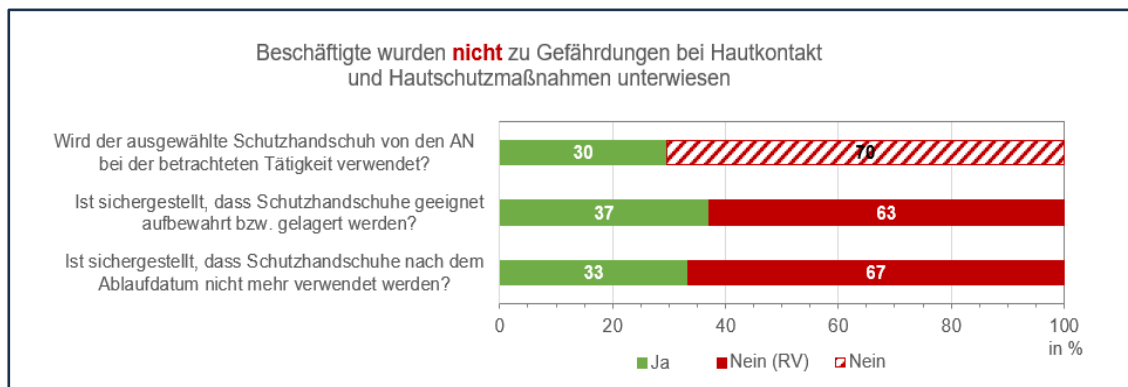
Abbildung 4: Auswahl der Schutzhandschuhe nach verschiedenen Kriterien in Prozent (n = 116).

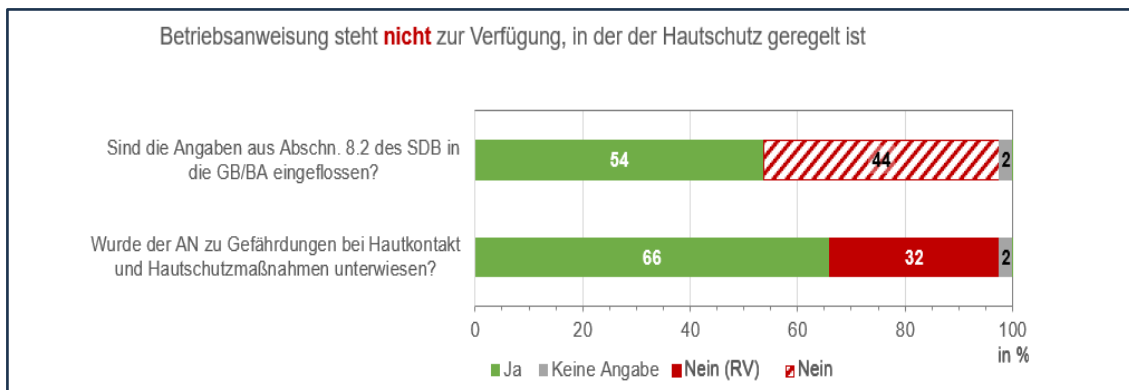
In den Abbildungen 3, 5a und 5b sowie 6a und 6b wird bei den negativen Antwortoptionen zwischen „Nein (RV)“ in Rot und „Nein“ in Rot gestreift unterschieden, um die Antwortoptionen des Erhebungsbogens entsprechend abzubilden. Diese Differenzierung zeigt an, wann ein Regelverstoß (RV) vorliegt, der gegebenenfalls eine (Vollzugs-)Maßnahme erfordert.



Abbildungen 5a und b: Häufigkeit, mit der die genannten hautschutzbezogenen Anforderungen erfüllt wurden, in Abhängigkeit des Vorhandenseins einer Betriebsanweisung (BA), in der der Hautschutz geregelt wurde, in Prozent (BA vorhanden: n = 74, BA nicht vorhanden: n = 41).

Abbildungen 6a und b: Häufigkeit, mit der die genannten hautschutzbezogenen Anforderungen erfüllt wurden, in Abhängigkeit davon, ob die Beschäftigten zu Hautgefährdungen und Hautschutzmaßnahmen unterwiesen wurden, in Prozent (unterwiesen: n = 88, nicht unterwiesen: n = 27).





Das Projekt wird bis zum 31. Dezember 2027 fortgeführt. Über die Ergebnisse wird sukzessive im Jahresbericht Arbeitsschutz und Produktsicherheit berichtet werden.

Barbara Schmid,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
Regierungspräsidium Kassel

Projekteinblick zur Überwachung der medizinischen Labore 2024 bis 2025

Berichtet wird über das Projekt der Jahre 2024-2025 zur Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien. Die hessenweite Zuständigkeit der Überwachung nach § 10 Medizinproduktebetreiber-Verordnung, im Folgenden kurz § 10 MPBetreibV genannt, obliegt dem Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des RP Kassel.

Im Rahmen des Projekts wurden vorwiegend Kliniken der Grund- und Regelversorgung, oftmals kreiseigene Kliniken, als projektierte Zielgröße ausgewählt, da diese wichtige Leistungsanbieter in der medizinischen Grundversorgung der hessischen Bevölkerung darstellen. In Häusern der Grund- und Regelversorgung gibt es Abteilungen für Chirurgie und Innere Medizin und mindestens eine weitere Fachdisziplin, gegebenenfalls auch als Belegabteilung. Die Bettenanzahl liegt üblicherweise im unteren Bereich zwischen 200-499 Betten. Sie versorgen einen erheblichen Anteil der stationären Patienten, insbesondere im ländlichen Raum. Darüber hinaus wurden auch diejenigen kleineren Kreiskliniken aufgenommen, die nur der Grundversorgung zuzuordnen waren und nur ein begrenztes laboranalytisches Spektrum vorhielten. Aus allen drei hessischen Regierungsbezirken wurden entsprechende Kliniken bzw. deren Labore in die Stichprobe einbezogen, wodurch ein guter Einblick in die Versorgungslage (dies entspricht keiner Vollerhebung zur Versorgungslage) bezüglich Labordiagnostik entstanden ist.

Als Projektziel stand im Vordergrund, die für die Projektstichprobe vorgesehenen Labore auf Richtlinienkonformität, die nach § 10 MPBetreibV vorgegeben ist, abzu prüfen und gegebenenfalls bestehende Mängel beheben zu lassen. Nachgelagertes Ziel war es herauszufinden, ob es möglicherweise wirtschaftliche oder gesellschaftspolitische Herausforderungen bei den betreffenden Betreibern gibt, die sich auf die Versorgung der hessischen Bevölkerung hinsichtlich Labordiagnostik auswirken könnten und der Fachaufsicht in der oberen Landesbehörde informatorisch mitgeteilt werden sollten.

Projektdurchführung

Es erfolgte zunächst eine Identifizierung der betreffenden Kliniken. Aufgrund mangelnder gesetzlicher Anzeigepflicht gegenüber § 10 MPBetreibV lagen keine exakten Daten vor, wie viele Labore in Kliniken der Grund- und Regelversorgung in den Jahren 2024 und 2025 betrieben wurden und von wem genau. Es wurde eine interne Datenbank zur Recherche herangezogen, außerdem öffentliche Datenbanken und das Internet. Danach erfolgte sukzessiv die Festlegung, welche Laborbetreiber in das Projekt aufgenommen werden könnten. Die endgültige Auswahl aus diesen so identifizierten Laborbetreibern erfolgte risikobasiert nach weiteren Kriterien, wie beispielsweise Größe des Einzugsgebiets einer Klinik, Umfang der Laboranalytik (sofern diese Information verfügbar war), Datum der letzten Überwachung, Nähe zu weiteren medizinischen Laboren und Ähnliches mehr.

Als weiterer Aspekt musste berücksichtigt werden, dass die Kliniken zwar häufig den Landkreisen gehören, es aber häufiger vorkommt, dass Funktionsbereiche innerhalb eines Klinikbetriebs an Fremdfirmen ausgelagert werden und die Labordiagnostik zu den ausgelagerten Bereichen gehört. Hierbei ist es dann so, dass medizinische Labordienstleister, in Form von laborärztlich geführten medizinischen Versorgungszentren, die Kliniken mit Labordiagnostik in deren Räumen versorgen, dabei aber rechtlich selbständige Unternehmen sind. Diese Labordienstleister mieten sich in den Laborräumen der Kliniken ein, entweder mit eigenem Personal oder mit Klinikpersonal, um die notwendige Labordiagnostik für das jeweilige Krankenhaus sicherzustellen. Darüber hinaus finden sich auch Mischkonstellationen, bei denen ein Teil der Laboranalytik von externen Dienstleistern durchgeführt wird und ein Teil der Analytik noch von der Klinik selbst betrieben wird, beispielsweise durch eine Ergänzung des eigentlichen Zentrallabors mit POC-Testungen (sogenannter Point-of-Care-Test, das heißt: patientennahe Diagnostik) in Notaufnahmen, im OP, auf Intensivstationen usw. Auch diese POCT-Bereiche fallen als Labor-Diagnostik unter den § 10 MPBetreibV in die Zuständigkeit der Überwachungsbehörde und wurden auch im Rahmen des Projekts mitberücksichtigt, sofern die betreffende Klinik den beschriebenen Projektkriterien entsprach.

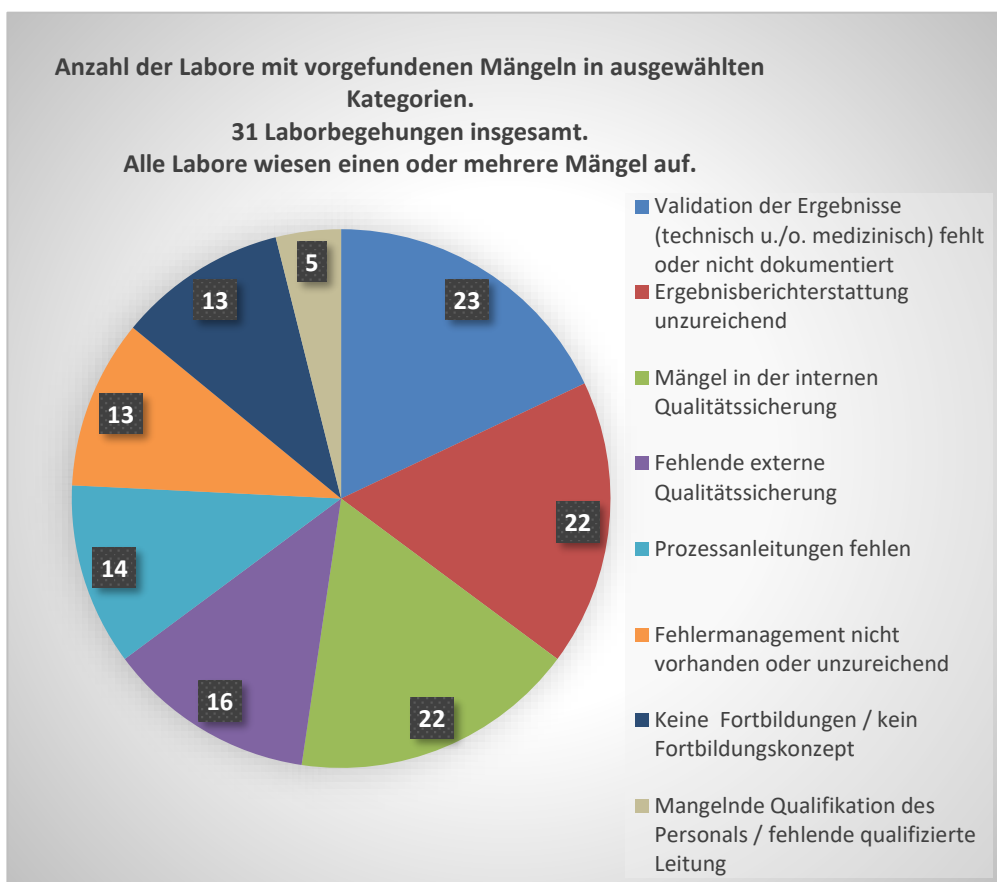
Bei der Fremdvergabe der Laboranalytik in den Kliniken, auch wenn es nur

Teilbereiche der Analytik betraf, ergaben sich aus behördlicher Sicht oftmals Probleme personeller und organisatorischer Art im Labor dadurch, dass Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Parteien nicht ausreichend klar definiert waren. Diese Schnittstellenproblematik wurde deshalb im Rahmen des Überwachungsvorgangs von Bedeutung, weil geklärt werden musste, wer für welche Bereiche in der jeweiligen Konstellation der Normadressat war (Wer ist Adressat des Besichtigungsschreibens und gegebenenfalls des Bußgeldes?). Diese Klärung von Zuständigkeiten wurde jeweils zu Beginn oder im frühen Verlauf eines neuen Verfahrens angestrebt.

Der weitere Überwachungsvorgang der Labore erfolgte dann in herkömmlicher Art und Weise nach der Verfahrensanleitung der hessischen Arbeitsschutzorganisation.

Das Projekt dauerte insgesamt 21 Monate, gerechnet vom Beginn der Projektbeschreibung und der Betreiberrecherche bis hin zur Mängelbeseitigung im zuletzt überwachten Labor der Projektstichprobe und der Auswertung der im Projekt erhobenen Daten.

Zusammenfassung der Projektergebnisse



Es wurden 31 Laborbesichtigungen durchgeführt und dabei insgesamt 240 Nichtkonformitäten (= Mängel) festgestellt. Im Durchschnitt gab es pro Be-

sichtigung acht Mängel, mit einem Minimum von nur einem Mangel und einem Maximum von 16 Mängeln pro Besichtigung. Alle überwachten Laborbetreiberinnen und -betreiber mussten die vorgefundenen Nichtkonformitäten in einer der Situation angepassten Frist beheben und entsprechende Nachweise darüber erbringen. In keinem der Überwachungsverfahren war eine vollständige Betriebsuntersagung oder die Verhängung von Zwangsgeldern erforderlich, um die Mängelbehebung durchzusetzen. Erfreulich war auch, dass im Bereich der Gerätewartungen nur in vereinzelten Fällen kleinere, also nicht kritische Mängel gefunden wurden. Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die wichtigsten der vorgefundenen Mängel.

In etwa 2/3 der Labore fiel auf, dass es Lücken in der Dokumentation bzw. in der Berichterstattung der Laborergebnisse oder den dazu nötigen Prozessschritten gab. Ergebnisberichte und korrigierte Ergebnisberichte aus dem Labor, die an die anfordernden Ärztinnen und Ärzte gesendet wurden, entsprachen oftmals nicht dem in der Richtlinie geforderten Aufbau. Der Prozess der medizinischen Validation der Laborergebnisse war außerdem häufig nicht klar geregelt und auch nicht dokumentiert, insbesondere bei denjenigen Laboren nicht, die über keine eigene laborärztliche Leitung verfügten.

Bei rund der Hälfte der Labore bestanden Lücken bei der Teilnahme an den vorgeschriebenen externen Qualitätssicherungsmaßnahmen (= Ringversuche). Und bei immerhin 13 bzw. 14 Begehungen von 31 wurden Mängel im Umgang mit Laborfehlern bzw. bei Fortbildungsmaßnahmen gesehen. In fünf Laboren, also in etwa jedem sechsten Labor des Projekts, fehlte darüber hinaus auch qualifiziertes Fachpersonal. Es fehlten dabei sowohl die für bestimmte Tätigkeiten gesetzlich geforderten Medizinischen Technologinnen und Technologen als auch ärztliches Personal und manchmal fehlte auch beides gleichzeitig.

Zielerreichung und Projekt-Diskussion

Die definierten Ziele des Projektes wurde insoweit erreicht, dass die in den Stichproben vorgefundenen Mängel durch die Laborbetreiber nachweislich behoben wurden, wodurch eine verbesserte Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Anwenderinnen und Anwender und weiterer Beteiligter nach Verfahrensende vermutet werden konnte.

Es gab Mängel, die zwar vor Ort festgestellt und behoben werden mussten, die aber in der Auswertung nicht in einer eigenen Kategorie berücksichtigt wurden. Dies betrifft beispielsweise nicht kritische, formale Mängel und insbesondere Wissenslücken oder Verständnisprobleme hinsichtlich Richtlinienanforderungen zur Labordiagnostik bei fachverwandtem Personal, welches in den POCT-Bereichen eingesetzt wurde. Ebenso wurde keine quantitative Ermittlung des Personalbedarfs hinsichtlich der Fachkräftebesetzung durchgeführt, sondern rein qualitativ ermittelt, ob die Forderungen an gesetzlich vorgeschriebenen Berufsausbildungen für die jeweiligen Tätigkeiten

erfüllt sind.

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass das Projektdesign, auch aus weiteren als dem zuvor genannten Grund, für das nachgelagerte Ziel über wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Herausforderungen bei Bedarf berichten zu wollen, nicht geeignet war, um valide Beweise für oder gegen einen Versorgungsengpass mit Labordiagnostik in Hessen konstatieren zu können. Die im Rahmen der Projektdurchführung gewonnenen Erkenntnisse zu diesem Nebenziel reichten am Schluss nur aus, um Trends aufzuzeigen, die sich derzeit in der hessischen Laborlandschaft bemerkbar machen.

Folgende Trend-Beobachtungen erscheinen berichtenswert:

Die überwiegende Mehrheit der Laborbetreiberinnen und -betreiber beklagte das Fehlen von Laborfachpersonal, - das betrifft sowohl medizinisch-technisches, wie auch laborärztliches Personal. Als Gründe wurden beispielsweise Altersabgänge genannt, die aufgrund von fehlendem fachlichen Nachwuchs nicht nachbesetzt werden konnten. Insbesondere kleinere Kliniken in sehr ländlichen Gebieten berichteten von großen Schwierigkeiten, neues Laborfachpersonal rekrutieren zu können.

Als Lösungsstrategien versuchten einige dieser Betreiberinnen und Betreiber, für die Labordiagnostik fachverwandtes Personal einzusetzen und zwar auch in denjenigen Bereichen, die den besonderen Berufsgruppen per Gesetz vorbehalten sind. Aus behördlicher Sicht waren diese betreiberseitigen Lösungen jedoch nicht geeignet, um die gewünschte Labordiagnostik durchzuführen. Andere Laborbetreiber, die auch einen Mangel an Fachpersonal beklagten, versuchten zur Lösung der Situation, das bestehende Laborfachpersonal nur noch tagsüber einzusetzen und den eigentlich mehrschichtigen Laborbetrieb abzuschaffen und das Labor nachts und an Wochenenden zu schließen. Diese Kliniken schickten während der Laborschließungszeiten die zu analysierenden Proben per Taxi oder Hausfahrdienste in Fremdlabore, die zu diesen Zeiten weiterhin arbeiteten.

Aus regulatorischer Sicht ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden, solange die Richtlinienanforderungen an die Labordiagnostik erfüllt werden. Aus Sicht der Patientenversorgung kann man jedoch diskutieren, ob der Zeitverzug in der Diagnostik, der hierdurch entsteht, auch zu einem Zeitverzug beim Einleiten von Therapiemaßnahmen führen könnte und somit Nachteile in der Behandlung der Patientinnen und Patienten entstünden.

Abbildung 2: Patientenbett in einem Behandlungszimmer (Notaufnahme, Schockraum, oder Ähnliches) mit einem geeigneten POCT-Gerät. Dies entspricht der Definition für patientennahe Sofortdiagnostik. Quelle: [Point-of-Care Diagnostik in der Medizintechnik: Moderne POC - LABUNIQ](#), Abruf am 9. Februar 2026.



Als eine weitere Problemlösungsstrategie führten manche Laborbetreiber teilweise auch POCT-Diagnostik ein, die während der Laborschließung durch Stationspersonal, also Pflegekräfte, Ärzte und andere Personen, durchgeführt wurde. Wie eingangs erwähnt, sind dies POCT-Bereiche mitüberwacht worden, da sie sowohl uneingeschränkt den regulatorischen Vorgaben unterlagen als auch den Projektkriterien entsprachen. Betont werden muss hierzu aber auch, dass nicht der Eindruck entstehen soll, dass POCT-Bereiche nur aufgrund fehlenden Fachpersonals eingerichtet werden. Dies ist lediglich im Rahmen des Projekts bei einigen Laborbetreibern als Problemlösungsstrategie hinsichtlich des personellen Aspekts genannt worden.

Bei eben jenen Betreibern, die POCT als Notlösung für Fachkräftemangel einsetzten, zeigte sich aber noch ein weiteres Phänomen. Hinsichtlich des Verständnisses, was Point-of-Care-Testing (POCT) eigentlich bedeutet, wurde dies im Organisationsaufbau gelegentlich falsch umgesetzt. POCT bedeutet Point-of-Care-Testing, was in der deutschen Richtlinie als “patientennahe Diagnostik” definiert ist. Manche Kliniken, die von Zentrallaboren auf POCT umstellten, beschafften sich kleine und einfacher zu bedienende Laborautomaten, die sie dann alle zusammen in einem POCT-Raum aufstellten. Dies konnte eine Station sein, wie beispielsweise die Zentralen Notaufnahme oder ein gesonderter Raum, der speziell für diesen Zweck ausgewiesen wurde. Diese Geräte wurden anschließend von mehreren oder sogar von allen Stationen einer Klinik genutzt und nicht nur von derjenigen, auf der die Geräte standen. Entsprechend wurden die Proben nicht mehr in Nähe der jeweiligen Patientinnen und Patienten gemessen, sondern über weitere Wege transportiert und erst später an einem der Patientin oder dem Patienten fernen Ort gemessen, vergleichbar dem Ablauf als wären diese Proben zu einem Zen-

TEIL 4

trallabor gebracht worden. Erschwerend kam in einigen Fällen hinzu, dass manche dieser kleinen Automaten keine einfach zu bedienenden “Unit-Use-Geräte” waren, sondern einfach nur kleine Laborautomaten, deren Bedienung durch Fachpersonal vorgesehen war.

Abbildung 3: Analysenstraße in einem Zentrallabor (Foto: Melanie Lebert).



Abbildung 4: Kleines Labor mit kleinen Geräten. Das Zentrallabor wurde an diesem Klinikstandort geschlossen und stattdessen wurde dieses Kleinlabor eröffnet (Foto: Melanie Lebert).

Abbildung 5: Kleine Laborautomaten mit Verbrauchsflüssigkeiten in einem Zentral-labor Keine “Unit-use-Geräte” (Foto: Melanie Lebert).



Beim Vorfinden einer solchen Labororganisation musste festgestellt werden, dass kein POCT betrieben wurde, sondern ein Labor, auch wenn es sich – räumlich gesehen – um ein kleines handelt. Die vereinfachten Regelungen in der Richtlinie, die für POCT-Unit-Use-Geräte gelten, konnten demzufolge hierbei nicht zur Anwendung kommen und mussten angepasst werden.

Leider zeigte sich außerdem bei einigen dieser so betriebenen Laborumgebungen, dass die Bedienung dieser kleinen Laborautomaten hinsichtlich der Vorgaben an qualitätssichernde Aufgaben von dem bedienenden Personal, trotz Einweisung in die Geräte, häufig nicht immer richtlinienkonform geschah. Als Gründe für diese falsche Handhabung wurde mangelnde Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen genannt, mangelnde Zeit sich damit zu befassen oder schlichtweg die Priorisierung von anderen patientenbezogenen Tätigkeiten. Die Abbildungen 2 bis 5 zeigen Beispiele verschiedener Labore.

Aus Sicht des Fachzentrums für Produktsicherheit und Gefahrstoffe ist das Projekt, trotz dessen kritischer Diskussion, dennoch erfolgreich verlaufen.

Der eigentliche behördliche Auftrag, nämlich den der Betreiberüberwachung nach §10 MPBetreibV, wurde vollumfänglich wahrgenommen. Die überwachten Betreiber profitierten von einer Verbesserung in der Qualitätssicherung und im Qualitätsmanagement ihrer Labordiagnostik, was vor allem der Patienten- und der Anwendersicherheit zu Gute kam.

Melanie Lebert,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
Regierungspräsidium Kassel

4.3 Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz / Landesgewerbearzt

Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren: Kombinierte berufliche Expositionen und gemischte Krankheitsbilder

Ziel

Der Artikel unterstreicht die Bedeutung der gesetzlich festgelegten stetigen Mitwirkung des Landesgewerbearztes (Abbildung 1) im Feststellungsverfahren von Berufskrankheiten (BK). Dies wird an Hand eines als BK angezeigten Lungenkrebsfalles mit beruflichen Expositionen gegenüber Asbest und kristallinem Siliziumdioxid (SiO_2) und einem gemischten Krankheitsbild exemplarisch dargelegt. Anhand gewerbeärztlich empfohlener, fachradiologischer Gutachten wurde die Anerkennung als BK ermöglicht.



Abbildung 1: Sitz des Landesgewerbearztes Hessen in Wiesbaden.

Hintergrund

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VII, § 4 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), Hessischer Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung sowie der Empfehlungsvereinbarung zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Mitte und dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, beteiligt sich der Landesgewerbearzt (LGA) Hessen am Feststellungsverfahren aller in diesem Bundesland als BK angezeigten Lungenkrebsfälle (u. a. BK 4104, BK 4112), unabhängig von der Art der beruflichen Exposition. Im Rahmen der Bearbeitung der gewerbeärztlichen Stellungnahme können die Gewerbeärztinnen und -ärzte ergänzende Unterlagen oder Untersuchungen anfordern. Diesen Forderungen müssen die jeweiligen Unfallversicherungsträger (UVT) nachkommen.

Eine BK-Nr. 4104 nach BKV Anlage 1 liegt bei den folgenden Tatbeständen vor:

- gesichertes Karzinom der Lunge, des Kehlkopfes oder Eierstockes,
- gesicherte versicherte tätigkeitsbedingte Exposition gegenüber Asbest und
- kumulative berufliche Asbest-Exposition von mindestens 25 Faserjahren oder Vorliegen sogenannter Brückenbefunde (Lungenveränderungen im Sinne einer Asbestose oder bestimmte Pleuraveränderungen).

Hingegen bedarf die Anerkennung einer BK-Nr. 4112 (Lungenkrebs durch die Einwirkung von SiO_2 bei nachgewiesener Quarzstaublungenenerkrankung) nach BKV Anlage 1 keiner Mindestdosis für die versicherte tätigkeitsbedingte Exposition gegenüber SiO_2 , sondern nur den Nachweis eines gesicherten Lungenkrebses bei gleichzeitig bestehender Silikose der Lunge (Quarzstaublungenenerkrankung) oder der hilären und/oder mediastinalen Lymphknoten.

Die Asbestose (in Bezug auf BK 4104) und die Silikose (in Bezug auf BK 4112) können sowohl radiologisch als auch pathologisch-anatomisch nachgewiesen werden. Hierfür werden mehrere Gewebestücke aus verschiedenen Lungenarealen benötigt.

In vielen BK-Feststellungsverfahren stellen wir als gewerbeärztlich Tätige aber fest, dass der pathologisch-anatomische Nachweis nicht möglich ist. Das liegt unserer Erfahrung nach daran, dass meistens kein geeignetes Lungengewebe vorhanden ist, da eine operative Therapie des Lungenkrebses bei fortgeschrittenen Krankheitsformen nicht mehr möglich ist oder auch Obduktionen nach dem Versterben der Versicherten zur Überprüfung von Brückenbefunden in Lungengewebeproben nur sehr selten durchgeführt werden. Sollte dennoch Lungengewebe vorhanden sein, so reicht das Gewebe meistens nicht für die Gesamtbeurteilung der Lunge aus. Daher spielt die Bildgebung eine wesentliche Rolle im BK-Feststellungsverfahren.

Für die Überprüfung radiologischer Befunde ist eine sogenannte hochauflösende Thorax-Computertomographie (Tx-HRCT) ohne Kontrastmittelgabe erforderlich, wenn asbestbedingte Brückenbefunde bzw. eine Silikose in den bereits durchgeführten radiologischen Untersuchungen nicht erkennbar sind. In einer solchen Untersuchung sind mögliche feine Veränderungen des Lungengewebes oder der Pleura besser sichtbar und sogenannte falsch-positive Befunde vermeidbar [1-2].

Kasuistik

Bei einem ehemaligen Beschäftigten mit Tätigkeiten sowohl im Bauwesen (Abb. 2 a und b) als auch an Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, wurden in einem aufgrund anhaltender respiratorischer Symptomatik durchgeführten Tx-Computertomographie ein Ringschatten im rechten Unterlappen, „Tree-in-bud“-Muster beidseits in den Oberlappen und mediastinale grob verkalkte Lymphknoten festgestellt. Weiterhin wurde *Mycobacterium tuberculosis*

nachgewiesen. Trotz einer abgeschlossenen leitliniengerechte Tuberkulostatika-Therapie kam es zu einer Progredienz in den radiologischen Befunden. Die weiterführende Diagnostik bestätigte ferner ein Plattenepithelkarzinom der Lunge.



Abb. 2b: Tiefbau (Quarzstaubexposition)

Abb.2a: Abrissarbeiten (Quarzstaub- und Asbestexposition).

Abbildungen 2 a bis b: Tätigkeiten mit möglicher Exposition gegenüber anorganischen Stäuben.

Der Technische Aufsichtsdienst (TAD) des Unfallversicherungsträgers (UVT) ermittelte eine Quarz- und Asbestexposition, aber die kumulative Dosis für die Asbestexposition (19,1 Faserjahre) reichte alleine für die Anerkennung einer BK-Nr. 4104 quantitativ nicht aus.

In einer vom UVT veranlassten beratungsärztlichen fachradiologischen Stellungnahme wurde festgehalten, dass es computertomographisch keine Hinweise auf pulmonale oder pleurale Asbestinhalationsfolgen und auf Silikose gibt. Da aktenkundig nicht ersichtlich war, ob es sich tatsächlich um ein Tx-HRCT handelte, wurden gewerbeärztlicherseits weitere diesbezügliche Ermittlungen empfohlen. Im daraufhin neu durchgeführten Tx-HRCT wurden vom einem erfahrenen Fachradiologen asbestbedingte Lungen- und Pleura-veränderungen festgestellt.

Ferner waren wiederum mediastinale verkalkte Lymphknoten erkennbar, die aufgrund des eierschaligen Musters sowohl mit posttuberkulösen Veränderungen als auch mit einer Silikose oder Sarkoidose vereinbar waren. Allerdings gab es aktenkundig keine Hinweise auf eine patho-anatomisch gesicherte Sarkoidose.

Aus gewerbeärztlicher Sicht waren die Voraussetzungen für die Anerken-

nung sowohl einer BK-Nr. 4104 (Asbestexposition, Lungenkarzinom, Asbestose und Pleuraplaques in der Bildgebung) bzw. einer BK-Nr. 4112 (SiO₂-Exposition, Lungenkarzinom, Silikose in der Bildgebung), als auch einer BK-Nr. 4102 (Silikose und Tuberkulose) formal erfüllt. Deswegen wurde die Anerkennung dieser drei Berufskrankheiten gewerbeärztlicherseits empfohlen.

Schlussfolgerung

Der dargestellte Fall verdeutlicht beispielhaft die Bedeutung der gewerbeärztlichen Mitwirkung im BK-Feststellungsverfahren asbest- und quarzbedingter Berufskrankheiten der Lunge bei kombinierten Expositionen und gemischten Krankheitsbildern. Sie trägt dazu bei, dass das Erkennen auch von minimalen und komplexen krankheitsbedingten Befunden gewährleistet wird.

Literaturverweise

- [1] Diagnostik und Begutachtung asbestbedingter Berufskrankheiten Interdisziplinäre S2k-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V., 01/2021
- [2] Preisser AM, Eisenhawer C, Cerveş LI et al. S2k-Leitlinie: Diagnostik und Begutachtung der Berufskrankheit Nr. 4101 Quarzstaublungenerkrankung (Silikose) der Berufskrankheitenverordnung (BKV). Pneumologie 2025; 79: 866–897

***Dr. med. Luminița Cerveş, Elke Ball, Waldemar Witulla,
Dr. med. Gabriela Petereit-Haack MPH,
Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz – Landesgewerbearzt,
Abteilung VI Arbeitsschutz,
Regierungspräsidium Darmstadt***

ANHANG

1. Dienststellenverzeichnis

Aufsichtsbehörden und Zuständigkeitsbereiche	
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de/	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis Zentrale Zuständigkeit im RP Darmstadt für: Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NiSG, NiSV), Fahrpersonalrecht, § 6 ArbSchG, Sprengstoffrecht
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis Zentrale Zuständigkeit im RP Darmstadt für: Produkt- und Chemikaliensicherheit, Kündigungsverfahren
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis Zentrale Zuständigkeit im RP Darmstadt für: Baubetriebe und Baustellen, Gesundheitswesen, Medizinprodukte-recht
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de/	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de/	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis

Stand 05/2025

2. Tabellenteil 2025

Tabellen-Nr.	Titel der Tabelle
Tabelle 1	Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Hessen (besetzte Stellen zum Stichtag 30. Juni)
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
Tabelle 5	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz – ohne SprengG
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Hessen

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* – Übersicht 2025 (Stichtag 30.06.2025)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen und -beamte***			AB mit Arbeitsschutz-aufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und -ärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	24,69	32,50	57,19	10,04	21,85	31,89	7,83	13,65	21,48	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	2,00
gD	74,12	139,14	213,26	57,94	118,53	176,47	34,96	83,22	118,18	3,00	2,00	5,00			0,00
mD	45,91	25,00	70,91	21,00	18,00	39,00	1,00	8,00	9,00	0,00	0,00	0,00			0,00
Summe	144,72	196,64	341,36	88,98	158,38	247,36	43,79	104,87	148,66	4,00	2,00	6,00	1,00	1,00	2,00

*Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

**Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z. B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z. B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal.

***Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

****Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeiteinheiten geschätzt).

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den **Arbeitsschutzbehörden** per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Erstellt am: 01.02.2026; Auswertungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025 Hessen

	Betriebsstätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1.000 und mehr Beschäftigte	213	3.708	2.505	6.213	254.476	190.921	445.397	451.610
500 bis 999 Beschäftigte	397	1.420	664	2.084	159.911	108.874	268.785	270.869
Summe	610	5.128	3.169	8.297	414.387	299.795	714.182	722.479
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	871	1.311	820	2.131	173.519	119.996	293.515	295.646
100 bis 249 Beschäftigte	3.067	2.383	1.117	3.500	272.855	180.942	453.797	457.297
50 bis 99 Beschäftigte	4.395	1.618	937	2.555	171.953	116.895	288.848	291.403
20 bis 49 Beschäftigte	12.301	2.625	1.394	4.019	215.383	136.997	352.380	356.399
Summe	20.634	7.937	4.268	12.205	833.710	554.830	1.388.540	1.400.745
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	19.743	2.321	1.445	3.766	147.811	99.034	246.845	250.611
1 bis 9 Beschäftigte	266.265	4.125	4.283	8.408	376.515	270.688	647.203	655.611
Summe	286.008	6.446	5.728	12.174	524.326	369.722	894.048	906.222
Summe 1 – 3	307.252	19.511	13.165	32.676	1.772.423	1.224.347	2.996.770	3.029.446
4: ohne Beschäftigte	15.577							
Insgesamt	322.829	19.511	13.165	32.676	1.772.423	1.224.347	2.996.770	3.029.446

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Erstellt am: 01.02.2026; Auswertungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025 Hessen

		erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					
														darunter	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01	Chemische Betriebe	58	662	1317	2037	23	136	80	239	57	205	158	420		
02	Metallverarbeitung	11	593	4092	4696	2	70	126	198	22	104	144	270		
03	Bau, Steine, Erden	16	1802	29574	31392	1	97	201	299	1	113	243	357		1
04	Entsorgung, Recycling	2	237	1786	2025	1	44	76	121	1	68	107	176		
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	87	2803	30053	32943	15	278	477	770	30	373	664	1067		
06	Leder, Textil	2	163	2798	2963		23	52	75		34	59	93		
07	Elektrotechnik	19	332	1634	1985	3	33	31	67	11	40	32	83		
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	172	4144	4319	1	20	98	119	1	35	117	153		
09	Metallerzeugung	13	71	173	257	5	7	4	16	8	9	4	21		
10	Fahrzeugbau	29	155	423	607	20	16	16	52	42	29	19	90		
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	2	670	10512	11184	1	83	371	455	2	101	445	548		
12	Nahrungs- und Genussmittel	15	494	9088	9597	5	74	159	238	12	120	195	327		
13	Handel	29	3132	63977	67138	6	519	1677	2202	11	773	2284	3068		
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	73	1156	21395	22624	4	54	320	378	9	63	372	444		1
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	18	511	2899	3428	1	48	66	115	1	60	76	137		
16	Gaststätten, Beherbergung	6	962	30072	31040	1	112	441	554	2	155	590	747		
17	Dienstleistung	71	2031	32306	34408	7	180	476	663	10	212	566	788		2
18	Verwaltung	40	1528	12465	14033	5	67	226	298	8	96	359	463		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		61	169	230		7	2	9		8	2	10		
20	Verkehr	68	1621	21384	23073	20	176	270	466	51	262	352	665		
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	3	292	2554	2849		23	45	68		31	54	85		
22	Versorgung	10	180	3627	3817	2	5	12	19	3	8	18	29		
23	Feinmechanik	11	306	2272	2589	3	34	67	104	6	42	78	126		
24	Maschinenbau	24	700	2167	2891	4	85	86	175	11	116	92	219		
Insgesamt		610	20634	290881	312125	130	2191	5379	7700	299	3057	7030	10386		4

*

Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Fortsetzung Tabelle 3.1 (Leitbranchen)

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maß- nahmen	Ahnung
		eigeninitiativ			auf Anlass								
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen
Schl.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	293	102	2	83	158	1	1316	149	12	1636	2	1
02	Metallverarbeitung	226	6		58	57		678	82	7	240	2	1
03	Bau, Steine, Erden	433	69		72	161		962	349	13	1163	17	51
04	Entsorgung, Recycling	137	19		59	71		601	8	2	670	1	4
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	1013	156	2	304	125	2	3962	112	19	11644	17	6
06	Leder, Textil	99	4		10	4		316	12		76		1
07	Elektrotechnik	66	8		16	10		144	13	1	241		1
08	Holzbe- u. -verarbeitung	148	32		19	18		434	12		60	1	
09	Metallerzeugung	19	1		7	40		45	9	1	62	2	1
10	Fahrzeugbau	51	3		23	34		301	67	6	300		
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	491	20		110	32		1817	56	1	531	12	4
12	Nahrungs- und Genussmittel	448	24		53	128	1	887	102	15	601	2	1
13	Handel	2616	358	51	443	191	11	6102	165	17	5217	63	71
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	327	9	1	249	22	1	489	43	20	4274	15	21
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	187	14		18	7		213	31	11	566	5	
16	Gaststätten, Beherbergung	1168	133	2	107	35		2340	16	3	792	72	33
17	Dienstleistung	945	79	14	161	61	1	1368	223	10	3154	5	7
18	Verwaltung	417	25	2	126	44		1580	148	13	3855	1	4
19	Herstellung von Zellstoff, Papier u. Pappe	9	1		4	3		42	14		29		
20	Verkehr	636	16		179	116		3248	127	13	1891	4	19
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	116	3	1	4	4		207	15	1	106		
22	Versorgung	22			10	15		57	11	1	226		1
23	Feinmechanik	121	15		19	16		451	19	3	546	2	3
24	Maschinenbau	174	3		43	77		842	95	12	320	3	3
Insgesamt		10.162	10162	1100	75	2177	1429	17	28402	1878	181	38200	226

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen) Dienstgeschäfte in Betriebsstätten
(Erstellt am: 01.02.2026; Auswertungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025 Hessen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass			Arzt. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	
																Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahme/Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahme/Analysen/Arzt/ Untersuchungen							
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten		91	2478	2569		10	46	56		16	120	136				47	61	2	25	26	1	306	15		45		
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		29	549	578		2	2	4		4	2	6				5			1	12		1	1		5		
3	Fischerei und Aquakultur			48	48																							
5	Kohlenbergbau																											
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas			8	8																					1		
7	Erzbergbau																											
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	2	30	467	499		1	9	10		1	14	15				8	1		6	4		24	16		119		
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		1	10	11																					1		
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	15	315	5714	6044	5	49	103	157	12	84	122	218				346	11		30	78		605	62	14	465	2	1
11	Getränkherstellung		58	292	350		13	8	21		20	10	30				50	6		5	13		82	25	1	86		
12	Tabakverarbeitung		1	7	8																							
13	Herstellung von Textilien	1	65	521	587		6	5	11		9	6	15				16			4	1		24	4		29		
14	Herstellung von Bekleidung		37	536	573		1	4	5		2	4	6				6	1			1		5			6		
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	22	571	594		2	6	8		3	6	9				7	2					31	3		8		
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	2	124	2805	2931	1	17	64	82	1	28	79	108				113	19		15	18		325	8		41	1	
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		61	169	230		7	2	9		8	2	10				9	1		4	3		42	14		29		
18	Herstellung von Druckereizugriffen	2	201	1794	1997		15	34	49		21	42	63				85	3	1	3	3		151	14	1	49		
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		3	11	14												1							1		1		
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	26	235	446	707	11	49	22	82	36	80	27	143				133	12		31	63		449	68	4	579	1	1
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	19	130	189	338	7	21	9	37	10	30	11	51				54	4		11	18	1	156	45	5	828	1	
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	13	294	671	978	5	66	49	120	11	91	61	163				105	32		33	76		604	34	3	228		
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	139	1153	1293	1	21	30	52	1	25	37	63		1		48			14	20		128	13	2	55		
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	13	71	173	257	5	7	4	16	8	9	4	21				19	1		7	40		45	9	1	62	2	1
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	11	597	4114	4722	2	71	127	200	22	105	147	274				227	6		60	57		678	84	8	249	4	1
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	15	267	1337	1619	3	20	24	47	6	29	29	64				59	6		8	10		154	19	2	217		
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	14	198	942	1154	2	27	20	49	10	32	21	63				41	9		13	9		139	4		150		1
28	Maschinenbau	23	665	1805	2493	5	80	75	160	12	110	79	201				157	1		39	67		789	82	9	294	1	3
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	20	103	205	328	15	9	9	33	35	18	9	62				34	1		14	26		182	36	6	226		
30	Sonstiger Fahrzeugbau	9	52	218	279	5	7	7	19	7	11	10	28				17	2		9	8		119	31		74		
31	Herstellung von Möbeln	1	48	1339	1388		3	34	37		7	38	45				35	13		4			109	4		19		
32	Herstellung von sonstigen Waren	2	163	1435	1600		21	53	74		22	59	81				87	8		13	7		291	7	1	407	2	3
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		37	357	394		3	9	12		4	9	13				15	1		3	10		42	11	2	24		
35	Energieversorgung	10	157	3503	3670	2	4	10	16	3	6	16	25				20			10	13		52	9	1	208		1
36	Wasserversorgung		23	124	147		1	2	3		2	2	4				2				2		5	2		18		
37	Abwasserentsorgung		19	417	436		5	17	22		5	20	25				6	13		2	9		187			16		
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	2	169	1060	1231	1	31	51	83	1	50	76	127				101	2		52	57		316	7	2	603	1	4
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		49	309	358		8	8	16		13	11	24				30	4		5	5		98	1		51		
41	Hochbau	10	711	9026	9747		22	22	44		29	28	57				61	9		11	51		92	64		115	3	10
42	Tiefbau		111	627	738		9	12	21		9	14	23				19	9		7	10		31	155	3	49		2
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Baustallation und sonstiges Ausbaugewerbe	3	841	19640	20484		44	130	174		49	152	201				298	50		35	76		687	101	8	838	14	40
45	Handel mit Kraftfahrzeugen	2	635	8847	9484	1	78	269	348	2	96	332	430				371	13		76	32		1593	21	1	329	12	3
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	13	1124	13570	14707	2	133	272	407	2	214	403	619				538	37	7	171	68	7	1362	101	5	1469	1	5
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	16	2020	51390	53426	4	391	1502	1897	9	564	1989	2562				2192	328	44	306	123	4	4962	99	12	3947	62	67
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	12	495	9355	9862	2	45	92	139	5	68	117	190				193	4		54	18		1863	12	1	628	2	8
50	Schifffahrt		4	54	58																					6		
51	Luftfahrt	9	66	239	314	3	4	4	11	5	5	8	18				19			4	4		9	6	2	329		
52	Lagerer sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	32	767	8103	8902	13	113	141	267	39	173	188	400				375	10		107	81		1280	93	9	756	2	10
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	12	228	2051	2291	2	13	13	28	2	15	18	35				26	2		10	13		37	3		98		1

Fortsetzung Tabelle 3.1 (Wirtschaftsklassen)

		erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention										Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmüdung
															eigeninitiativ					auf Anlass										
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Beobachtung/Inspektion (außerhalb)	Beobachtung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahme	Analysen/Ärzt. Untersuchungen	Beobachtung/Inspektion	Untersuchungen von Unfalltendenzen/Unfallrisikoprüfung	Messungen/Probenahme/Ärzt. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen/erhaltene Genehmigungen	Ausnahmen/Ermächtigungen	Genehmigungen/Erlaubnisse/Anfragen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Bußgelder		
Schl.	Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
55	Beherbergung		2	368	4596	4966	0	48	81	129	0	77	119	196	0	0	211	40	0	46	16	0	737	5	2	375	4	10		
56	Gastronomie		4	594	25476	26074	1	64	360	425	2	78	471	551	0	0	957	93	2	61	19	0	1603	11	1	417	68	23		
58	Verlagswesen		1	90	728	819	0	8	10	18	0	10	11	21	0	0	30	0	0	1	1	0	56	1	0	57	0	0		
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen		0	36	609	645	0	1	12	13	0	2	13	15	0	0	15	1	1	0	1	0	38	12	0	26	0	2		
60	Rundfunkveranstalter		1	8	42	51	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	22	0	0			
61	Telekommunikation		11	95	487	593	0	4	4	8	0	5	4	9	0	0	12	0	0	0	4	0	4	5	1	68	1	0		
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie		7	396	2125	2528	1	38	80	119	1	50	92	143	0	0	193	12	0	19	3	0	221	30	13	542	4	1		
63	Informationsdienstleistungen		2	76	485	563	0	9	3	12	0	10	3	13	0	0	13	2	0	2	0	0	16	0	1	85	0	0		
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen		49	574	3932	4555	3	26	34	63	4	30	36	70	0	0	111	0	0	16	9	0	122	14	13	1239	2	3		
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)		13	124	1320	1457	0	6	16	22	0	6	16	22	0	0	36	0	0	0	1	0	7	4	0	316	0	0		
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		3	81	722	806	0	2	15	17	0	2	15	17	0	0	46	0	1	1	0	0	31	6	4	155	4	0		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen		6	296	13154	13456	1	12	227	240	5	13	264	282	0	0	89	4	0	222	3	1	206	5	3	2522	9	16		
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		6	149	3304	3459	0	16	52	68	0	17	57	74	0	0	53	2	0	32	1	0	199	20	0	399	0	1		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		4	200	2105	2309	0	10	38	48	0	11	38	49	0	0	61	0	0	0	0	0	26	10	0	441	0	0		
71	Architektur- und Ingenieurbüros		5	262	6748	7015	1	14	48	63	2	17	57	76	0	0	95	3	0	15	6	0	67	45	1	347	0	0		
72	Forschung und Entwicklung		4	80	325	409	1	5	9	15	2	6	11	19	0	0	17	1	0	9	4	0	58	10	2	190	0	0		
73	Werbung und Marktforschung		3	125	1395	1523	0	5	11	16	0	5	12	17	0	0	20	5	2	1	1	2	68	3	1	137	1	0		
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		2	44	1031	1077	0	3	15	18	0	4	18	22	0	0	12	3	0	7	2	0	85	10	1	127	0	0		
75	Veterinärwesen		0	14	813	827	0	1	8	9	0	2	9	11	0	0	28	4	0	3	2	0	62	2	0	102	0	1		
77	Vermittlung von beweglichen Sachen		2	52	920	974	0	8	27	35	0	12	40	52	0	1	46	5	0	9	9	0	123	14	1	39	0	1		
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		5	303	1239	1547	0	39	19	58	0	40	22	62	0	1	83	11	0	6	8	0	32	18	1	263	0	0		
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		3	61	1582	1646	0	1	20	21	0	1	21	22	0	0	23	0	0	4	0	0	59	13	1	74	0	0		
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien		5	186	507	698	1	15	15	31	1	20	19	40	0	0	27	7	0	9	2	0	104	4	0	105	0	0		
81	Gebäudebetreuung		36	480	4150	4666	3	50	102	155	4	61	130	195	0	1	182	41	13	28	27	0	381	23	2	352	4	4		
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.		8	298	2308	2614	2	21	33	56	3	28	38	69	0	0	65	8	1	14	7	0	270	46	3	358	0	2		
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung		28	1073	3715	4816	4	39	33	76	5	52	49	106	0	0	109	15	1	31	23	0	1001	11	2	2699	1	0		
85	Erziehung und Unterricht		16	752	8807	9575	3	70	125	198	5	84	153	242	0	0	258	14	0	67	45	0	684	58	6	3131	4	2		
86	Gesundheitswesen		52	616	14450	15118	10	47	253	310	22	73	397	492	0	0	481	106	0	109	9	0	1781	22	2	5334	9	0		
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)		5	778	1574	2357	1	101	26	128	1	134	33	168	0	0	120	13	0	70	28	0	822	6	0	1639	2	1		
88	Sozialwesen (ohne Heime)		7	449	2770	3226	0	52	49	101	0	72	57	129	0	0	93	13	0	47	36	0	500	17	8	1144	1	2		
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten		3	30	584	617	1	5	10	16	3	9	11	23	0	0	26	1	0	3	0	0	23	92	0	116	0	0		
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten		0	28	606	634	0	3	8	11	0	3	9	12	0	0	10	2	0	3	1	0	1	0	1	38	0	0		
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		0	11	878	889	0	3	36	39	0	10	104	114	0	0	57	1	0	57	0	0	69	1	0	29	0	0		
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		1	104	2944	3049	0	6	82	88	0	8	106	114	0	0	133	4	0	18	12	0	309	9	2	152	0	0		
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		5	159	2789	2953	0	3	17	20	0	3	18	21	0	0	19	1	0	7	6	0	92	4	3	461	0	1		
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		0	23	682	705	0	0	5	5	0	0	5	5	0	0	6	0	0	0	0	0	2	0	0	3	0	0		
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		0	151	11237	11388	0	26	190	216	0	34	229	263	0	0	435	6	0	56	10	1	482	52	3	793	1	1		
97	Private Haushalte mit Hauspersonal		0	0	583	583	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	7	0	0	0		
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		0	1	439	440	0	0	3	3	0	0	3	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		0	11	41	52	0	1	3	4	0	1	18	19	0	0	12	0	0	2	1	0	6	2	0	138	0	0		
Insgesamt		610	20634	290881	312125	130	2191	5379	7700	299	3057	7030	10386	0	4	10162	1100	75	2177	1429	17	28402	1878	181	38200	226	233			

* Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2 – Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Erstellt am: 01.02.2026; Auswertungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025 Hessen

		Überwachung / Prävention							Entscheidungen				Zwangs- maß- nahmen	Ahndung
		eigeninitiativ				auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchun- gen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchun- gen	Anz. Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen / Bußgelder / Strafanzeigen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	4.928	2.514	5	4	2.612	184	8	15.021	73	1	6.903	59	70
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	7	5			5			6	2		54		2
3	Anlagen nach dem Bundesimmissi- onsschutzgesetz	6	10			1			15	18	6	45		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	18	14	2		3	1		16	5	1	14		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	64	111	6	2		1		205			6		
6	Ausstellungsstände	11	11						28			1		
7	Straßenfahrzeuge	8	12			1						1		
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge											2		
10	Heimarbeitsstätten	71	60	1		22			47	3		194		
11	Private Haushalte (ohne Beschäf- tigte)	6	4			3			9	4	1	45		1
12	Übrige	3.200	4	1.223	26	1.970	6	2	1.578	1		109	1	1
	Insgesamt	8.319	2.745	1.237	32	4.617	192	10	16.925	106	9	7.374	60	74
13	Sonstige Dienstgeschäfte im Außen- dienst*													

*Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4 – Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
Erstellt am: 24.01.2026; Auswertungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025 Hessen

		Beratung / Information			Überwachung / Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maß- nahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen / Information	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersu- chungen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersu- chungen	Stellungnahmen / Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassun- gen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmit- teln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	57	38	133	13.671	2.738	297	7.111	1.882	49	1.096	7.413		3.189	230	56.692	230	84	155	2.654	23
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallver- hütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	20	25	41	9.679	586	12	2.449	1.260	1	493	5.177	11.022	60	9	4.319	130	62	3	65	3
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	14	6	23	6.687	354	21	2.776	653	1	414	2.554	12.156	32	3	1.067	79	12	2	100	6
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	6	11	12	5.051	422	6	2.392	875		295	2.268	10.908	17	5	1.675	48	15	2	12	1
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen		12	1	1.039	67		700	24	1	226	1.483	954	93	5	5.920	14	5	1	19	3
1.5	Gefahrstoffe	32	9	35	2.262	215	392	1.049	127	46	212	1.016	3.125	154	2	5.473	17	4		43	8
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	14	3	22	596	53		68	1		6	37	310	1.041	21	4.552	1	3	43	5	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	1	1	2	297	65		93	24		101	189	254	6	1	166	1			1	
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz				512	1		28				25	87	46	1	579	1				
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
1.11	psychische Belastungen	7	6	6	610	75		359	44		1	242	275	2	1	63	2				
	Summe Position 1	94	73	142	26.733	1.838	431	9.914	3.008	49	1.748	12.991	39.091	1.451	48	23.814	293	101	51	245	21
2	Technischer Arbeits- u. Verbraucher- schutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	15	15	5	6	1.663	196	2.138	14	27		5	3.629	40		7	4	2		1	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	13	1	9	241	103	91	24	1	12	45	98	367			396	1			3	
2.3	Medizinprodukte	70	25	3	92	363		16	3			85	944		1	3.481	24	1			
	Summe Position 2	98	41	17	339	2.129	287	2.178	18	39	45	188	4.940	40	1	3.884	29	3		4	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	2	3	2	1.426	74		432	18		88	590	336	1.456	165	1.061	4	1	8	54	2
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1		6	224	2		53	1		158	169	2.711	5	1	471	2	1	98	2.381	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz			1	866	32		221	7		63	273	59	142		168	1		1	3	
3.4	Mutterschutz	2		2	1.672	166		337	9		69	722	405	243	23	28.615	1			8	
3.5	Heimarbeitsschutz			24	129	1		36			10		43	3		220					
	Summe Position 3	5	3	35	4.317	275		1.079	35		388	1.754	3.554	1.849	189	30.535	8	2	107	2.446	2
4	Arbeitsmedizin		23	12	4		450				1.126		12	40		301					
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	197	140	206	31.393	4.242	1.168	13.171	3.061	88	3.307	14.933	47.597	3.380	238	58.534	330	106	158	2.695	23

Tabelle 5
Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz
Erstellt am: 21.08.2026; Auswertungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025 Hessen

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen	
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko				freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung			
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller / Bevollmächtigter	103	453	106	439	66	1	27	28	35	18	15	14	1	28	1	251	395	53	224	88	58	23			5				1	1
Einführer	147	683	148	691	1	1	57	111	44	114	14	44	1	27		290	19	122	31	131	41	40								
Händler	341	847	354	365	21	1	171	14	15	7	9	2	4	33	4	280	77	12	317	32	2	4	1		3		1			
Aussteller	1	6	1	6			1			1		1				2	9	1	34	2	2									
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	970	179	970	179	43		227	37	381	35	89	8	16	2	3	30	25		1	8	620	123		1						
Insgesamt	1562	2168	1579	1680	131	3	483	190	475	175	127	69	22	90	8	853	525	188	607	261	723	190	1	1	8	0	1	0	1	1

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über Rapex-System	Schutzklausel-meldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer / Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	954	3	74	427	71	41	14	2	64	22	7	1	1.680

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Zeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt	begutachtet	berufs- bedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	218	62	0	0	0	0	218	62
11	Metalle oder Metalloide	6	1	0	0	0	0	6	1
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	212	61	0	0	0	0	212	61
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	43	33	0	0	0	0	43	33
21	Mechanische Einwirkungen	33	27	0	0	0	0	33	27
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Strahlen	10	6	0	0	0	0	10	6
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	152	136	0	0	0	0	152	136
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	155	57	0	0	0	0	155	57
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	153	55	0	0	0	0	153	55
42	Erkrankungen durch organische Stäube	2	2	0	0	0	0	2	2
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Hautkrankheiten	365	305	0	0	0	0	365	305
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	193	84	0	0	0	0	193	84
Insgesamt		1.126	677	0	0	0	0	1.126	677